

350
300
250
200
150
100
50
0

Bericht
der
Kommission der Sächsischen Staatsregierung
zur Analyse der Meldesysteme
im Zusammenhang mit dem Augusthochwasser 2010

Die Mitglieder der Kommission

Dr.-Ing. Klaus Jeschke,
Ministerialdirigent a. D.
- Vorsitzender -

Bernd Greif
Landrat a. D.

Dipl.-Ing. Robert Kolf
Ministerialrat a. D.

Mitarbeiter

Hans-Peter Burk

Dipl.-Ing. Henning Merker

Dipl.-Ing. (FH) Chérie Bogatsch

Cornelia Fritzsche

Manuela Vogel

Vorwort

Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat die Hochwasserkatastrophe vom August 2010 zum Anlass genommen, die Hochwassermeldesysteme durch eine unabhängige staatliche Kommission prüfen zu lassen und erwartet daraus Vorschläge für ihre Verbesserung.

Die Kommission ist ausnahmslos, beim Deutschen Wetterdienst, in den staatlichen Dienststellen, den Staatsbetrieben, den Landkreisverwaltungen und schließlich in den Städten und Gemeinden und Unternehmen, auf Offenheit und konstruktive Bereitschaft gestoßen, ihr Anliegen zu unterstützen.

In keiner Weise ist es Absicht der Kommission, die überlegene Position eines Zurückblickenden auf ein solches extremes Ereignis zu nutzen, um persönliches Handeln kritisch zu bewerten; sondern es ist einzig und allein Absicht, aus der Wirkung der Hochwassernachrichten und Alarmierungen als System, gerade unter extremer Beanspruchung, Verbesserungsmöglichkeiten für die Zukunft zu erkennen.

Schließlich war die Kommission bemüht, sehr sorgsam das Meldesystem an seiner wichtigsten Schaltstelle, nämlich dem Aufgreifen in der Gemeinde und der Vermittlung zum Bürger, zu ergründen. Risikokenntnis, Verständnis und Identifikation mit dem Melde- und Warnsystem vor Ort sind nach Auffassung der Kommission der Schlüssel für das Handeln zur Schadensminderung bei künftigen Hochwässern.

Die Kommission hofft, dass ihr Bericht und - nach erfolgreicher Prüfung - ihre Vorschläge mithelfen können, das sächsische Hochwasserwarnsystem weiterzuentwickeln.

Als Vorsitzender der Kommission danke ich meinen Kommissionskollegen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren tatkräftigen und engagierten Einsatz.

Dresden, den 30. Dezember 2010

Dr.-Ing. Klaus Jeschke
Ministerialdirigent a. D.
Vorsitzender der Kommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Veranlassung, Auftrag und Methodik	5
1.1 Ausgangssituation im August 2010 und Veranlassung	5
1.2 Kommissionsauftrag	6
1.3 Untersuchungsmethode	7
2 Augusthochwasser 2010	11
2.1 Zusammenfassende Ereignisdarstellung	11
2.2 Meteorologische Ursachen	17
2.3 Hydrologischer Verlauf	21
2.4 Talsperren und Speicher	25
3 Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im August 2010	29
3.1 Rechtsgrundlagen	29
3.2 Messnetze und Daten	30
3.3 Hochwassernachrichten	38
4 Warnung der Bürger und Wasseranrainer	49
4.1 Rechtsgrundlagen	49
4.2 Informationsplattform	51
4.3 Warngeschehen im August 2010 in den Gemeinden	52
4.4 Warngeschehen an den Talsperren	55
4.5 Warngeschehen im Spiegel der Presse	57
5 Wahrnehmungs- und Meinungsbild der Gemeinden, Landkreise und staatlichen Dienststellen zum Hochwassermeldesystem	59
6 Bewertung des Melde- und Warnsystems	63
6.1 Meteorologische und hydrologische Ausgangsdaten	63
6.2 Organisation und Meldefluss	65
6.3 Aussagefähigkeit und Warnwert	66
6.4 Warnung der Bürger und öffentliches Verständnis	80
7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	83
7.1 Organisationsstruktur der Hochwassernachrichten - Hochwasserwarnungen, Hochwassereilbenachtigungen, Warnung privater Dritter	83
7.2 Pegel, Niederschlagsmessung und Frühwarnung	85
7.3 Gefahrendokumente, Information und Eigenvorsorge	87
8 Zusammenfassung	91
Literatur	92
Verzeichnis der Anhänge	93
Verzeichnis der Anlagen des Anlagenbandes	94
Anhang	

1 Veranlassung, Auftrag und Methodik

1.1 Ausgangssituation im August 2010 und Veranlassung

Anfang August 2010 ist der Freistaat Sachsen erneut von schweren Hochwassern betroffen worden. Insbesondere in der Region um Chemnitz, den Gemeinden im Gebiet der Lausitzer Neiße, der Spree und der Sächsischen Schweiz kam es zu schweren Überschwemmungen, die vier Tote hinterließen und zu Schäden in einer Größenordnung von mehr als 860 Mio. EUR führten. In rund 11.000 Haushalten fiel für mehrere Stunden der Strom aus, ca. 2.000 Bürger mussten evakuiert werden, viele Familien wurden obdachlos.

Zum Auguthochwasser 2010 hat Herr Ministerpräsident Stanislaw Tillich am 1. September 2010 eine Regierungserklärung abgegeben. Darin hatte er angekündigt, eine Kommission zu berufen mit dem Auftrag, die im Allgemeinen bewährten Meldesysteme auf die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen hin zu prüfen und Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Kommission ist Ende September 2010 eingesetzt worden und soll das Ergebnis ihrer Arbeit in Form eines Berichtes bis Ende des Jahres vorlegen.

Bei ihrer Arbeit wird die Kommission durch das Innen- und das Umweltministerium unterstützt.

Mitglieder der Kommission sind:

Herr Dr.-Ing. Klaus Jeschke, Ministerialdirigent a. D. (Vorsitzender)

Herr Bernd Greif, Landrat a. D.

Herr Dipl.-Ing. Robert Kolf, Ministerialrat a. D.

Mitarbeiter in der Kommission sind:

Herr Hans-Peter Burk, Referatsleiter, Landesdirektion Leipzig

Herr Dipl.-Ing. Henning Merker, Referent, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Frau Dipl.-Ing. (FH) Chérie Bogatsch, Sachbearbeiterin, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Frau Cornelia Fritzsche, Schreibkraft, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Frau Manuela Vogel, Schreibkraft, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

1.2 Kommissionsauftrag

Konkret hat die Kommission bei der Analyse der Meldesysteme im Zusammenhang mit dem Auguthochwasser 2010 folgenden Auftrag:

- Analyse der meteorologischen und hydrologischen Situation bei der Hochwasserentwicklung im August 2010.
- Prüfung der Erfassung und Bewertung der meteorologischen und hydrologischen Daten durch die zuständigen Behörden.
- Prüfung der Hochwasserinformationen und -warnungen hinsichtlich Meldefluss, Inhalt und Wirkung bei den zuständigen Behörden und in den Kommunen.
- Analyse der Warnung der Bürger und Wasseranrainer.
- Prüfung der Warnung bei drohendem Versagen von Schutzbauten.
- Vorschläge für die Überwindung etwaiger systemischer Schwachstellen.

Nicht von dem Auftrag umfasst sind der grenzüberschreitende Melde- und Informationsfluss und auch nicht etwaiges Fehlverhalten einzelner Bediensteter.

Die Mitglieder der Kommission werden durch gesondertes Schreiben bevollmächtigt:

- alle im Rahmen ihres Auftrages relevanten Unterlagen bei den staatlichen und kommunalen Dienststellen, bei letzteren über das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde, einzusehen und Duplikate zu fertigen,
- bei allen Bediensteten der staatlichen und kommunalen Dienststellen, deren Tätigkeitsfeld für den Untersuchungsauftrag der Kommission relevant ist, Auskünfte einzuholen - bei den kommunalen Dienststellen über das SMI als oberste Katastrophenschutzbehörde,
- bei einzelnen Gemeinden und Wasseranrainern um Auskunft zur Warnung beim Auguthochwasser 2010 zu bitten,
- Fachexperten in die Bewertung der Schlussfolgerungen und Vorschläge zur Überwindung etwaiger Schwachstellen einzubeziehen.

1.3 Untersuchungsmethode

Die Arbeit der Kommission stützt sich gemäß ihres Auftrages und ihrer Vollmacht auf drei Komponenten:

- die Anhörung der für den Hochwasser- und Katastrophenschutz maßgeblichen Verantwortungsträger (Interview),
- die Beiziehung und Auswertung schriftlicher Unterlagen (Einsatztagebücher, Katastrophenschutzpläne, Dienstvorschriften, statistische Erhebungen u. a.),
- die Bewertung der festgestellten Sachverhalte.

Die Kommission hat ihre Recherchen zunächst in den hauptsächlich zuständigen Ministerien - dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und dem Staatsministerium des Innern (SMI) - durchgeführt, dann auf die Landesdirektionen Dresden und Chemnitz erweitert, die für das Meldesystem maßgeblichen staatlichen Dienststellen und Behörden einbezogen, alle für die Ereignisschwerpunkte zuständigen Landratsämter bzw. die Stadtverwaltung Chemnitz als untere Wasser- und Katastrophenschutzbehörde kontaktiert und schließlich die Recherchen bei den Verantwortlichen besonders stark vom Hochwasser betroffener Gemeinden fortgesetzt. Gleichfalls wurden zwei schwer betroffene Unternehmen aufgesucht.

Die Erhebung der Kommission konzentrierte sich auf die Ereignisschwerpunkte Würschnitz/Chemnitz, Sebnitz/Kirnitzsch, Spree und Lausitzer Neiße und dabei auf den Zeitraum vom Entstehen bis zum Abklingen der Flut, insgesamt auf die Zeit vom 3. bis zum 19. August 2010.

Schließlich hat der Sächsische Landkreistag das Anliegen der Kommission aufgegriffen und die sächsischen Landkreise zu einem Erfahrungsaustausch mit der Kommission am 23. November 2010 geladen, an der alle sächsischen Landkreise teilnahmen.

Um die Erwägungen der Kommission hinsichtlich der Verbesserung der Hochwasserwarnungen und ihrer Erweiterung auf die Frühwarnung aus Regen weiterzuführen, wurde ein Expertengespräch mit Vertretern von drei Universitäten, dem Deutschen Wetterdienst, in der Sache erfahrenen Ingenieurbüros und weiteren Fachexperten aus der sächsischen Umweltverwaltung für den 25. November 2010 in der Sächsischen Staatskanzlei organisiert. Dieser Workshop mit insgesamt 22 Teilnehmern hat erheblich zur Meinungsbildung der Kommission beigetragen.

Verzeichnis der geführten Interviews vom 27. September 2010 bis 10. November 2010

Staatliche Dienststellen und Staatsbetriebe

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
 Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Landesdirektion Dresden
 Landesdirektion Chemnitz
 Landestalsperrenverwaltung
 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft

Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig

Landkreisverwaltungen

Landkreisverwaltung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 Landkreisverwaltung Erzgebirgskreis
 Landkreisverwaltung Bautzen
 Landkreisverwaltung Görlitz

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Stadtverwaltung Chemnitz, kreisfreie Stadt
 Stadtverwaltung Sebnitz
 Gemeindeverwaltung Malschwitz
 Stadtverwaltung Zittau
 Gemeindeverwaltung Jahnsdorf
 Stadtverwaltung Schirgiswalde
 Stadtverwaltung Bautzen
 Stadtverwaltung Bad Schandau
 Stadtverwaltung Görlitz
 Stadtverwaltung Ostritz

Unternehmen

Fit GmbH Hirschfelde
 Bombardier Transportation GmbH Bautzen

Erfahrungsaustausch beim Sächsischen Landkreistag e. V. am 23. November 2010
 mit insgesamt 21 Teilnehmern, vertreten waren alle zehn sächsischen Landkreise

**Workshop Hochwassermeldesysteme
am Donnerstag, 25. November 2010, in der Sächsischen Staatskanzlei**

Themen:

Wettervorhersage, Frühwarnung aus Regen, Sturzfluten, Hochwasservorhersage

Teilnehmende Institutionen:

Technische Universität Dresden
Universität Leipzig/Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e. V.
Ruhr-Universität Bochum
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig
Dr. Dittrich & Partner Hydro-Consult GmbH, Bannewitz
Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Aachen
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit
Landeshochwasserzentrum
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
Kommission Hochwassermeldesysteme

2 Augusthochwasser 2010

2.1 Zusammenfassende Ereignisdarstellung

Extreme Niederschläge um den 7. August 2010 haben im Freistaat Sachsen eine Hochwasserkatastrophe erzeugt, die, gemessen an den Schäden, als zweites großes Hochwasserereignis nach der Flutkatastrophe vom August 2002 rangiert.

Die Warnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) verwendeten um den 6. und 7. August 2010 Begriffe, wie „in Dauerregen eingelagerter Starkregen“ und „extrem ergiebiger Dauerregen“. Schwerpunkte des Geschehens waren der Raum Chemnitz mit den Gewässern Würschnitz, Zwönitz und Chemnitz, das Gebiet der rechtseigenen Sächsischen Schweiz mit den Gewässern Kirnitzsch, Sebnitz und Polenz, das Spreegebiet und die Lausitzer Neiße mit der Mandau. Die Charakteristik des Hochwasserereignisses um den 7. August 2010 ist von einem sprunghaften Anstieg der Wasserführung in den Gewässern gekennzeichnet. Innerhalb weniger Stunden erreichten die Gewässer extreme Höhen, wobei die bisherigen beobachteten höchsten Hochwässer zum Teil erheblich überschritten wurden. Im tschechischen Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße haben die gemessenen Niederschläge teilweise die bisher beobachteten Höchstwerte übertroffen. Die Dramatik an der Neiße verschärfte sich durch einen Dammbruch am Kristýnasee auf tschechischem Gebiet nahe Zittau und weiter ganz erheblich durch den Bruch der Talsperre Niedow/Witka auf polnischem Gebiet nahe Görlitz.

Im August 2010 kamen infolge Hochwasser in Sachsen vier Personen zu Tode. In der Spitze des Ereignisses am 7. und 8. August 2010 waren 3.529 Einsatzkräfte aus Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, des Technischen Hilfswerkes sowie der Landes- und Bundespolizei im Einsatz. Ca. 2.000 Menschen wurden am 7. und 8. August 2010 evakuiert, überwiegend entlang der Neiße vom Wohngebiet Zittau-Ost über Drausendorf, Hirschfelde, Ostritz, Hagenwerder, eine Klinik in Rothenburg und ein Behindertenheim in Klein Priebus, Sagar u. A. Mehrere Personen musste die Bundespolizei mit Hubschraubern aus lebensbedrohlichen Situationen retten, weitere wurden per Boot und Landfahrzeugen gerettet, insgesamt ca. 200 Personen. Die vorhandene Infrastruktur war mancherorts erheblich beeinträchtigt. Allein in Chemnitz kam es zum Stromausfall für ca. 8.000 Haushalte. In Görlitz war zeitweise die öffentliche Trinkwasserversorgung unterbrochen (Quelle: Beschreibung Einsatzgeschehen des SMI, Feuerwehr10/10, Sächsische Zeitung, Bericht Landkreis Görlitz). Die Talsperre Bautzen hat die extreme Hochwasserwelle aus der oberen Spree nachweislich vermindert und Schlimmeres für den Unterlauf verhindert.

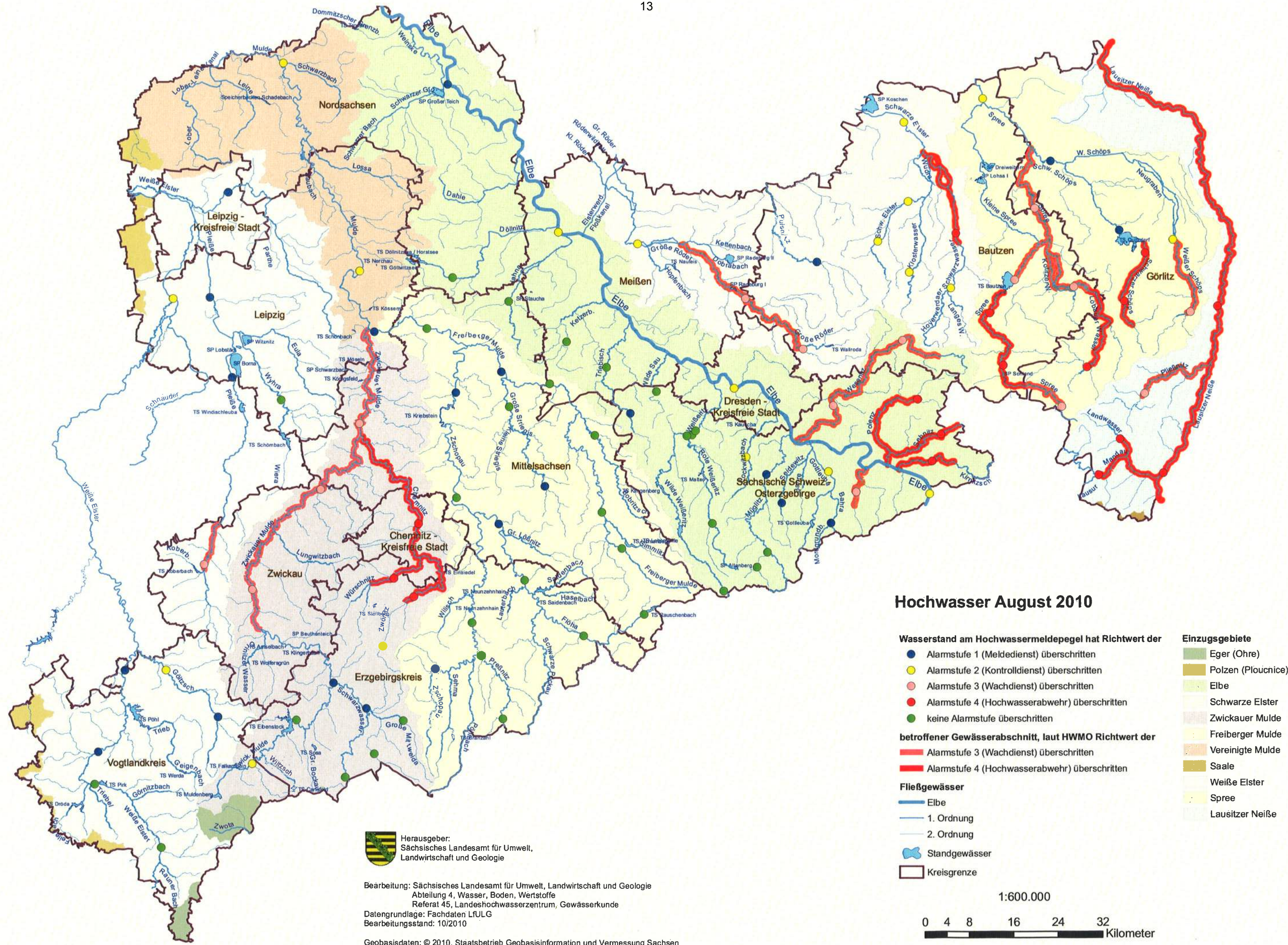
Die Schäden des Augusthochwassers 2010 belaufen sich nach vorläufiger Ermittlung auf insgesamt 866,5 Mio. EUR. 161,2 Mio. EUR entfallen auf Wohngebäude, 203,7 Mio. EUR auf Unternehmen, 14,5 Mio. EUR auf Kulturgüter und 22,0 Mio. EUR auf Schulen, Krankenhäuser sowie Kitas (Quelle: SMI).

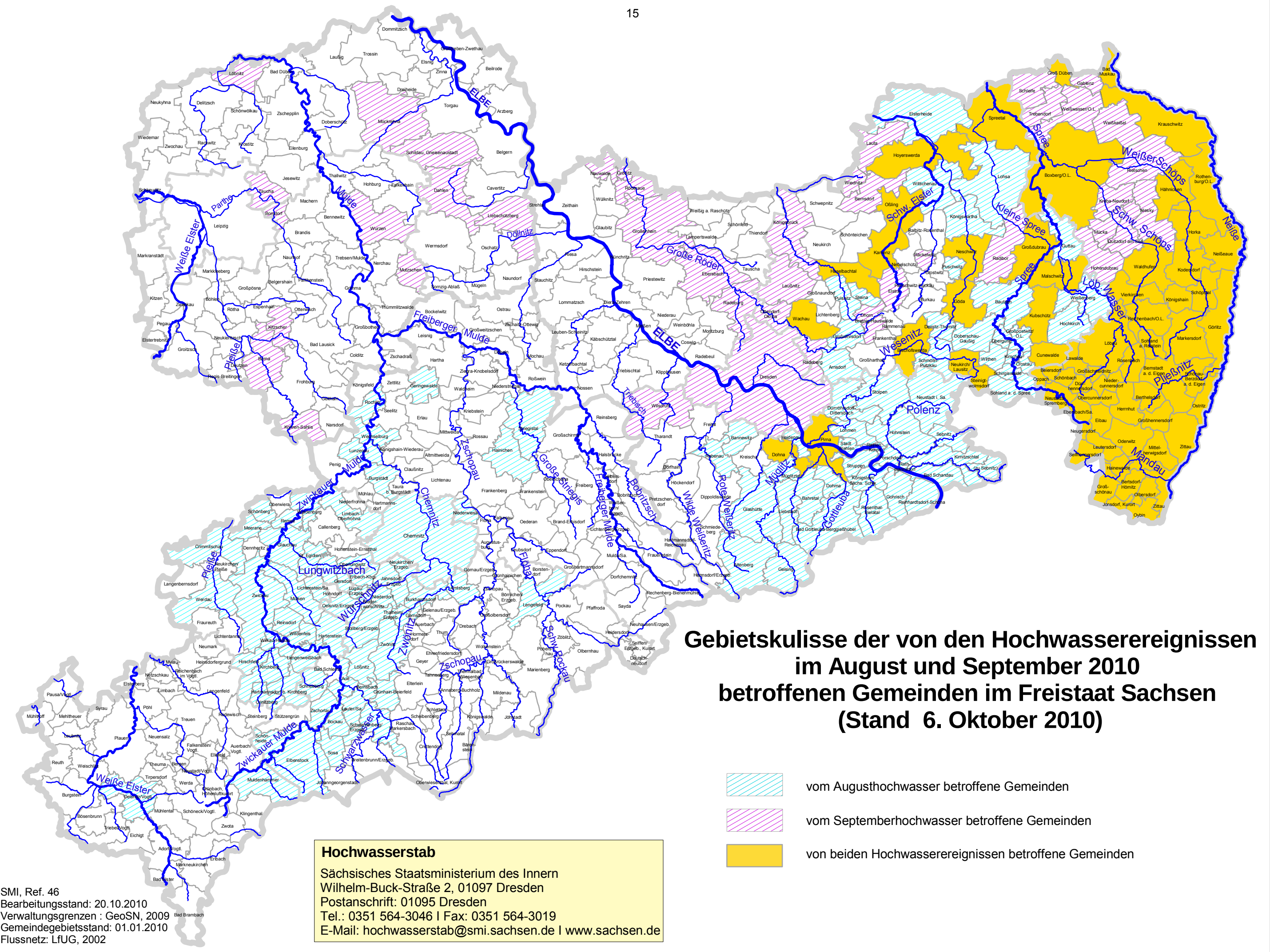
Der rasante Wasseranstieg in den Gewässern, augenfällig in den Pegelaufzeichnungen (vgl. Ziff. 2.3), war nach Augenzeugen- und Behördenberichten in den geführten Interviews der Kommission kennzeichnend für das Gesamtgeschehen, beginnend in Gräben, kleinsten Wasserläufen, auf den bebauten und unbebauten Flächen: „Wasser schoss aus dem Wald, kam von Feldern und Wiesen und war auf einmal überall, und es goss weiter wie aus Eimern.“ Diese Beschreibung ist kennzeichnend für eine Sturzflut mit wild abfließendem Wasser auf der Fläche. Wie auch im Gebiet der Chemnitz besonders deutlich, sind derartige Ereignisse örtlich begrenzt und müssen in ihrer Folge noch nicht zu einem Extremhochwasser in einem größeren Wasserlauf führen.

Die Charakteristik des Geschehens wird auch in der Gebietskulisse der vom Augusthochwasser 2010 betroffenen Gemeinden deutlich. Gemeinden, an deren Gewässern bzw. Hochwassermeldepegeln im August keine hohe Wasserführung zu verzeichnen war, haben dennoch über Schäden berichtet, weil die voran beschriebenen und von einem Hochwasser in einem Gewässer zu unterscheidenden Unwetterereignisse sehr wohl erhebliche Schäden verursacht haben. Für Überlegungen zu einem erfolgreichen Warn- und Meldesystem ist diese Unterscheidung von Hochwasser - Schädwirkungen durch ausuferndes Gewässer - und Wasserschäden durch Unwetter von erheblicher Bedeutung.

Starke Niederschläge traten wiederholt um den 15. und 16. August 2010 auf. Das folgende Hochwasserereignis erreichte aber nicht die Dramatik und extremen Werte der ersten Augustdekade.

Die folgenden Karten zeigen die Hochwassermeldepegel und Gewässerabschnitte, an denen die Alarmstufen (AS) 3 bzw. 4 im August 2010 überschritten worden sind, und die Gebietskulisse der vom Hochwasser betroffenen Gemeinden.





2.2 Meteorologische Ursachen

Meteorologische Ursache für die teilweise katastrophalen Überschwemmungen im Fluss Chemnitz und seinen Zuflüssen (Flussgebiet der Zwickauer Mulde im Erzgebirge), den rechtselbigen Nebenflüssen der Elbe (Sächsische Schweiz) und in den Flussgebieten von Spree und Neiße Anfang August 2010 war eine außergewöhnliche Wetterlage, bei der verschiedene meteorologische Faktoren gemeinsam zu solch extremen Niederschlägen führten, wie sie zuvor in diesen Regionen noch nicht oder nur extrem selten aufgetreten sind. Hinzu kommt, dass im tschechischen Neißeinzugsgebiet (Isergebirge und dessen Staulagen) und auch im polnischen Neißeinzugsgebiet an einzelnen Stationen die bisher höchsten gemessenen Tages-, Zweitages- oder auch Stundenniederschläge überschritten worden sind.

Die meteorologische Situation Anfang August 2010 war in ihrer synoptischen Entwicklung zwar keine klassische Vb-Lage, wies aber doch entscheidende Merkmale einer solchen Lage auf. Zunächst war eine von der Ostsee über Polen und Tschechien bis nach Österreich verlaufende wetteraktive (barokline) Zone vorhanden. Dabei wurde feuchtwarme Luft auf der Ostflanke dieses Tiefs nach Norden geführt, während über den westlichen Teilen Europas kühlere und trockenere Luft lag. Durch die Entwicklung bzw. Verstärkung eines Tiefs über Polen wurde die feuchtwarme Luft großräumig gehoben, was zu Kondensationsprozessen und Niederschlagsbildung führte. Die durch das Tief erzeugte (konvergente) Strömung in den unteren Schichten sorgte außerdem für die Verstärkung der Temperaturgegensätze und die Dynamik der Prozesse. Wie bei der Hochwasserlage im August 2002 kam am Nordrand des Erzgebirges durch eine Nordströmung eine Staukomponente hinzu. Diese Niederschläge wurden aufgrund des Feuchteangebots in der Atmosphäre und der vorhandenen Labilität (Voraussetzung für die Auslösung von Schauern und Gewittern) zusätzlich verstärkt, was zu relativ kleinräumigen aber hohen Niederschlagsspitzen führte.

In den Abendstunden des 6. August 2010 intensivierte sich ein Regengebiet über dem Südosten Deutschlands. Es verlagerte sich dann mehr und mehr nach Sachsen und verstärkte sich dabei erheblich. Am 7. August 2010 kamen im Dreiländereck am Morgen und am Nachmittag eingelagerte Gewitter hinzu, die für lokale Niederschlagsspitzen örtlich bis zu 35 mm/h sorgten. Am Abend des 7. August 2010 entspannte sich dann die Lage und das Regengebiet zog nach Norden ab (Quelle: DWD - Stark- und Dauerniederschläge in Sachsen am 06./07.08.10).

Die Boden- und die Höhenwetterkarte 500 hpa (~ 5.500 m) (vgl. Bilder 2.2 - 1 und 2.2 - 2) zeigen deutlich die für Vb-ähnliche Wetterlagen typische Gegenläufigkeit der Strömungsverhältnisse: Während in den höheren Luftschichten aus dem Mittelmeerraum feuchte und potentiell instabil geschichtete Warmluft herangeführt wurde, schob sich durch die Wirkung des Tiefs über Polen in den bodennahen Luftschichten aus nördlichen Richtungen Kaltluft darunter. Die daraus resultierende Hebung der darüber liegenden Warmluft führte zu intensiven Regenfällen, die durch gleichzeitige Auslösung schwerer Konvektion (eingelagerte Schauer und Gewitterzellen) gebietsweise noch erheblich verstärkt wurden (Quelle: DWD, Regionalzentrale Leipzig).

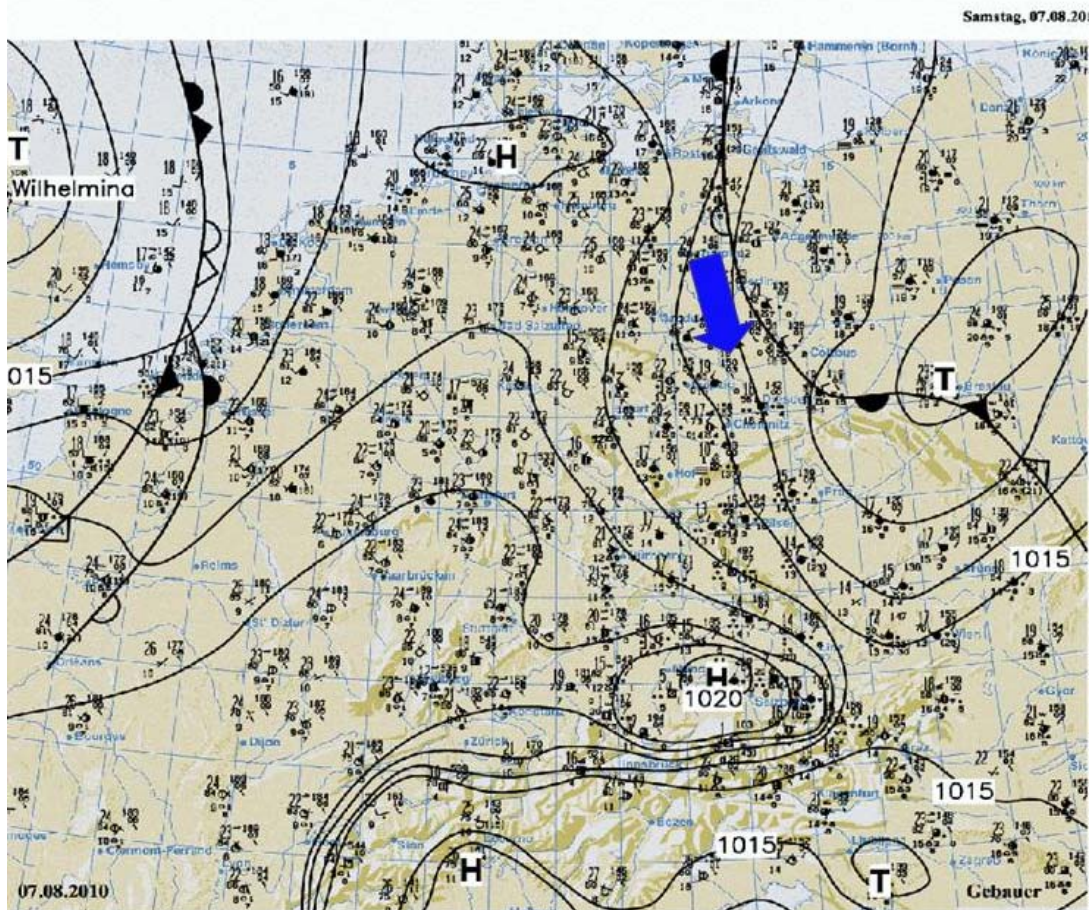


Bild 2.2 - 1:

Bodenwetterkarte Mitteleuropa vom 07.08.10 (Quelle: Berliner Wetterkarte e. V.)

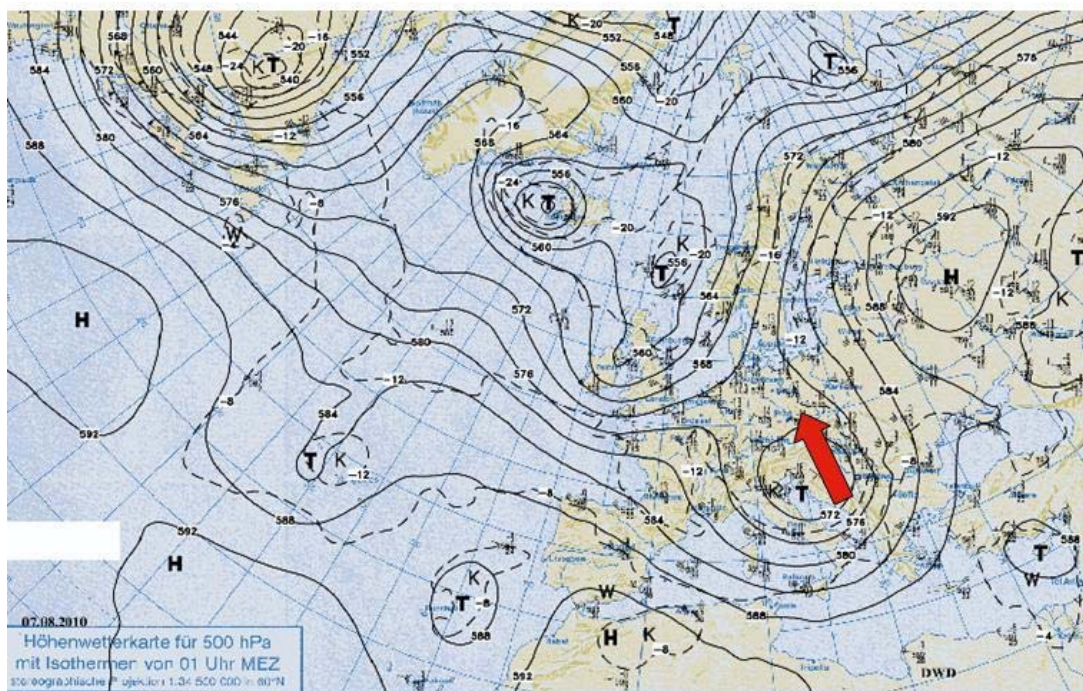


Bild 2.2 - 2:

Höhenwetterkarte Europa vom 07.08.10 (Quelle: Berliner Wetterkarte e. V.)

Bei Ermittlung der über 30 Stunden akkumulierten Niederschlagsmengen vom 6. August 2010, 19:00 Uhr, bis 8. August 2010, 01:00 Uhr, zeigt sich die Dramatik des Ereignisses (vgl. Bild 2.2 - 3):

Als Spitzenwerte sind hervorzuheben:

Bertsdorf-Hörnitz (Oberlausitz):	155 mm
Sohland/Spree (Oberlausitz):	102 mm
Lichtenhain-Mittelndorf (Sächs. Schweiz rechtselbig):	105 mm
Rosenthal-Bielatal (Sächs. Schweiz linkselbig):	96 mm
Dürrhennersdorf (Oberlausitz):	86 mm
(Quelle: DWD – Stark- und Dauerniederschläge in Sachsen am 06./07.08.10).	

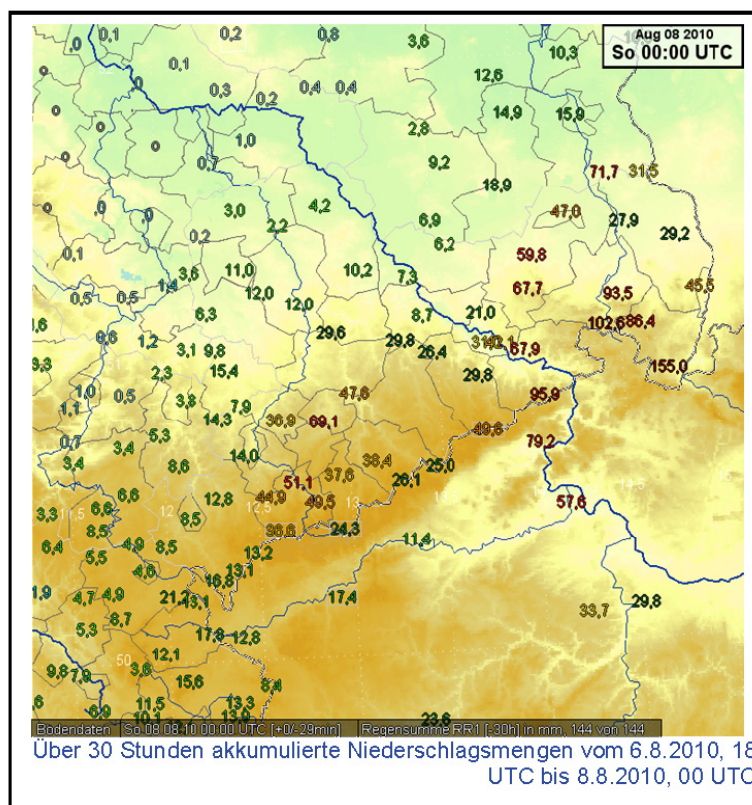


Bild 2.2 - 3:
Niederschlagsstationen mit 30 h–Werten (Quelle: DWD)

Nachfolgend sind Spitzenwerte akkumulierter Niederschlagsmengen über 48 Stunden vom 6. August 2010, 07:00 Uhr, bis 8. August 2010, 07:00 Uhr, weiterer Stationen aufgeführt:

Liberec (Tschechien):	165 mm
TS Stollberg:	108 mm
Chemnitz:	84 mm
(Quelle: LfULG – Monatsbericht August 2010)	

Die folgenden beiden Abbildungen zeigen eindrücklich das Ergebnis nachträglicher kleinräumiger Analysen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) zur Niederschlagsverteilung in den am 6. August 2010 und 7. August 2010 von starken Niederschlägen betroffenen Einzugsgebieten der Talsperren Stollberg und Bautzen, die in die durch die Kommission vertieft untersuchten Schwerpunktgebiete fallen.

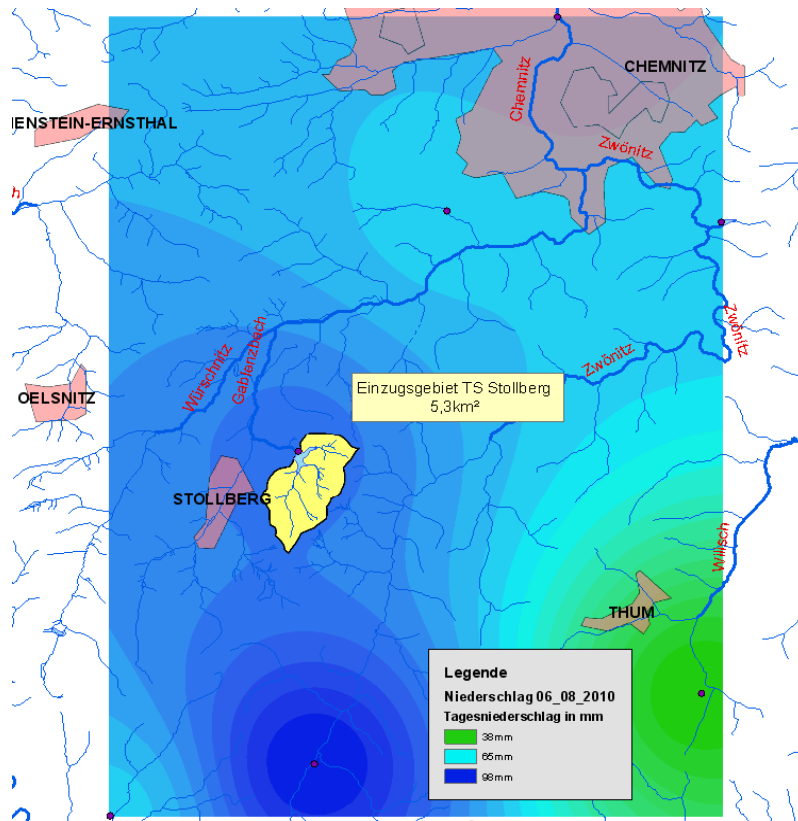


Bild 2.2 - 4:
Niederschlag-Tageswert südlich von Chemnitz (Quelle: LTV 2010)

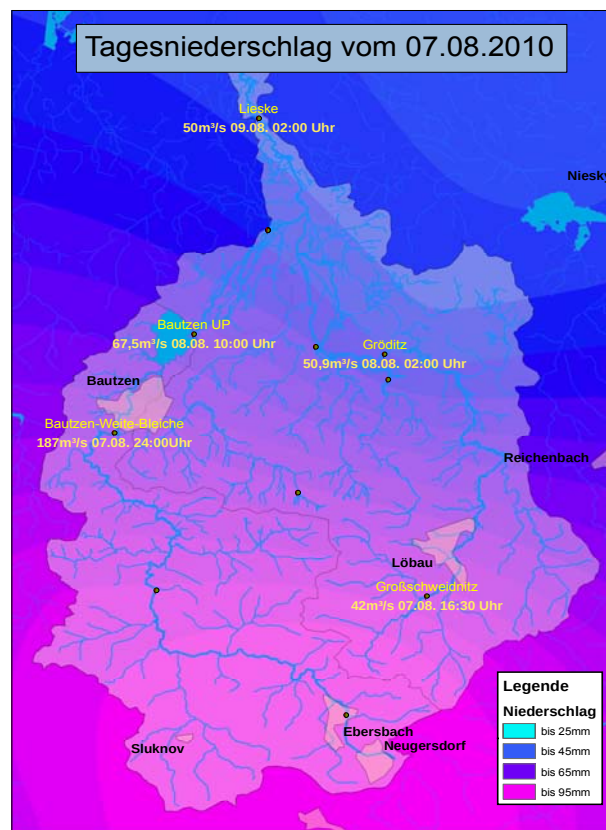


Bild 2.2 - 5:
Niederschlag-Tageswert im Raum Bautzen (Quelle: LTV 2010)

Nach kurzer Wetterberuhigung zogen Mitte August 2010 von Süden neue Niederschläge heran, die zu einem Tief gehörten, das von den Alpen nach Polen nordwärts zog. Vom 14. bis 16. August 2010 kam es erneut zu ergiebigen Regenfällen. Dies geschah vor allem in Ost- und in Westsachsen und im tschechischen Einzugsgebiet der Neiße, was in einigen Gewässern insbesondere in Ostsachsen zu einem zweiten Hochwasserscheitel führte (Quelle: LfULG - Monatsbericht August 2010).

2.3 Hydrologischer Verlauf

Die hydrologischen Verhältnisse im August 2010 hat das LfULG im „Gewässerkundlicher Monatsbericht August 2010“ umfassend dargestellt.

Den extremen Dauer- und Starkregenereignissen folgte ein rasanter Anstieg der Wasserführung in den Gewässern. Vorregen schon aus der besonders feuchten zweiten Julihälfte 2010, erhebliche Niederschläge in den ersten Augusttagen und damit Vorfeuchte des Bodens und Vernässung bereiteten diesen rasanten Anstieg vor. Die Verknüpfung von Regen und Wasseranstieg ist in zwei Bildern zur Würschnitz am Pegel Jahnsdorf deutlich gemacht (vgl. Bilder 2.3 - 1 und 2.3 - 2). Der Wasseranstieg zeigt sich hier in direkter und kürzester Folge zum Niederschlag, gemessen an der Talsperre Stollberg, gelegen an einem Zufluss zur Würschnitz.

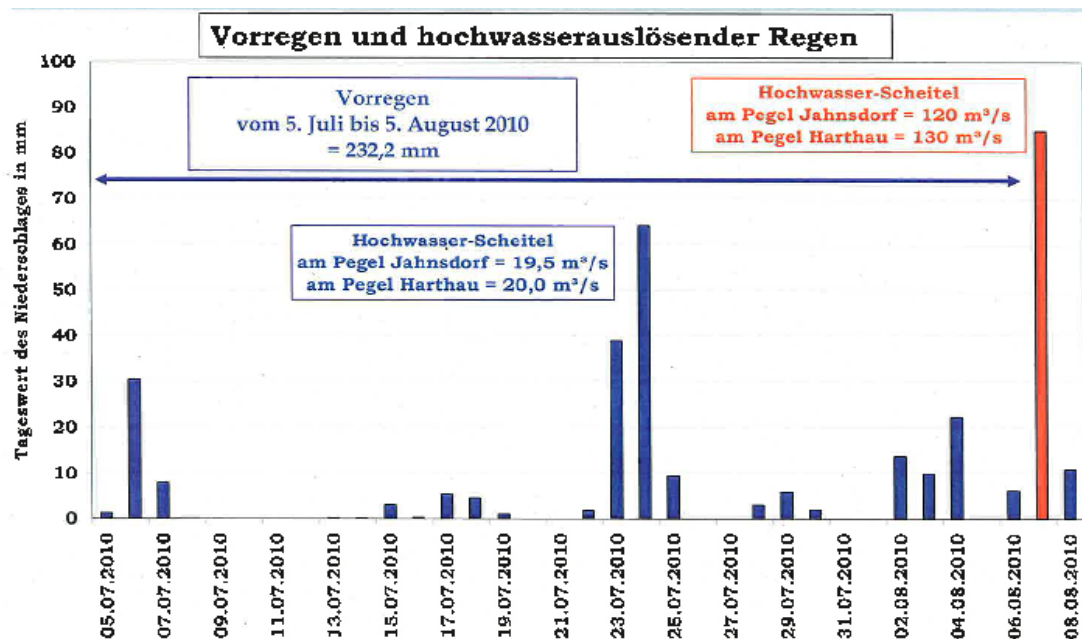


Bild 2.3 - 1:

Vorregen an der Niederschlagsmessstelle der Talsperre Stollberg (Quelle: LTV)

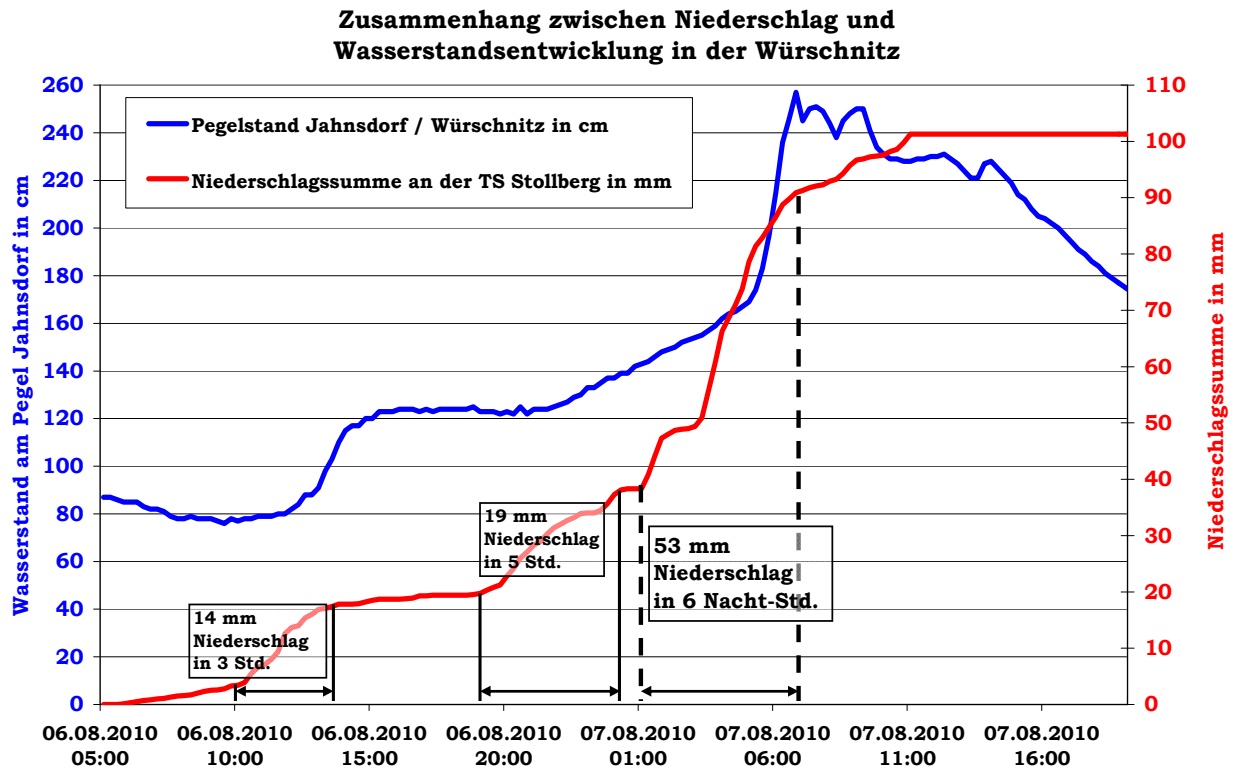


Bild 2.3 - 2:
Niederschlag Talsperre Stollberg und Ganglinie Pegel Jahnsdorf/Würschnitz (Quelle: LTV)

Bis auf das Gebiet der Chemnitz, wo die Gewässer schon am 6. August 2010 eine erhöhte Wasserführung nahe der Alarmstufe 1 aufwiesen, befanden sich in den übrigen Ereignisschwerpunkten die Gewässer im Mittelwasserbereich, d. h. bei langjährigen Normalwerten weit unter den Richtwerten der Alarmstufe 1. Beispielhaft soll das für die Mandau am Pegel Großschönau 2 gezeigt werden (vgl. Bild 2.3 - 3). Aus einem Mittelwasserstand von 24 cm Pegelhöhe schießt die Mandau am 7. August 2010 in wenigen Stunden auf einen Höchststand gegen 17:30 Uhr von 351 cm. Dieser Wellenscheitel brauchte nur eine Stunde bis in das Stadtgebiet von Zittau. Auf die Darstellung der Ganglinien an ausgewählten Hochwassermeldepegeln in Ziff. 3.3 (vgl. Bilder 3.3 - 1 bis 3.3 - 4) wird verwiesen.

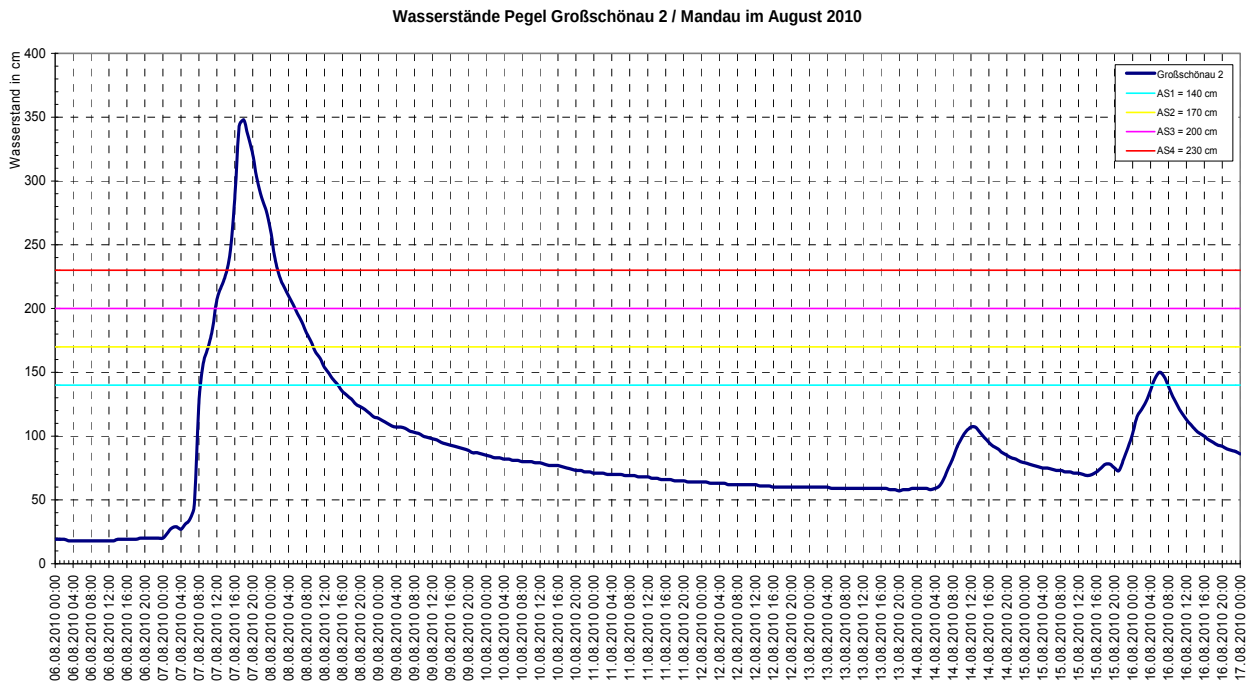


Bild 2.3 - 3:
Ganglinie Pegel Großschönau 2/Mandau (Quelle: LfULG)

Aus der folgenden Tabelle (Tabelle 2.3 - 4) der Hochwässer vom August 2010 werden die Scheitelwerte über den Alarmstufen 3 bzw. 4 und, anhand der Scheitelwerte, der zeitliche Verlauf der Hochwasserereignisse deutlich.

An der Würschnitz im Chemnitzgebiet sind die bisher bekannten Hochwässer leicht überschritten worden. Im übrigen Chemnitzgebiet wurden sie nicht erreicht. Dagegen sind die bisher bekannten höchsten Hochwässer an Landwasser, Mandau und Neiße deutlich und an der Oberen Spree und den Gewässern des östlichen Elbsandsteingebirges erheblich überschritten worden. Für das Lausitzer Bergland mit dem angrenzenden östlichen Elbsandsteingebirge und dem Zittauer Gebirge - und gleichfalls in östlicher Fortsetzung dem Isergebirge - hat das Hochwasserereignis vom 7. August 2010 für die einzelnen Gewässer die bisherigen aufgezeichneten Hochwässer deutlich übertroffen und gilt somit fortan als das höchste Hochwasser HHW (Wasserstand) bzw. HHQ (Abflussmenge).

Für die Oberlausitz wird das Hochwasserereignis vom August 2010 als die bisher größte regionale Flutkatastrophe gelten.

Tabelle 2.3 - 4:

Hochwasser in sächsischen Wasserläufen im August 2010 über Alarmstufe 3

Flussgebiet Gewässer	Pegelname	Hochwasserscheitel August 2010			Höchstwert vor August 2010
		Wasser- stand [cm]	Alarm- stufe	Zeit [Datum 2010 - Uhrzeit]	HHW (Jahr) [cm]
Nebenflüsse der Elbe					
Kirnitzsch	Lichtenhain	(ca. 300)	4	07.08.	-
Sebnitz	Sebnitz 2	323	4	07.08. - 21:15	158 (1993)
Polenz	Neustadt 1	195	4	07.08. - 18:45	184 (1995)
Biela	Bielatal 1	159	3	07.08. - 15:15	173 (2002)
Wesenitz	Bischofswerda 1	205	3	08.08. - 03:00	-
Wesenitz	Elbersdorf	256	3	16.08. - 00:00	275 (1956)
Schwarze Elster					
Schwarze Elster	Kamenz	149	3	08.08. - 03:45	170 (1981)
Hoyerswerdaer Schwarzwasser	Zescha	210	4	16.08. - 15:00	244 (1981)
Große Röder	Radeberg	150	3	07.08. - 22:00	270 (1926)
Mulden					
Zwickauer Mulde	Zwickau-Pöblitz	377	3	07.08. - 12:15	478 (1954)
Zwickauer Mulde	Wolkenburg	456	3	07.08. - 19:45	605 (2002)
Zwickauer Mulde	Wechselburg 1	416	3	07.08. - 22:15	597 (2002)
Chemnitz	Chemnitz 1	355	4	07.08. - 13:45	401 (2002)
Zwönitz	Burkhardtsdorf 2	270	4	07.08. - 10:00	331 (2002)
Würschnitz	Jahnsdorf 1	254	4	07.08. - 06:45	250 (2002)
Weiße Elster					
Pleißer	Neukirchen 1	251	3	12.08. - 13:00	270 (2002)
Spree					
Spree	Schirgiswalde	(ca. 566)	4	07.08.	462 (1981)
Spree	Bautzen - Weite Bleiche	439	4	07.08. - 23:45	370 (1981)
Spree	Bautzen UP1	147	3	08.08. - 10:30	260 (1981)
Spree	Lieske	522	3	09.08. - 09:30	620 (1981)
Löbauer Wasser	Großschweidnitz	242	4	07.08. - 16:15	229 (1995)
Löbauer Wasser	Gröditz 1	277	3	08.08. - 04:15	-
Schwarzer Schöps	Krobnitz	291	4	07.08. - 20:15	-
Schwarzer Schöps	Jänkendorf	205	4	08.08. - 09:15	260 (1981)
Weißer Schöps	Holtendorf	250	3	07.08. - 21:15	286 (1981)
Lausitzer Neiße					
Lausitzer Neiße	Zittau 1	492	4	07.08. - 20:30	410 (1958)
Lausitzer Neiße	Görlitz	707	4	08.08. - 07:15	678 (1981)
Mandau	Großschönau 2	351	4	07.08. - 17:30	268 (alter Pegel) (1981)
Landwasser	Niederoderwitz	218	4	07.08. - 17:30	184 (1995)
Pließnitz	Rennersdorf 3	311	3	07.08. - 20:45	409 (1981)

(Quelle: LfULG, Ref. 45)

2.4 Talsperren und Speicher

Beim Auguthochwasser 2010 waren die Talsperren Bautzen, Quitzdorf und Stollberg im Brennpunkt der Betrachtungen. Im Einzugsgebiet der Spree und der Schwarzen Elster sind zur Entschärfung der Hochwassersituation Teilabflüsse in die Tagebaue eingeleitet worden.

An der Talsperre Bautzen (Spree) sprang in den frühen Morgenstunden des 8. August 2010 nach stufenweiser Erhöhung der Abgabe über die Grundablässe der Überlauf über die Hochwasserentlastungsanlage an. Das führte dazu, dass unterhalb der Talsperre Bautzen kurzzeitig die Alarmstufe 3 überschritten wurde. Ein Problem bestand darin, dass Meldungen kursierten, die Talsperre Bautzen werde entlastet, weil der Damm nicht standfest sei. Diese Meldung war definitiv falsch.

An der Talsperre Quitzdorf (Schwarzer Schöps) kam es zur Abgabenerhöhung über den Grundablass, die Hochwasserentlastungsanlage ging nicht in Betrieb. Die Schutzwirkung der Talsperre war erheblich (vgl. Tabelle 2.4 - 3).

Bei Hartau, südlich von Zittau, brach in Tschechien in den frühen Abendstunden des 7. August 2010 der Damm zwischen Kristýnasee und Neiße, so dass aus dem höher gelegenen Kristýnasee zusätzliches Wasser in die Neiße floss (Quelle: SV Zittau, Feuerwehr 10/10, LRA Görlitz).

Der Pegel Görlitz an der Lausitzer Neiße stieg am 7. August 2010 zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr um ca. 4 m und erreichte mit 7,07 m seinen historischen Höchststand. Mit verursacht wurde dieser rasante Pegelanstieg durch einen Bruch der Staumauer des polnischen Witka-Stausees gegen 18:00 Uhr am 7. August 2010.

Gegen 22:00 Uhr überströmte die Lausitzer Neiße linksseitig den Deich zum Berzdorfer See (stromaufwärts von Görlitz) und ca. 5 Mio. m³ flossen in den Tagebaurestsee (Quelle: Gemeinsamer polnisch-deutsch-tschechischer Bericht zum Hochwasser vom 7. bis 10. August 2010 an der Lausitzer Neiße als Bestandteil der vorläufigen Risikobewertung gemäß Artikel 4 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie [2007/60/EG] vom Oktober 2010).

Die Talsperre Stollberg liegt im Einzugsgebiet der Würschnitz und hat ein Einzugsgebiet von 5 km². Mit der Talsperre wird nur 1 % des Einzugsgebietes der Chemnitz bewirtschaftet (vgl. Angaben zur Talsperre Stollberg unter Ziff. 4.4). Wegen der schnellen Pegelanstiege von Würschnitz und Chemnitz war zunächst vermutet worden, dass die Talsperre Stollberg dafür die Ursache gesetzt hat. Dieser Verdacht hat sich aber eindeutig als falsch erwiesen.

Die sächsischen Talsperren, Speicher und Rückhaltebecken haben auch während des Auguthochwassers 2010 ihre Wirksamkeit für einen effektiven Hochwasserschutz unter Beweis gestellt (vgl. Bild 2.4 - 1).

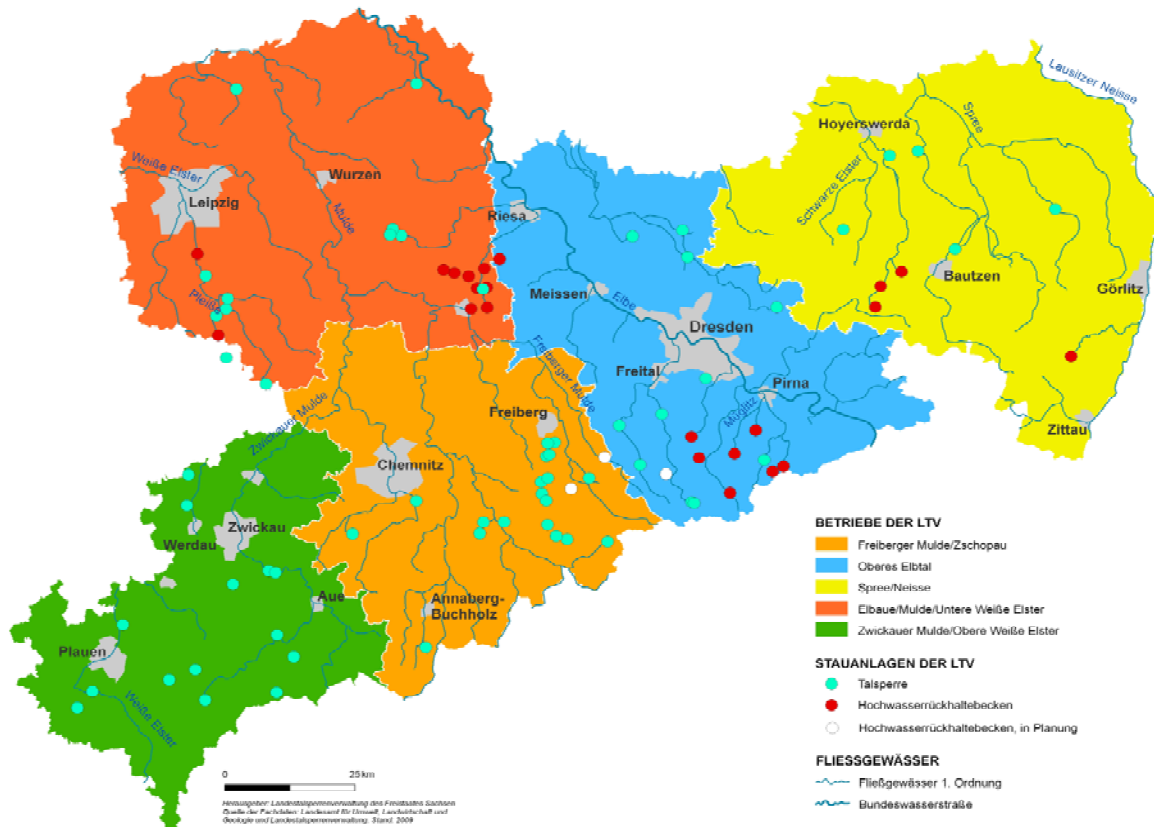


Bild 2.4 - 1:
Übersicht über Stauanlagen der LTV (Quelle: LTV)

Während der ersten Hochwasserwelle im August sind in den Stauräumen ca. 20,5 Mio. m³ und bei der zweiten Hochwasserwelle ca. 13,0 Mio. m³, d. h. insgesamt 33,5 Mio. m³, zurückgehalten worden (Quelle: LTV). Die in den sächsischen Talsperrn nach dem Augusthochwasser 2002 vorgenommene Vergrößerung der Hochwasserschutzräume hat bei diesem Ereignis die Schutzwirkung deutlich erhöht. Auch wenn bei vollständiger Füllung des Stauraumes während des Hochwassers die Stauanlage übergelaufen ist, ergab sich eine zum Teil erhebliche Verminderung und Verzögerung im Abfluss des Hochwassers nach unterhalb der Sperrstelle. So hat die Talsperrre Bautzen die zulaufende Hochwasserwelle aus der oberen Spree von 187 m³ pro Sekunde Wasser in der Spitze auf 67 m³ pro Sekunde für den Unterlauf vermindert. Das bedeutet eine Kappung des Hochwasserscheitels um 67 %. Während des Hochwassers erfolgte der geordnete Überlauf der Talsperrre über die Hochwasserentlastungsanlage nach unterhalb (Quelle: LTV, vgl. Bild 2.4 - 2 und Tabelle 2.4 - 3). Die Verzögerung der Hochwasserspitze für den Unterlauf betrug ca. 10 Stunden. Diese Verzögerung bedeutete für die Warnung der Gemeinden und Wasseranrainer und für die Vorbereitung von Schutzmaßnahmen an den Wasserläufen unterhalb einen wertvollen Zeitgewinn.

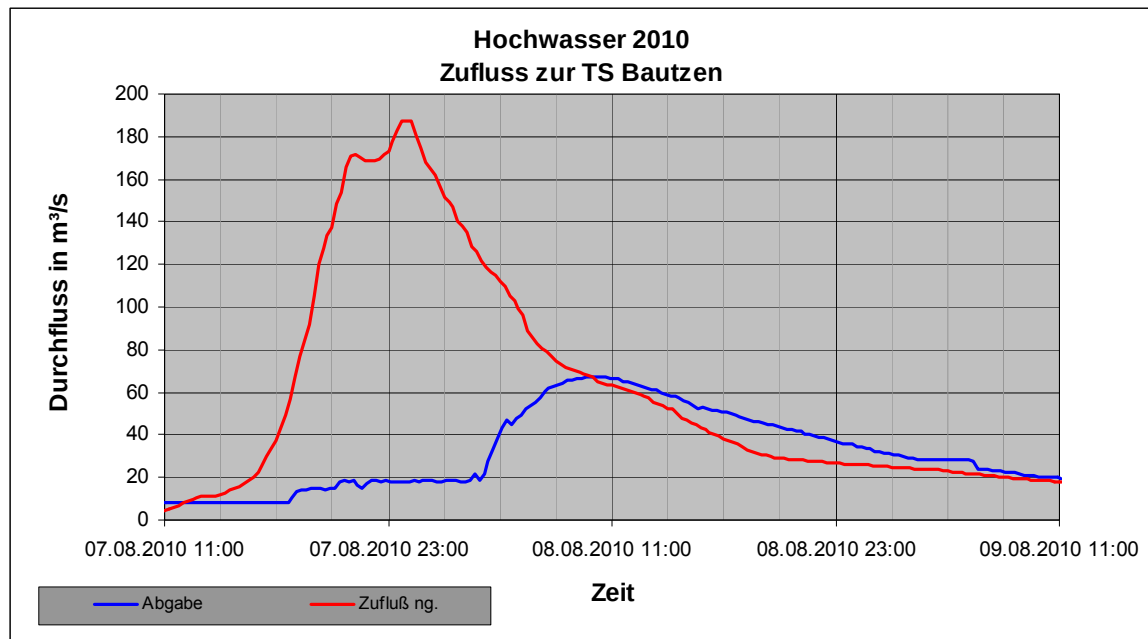


Bild 2.4 - 2:
Abflussreduzierung durch Talsperre Bautzen (Quelle: LTV)

Tabelle 2.4 - 3:
Wirkung der Talsperren und Speicher der LTV im Betrieb Spree/Neiße

Stauanlage	Ereignis	max. Zufluss am Zufluss- pegel in m ³ /s	max. Zufluss zur Sperrstelle in m ³ /s	max. Abgabe in m ³ /s	Scheitel- red. in %	Scheitel- ver- zögerung in h	Einstau- volumen in Mill. m ³
Talsperre Bautzen	08.08.10	ca. 187 ⁽¹⁾	ca. 200 ⁽¹⁾	ca. 67	67	10	7,12
	16.08.10	ca. 83 ⁽²⁾	-	ca. 18	78	-	1,629
Talsperre Quitzdorf	08.08.10	ca. 14 ⁽³⁾	ca. 19 ⁽³⁾	ca. 5	74	-	1
Speicher Knappenrode ⁽⁴⁾	08.08.10	-	-	-	-	-	0,23
	16.08.10	-	-	-	-	-	0,788
Speicher Lohsa I ⁽⁴⁾	08.08.10	-	-	-	-	-	0,134
	16.08.10	-	-	-	-	-	0,2
HRB Göda ⁽⁵⁾	08.08.10	-	ca. 3,9	ca. 3,6	7	-	0,24
	16.08.10	-	ca. 5,7	ca. 3,4	40	-	0,16

⁽¹⁾ Rückrechnung über rekursive Retention, Rechnung konnte bisher nicht qualifiziert werden

⁽²⁾ Datenübertragungsausfall am Pegel Weiße Bleiche, Zufluss höchstwahrscheinlich größer

⁽³⁾ Datenübertragungsausfall Pegel Jänkendorf, durch Zwischeneinzugsgebiet Gesamtzufluss höchstwahrscheinlich größer

⁽⁴⁾ Speicher im Nebenschluss, Zuleitung nach Bedarf im Unterlauf

⁽⁵⁾ Hochwasserrückhaltebecken (HRB) → keine Zufluss- und Abgabemessung; Rückrechnung über Beckenpegel (Werte nur Ablesewerte vor Ort)

(Quelle: LTV)

3 Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im August 2010

3.1 Rechtsgrundlagen

Unmittelbare Rechtsgrundlage für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im August 2010 waren die

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004, (SächsGVBl. S. 472), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. S 554) geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 450)

(vgl. Anhang).

Ermächtigungsgrundlage für die HWNAV ist das

- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010, (SächsGVBl. S. 270)

Die Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes vom 18. Oktober 2004 hatte als Reaktion auf das Hochwasserereignis von 2002 einen eigenen 8. Teil „Besondere Bestimmungen für den Hochwasserschutz“ aufgenommen.

Die HWNAV und die VwV HWMO regeln die Begrifflichkeit, die Organisation und Zuständigkeit, die Flussgebiete als Warnggebiete, die Meldewege und Formate der Hochwassernachrichten, die Hochwassermeldepegel mit zugeordneten Alarmstufen, die Meldewege und Empfänger bis auf Gemeindeebene, die Benachrichtigung der Öffentlichkeit und anderes mehr. Als Hochwassernachrichten werden definiert:

- a) Hochwassereilbenachrichtigung
- b) Hochwasserwarnung
- c) Hochwasserstandsmeldung.

Damit liegt für den sächsischen Hochwassernachrichten- und Alarmdienst eine Rechtsgrundlage vor, die im Laufe der Jahrzehnte gewachsen ist, nach Hochwasserereignissen geprüft und fortgeschrieben wurde und infolge ihrer klaren und ins Einzelne gehenden Regelungen in besonderer Weise für das Handeln der Beteiligten Rechtssicherheit vermittelt. Zuletzt war den Gemeinden im Zusammenhang mit der Novellierung der Hochwassermeldeordnung im Jahre 2008 Gelegenheit gegeben worden, Stellung zu nehmen und Veränderungen vorzuschlagen. Die Melde- und Informationswege der Hochwassernachrichten sind in folgendem Schema wiedergegeben:

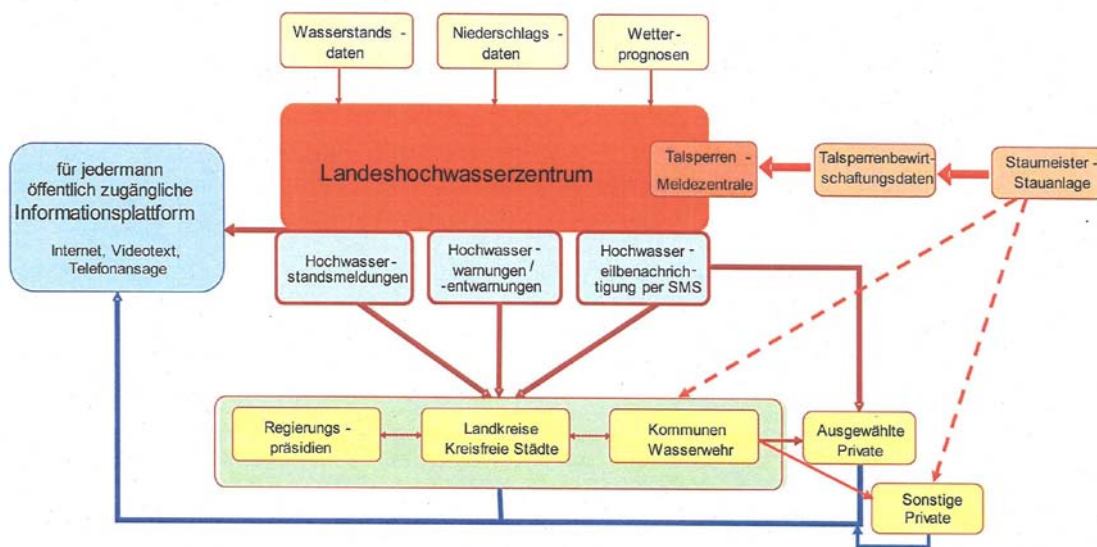


Bild 3.1 - 1:
Melde- und Informationswege der Hochwassernachrichten (Quelle: LfULG/LTV)

3.2 Messnetze und Daten

Das Netz der 104 sächsischen Hochwassermeldepegel und die sieben Flussgebiete, für die der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach HWNAB eingerichtet ist, sind in der anliegenden Karte dargestellt (vgl. Bild 3.2 - 1). Das Landeshochwasserzentrum (LHWZ) nutzt für seine Bewertung und die Vorhersage einer Hochwassersituation Pegelangaben aus einem landesweiten Pegelmessnetz. Des Weiteren bezieht das LHWZ Daten aus einem landeseigenen Ombrometermessnetz (Niederschlagsmessung mit Datenfernübertragung) und dem Ombrometermessnetz des DWD. Das Pegelmessnetz und das landeseigene Ombrometermessnetz werden von der Sächsischen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) und in Teilen von der LTV betrieben. Die LTV unterhält ihre Messnetze in Verbindung mit dem Betrieb der sächsischen Talsperren.

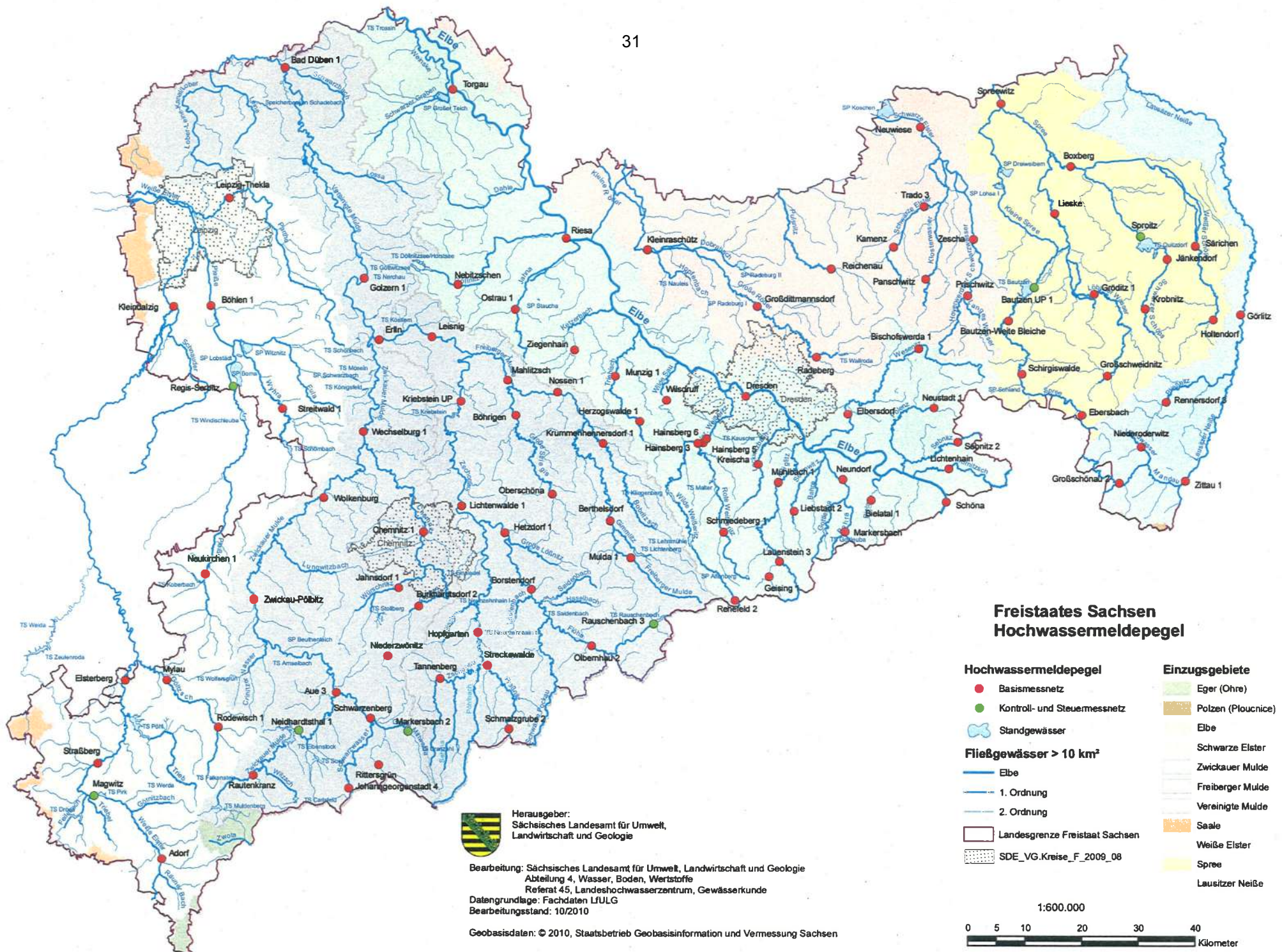
Das LHWZ erhält zweimal täglich auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahre 2003 (vgl. Anlagenband) die Vorhersage der Niederschlagsquantile (vgl. Bild 3.2 - 2). Darüber hinaus bekommt das LHWZ vom DWD Unwetterwarnungen (vgl. Bild 3.2 - 3). Beispiele für Unwetterwarnungen und die Warnkriterien des DWD finden sich im Anhang.

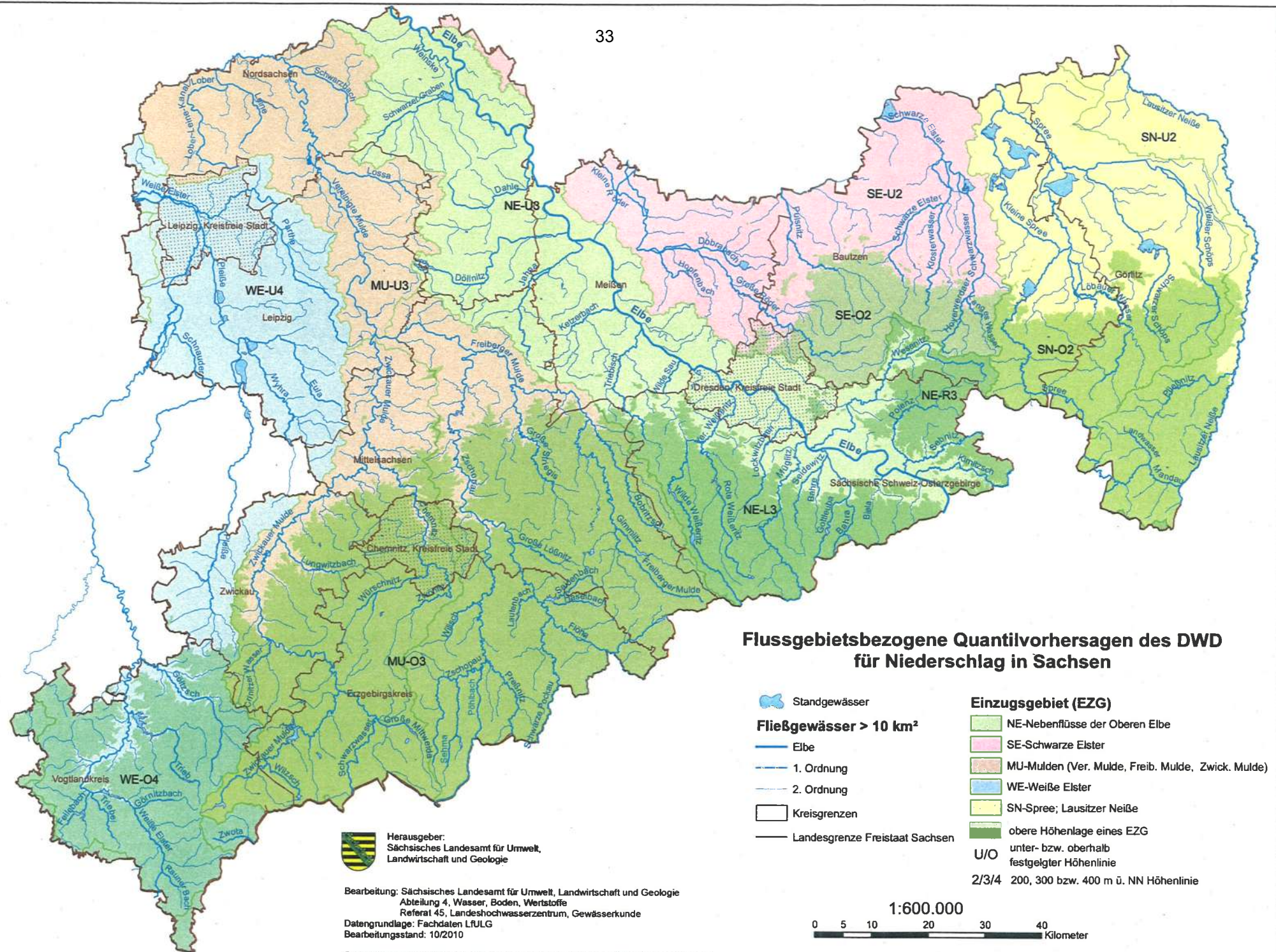
Für die Vorhersage der Wasserstände an den Gewässern in den Flussgebieten nutzt das LHWZ Modelle zur Beschreibung des Niederschlags-Abfluss-Prozesses und des Wellenablaufs. Die angefügte Tabelle 3.2 - 4 gibt Auskunft zur Modellart und zu den Wasserläufen, für die diese Modelle zur Verfügung stehen.

Bild 3.2 - 1: Hochwassermeldepegel im Freistaat Sachsen (Quelle: LfULG)

Bild 3.2 - 2: Flussgebietsbezogene Quantilvorhersagen des DWD (Quelle: LfULG/DWD)

Bild 3.2 - 3: Warngebiete für DWD-Wetterwarnungen (Quelle: LfULG/DWD)





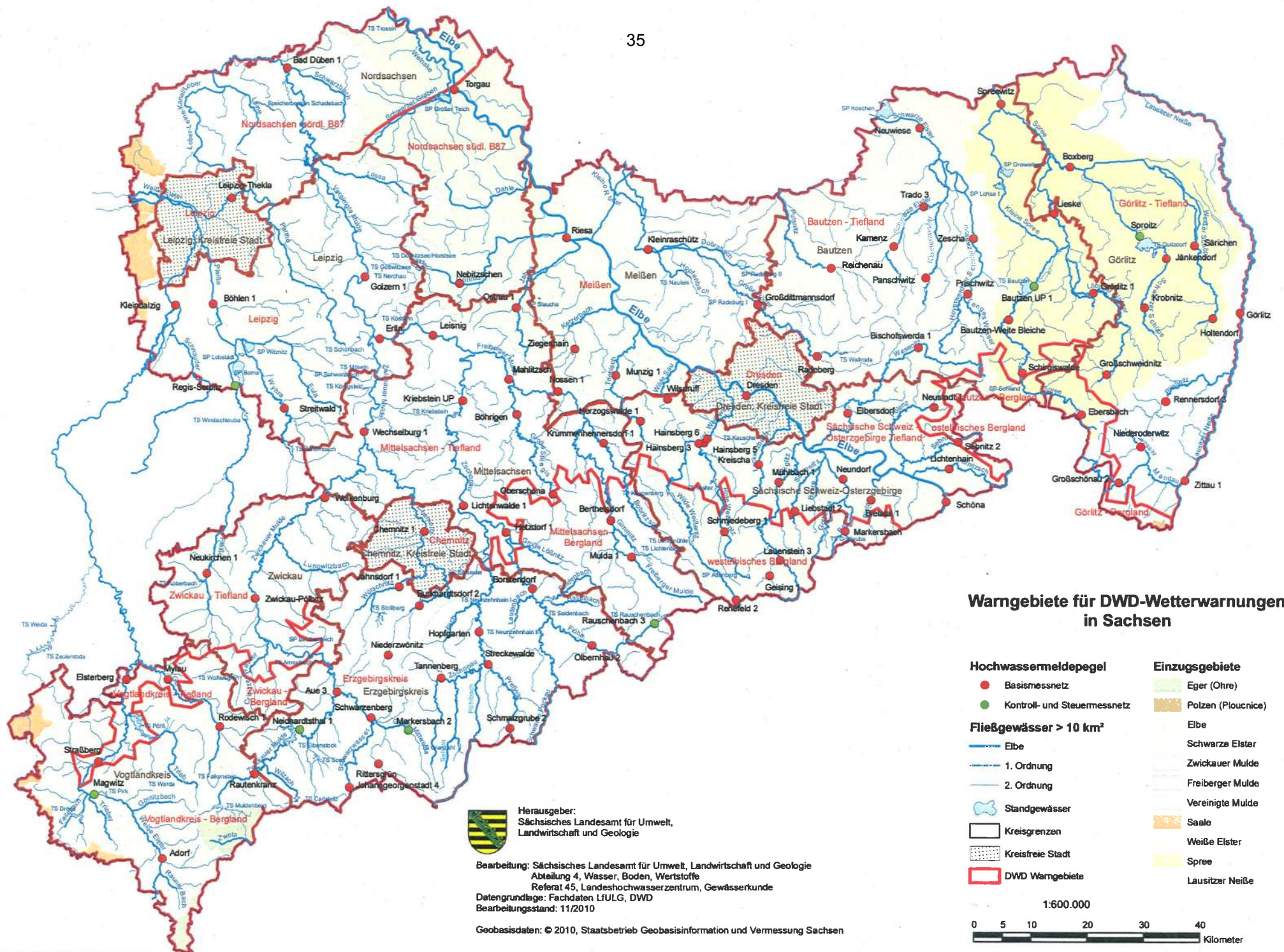


Tabelle 3.2 - 4:
Hochwasservorhersagemodelle des LHWZ

Modell	Modellart Räumliche Ausdehnung Vorhersagezeitraum
Elbe	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Wellenablaufes Elbe ab Pegel Brandys (Tschechien) bis Pegel Wittenberg mit Moldau ab Prag (Tschechien) 24 h Vorhersage mit Abschätzung bis zu 60 h für die Pegel Schöna, Dresden, Riesa, Torgau
Elbe	Eindimensional-hydrodynamisches Modell WAVOS der BfG s. o. s. o.
Weißer Elster	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Niederschlag-Abfluss-Prozesses (physikalisch und nachführungs-basiert) und des Wellenablaufes Weißer Elster ab Pegel Bad Elster bis Pegel Oberthau (ST) mit Göltzsch ab Pegel Rodewisch, Pleiße ab Pegel Neukirchen 1 bis Pegel Gößnitz und Parthe ab Pegel Albrechtshain 6 - 36 h in Abhängigkeit des Pegelstandortes
Mulde	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Niederschlag-Abfluss-Prozesses (physikalisch basiert) und des Wellenablaufes Zwickauer Mulde ab Pegel Neidhardtthal 1, Schwarzwasser ab Pegel Johanngeorgenstadt 4, Chemnitz, Zwickau ab Pegel Burkhardttsdorf 2, Würschnitz ab Pegel Jahnsdorf 1, Freiburger Mulde ab Pegel Mulda 1, Zschopau ab Pegel Tannenberg, Flöha ab Pegel Pockau 1 und Mulde bis Pegel Bad Dübau 1 12 - 36 h in Abhängigkeit des Pegelstandortes (z. B. Golzern/Mulde: 24 h, Bad Dübau/Mulde 36 h)
Schwarze Elster	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Niederschlag-Abfluss-Prozesses (empirisch) und des Wellenablaufes Schwarze Elster ab Pegel Trado 3 bis Pegel Neuwiese mit Hoyerswerdaer Schwarzwasser ab Pegel Zescha und Klosterwasser ab Pegel Schöna 6 - 12 h in Abhängigkeit des Pegelstandortes
Spree	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Niederschlag-Abfluss-Prozesses (empirisch) und des Wellenablaufes Spree ab Pegel Schirgiswalde bis Pegel Spremberg (BB) mit Löbauer Wasser ab Pegel Gröditz 1, Schwarzer Schöps ab Pegel Jänkendorf und Weißer Schöps ab Pegel Holtendorf 6 - 24 h in Abhängigkeit des Pegelstandortes
Lausitzer Neiße	Konzeptionelles Modell zur Beschreibung des Niederschlag-Abfluss-Prozesses (nachführungs-basiert) und des Wellenablaufes Lausitzer Neiße von Pegel Zittau 1 bis Pegel Görlitz 6 - 12 h in Abhängigkeit des Pegelstandortes

Im Verlaufe des Hochwasserereignisses vom August 2010 haben Pegel- und Ombrometermessnetze trotz teilweise extrem hoher Messwerte bis auf wenige Ausfälle zuverlässig funktioniert. Folgende Pegel sind am 7. August 2010 zerstört worden und standen für die Datengewinnung, und soweit sie Hochwassermeldepegel waren, für den Meldedienst nicht zur Verfügung:

- Hochwassermeldepegel: Lichtenhain/Kirnitzsch
Schirgiswalde/Spree (Interimspegel wegen Baumaßnahme)
- sonstige online verfügbare Pegel: Rosenthal/Lausitzer Neiße
Podrosche/Lausitzer Neiße
Kirnitzschtal/Kirnitzsch

3.3 Hochwassernachrichten

In der ersten Augustdekade 2010 hat das LHWZ den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst für die Flussgebiete wie folgt eröffnet:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Elbestrom | 06.08.10, 14:15 Uhr |
| 2. Nebenflüsse der Oberen Elbe | 06.08.10, 11:45 Uhr |
| 3. Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse | 03.08.10, 12:45 Uhr |
| 4. Mulden und ihre Nebenflüsse | 06.08.10, 16:30 Uhr |
| 5. Weiße Elster und ihre Nebenflüsse | 06.08.10, 16:30 Uhr |
| 6. Spree und ihre Nebenflüsse | 03.08.10, 12:15 Uhr |
| 7. Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse | 06.08.10, 10:30 Uhr |
- (Quelle: LHWZ)

Entsprechend der HWNAV und der VwV HMO sind die Hochwassereilbenachrichtigungen, die Hochwasserwarnungen und die Hochwasserstandsmeldungen durch das LHWZ produziert und versandt worden. Sämtliche Hochwasserwarnungen für die sieben Flussgebiete aus der in der 1. Augustdekade jeweils eröffneten Warnperiode finden sich im Anlagenband. Organisation und Meldewege haben bis zu den Gemeinden und den Dritten funktioniert, ausgenommen Wasserstandsmeldungen der in 3.2 genannten zerstörten Hochwassermeldepegel. Die Gesamtheit der Hochwassernachrichten, wie sie bei einer Gemeinde auflaufen, ist am Beispiel der Stadt Zittau und hier für den Pegel Zittau 1 für den Zeitraum 6. bis 10. August 2010 erfasst worden und am Ende des Abschnitts 3.3 angefügt.

Hinsichtlich der Bestätigung der zweiten Eilbenachrichtigung bei Erreichen der Alarmstufe 3 vom 7. August 2010, liegt der Kommission das Ergebnis einer gemeindegenauen Ermittlung vor. Danach haben von 276 Städten und Gemeinden lediglich 38,8 % reagiert (Quelle: SMI).

Die Kommission hat des Weiteren für die betrachteten Hochwasserschwerpunktgebiete mit den beispielhaften Hochwassermeldepegeln Jahnsdorf 1/Würschnitz, Hochwassermeldepegel Sebnitz 2/Sebnitz, Hochwassermeldepegel Bautzen Weite Bleiche/Spree und Hochwassermeldepegel Zittau 1/Lausitzer Neiße die Wasserstandsganglinien mit dem jeweiligen Hochwasserscheitel dargestellt, Zeitpunkt und Vorhersage der einzelnen Hochwasserwarnungen und weitere relevante Informationen an die entsprechende Ganglinie angelegt. Die nachfolgenden Darstellungen (Bilder 3.3 - 1 bis 3.3 - 4) zeigen die in den einzelnen Hochwasserwarnungen formulierten Vorhersagebereiche für die aufgeführten Pegel. Eine Bewertung der Vorhersage erfolgt unter Ziff. 6.

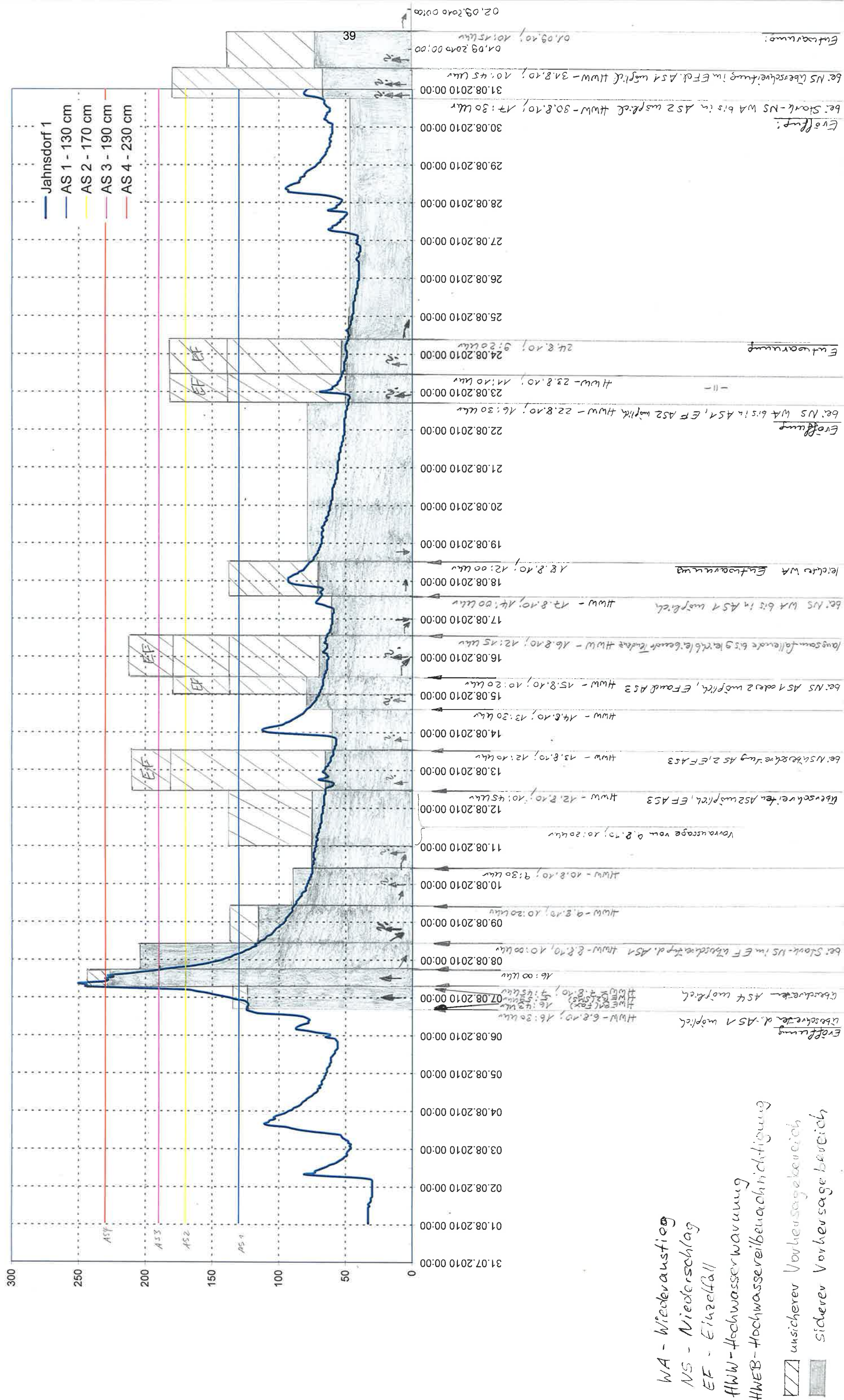
Bild 3.3 - 1: Vorhersage tatsächliche Wasserstände für Pegel Jahnsdorf 1/Würschnitz

Bild 3.3 - 2: Vorhersage tatsächliche Wasserstände für Pegel Sebnitz 2/Sebnitz

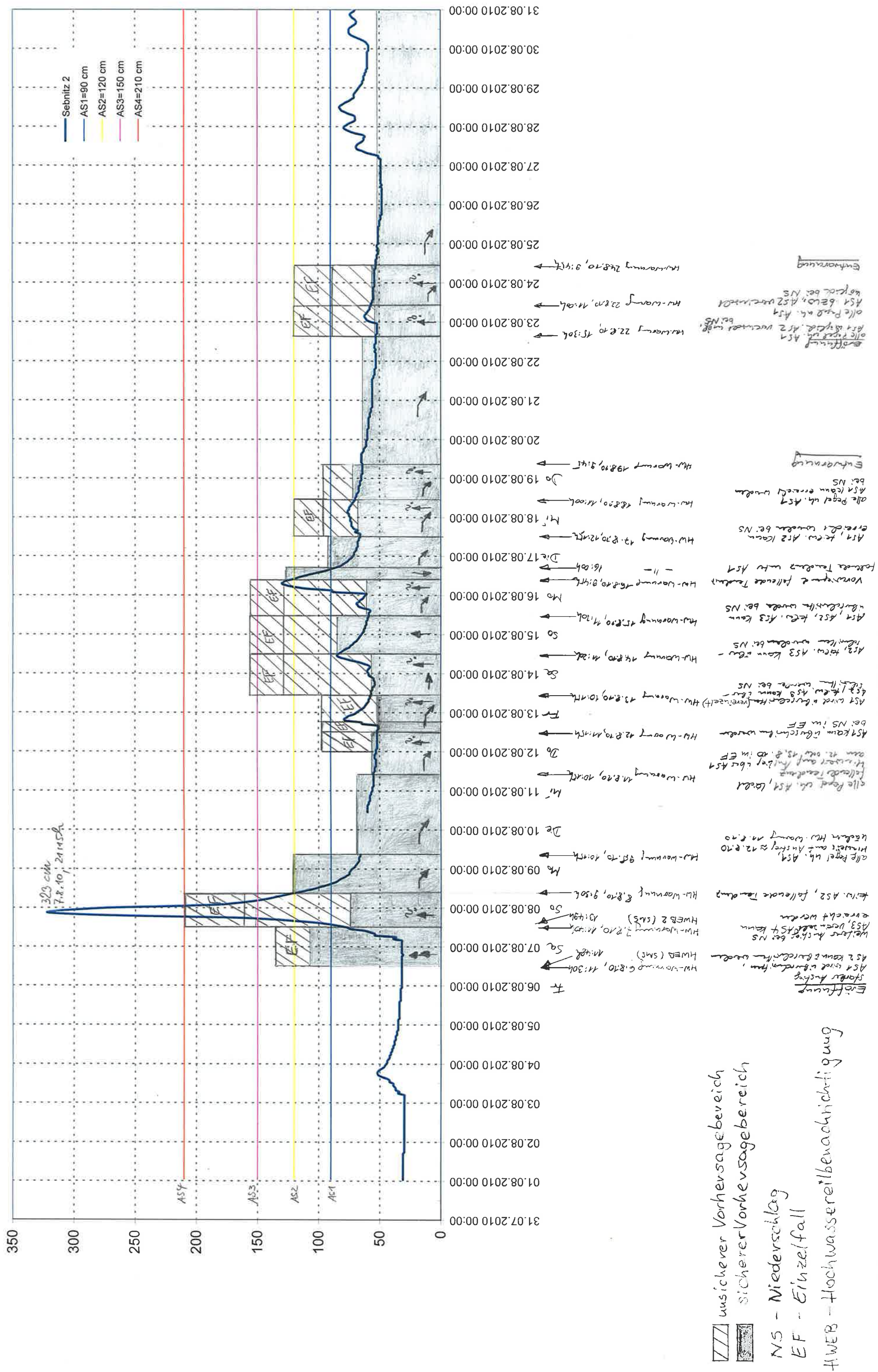
Bild 3.3 - 3: Vorhersage tatsächliche Wasserstände für Pegel Bautzen Weite Bleiche/Spree

Bild 3.3 - 4: Vorhersage tatsächliche Wasserstände für Pegel Zittau 1/Lausitzer Neiße

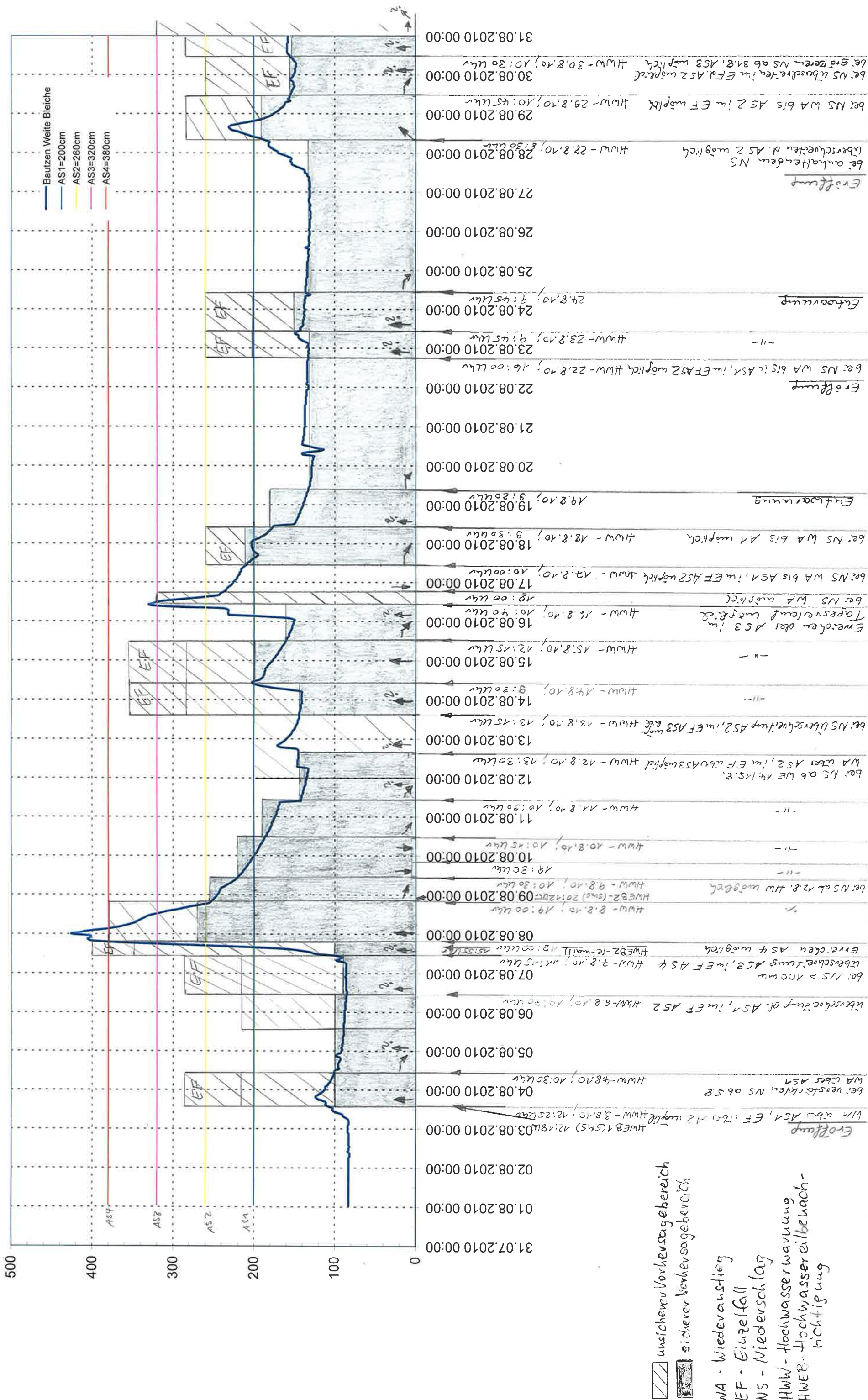
Stündliche Wasserstände am Pegel Jahnsdorf 1/ Würschnitz - Zwickauer Mulde im August 2010



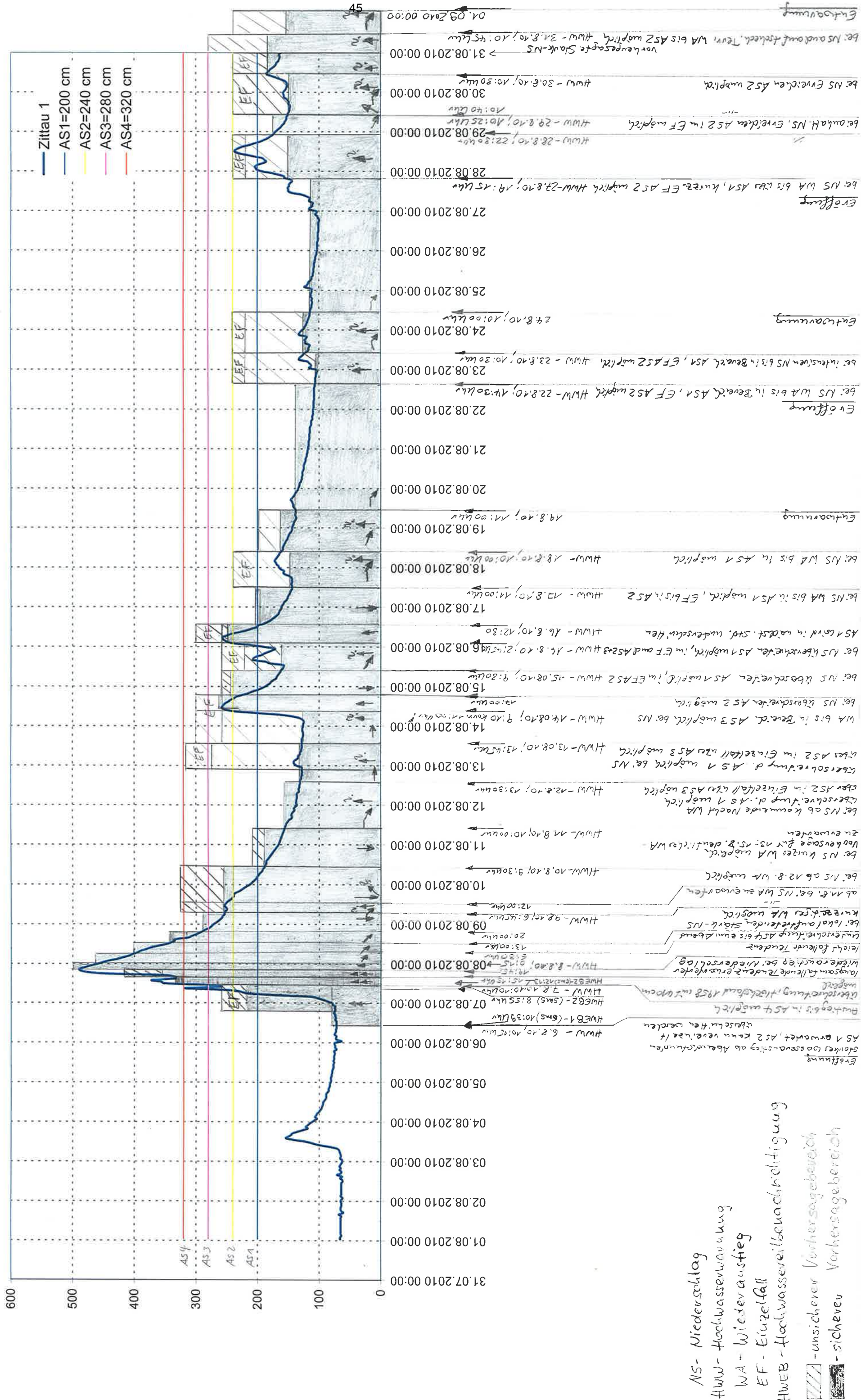
Stündliche Wasserstände am Pegel Sebnitz 2/Sebnitz im August 2010



Stündliche Wasserstände am Pegel Bautzen Weite Bleiche/Spree im August 2010



Stündliche Wasserstände am Pegel Zittau 1/Lausitzer Neiße im August 2010



NS- Niederschlag
 HWW- Hochwasserwarnung
 WA- Wiederaufstieg
 EF- Einzelfall
 HWEB- Hochwasserellbenachrichtigung
 [] - unsicherer Vorhersagebereich
 [] - sicherer Vorhersagebereich

Für Sebnitz sind die letzte Hochwasserwarnung vor Erreichen des Scheitels und die erste Hochwasserwarnung nach Erreichen des Scheitels, sowie die amtliche Vorwarnung zur Unwetterwarnung, die amtliche Unwetterwarnung und die amtliche Warnung vor Starkregen des DWD vom 7. August 2010 beispielhaft im Anhang angeschlossen.

Außerdem werden im Anhang zwei Wasserstandsmeldungen für Zittau am Pegel Zittau 1 nach Erreichen des Richtwertes der Alarmstufe 4 und nahe dem Hochwasserscheitel angeführt, ebenso die Ausrufung der Alarmstufe 1.

Die folgende Tabelle (3.3 - 5) zeigt die Hochwassernachrichten für die Stadt Zittau vom 06.08.10 bis 09.08.10 für den Pegel Zittau 1/Lausitzer Neiße:

Organisation	Datum	Erstellung	Abgang	Wasserstand	AS	Bemerkung
LHWZ	06.08.	10:15	10:28	72		HW-Warnung
LHWZ	06.08.	10:39	10:41			SMS/HW-Eilmeldung
DWD	06.08.	10:56				Warnlagebericht
DWD	06.08.	15:46				Warnung vor Gewittern mit Starkregen
DWD	06.08.	16:37				Warnlagebericht
DWD	06.08.	20:39				Warnlagebericht
DWD	07.08.	3:41				Warnung vor Gewittern mit Starkregen
DWD	07.08.	4:37				Warnlagebericht
LHWZ	07.08.	5:50	05:51	209	1	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	6:20	06:23	223	1	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	6:31				Warnlagebericht
DWD	07.08.	6:51				VW Unwetterwarnung ergiebiger Dauerregen
Kreis Görlitz	07.08.	7:00	07:01		1	Ausrufung AS 1
LHWZ	07.08.	7:04	07:08	228	1	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	7:35	07:40	216	1	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	7:50	07:53	245	2	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	8:20	08:39	232	2	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	8:29				Unwetterwarnung ergiebiger Dauerregen
LHWZ	07.08.	8:35	08:39	273	2	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	8:53				Warnlagebericht
LHWZ	07.08.	8:51	8:57	312	3	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	8:56	08:56		3	SMS/HW-Eilmeldung
LHWZ	07.08.	9:20	09:23	274	2	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	9:40	09:43	253	2	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	10:10	12:01	259	2	HW-Warnung
Kreis Görlitz	07.08.	09:15	10:11		3	Ausrufung AS 3
DWD	07.08.	10:33				UW Extrem ergiebiger Dauerregen
DWD	07.08.	10:34				Warnlagebericht
DWD	07.08.	10:42				Gewitter mit Starkregen
LHWZ	07.08.	12:05	12:18	265	2	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	12:10	12:19	282	3	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	12:14	12:14		3	SMS/HW-Eilmeldung
LHWZ	07.08.	13:34		337	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	13:57	14:00	330	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	13:58	14:02	367	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	13:58	14:00	352	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	13:59	14:03	364	4	HW-Standsmeldung

Organisation	Datum	Erstellung	Abgang	Wasser-stand	AS	Bemerkung
LHWZ	07.08.	13:59	14:04	351	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	13:59	14:06	371	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:00	14:08	356	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:00	14:09	360	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:01	14:04	385	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:07	14:11	372	4	HW-Standsmeldung
Kreis Görlitz	07.08.	14:00	14:21		4	Ausrufung AS 4
LHWZ	07.08.	14:32	14:35	366	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:37	14:40	390	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	14:52	14:56	356	4	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	15:07				Gewitter mit Starkregen
LHWZ	07.08.	15:07	15:12	333	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	15:15	15:36	356	4	HW-Warnung
DWD	07.08.	16:12				Warnlagebericht
LHWZ	07.08.	16:53	16:58	344	4	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	17:35				Aufhebung Warnung vor Gewitter und Sturmböen
LHWZ	07.08.	17:52	17:56	397	4	HW-Standsmeldung
DWD	07.08.	17:56				Zusatzinformation
LHWZ	07.08.	18:38	18:40	430	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	18:38	18:42	457	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	18:39	18:40	468	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	19:23	19:28	484	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	07.08.	19:45	21:33	486	4	HW-Warnung
DWD	07.08.	20:56				Warnlagebericht
DWD	07.08.	21:58				Aufhebung Warnlageber.
LHWZ	07.08.	22:04	22:07	479	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	00:04		459	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	00:15	00:27	465	4	HW-Warnung
LHWZ	08.08.	02:19		436	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	03:49		419	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	06:30	06:46	402	4	HW-Warnung
LHWZ	08.08.	08:49		380	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	09:04		381	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	10:02		379	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	11:34		357	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	13:00	13:12	343	4	HW-Warnung
LHWZ	08.08.	13:34		337	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	14:34		330	4	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	15:49		316	3	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	16:34		309	3	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	18:19		298	3	HW-Standsmeldung
LHWZ	08.08.	20:00	20:12	289	3	HW-Warnung
LHWZ	08.08.	21:53		279	2	HW-Standsmeldung
LHWZ	09.08.	06:45	06:58	254	2	HW-Warnung
LHWZ	09.08.	12:00	12:10	254	2	HW-Warnung

(Quelle: LHWZ, Stadt Zittau)

4 Warnung der Bürger und Wasseranrainer

4.1 Rechtsgrundlagen

Neben den in Ziff. 3.1 genannten Rechtsgrundlagen für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst sind hier insbesondere die Rechtsvorschriften des Katastrophenschutzes einschlägig. Diese sind:

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324)

(vgl. Anlagenband).

Die für die Warnung der Bürger und Wasseranrainer relevanten Kernvorschriften finden sich in der HWNAV mit der Zuständigkeit der Gemeinde für die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr (§ 5 Abs. 8), des Weiteren mit der Verpflichtung des LHWZ für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren (§ 9). Bei Aufwachen des Hochwasserereignisses zur Katastrophe werden dann die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (BRK-Behörden) für die Information der Bevölkerung sachlich zuständig (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 SächsBRKG). Dazu haben sie gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 8 SächsBRKG zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen die erforderlichen Mittel zur Warnung der Bevölkerung vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der unteren Wasserbehörden und BRK-Behörden ist insbesondere in § 9 SächsKatSVO rechtlich fixiert. Es besteht ein Handlungserfordernis für die untere BRK-Behörde Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn sie durch die untere Wasserbehörde über die Ausrufung der Hochwasseralarmstufe 3 und das erwartete Erreichen der Hochwasseralarmstufe 4 informiert wird. Im Verwaltungsstab der unteren BRK-Behörde bilden die Wasserbehörden einen eigenen ereignisspezifischen Verwaltungsstabsbereich als die für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SächsKatSVO). Für Hochwasserereignisse wird ein besonderer Alarm- und Einsatzplan der Behörde aufgestellt.

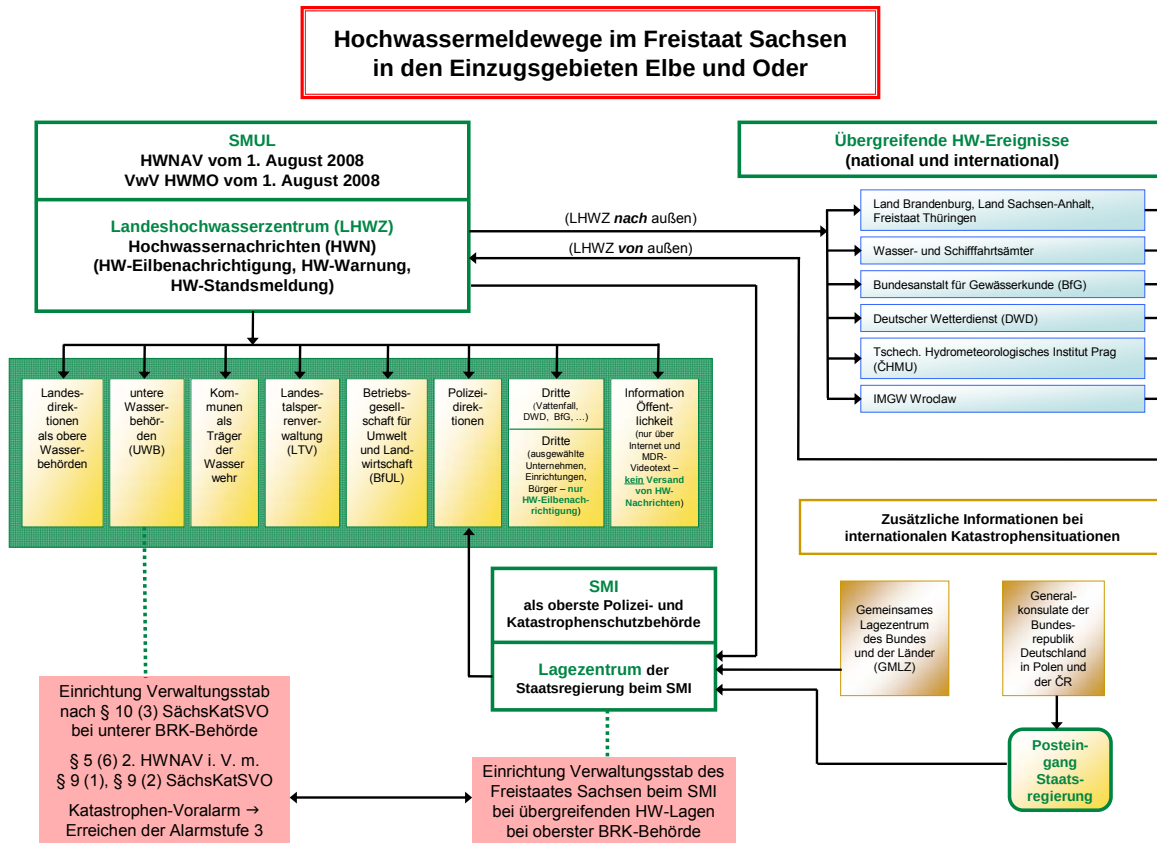
Die unteren BRK-Behörden sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SächsBRKG für die Errichtung und Unterhaltung von gemeindeübergreifenden Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen zuständig und ermitteln die gemeindeübergreifenden Gefahrenpotenziale.

Die Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale erfolgt nach § 8 Abs. 1 Nr. 13 SächsBRKG durch das SMI als oberste BRK-Behörde.

Die Gemeinde ist entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet.

Relevante Auszüge aus den Rechtsvorschriften für die Warnung der Bürger sind im Anhang zusammengefasst.

Das folgende Schema zeigt die Verknüpfung im Meldefluss der Hochwassernachrichten mit den Katastrophenschutzbehörden:



Verfasser: SMUL/Referat 44 (Stand: 17.09.2010)

Bild 4.1 - 1:
Hochwassermeldewege im Freistaat Sachsen

Hier sind aktuelle Hochwasserwarnungen, die interaktiven Karten für Wasserstände und Durchflüsse sowie für Niederschläge, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, überschwemmte Flächen bei hundertjährigem Hochwasser, Gefahrenkarten für Ortslagen mit genauen Angaben im Maßstab 1:5.000, Atlas der Hochwassergefährdung in Sachsen, die Talsperrenbewirtschaftung mit Angaben für die einzelnen Talsperren und eine Vielzahl weiterer wichtiger Informationen verfügbar.

Die Angaben im Internet sind eine Dienstleistung des Freistaates, die es dem Bürger und Unternehmen als Wasseranrainer und jedem Interessierten in bester Weise ermöglicht, die Verletzlichkeit seines Grundstücks entsprechend seiner Lage zum Gewässer und dem bisher eingetretenen Hochwasserereignissen einerseits mit der aktuellen Gefährdung im Hochwasserereignisfall andererseits abzugleichen und damit sein persönliches Risiko zu beurteilen. In gleicher Weise hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Beurteilung für ihr Gemeindegebiet vorzunehmen. Dabei wird sofort deutlich, wie wichtig eine möglichst präzise Hochwasservorhersage und -warnung für das Erkennen der Gefährdung und damit für die Risikobewertung ist, aber auch welche Bedeutung ein vorsorgliches Handeln bei plötzlichen Extremereignissen hat. Im August 2010 ist dieser Zusammenhang aufgrund sehr eingeschränkter Vorhersage- und Warnmöglichkeiten besonders deutlich geworden.

4.3 Warngeschehen im August 2010 in den Gemeinden

Bei den vier Hochwasserschwerpunkten vom 7. August 2010 und den von der Kommission beispielhaft in den Blick genommenen Städten Zittau, Bautzen, Sebnitz und der Gemeinde Jahnsdorf ergibt sich das in nachfolgender Tabelle dargestellte Bild. Dabei ist nicht nur auf den Zeitpunkt der Warnung der Bevölkerung und die verwendeten Warnmittel abgestellt, sondern auch die für die Gemeinden bedeutsame Ausrufung von Alarmstufen und die Auslösung von Katastrophenalarm in Zuständigkeit der Landkreise angegeben.

Tabelle 4.3 - 1:

Warnung, Warnmittel, Ausrufen Alarmstufen, Auslösen Katastrophenalarm am 07.08.10

Stadt Zittau	Stadt Bautzen	Stadt Sebnitz	Gem. Jahnsdorf
Zeitpunkt Warnung der Bevölkerung und Unternehmen			
ab 09:30 Uhr (Quelle: Liste SMI, Ref. 37 vom 04.10.10)	17:15 Uhr durch Feuerwehr (FW) (auch Bombardier) (Quelle: Interview vom 21.10.10 und Amtsblatt)	15:30 Uhr telefonisch, dann ab 17:15 Uhr im Planbereich HQ200 durch FW	07.08.10, ab 04:30 Uhr (Quelle: Liste SMI, Ref. 37)
Warnmittel			
über Handy und Festnetz, in Drausendorf durch Klingeln der FW bei den Anwohnern, die in 4 OT vorhanden Sirenen für Alarmierung der FW genutzt (Quelle: Interview vom 12.10.10)	über Lautsprecher der FW und über Internetseite durch das LRA (Quelle: Amtsblatt)	telefonisch und über Lautsprecher der FW, (92 % der durch die SZ am 01.10.10 befragten Bürger wünschen sich Sirenealarmierung) (Quelle: Interview vom 05.10.10)	aber nicht mehr durch Lautsprecher der FW möglich, anderer Einsatz und Wasserschaden an einem Fahrzeug, Sirenen (2 Stück) seit 2003 außer Betrieb

Stadt Zittau	Stadt Bautzen	Stadt Sebnitz	Gem. Jahnsdorf
Wahrnehmung der Warnung durch die Bürger			
Teile der Bevölkerung haben sich für die rechtzeitigen HW-Warnungen bedankt, andere haben darauf hingewiesen, nicht benachrichtigt worden zu sein.	17:00 Uhr Warnung und eine Stunde später Evakuierung erster Bewohner im Einzugsgebiet der Spree (Quelle: Amtsblatt) Einige Bürger sind der Aufforderung zur Evakuierung nicht gefolgt. (Quelle: Interview)	Dramatischer Anstieg in kurzer Zeit - es blieb wenig Zeit zur Warnung der Bevölkerung, zu der parallel die Hochwasserabwehr lief. (Quelle: Interview) Teile der Bevölkerung haben die HW-Lage nicht ernst genommen. (Quelle: Bericht Sebnitz an Kommission vom 05.10.10)	Extremer Regen mit flächigem Wasserandrang, übertretende Dorfbäche Lenkersdorf und Seifersdorf kommen Hochwasser in der Würschnitz zuvor und übernehmen Warnfunktion, zeitgleich beginnt FW-Einsatz.
Ausrufung Alarmstufen durch untere WB			
Alarmstufe 1 07:00 Uhr	16:28 Uhr (Quelle: Amtsblatt)	-	00:00 Uhr
Alarmstufe 2 -	17:15 Uhr (Quelle: Amtsblatt)	-	Stufe 2 durch techn. Defekt bei LRA nicht ausgelöst.
Alarmstufe 3 09:15 Uhr	18:15 Uhr (Quelle: Amtsblatt)	20:47 Uhr (Quelle: LRA Sächs. Schweiz-Osterzgeb.)	06:33 Uhr
Alarmstufe 4 14:10 Uhr (Quelle: SV Zittau)	22:52 Uhr parallel mit Katastrophenalarm (Quelle: LRA Bautzen)	-	08:20 Uhr (Quelle: LRA Erzgebirgskreis)
Auslösung Katastrophen-Alarm durch untere BRK-Behörde			
16:00 Uhr; Eingang 17:39 Uhr mit Mail (Quelle: SMI, Ref. 37; SV Zittau)	22:52 Uhr (Quelle: Amtsblatt und Abschlussmeldung LRA) Auslösung telefonisch (Quelle: SMI, Ref. 37; SV Bautzen)	20:01 Uhr (Quelle: SMI, Ref. 37; LRA Sächs. Schweiz-Osterzgeb.)	trotz AS 3 steigend und dann AS 4, keinen Katastrophenalarm, -voralarm (Quelle: LRA Erzgebirgskreis)
Arbeitsstab in der Gemeinde			
07.08.10, 08:30 Uhr	18:10 Uhr (Quelle: Amtsblatt), OB koordiniert aus der Hauptfeuerwache	10:00 Uhr (Quelle: SZ vom 11.08.10) Einsatzstab im Landratsamt	

Die Gemeinden haben gegenüber der Kommission als verwendete Warnmittel Telefone, Lautsprecher der Feuerwehr sowie direktes persönliches Aufsuchen benannt. Bei den teilweise vorhandenen Sirenen wurde das landeseinheitliche Sirenensignal „Warnung vor einer Gefahr - Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!“ nicht eingesetzt. Allerdings hat das verwendete Signal „Feueralarm“ zur Alarmierung der Feuerwehr auch gleichzeitig Warnfunktion für die Bevölkerung (Quelle: Erlass des SMI vom 29.07.2003 - Warnung der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und Katastrophen, landeseinheitliche Sirensignale für den Freistaat Sachsen).

Die betroffenen Landkreise und die Kreisfreie Stadt Chemnitz haben - bis auf den Landkreis Erzgebirgskreis - am 7. August 2010 für die Hochwassergebiete wie folgt die Auslösung des Katastrophenalarms vorgenommen:

- Kreisfreie Stadt Chemnitz:
11:15 Uhr Katastrophenalarm ausgerufen und am gleichen Tag um 19:45 Uhr wieder aufgehoben.
- Landkreis Görlitz:
16:00 Uhr Katastrophenalarm für den südlichen Bereich des Landkreises ausgerufen (Stadt Zittau bis Ortslage Görlitz-Hagenwerder). 20:30 Uhr erfolgte die Ausweitung auf die Stadt Görlitz. Ab 22:00 Uhr wurde der Katastrophenalarm bis auf die Stadt Bad Muskau ausgedehnt.
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
20:01 Uhr Katastrophenalarm für die Bereiche Neustadt, Sebnitz, Bad Schandau und das gesamte Gebiet Kirnitzschtal,
- Landkreis Bautzen:
22:52 Uhr - Katastrophenalarm für Schirgiswalde, Kirschau, Großpostwitz, Obergurig, Doberschau-Gaußig, Bautzen u. a.

(Quelle: SMI, Ref. 37)

4.4 Warngeschehen an den Talsperren

Nach der im Anlagenband auszugsweise enthaltenen Talsperrenmeldeordnung der LTV vom Dezember 2007 werden erhöhte Abgaben aus Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken an Unterlieger gemeldet. Das schließt das Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage (HWE), also das sog. Überlaufen der Anlage, ein. Ein Auszug aus der Talsperrenmeldeordnung für die beim Auguthochwasser 2010 übergelaufenen Talsperren Stollberg und Bautzen sei hier wiedergegeben.

Stauanlage	Gewässer (unterhalb Sperrstelle)	Q schadlos (m³/s)	Information über Abgabe bei Hochwasser ab	Empfänger Landkreis (Rlst+UWB)	Empfänger Gemeinden	Empfänger Einzel-Unterlieger
TS Stollberg	Querenbach	2,5	2 m³/s	STL	SV Stollberg, GV Niederdorf	Mühlenwehr (R. Franke), Kreiskrankenhaus Stollberg
TS Bautzen	Spree	25	15 m³/s (AS1)	BZ, KM	Malschwitz, Großdubrau, Uhyst, Boxberg	LMBV/FZL, Vattenfall Europe AG (Kraftwerk Boxberg)

Anmerkung:
„Neben den festgelegten Abgaben erfolgt eine Information beim voraussichtlichen Anspringen der HWE (möglichst mit Zeitvorsprung) sowie im unwahrscheinlichen Fall des Versagens einer Anlage (bzw. bei Anzeichen dafür).“

Für die Talsperre Stollberg sind beispielhaft nähere Angaben zu Zeitpunkt, Verlauf und Meldung des Talsperrenüberlaufs hier angefügt (vgl. folgende Bilder).

Hochwasserwarnungen in Verbindung mit der Talsperre Stollberg



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Hochwasserwarnung
für das Flussgebiet:

Mulden und ihre Nebenflüsse

Datum: 06.08.2010
Uhrzeit: 16:30 Uhr

1. Handlungsempfehlungen
Achten Sie bitte auf die meteorologische und hydrologische Lage und überprüfen Sie die Informations- und Meldewege entsprechend der Alarmierungsunterlagen.

2. Meteorologische Lage
Das Vorhersagegebiet wird von einem Tiefausläufer beeinflusst. Die genaue Lage, Menge und Intensität der Starkniederschläge sind nicht zuverlässig vorhersagbar.

3. Hydrologische Lage
Die Wasserstände an den Hochwassermeldepegeln liegen aktuell unter den Richtwerten der Alarmstufe 1. Aufgrund der in den vergangenen Tagen häufig aufgetretenen Niederschläge weist das Vorhersagegebiet eine relativ hohe Bodenfeuchte auf. Deshalb sind bei Eintreten der noch vorhergesagten Niederschläge weitere Wasserstandsanstiege in allen Fließgewässern zu erwarten.
Je nach Intensität und Verteilung dieser Niederschläge ist dann an den Hochwassermeldepegeln das Überschreiten der Hochwassermeldegrenzen nicht auszuschließen.

Meldungen des Staumeisters der TS Stollberg zum bevorstehenden TS – Überlauf am 07. August von 12.10 bis 12.40 Uhr an:

- Stadtverwaltung Stollberg
- LRA, Außenstelle Stollberg
- Kreiskrankenhaus Stollberg
- Gemeindeverwaltung Niederdorf
- Landesamt LfULG / LHWZ
- Flussmeisterei Chemnitz

Bild 4.4 - 1 (Quelle: LTV)

Der Hochwasserverlauf in Chemnitz und Würschnitz unter Berücksichtigung der Talsperre Stollberg

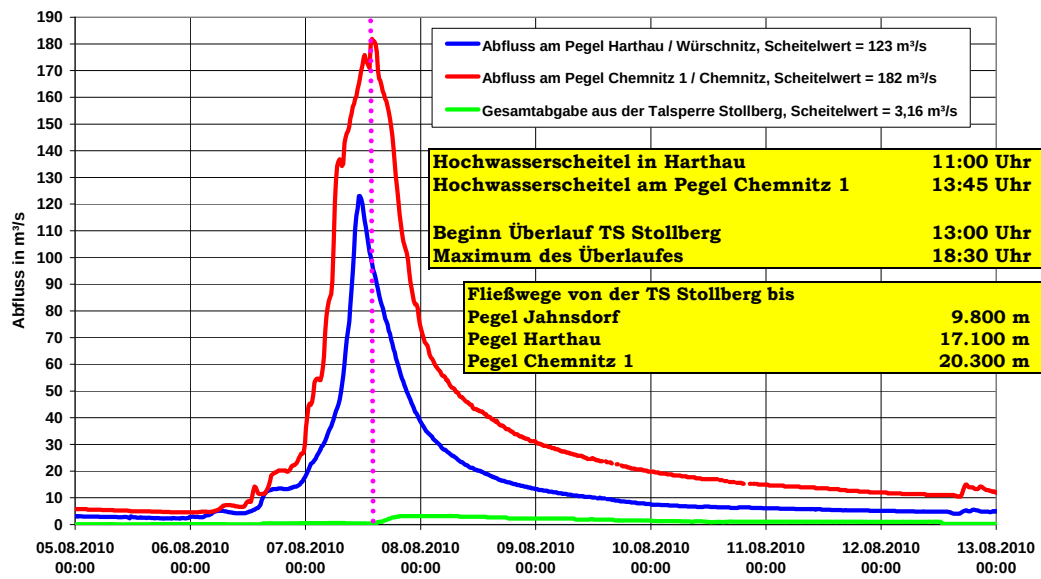


Bild 4.4 - 2 (Quelle: LTV)

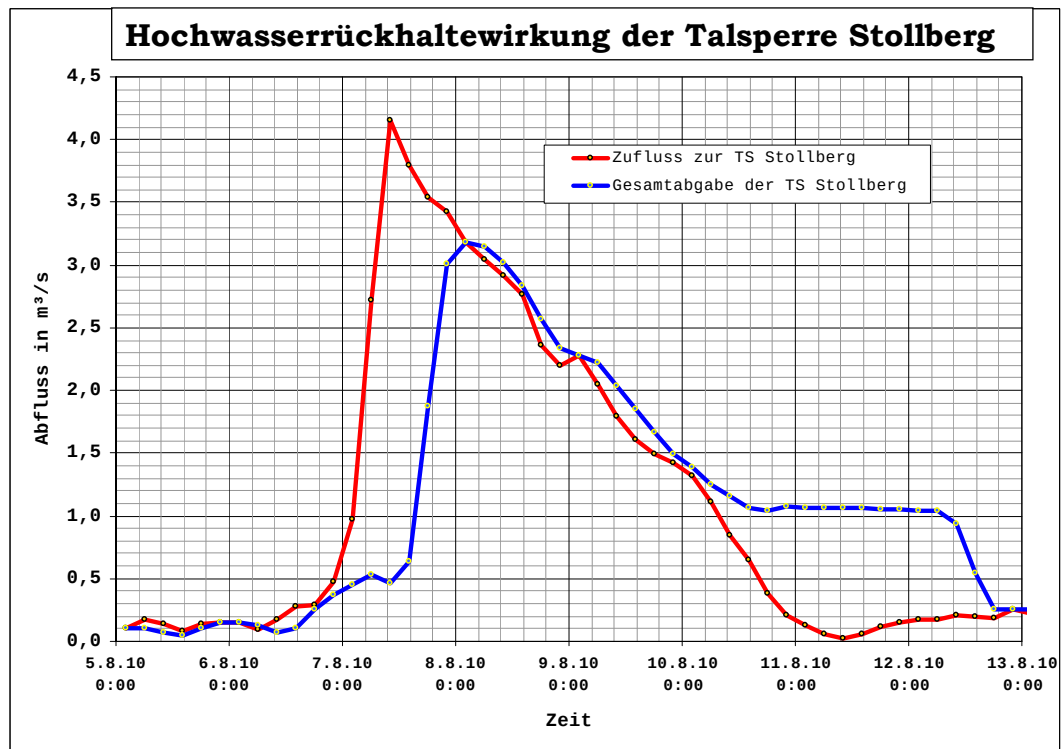


Bild 4.4 - 3 (Quelle: LTV)

Hinsichtlich der Verpflichtung der Betreiber von Stauanlagen, die nicht von der LTV betrieben werden, sei auf § 8 „Rechte und Pflichten Dritter bei der Mitwirkung am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst“ gem. HWNAV verwiesen. Die Aufstellung der Stauanlagen findet sich in Anlage 6 der Hochwassermeldeordnung (vgl. Anhang).

Für den unwahrscheinlichen Fall des Versagens von sächsischen Talsperren, Speichern und Rückhaltebecken hat es beim Augusthochwasser 2010 keine Anzeichen bzw. Hinweise gegeben.

Bei einem derartigen Ereignis müssten entsprechend BRKG (vgl. Ziff. 4.1) auf der Grundlage von Sondergefahrenkarten und -dokumenten entsprechende Warn-, Rettungs- und Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf Deiche, Hochwasserschutzmauern, feste oder mobile Hochwasserschutzwände u. a. hingewiesen, die dem Schutz der Öffentlichkeit dienen. Den örtlichen Wasserwehren und Einsatzkräften, aber auch ihren Eigentümern selbst obliegt im Hochwasserfall eine besondere Überwachungsverpflichtung. Auf die Alarmierungsunterlagen der Gemeinden nach § 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV und die ins Einzelne gehenden Vorschriften nach Ziff. VII der Hochwassermeldeordnung sei hier aufmerksam gemacht. So sind z. B. die Gefahrenkarten nach SächsWG vom Freistaat Sachsen für die Gewässer I. Ordnung erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt worden. Gleiches gilt für die für außerhalb der Ortslagen bestehenden Gefahrenhinweiskarten. Diese Kartenwerke waren gerade im Ereignisfall des Neiße-Hochwassers am 7. und 8. August 2010, das das höchste bekannte bisherige Hochwasser weit übertroffen hat, eine besonders wertvolle Alarmierungsunterlage.

4.5 Das Warngeschehen im Spiegel der Presse

Die Presse zeichnet ein überwiegend negatives Meinungsbild zur Warnung vor dem Augusthochwasser 2010. Das Warngeschehen um den 7. und 8. August 2010 spiegelt sich in der Presse beispielhaft wie folgt wider:

Neue Jahrhundertflut in Sachsen – Warnungen kamen zu spät!

Dresdner Morgenpost
09.08.2010

Notstand in Chemnitz – aber wo blieben die Warnungen?

Von Anneke Müller
und Norbert Fleischer

CHEMNITZ - Kniehoher Schlamm, verzweifelte Hausbesitzer und Geschäftsleute: Am Tag eins nach der von Regentief „Viola“ verursachten Flut waren ganze Stadtteile von Chemnitz gestern im Ausnahmezustand. Die Schäden dürften sich nach Schätzungen im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Gegen die Katastrophenschutzler werden nun Vorwürfe laut.

Bild
10.08.2010

**Wir wurden
nicht gewarnt!**

Seiffenhennersdorf – Um sich über das Katastrophen-Management zu ärgern, hat Karin Berndt (53) noch keine Zeit.



Ähnliche Klagen über nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Warnungen waren in den Tagen der Flut auch im Fernsehen des MDR zu vernehmen. Die Kommission verkennt nicht die Berechtigung der Vorwürfe der nicht gewarnten Bürger und Unternehmen, rät jedoch zur Vorsicht bei einer allzu schnellen und vor allem pauschalen Urteilsbildung. Bürger, die an dem dramatischen Wochenende unterwegs waren und für eine Warnung nicht erreichbar, oder andere, die sich frühen und noch unsicheren Warnungen durch die Gemeinde verweigert haben, äußerten sich gegenüber der Presse kaum.

Die Unsicherheiten der meteorologischen Vorhersagen und damit zwangsläufig die Unsicherheiten einer rechtzeitigen Hochwasserwarnung spiegelt die Presse sehr wohl wider, aber für derartige Botschaften in der ihr eigenen Zurückhaltung.

Sächsische Zeitung
09.08.2010

Wie kam es zur Blitz-Flut ohne Vorwarnung?

Der Deutsche Wetterdienst
hatte vor Dauerregen
gewarnt. Aber dieses
Ausmaß hatte wohl
niemand erwartet.
Von Annette Binniger
BINNINGER.ANNETTE@DD-V.DE

Die Welt
09.08.2010

Naturgewalt ohne jede Vorwarnung

Blitzhochwasser nach
Starkregen hat in Sachsen,
Polen und Tschechien die
Menschen in Schock und
Not gestürzt – manchmal
binnen weniger Minuten.
Schnelle Hilfe soll nun
folgen
Von Sven Heitkamp und
Hans-Jörg Schmidt

Das Gesamtbild der Presse der Augusttage gibt Anlass und stützt den Kommissionsauftrag, nach Möglichkeiten einer wirksameren Hochwasserwarnung zu suchen. Insbesondere wird aber deutlich, dass die öffentliche Erwartung mit den realistischen Möglichkeiten einer Wetter- und Hochwasserwarnung besser in Übereinstimmung zu bringen ist und ein den tatsächlichen Verhältnissen adäquates Risikobewusstsein vermittelt werden muss.

5 Wahrnehmungs- und Meinungsbild der Gemeinden, Landkreise und staatlichen Dienststellen zum Hochwassermeldesystem

Ausnahmslos alle Gemeinden in den Hochwassergebieten, mit denen die Kommission Kontakt aufgenommen und um einen Besuch gebeten hat, waren dafür bereit und konstruktiv aufgeschlossen (vgl. Liste der geführten Interviews in Ziff. 1.3). Gleiches trifft für die Wasserbehörden und Katastrophenschutzbehörden in den Landkreisen und ebenso für die staatlichen Dienststellen zu. Die zentralen Fragen der Kommission waren überall:

- Wie hat nach Ihrer Wahrnehmung und Kenntnis das Hochwassermeldesystem im August 2010 funktioniert?
- Sehen Sie etwaige Schwachstellen bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Hochwassermeldesystem?

Der Sächsische Landkreistag hat zum Untersuchungsanliegen der Kommission mit allen Landkreisen des Freistaates Sachsen einen Erfahrungsaustausch organisiert und damit für die Feststellung des Meinungsbildes der Landkreise und für die Arbeit der Kommission eine ganz hervorragende Unterstützung gegeben. Damit konnten die bei den Besuchen der Kommission in den vier vom Hochwasser besonders betroffenen Landkreisen und der Kreisfreien Stadt Chemnitz und den dortigen Gesprächen mit den Wasserbehörden und BRK-Behörden erhaltenen Informationen erweitert und das Meinungsbild zum Hochwassermeldesystem mit allen Landkreisen diskutiert werden. Das Ergebnis dieses Erfahrungsaustausches (23. November 2010) beim Sächsischen Landkreistag, Geschäftsstelle Dresden, ist im Anhang angefügt. Die Fragen waren mit der Einladung versandt worden, so dass die Teilnehmer entsprechend vorbereitet an dem Erfahrungsaustausch teilgenommen haben.

Tabelle 5 - 1:

Ergebnis der Interviews mit Städten, Gemeinden und den Landkreisen in Katastrophengebieten des Augusthochwassers 2010 und anderen behördlichen Stellen von September bis November 2010

Vorgefundene Auffassungen bzw. Haltungen der Städte u. Gemeinden	Auffassung der Landkreise und staatlicher Dienststellen	Bewertung Kommission
Hochwassernachrichten		
(überwiegende Aussage) Das Hochwasserwarnsystem habe gut funktioniert und sich grundsätzlich bewährt. Die Meldewege waren unproblematisch.	Auffassung einer guten Funktionalität wird auch hier vertreten.	teilt Auffassung
(überwiegende Aussage) Informationsaufkommen sei zu groß (Hochwassernachrichten des LHWZ, Wetterwarnungen des DWD). Warnungen erhalte man zu häufig, sie erfolgten oft, ohne dass eine Betroffenheit bzw. ein Handlungsbedarf in der Gemeinde bestände. In der Folge fänden die Warnungen nur geringe Beachtung. Man vertraue stattdessen eher der eigenen Gewässerbeobachtung.	LK: Vorgefundene Auffassung widerspiegeln das Meinungsbild vieler Gemeinden, teilweise schließt man sich der Auffassung an.	teilt Auffassung Statistik der Hochwasserwarnungen der letzten vier Jahre belegt die hohe Häufigkeit von Warnungen ohne Konsequenz für die Gemeinde.
(überwiegende Aussage) Das Verfahren der Eilbenachrichtigungen, insbesondere das ihrer komplizierten Bestätigung, aber auch die zweite Eilbenachrichtigung, steht unter allgemeiner Kritik.	LK: Auffassung wird grundsätzlich bestätigt. Mehrfach wird der Verzicht auf das Nachgehen einer Nichtbestätigung aus Verfahrensgründen befürwortet.	teilt Auffassung Das Nachgehen einer Nichtbestätigung bei mehreren Empfängern einer Gemeinde ist problematisch.

Vorgefundene Auffassungen bzw. Haltungen der Städte u. Gemeinden	Auffassung der Landkreise und staatlicher Dienststellen	Bewertung Kommission
Auch hier trifft zu, dass sie zu häufig kämen, wenn ein Handlungsbedarf nicht bestünde, andererseits empfinde man sie als belastend, wenn man bereits im Einsatz sei.	Grundsätzlich auch Auffassung von Landesdirektionen, SMI, LfULG.	
Hochwasserwarnungen: Verbesserung der Schlussfolgerungen von Niederschlagsmengen zu Wasserständen		teilt Auffassung
HWNNAV: „Schwellen“ für Unternehmen herabsetzen, die Hochwassereilbenachtigungen erhalten.	LK: teilweise bestätigt	teilt Auffassung bisherige Schwelle: 50 Beschäftigte/Überschwemmungsgebiet
Stromausfall und Netzausfall (Mobilfunk) störe Meldekette, Netzproblem in Grenzregionen!	LK: teilweise bestätigt	stellt Defizit dar
Pegel, Niederschlagsmessung und Frühwarnung		
Verbesserung der Vorhersagen von Wasserständen für kleine Gewässer bei bestehenden Warnpegeln. (Insbesondere Zittau verweist auf die unterschiedliche Vorhersagequalität.)		teilt Auffassung
Vereinzelte besteht die Meinung, dass vor dem Hochwasserscheitel nicht bzw. nach Höhe und Zeitpunkt nicht ausreichend gewarnt wurde.	LfULG verweist auf die Qualifizierung der Hochwassermodelle.	teilt Auffassung Zu den Schwerpunktgebieten des Auguthochwassers hat die Kommission eine vertiefende Analyse geführt.
Ein jederzeit sicherer und ungestörter, verzögerungsfreier Zugriff der Gemeinden auf die Pegelinformation des Warnpegels muss gewährleistet sein (direkte Verbindung zum Warnpegel). Damit verbunden wird die Forderung nach unbedingter Überflutungssicherer Pegelmessung.	BfUL verweist auf web-basierten Zugriff.	teilt Auffassung techn. Lösung muss gefunden werden Gemeinde muss eine Möglichkeit haben, aktiv Pegelwerte abzurufen. Spreepegel Schirgiswalde und Pegel Lichtenhain an der Kirnitzsch wurden während des Hochwassers zerstört.
Im unmittelbaren Zuflussgebiet der Gemeinde – insbesondere an kleineren Gewässern – seien weitere Pegel erforderlich, daraus könne man auch durch eigene Beobachtung eine verbesserte Warnung erhalten. Auf Nachfrage der Kommission wird eine Frühwarnung aus der Regenmessung im gemeindlichen Einzugsgebiet für möglich gehalten.	LK: Teilweise wird Pegelverdichtung befürwortet. SMUL verweist auf die Nutzungsmöglichkeit des DWD-Angebotes von FeWIS und KONRAD. Grundsätzliche Anerkennung der erweiterten Niederschlagsmessung, teilweise trägt man offensiv die Forderung nach erweiterter Niederschlagsmessung vor.	teilt Auffassung grundsätzlich Unterscheidung in Landes- und kommunale Zuständigkeit bedeutsam

Vorgefundene Auffassungen bzw. Haltungen der Städte u. Gemeinden	Auffassung der Landkreise und staatlicher Dienststellen	Bewertung Kommission
Die Warnung der Bevölkerung mit Sirenen wird befürwortet, ihre Nachrüstung müsse be- und gefördert werden. Eine Prüfung der örtlichen Bedingungen unter alternativer Betrachtung von Lautsprecherfahrzeugen wird vereinzelt vertreten.	Teilweise Befürwortung von Sirenen für Schwerpunktbereiche.	teilt Auffassung
Gefahrendokumente, Informationsmöglichkeiten und Eigenvorsorge		
Vereinzelt bestehen zu den Einsatzdokumenten Unklarheiten, die Verbindung von Pegelhöhe und örtlichem Höhenbezug bzw. zu den Angaben in den Gefahrenkarten ist teilweise unbekannt. Gefahrenkarten: Zuordnung von Überflutungsflächen zu Pegelständen Bezug Warnpegel und Deichüberlaufhöhe seien unbekannt. (überwiegende Aussage) Die Internetplattform des LHWZ sollte erweitert werden und auf das Pegel- und Niederschlagsmessnetz Tschechiens hinweisen. Die tschechische Anzeige der Wasserstände und Durchflüsse sei aussagekräftiger als die sächsische und daher sollte diese fortentwickelt werden.	SMUL hält Intensivierung der Schulungen der Wasserwehren für erforderlich. LK: Die Talsperreninformationen im Internetauftritt der LTV sollten in die Plattform aufgenommen werden.	ernstzunehmendes Defizit Für Hochwässer HQ20, 50, 100, 200 ist die Zuordnung zum Pegel auf Gefahrenkarten vermerkt. teilt Auffassung
Verbesserung Internetauftritt LHWZ, z. B. stündliche Messwerttabelle zu Wasserstand und Durchfluss	LK: teilweise befürwortet	teilt Auffassung bisher: Messwerte aller 6 h
Rundfunk/Medieninformationen zu Hochwassergefahren (z. B. Umschalten auf Verkehrsfunk)	SMUL trägt Anliegen gleichfalls vor.	teilt Auffassung
Aufforderungen an die Bevölkerung zur Räumung würden häufig abgewiesen, eine vorsorgliche Räumung ohne sichtbare Gefährdung sei unreal.		ernstzunehmendes Defizit
Für die Eigenvorsorge der Bevölkerung, insbesondere zu ihrem Stellenwert und zu ihrer Verpflichtung, wird aktives Vorgehen, u. a. eine Broschüre, empfohlen.	Stellenwert der Eigenvorsorge wird unterstrichen.	teilt Auffassung

6 Bewertung des Melde- und Warnsystems

6.1 Meteorologische und hydrologische Ausgangsdaten

Bei einem schnellen Aufwachsen einer Hochwassersituation, wie sie für den 6. und 7. August 2010 charakteristisch war, sind entsprechende Informationen zum Niederschlagsgeschehen Grundvoraussetzung für eine zeitgerechte und zielgenaue Vorwarnung bzw. Warnung. Die kurze Frist zwischen gefallenem Niederschlag und rasantem Anstieg der Wasserführung lässt eine zeitgerechte Hochwasserwarnung in den betreffenden Gebieten nur auf der Grundlage einer Niederschlagsprognose zu. Das heißt, die zeitliche und räumliche Präzision der Niederschlagsvorhersage entscheidet über die Qualität der Hochwasservorhersage.

Entscheidende Ausgangsdaten für jede Hochwasservorhersage stellen die Modellrechnungen und insbesondere die Niederschlagsprognosen der Wetterdienste (hier: des DWD) nach Menge, Zeitraum und Ort dar. Diese Berechnungen gehen direkt in die beim LHWZ vorhandenen Hochwasser-Vorhersagemodelle ein.

In der Fachwelt ist allerdings unbestritten, dass die Vorhersage derartiger extremer Ereignisse, wie im August 2010, die auch kleinräumige, orographisch beeinflusste Strukturen aufwiesen, auch für die derzeitigen, modernen Wettervorhersagemodelle bezüglich genauem Ort, Zeitpunkt und Intensität eine Herausforderung darstellt. Die Modelle weisen bei solchen Ereignissen immer eine erhebliche Streuung auf, die der Meteorologe im Gesamtkontext aller Informationen, speziell aller Beobachtungen, bewertet. (Quelle: DWD – Stark- und Dauerniederschläge in Sachsen am 06./07.08.10).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der DWD das Ereignis am 6. und 7. August 2010 mit insgesamt guter Qualität vorhergesagt hat.

In den sogenannten Quantilvorhersagen des DWD, Regionalzentrale Leipzig, für das LfULG wurde Freitag, 6. August 2010, 08:00 Uhr, für das 10%-Quantil (Niederschlagswerte, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 Prozent überschritten werden) für das Flusseinzugsgebiet Elbe und Nebenflüsse rechts der Elbe (Bergland oh. 300 m), also das rechtselbige Gebiet der Sächsischen Schweiz, 50 mm Niederschlag in 24 h geschätzt, im Abendbericht (20:00 Uhr) wurden dann 110 mm angegeben, am Sonnabend, 7. August 2010, 08:00 Uhr 200 mm in 24 h.

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
NE-R3	060810	1800	18-24	005	008	010	betr. FG Elbe und Neben-
			00-06	005	030	040	flüsse rechts der Elbe >=300 m
			06-18	005	035	060	10%-Quantil: Summe in 24h: 110mm
			18-06	000	005	006	50%-Quantil: Summe in 24h: 73mm
FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
NE-R3	070810	0600	06-12	009	015	080	10%-Quantil: Summe in 24h: 200mm
			12-18	004	015	080	50%-Quantil: Summe in 24h: 42mm
			18-06	008	012	040	
			06-18	000	000	000	

Erläuterung: angegeben sind Flusseinzugsgebiete, Ausgabetag, Ausgabezeit, Vorhersageintervall, 90%-, 50%- und 10%-Quantile

Der tatsächlich gefallene Niederschlag an der DWD-Station Lichtenhain-Mittelndorf (Sächsische Schweiz) betrug:

06.08.10	10:00 Uhr bis 24:00 Uhr:	2,8 mm
07.08.10	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr:	102,5 mm

Auch die Quantilvorhersagen für die Flusseinzugsgebiete von Spree und Lausitzer Neiße (getrennt nach Tiefland uh. 200 m und Bergland oh. 200 m) gaben für das 10%-Quantil für Sonnabend, 7. August 2010, 08:00 Uhr, sehr hohe Werte von 190 mm bzw. 240 mm in 24 h an:

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
SN-U2	070810	0600	06-12	006	015	070	betr. FG Spree und Neiße <200 m
			12-18	006	015	070	10%-Quantil: Summe in 24h: 190mm
			18-06	006	015	050	50%-Quantil: Summe in 24h: 45mm
			06-18	000	000	000	
FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
SN-O2	070810	0600	06-12	006	030	080	betr. FG Spree und Neiße >=200 m
			12-18	007	030	080	10%-Quantil: Summe in 24h: 240mm
			18-06	012	015	080	50%-Quantil: Summe in 24h: 75mm
			06-18	000	000	000	

Wenn man die tatsächlich gefallenen Niederschlagsmengen im südlichen Chemnitzer Raum während des Ereignisses am 6. und 7. August 2010 (Flusseinzugsgebiet Mulde oh. 300 m) mit den Quantilvorhersagen vergleicht, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Quantilvorhersagen am 6. August 2010 sowohl früh 08:00 Uhr als auch abends 20:00 Uhr das Ereignis unterschätzt, dafür am 7. August 2010 früh 08:00 Uhr überschätzt haben (vgl. dazu auch Bilder 3.3 - 1 und 2.3 - 2 für das Würschnitzgebiet):

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
MU-O3	060810	0600	06-12	005	007	010	betr. FG Mulde >=300 m
			12-18	005	007	010	10%-Quantil: Summe in 24h: 35mm
			18-06	007	012	015	50%-Quantil: Summe in 24h: 25mm
			06-18	005	007	012	
FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
MU-O3	060810	1800	18-24	007	010	015	
			00-06	005	015	025	10%-Quantil: Summe in 24h: 55mm
			06-18	005	010	015	50%-Quantil: Summe in 24h: 35mm
			18-06	000	000	000	
FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010	
MU-O3	070810	0600	06-12	006	010	060	
			12-18	002	010	070	10%-Quantil: Summe in 24h: 180mm
			18-06	000	003	050	50%-Quantil: Summe in 24h: 23mm
			06-18	002	003	010	

(Quelle: DWD – Berichte für das LfULG)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Hydrologen des LHWZ vor der schwierigen Aufgabe standen, mit relativ unwahrscheinlichen Ereignissen (hier: angenommene Eintrittswahrscheinlichkeit in den Quantilvorhersagen zwischen 10 % und 50 %, Ähnliches gilt aber auch für die direkten Ergebnisse von Wetter-Modellrechnungen) Hochwasservorhersagen machen zu müssen. Auch wird am Beispiel des örtlich relativ eng begrenzten Starkniederschlags-Ereignisses im Gebiet von Würschnitz/Zwönitz/Chemnitz die Problematik wieder deutlich, dass die Wetterdienste trotz sehr aufwendiger Wettermodelle und Großrechner aufgrund der komplizierten Physik der Atmosphäre weder den genauen Ort, noch die genaue Zeit, noch die genaue Niederschlagsmenge solcher Ereignisse vorhersagen können.

Erst wenn das Niederschlagsereignis an den Gewässern messbar wird, qualifiziert sich die mögliche Hochwasservorhersage entsprechend der Lauflänge im Gewässer. Neben der Niederschlagsmessung an online verfügbaren Messeinrichtungen in Verbindung mit einem leistungsfähigen Regenradar bilden die online verfügbaren Pegeldata die entscheidende Da-

tengrundlage für die zielgenaue und sachdienliche Hochwasservorhersage und Warnung. Das sächsische Netz der Hochwassermeldepegel und das darüber hinausgehende online verfügbare Pegelmessnetz, einschließlich der Talsperrenpegel, standen dem LHWZ im Entstehen der Hochwassersituation am 6. und 7. August 2010 zur Verfügung. Der nach dem Hochwasser von 2002 erfolgte Ausbau des Niederschlagsmessnetzes, die Ertüchtigung des Pegelmessnetzes und insbesondere die redundante Datenfernübertragung haben zu einer sicheren Datenbasis wesentlich beigetragen. Aus der Vielfalt der Informationen über das Entstehen und die Entwicklung der Hochwassersituation am 6. und 7. August 2010 zieht die Kommission den Schluss, dass ein dichteres Niederschlagsmessnetz in Sachsen selbst und im Grenzbereich zu Tschechien und zu Polen dem Erkennen und Warnen nach Zeitpunkt und Örtlichkeit der Hochwassergefahr sehr hilfreich gewesen wäre. Schließlich indizieren die Niederschlagsmengen früher als die Pegelstände der Gewässer, ob und wie sich eine Hochwasserentwicklung einstellen wird. Diese einfache Feststellung muss für die künftige Niederschlagsmessung zu Konsequenzen führen. Auch die Kirchbach-Kommission hatte im Ergebnis des Hochwassers vom August 2002 bereits darauf hingewiesen, den gefallen Regen für eine Prognose des Wasserstandes stärker in den Blick zu nehmen.

6.2 Organisation und Meldefluss

Das LHWZ, wie es nach dem Hochwasser 2002 strukturiert wurde, mit der angeschlossenen Talsperrenmeldezentrale hat sich im August 2010 vollauf bewährt. Ebenso hat die direkte Verteilung der Hochwasserwarnungen vom LHWZ an die Gemeinden, ohne dazwischen liegende Relaisstellen, ihre Berechtigung für einen störungsfreien Meldefluss und für eine rasch aufwachsende Hochwassersituation vollauf erwiesen.

Der rechtskonforme Vollzug der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst-Verordnung und die eingehenden Hochwassernachrichten bei den Gemeinden wurden für die vier aufgetretenen Hochwasserschwerpunkte in den Gemeinden Jahnsdorf, Sebnitz, Bautzen und Zittau zeitlich mit der aufgetretenen Wasserstandsentwicklung am jeweiligen Hochwassermeldepegel verschnitten und als Ganglinienbilder dargestellt (vgl. Bilder 3.3 - 1 bis 3.3 - 4). Es zeigt sich summarisch, dass die Vorhersage von extremen Pegelständen für das Ereignis 7./8. August 2010 (mit Ausnahme des Pegels Sebnitz 2) für diese Pegel recht gut getroffen hat. Es zeigt sich aber auch insbesondere im weiteren Verlauf die Schwierigkeit, vor allem an Gewässern mit kleineren Einzugsgebieten wegen der starken Abhängigkeit von der Niederschlagsvorhersage, eine „genaue“ HW-Vorhersage zu erstellen.

Entgegen der Feststellung der Kirchbach-Kommission zum Hochwasser 2002: „Das System des Hochwassermeldedienstes hat während der August-Flut gravierende Schwächen offenbart.“, kann für das Augusthochwasser 2010 festgestellt werden, dass der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst hinsichtlich Organisation und Meldefluss gut funktioniert hat. Wenn die Kommission mit diesem Bericht Schlussfolgerungen zieht und Verbesserungen vorschlägt, so sind diese der Fortentwicklung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes geschuldet, im Sinne eines stets und fortwährend zu verfolgenden Anspruchs, zeitgerecht, zielgenau und sachdienlich besser vorherzusagen und zu warnen.

6.3 Aussagefähigkeit und Warnwert

Für die Beurteilung der Hochwassernachrichten und des Meldesystems insgesamt und besonders seiner Aussagefähigkeit wurde versucht, anhand der vier Beispiele die relevanten Informationen und Warnungen für die Gemeinden zum Zeitpunkt des Aufwachsens der Hochwassersituation und der Scheitelbildung der Hochwasserwelle am Hochwassermeldepegel geeignet darzustellen (vgl. vier Scheiteldarstellungen Bilder 6.3 - 1 bis 6.3 - 4). An diesen Bildern wird ersichtlich, wie das Wissen der Gemeinde im zeitlichen Verlauf vor und während der Hochwasserscheitelbildung gewesen ist, wann die Alarmierungen der Wasser- und Katastrophenschutzbehörden erfolgt sind und wann die Bevölkerung in den Gemeinden gewarnt wurde.

Gemeinde Jahnsdorf/Würschnitz (vgl. Bild 6.3 - 1)

Die Eröffnung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes am 6. August 2010 erscheint zeitlich optimal. Die Prognose sieht keine bedrohliche Wasserstandsentwicklung. Die folgende Hochwasserwarnung erfolgt erst nahe dem Hochwasserscheitel. Das heißt, der eigentliche Prognose- und Warndienst wird von dem Ereignis förmlich überrollt, weil das Gewässer hier unmittelbar auf den extremen Starkregen reagiert. In dieser Situation gewinnen die Hochwasserstandsmeldungen, die ab Erreichen des Richtwertes der Alarmstufe 1 vom Hochwassermeldepegel ausgelöst werden und in Meldestufen von 20 cm die Meldungen absetzen, in höchstem Maße Warnfunktion. Allerdings erhalten die gleichen Warnungen, wie sie hier für die Gemeinde Jahnsdorf dargestellt sind, alle hochwassergefährdeten Gemeinden im gesamten Gebiet der Mulden und ihrer Nebenflüsse. In diesem Gebiet werden von insgesamt 35 Hochwassermeldepegeln an 17 Hochwasserpegeln im Zeitraum 7. August 2010 bis 16. August 2010 die Richtwerte der Alarmstufe 1 nicht erreicht. Das ist ca. 50 % des Flussgebietes (vgl. Karte in Bild 2.1 - 1).

Stadt Sebnitz/Sebnitz (vgl. Bild 6.3 - 2)

An der Darstellung wird deutlich, dass die zweite Hochwasserwarnung nach Eröffnung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes am 6. August 2010 vom Zeitpunkt und vom Prognosewert einen hohen Warnwert besitzt. Das örtliche Ereignis im rechtselbigen Elbsandsteingebirge mit einem deutlichen Überschreiten der Richtwerte der Alarmstufe 4 kann in der Vorhersage nicht erkannt werden. Auch hier gilt, dass die in Meldestufen von 30 cm mitgeteilten Wasserstände ab Richtwerte Alarmstufe 1 in höchstem Maße Warnfunktion erhalten. Im Flussgebiet der Nebenflüsse der Oberen Elbe werden zwischen dem 7. August 2010 und dem 16. August 2010 von insgesamt 24 Hochwassermeldepegeln an 12 Pegeln die Richtwerte der Alarmstufe 1 nicht erreicht. Mithin erhalten auch hier, wie im Muldegebiet, ca. 50 % der Gemeinden Hochwassernachrichten gleichlautend wie die in der Katastrophe befindlichen Gemeinden, ohne von erhöhten Wasserständen bis zur Alarmstufe 1 betroffen zu sein.

Stadt Bautzen/Obere Spree (vgl. Bild 6.3 - 3)

Die Darstellung macht deutlich, dass eine Hochwasserwarnung vom 7. August 2010 gegen 12:00 Uhr vor einem extremen Ereignis warnt und das Überschreiten der Richtwerte der Alarmstufe 4 einschließt. Hinsichtlich Zeitpunkt und Prognosewert besitzt die Hochwasserwarnung einen sehr hohen Warnwert. Allerdings ist seit vier Tagen der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst eröffnet, ohne dass es im Flussgebiet zum Erreichen von Richtwasserständen der Warnstufe 1 kommt. Die Hochwasserwarnung vom 7. August 2010 gegen 18:00 Uhr differenziert für die Wasserläufe im Flussgebiet die Wasserstandsentwicklung und schließt für die Oberläufe von Spree und Löbauer Wasser einen Anstieg bis in den Bereich der Alarmstufe 4 nicht aus. Am Löbauer Wasser ist die Alarmstufe 4 bereits erreicht und am Oberlauf der Spree (hier zerstörter Pegel Schirgiswalde) müsste sie auch bereits erreicht sein. Ca. eine Stunde später erfolgt tatsächlich der Anstieg in die Alarmstufe 4 am Pegel Bautzen Weite Bleiche. Die Hochwasserwarnungen treffen auf ein Flussgebiet, das bereits flächig von Hochwasser betroffen ist.

Stadt Zittau/Lausitzer Neiße (vgl. 6.3 - 4)

Bei der Eröffnung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes am 6. August 2010 geht die Prognose von einem möglichen Überschreiten der Richtwasserstände der Alarmstufe 2 aus. Die Hochwasserwarnung vom 7. August 2010 von 10:00 Uhr erreicht die Stadt Zittau zu einem Zeitpunkt als die Prognose eines starken Anstiegs der Wasserführung bis in den Bereich der Alarmstufe 4 bereits Realität ist. Die Hochwasserwarnung vom 7. August 2010 gegen 15:15 Uhr schließt für den Pegel Zittau das Überschreiten des höchsten beobachteten Wasserstandes mit 410 cm nicht aus und erreicht die Stadt ca. fünf Stunden vor dem Zeitpunkt des Hochwasserscheitels. Zu diesem Zeitpunkt steht der Stadt Zittau noch ein Anstieg der Neiße um ca. 130 cm bevor. Diese Hochwasserwarnung hat höchsten Warnwert. Das Flussgebiet der Neiße und ihrer Nebenflüsse ist mit Ausnahme der Alarmstufe 3 für die Pließnitz insgesamt von Hochwasserständen in der Alarmstufe 4 betroffen. Die Hochwasserwarnungen differenzieren für die einzelnen Gewässer und für die Lausitzer Neiße selbst mit zunehmender Lauflänge.

Die Hochwasserwarnung vom 7. August 2010 für die Lausitzer Neiße, herausgegeben um 15:15 Uhr, die das Überschreiten des bisher höchsten Hochwassers prognostiziert, hat auch für die Stadt Görlitz höchsten Warnwert - unbewusst auch vor der Flutwelle aus der gegen 18:00 Uhr zerstörten Talsperre Niedow an der Witka, wenn auch die Flutwelle eher eintrifft und der Anstieg des Wasserstandes steiler erfolgt.

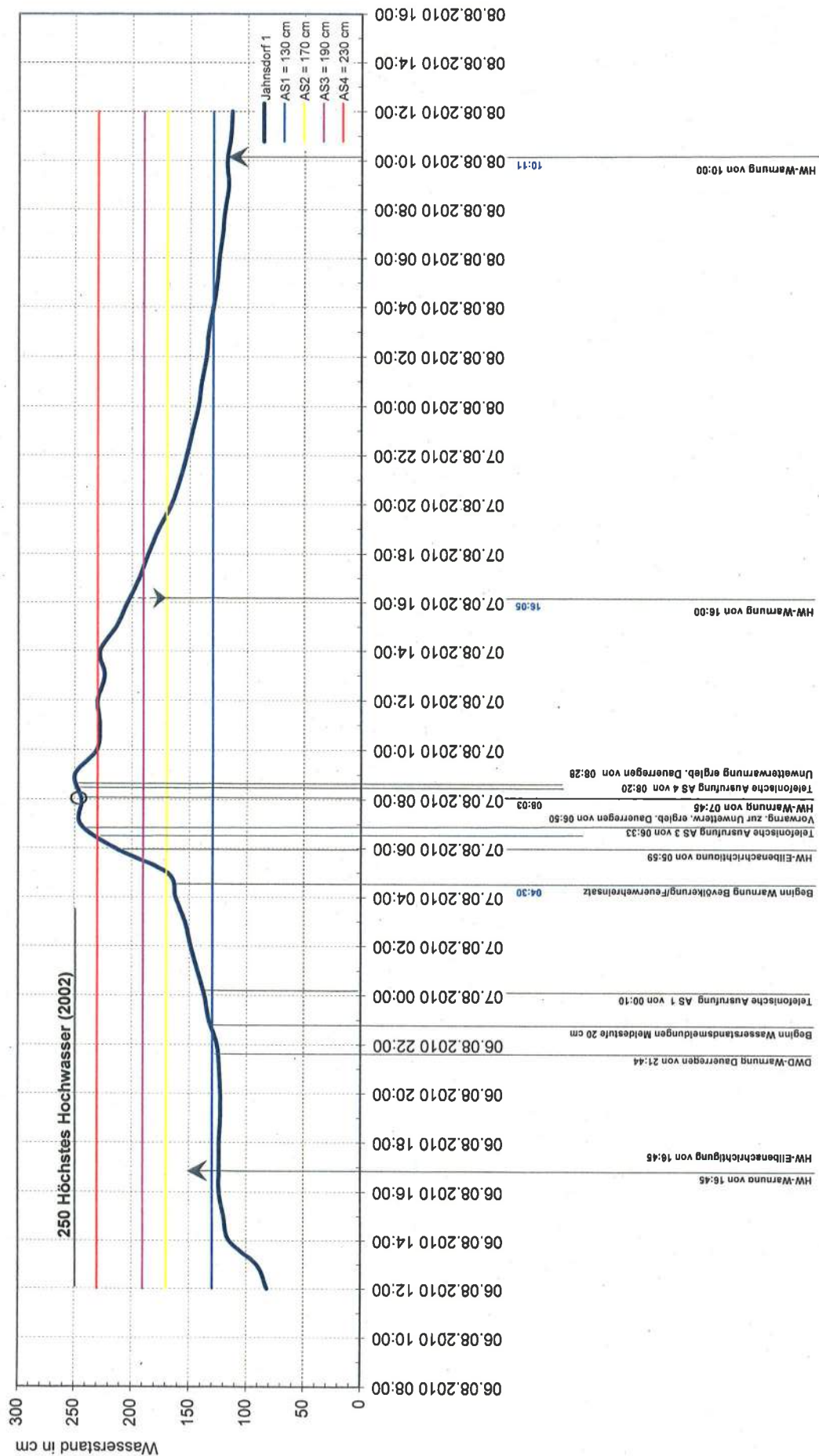
Bild 6.3 - 1: Scheitelganglinie Jahnsdorf 1/Würschnitz

Bild 6.3 - 2: Scheitelganglinie Sebnitz 2/Sebnitz

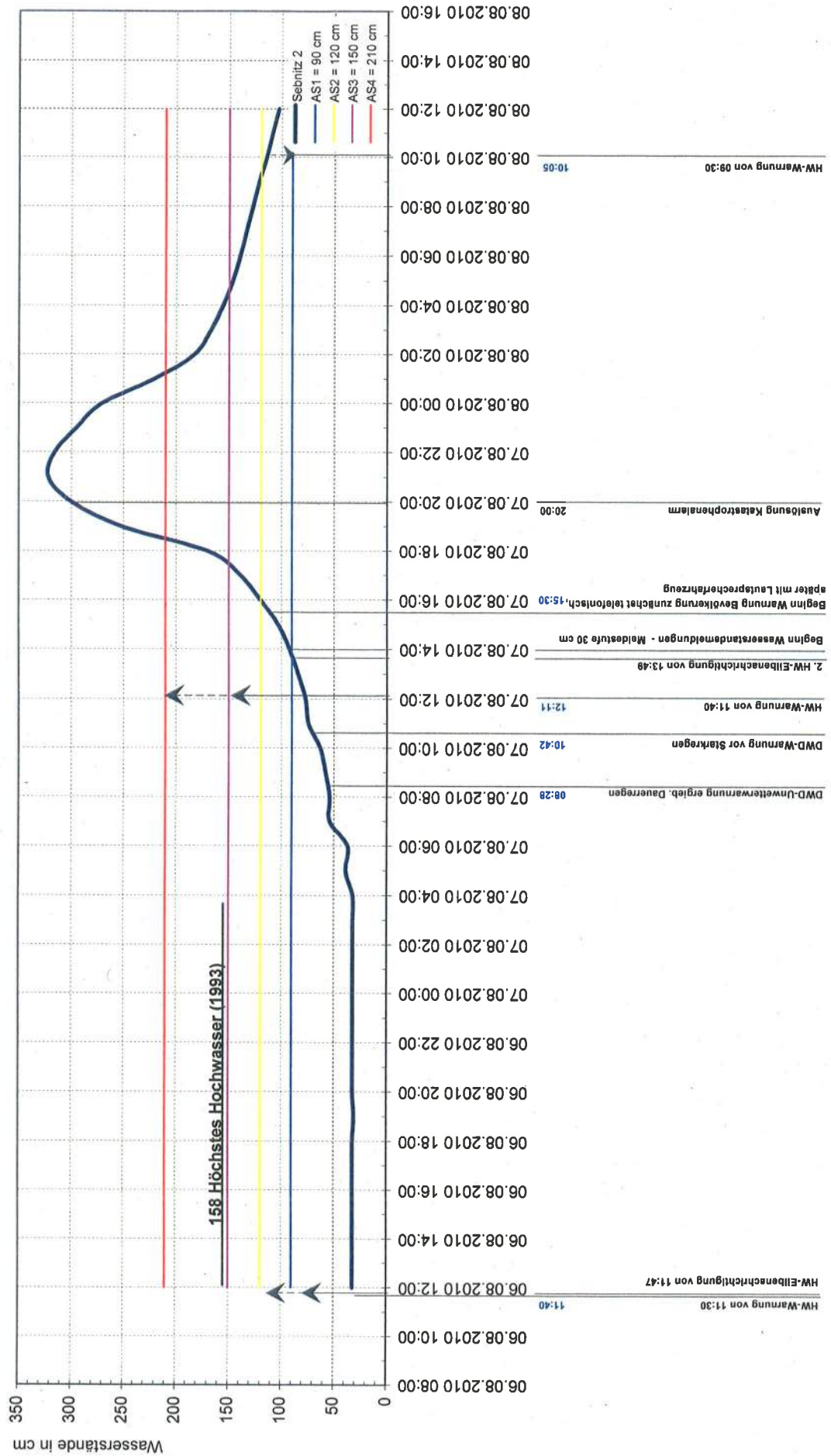
Bild 6.3 - 3: Scheitelganglinie Bautzen Weite Bleiche/Spree

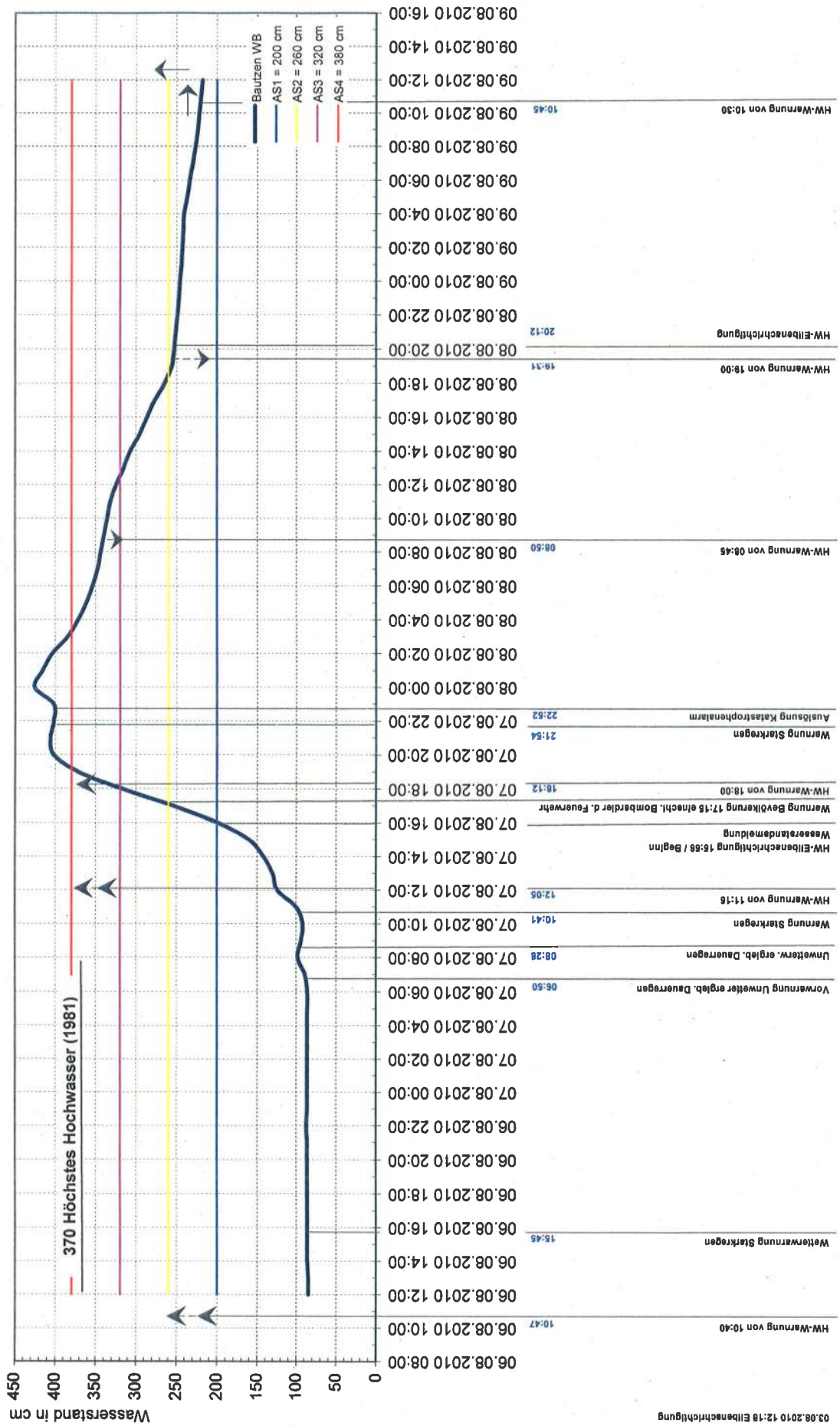
Bild 6.3 - 4: Scheitelganglinie Zittau 1/Lausitzer Neiße

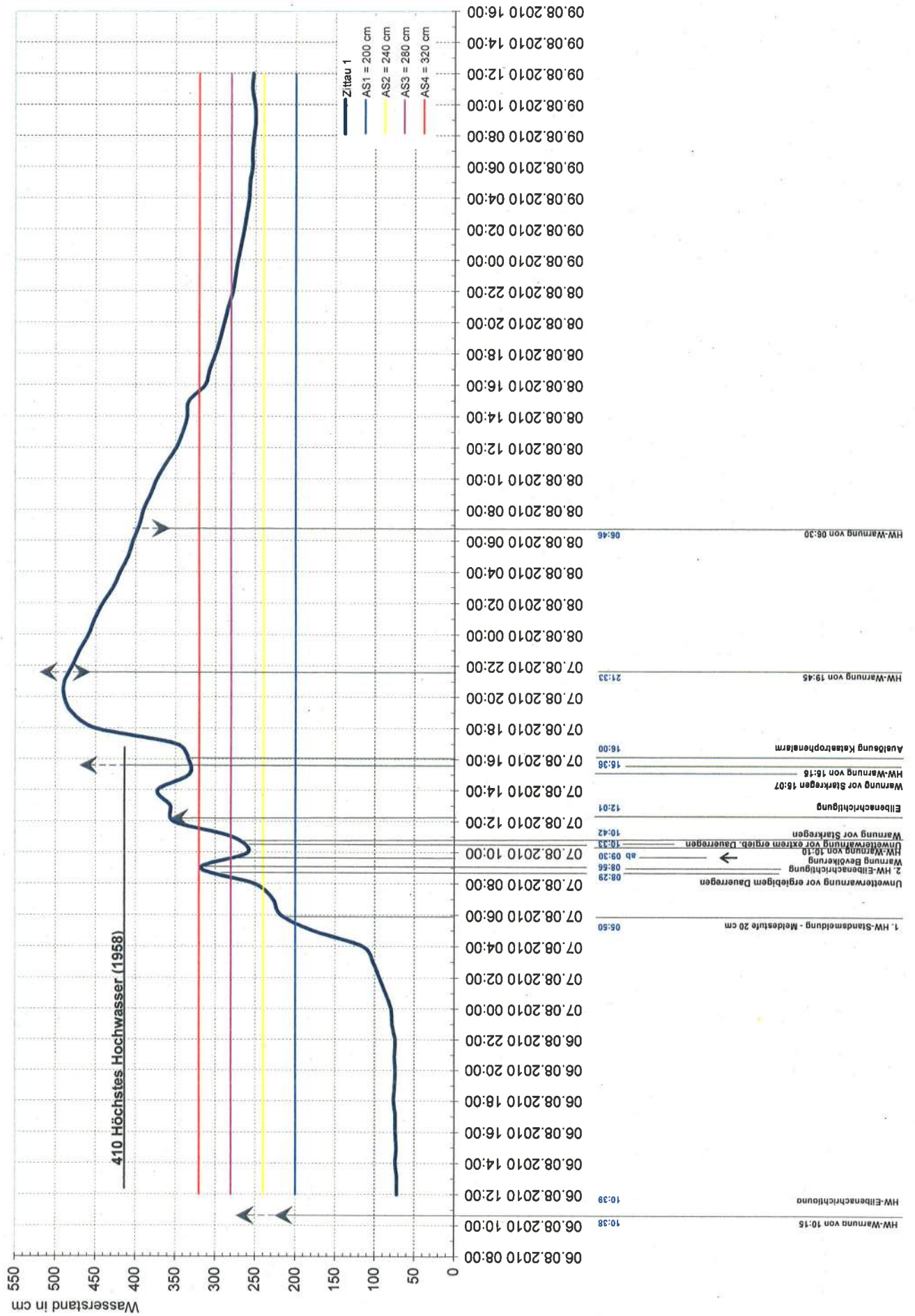
Stündliche Wasserstände am Pegel Jahnsdorf 1 / Würschnitz - Zwickauer Mulde im August 2010



Stündliche Wasserstände am Pegel Sebnitz 2 / Sebnitz im August 2010







Am Beispiel der vier Gemeinden wird deutlich, dass in den Hochwasserprognosen, die vor Erreichen der Höchststände erstellt worden sind, die örtliche Ausprägung der Hochwasserereignisse nur zum Teil erkannt worden ist. Für Jahnsdorf und Sebnitz gab es keine Differenzierung im Flussgebiet, für Bautzen und Zittau sehr wohl mit einer Warnung 12 bzw. 10 Stunden vor dem Höchststand. Erneut bestätigt sich hier die Abhängigkeit der Hochwasserprognose von der Niederschlagsprognose, von der Lauflänge des Gewässers zum Warnpegel, aber zugleich auch die Bedeutung der Niederschlagsmessung für die Prognose und Warnung einer rasch aufwachsenden Hochwassersituation.

Im Bericht der Kirchbach-Kommission heißt es zur Aussagekraft der Hochwassermeldungen: „Die Kommission wiederholt ihre Auffassung, dass die Aussagekraft wesentlich verbessert werden muss und kann, wenn alle verfügbaren Daten zu einer Gesamtbeurteilung verwendet werden. Das Mosaik muss durch die verantwortlichen Fachleute zu einem Gesamtbild geformt werden, das die Notwendigkeit konkreten Handelns deutlicher macht.“ Und in der Ereignisanalyse zum Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen heißt es im Zusammenhang mit den damals noch geplanten und inzwischen realisierten 22 weiteren landeseigenen Ombrometerstationen zur Niederschlagsmessung: „Mit der detaillierten Kenntnis des gefallenen Niederschlages wird es aber möglich sein, die Hochwasserwarnungen und Vorhersagen präziser zu gestalten und vor allem häufiger zu aktualisieren.“ Diese Aussage wird für kleine Einzugsgebiete wegen der geringen Reaktionszeit zwischen Starkniederschlagsereignis und dem raschen Anstieg der Wasserführung stark relativiert. Allerdings wird dort der maximale Zeitgewinn im Bereich der Reaktionszeit mit vier bis sechs Stunden beurteilt. Genau dieses ist am Bild - Zusammenhang zwischen Niederschlag und Wasserstandsentwicklung in der Würschnitz, am Pegel Jahnsdorf (vgl. Bild 2.3 - 2) - ablesbar. Nach Auffassung der Kommission wird hier die Bedeutung eines dichteren Regenmessnetzes besonders deutlich.

Die Versendung der Hochwasserwarnungen in die Fläche des Flussgebietes unabhängig von der Betroffenheit der einzelnen Gewässer bzw. der Hochwassermeldepegel und ihrer zugehörigen Gemeinden, wie das beim Auguthochwasser 2010 für das Flussgebiet der Mulden und Nebenflüsse und auch das Flussgebiet der Nebenflüsse der Oberen Elbe deutlich geworden ist, wurde zum Anlass genommen eine Ermittlung für die Jahre 2007 bis 2010 zu führen (Quelle: Datengrundlage LfULG).

Tabelle 6.3 - 5:

**Statistik der Warnzyklen nach HWNAV
- Erreichte Alarmstufen -
Januar 2007 bis September 2010**

Flussgebiet:	Nebenflüsse der oberen Elbe Anzahl Hochwassermeldepegel: 24 (26)	
Anzahl Warnzyklen:		27
davon		
keine AS erreicht		6
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 3 Pegeln überschritten	16
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 2 Pegel)	3
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV (4 Pegel)	1
AS IV	überschritten (3 Pegel)	1

Flussgebiet:	Schwarze Elster Anzahl Hochwassermeldepegel: 10 (10)	
Anzahl Warnzyklen:		32
davon		
keine AS erreicht		5
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 2 Pegeln überschritten	16
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 2 Pegel)	8
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV (1 Pegel)	1
AS IV	überschritten (durchschnittlich 3 Pegel)	2
Flussgebiet:	Mulden Anzahl Hochwassermeldepegel: 35 (36)	
Anzahl Warnzyklen:		26
davon		
keine AS erreicht		5
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 3 Pegeln überschritten	14
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 1 Pegel)	4
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV (durchschnittlich 3 Pegel)	2
AS IV	überschritten (3 Pegel)	1
Flussgebiet:	Weißer Elster Anzahl Hochwassermeldepegel: 12 (12)	
Anzahl Warnzyklen:		25
davon		
keine AS erreicht		6
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 2 Pegeln überschritten	13
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 2 Pegel)	3
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV (durchschnittlich 1 Pegel)	3
AS IV	überschritten	-
Flussgebiet:	Lausitzer Neiße Anzahl Hochwassermeldepegel: 5 (5)	
Anzahl Warnzyklen:		24
davon		
keine AS erreicht		8
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 1 Pegel überschritten	11
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 1 Pegel)	3
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV	-
AS IV	überschritten (3 Pegel)	2

Flussgebiet:	Spree	
	Anzahl Hochwassermeldepegel: 14 (16)	
Anzahl Warnzyklen:		19
davon		
keine AS erreicht		7
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 2 Pegeln überschritten	7
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 2 Pegel)	3
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV	-
AS IV	überschritten (jeweils 4 Pegel)	2
Flussgebiet:	Elbestrom	
	Anzahl Hochwassermeldepegel: 4 (3)	
Anzahl Warnzyklen:		15
davon		
keine AS erreicht		2
AS I	überschritten, alle Pegel unter AS II dabei AS I durchschnittlich an 2 Pegeln überschritten	10
AS II	überschritten, alle Pegel unter AS III (durchschnittlich 2 Pegel)	3
AS III	überschritten, alle Pegel unter AS IV	-
AS IV	überschritten	-

Das Ergebnis zeigt, dass in einem Zeitraum von 3 ¼ Jahren insgesamt der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst 168 mal eröffnet wurde und davon in 125 Fällen keine Alarmstufe erreicht oder nur der Richtwert der Alarmstufe 1 überschritten wurde ohne die Alarmstufe 2 zu erreichen und letzteres nur an ein bis drei Pegeln im Flussgebiet. Dieses Ergebnis ist der Tatsache geschuldet, dass die Hochwasserwarnungen auch nur bei punktueller Betroffenheit eines Hochwassermeldepegels in die gesamte Fläche des Flussgebietes verteilt werden und zeigt, was die Gemeinden mit dem Zuviel von Hochwasserwarnungen meinen.

Schließlich sollte der Sprachgebrauch in den Hochwasserwarnungen vereinheitlicht und auf das Verständnis und sprachliche Empfinden beim Empfänger abgestellt werden. So wird z. B. die Aussage „... das Erreichen des Richtwertes der Alarmstufe x kann in einzelnen Fällen nicht ganz ausgeschlossen werden.“ in einer Gemeinde wohl kaum mit der tatsächlichen Erwartung der Alarmstufe und einer dementsprechenden Handlung verbunden sein. Eine aus einer solchen Situation ersichtliche besondere Beobachtungsverpflichtung kommt nach Auffassung der Kommission zuerst dem LHWZ zu, aus deren Ergebnis sich dann in weiterer Bewertung und Verlauf der Situation eine Hochwasserwarnung ergeben kann.

Die mit den Hochwasserwarnungen gemachten Vorhersagen für die Wasserstände werden für die Flussgebiete mit Aufwachsen der Hochwassersituation und einer sich ergebenden Lauflänge der Hochwasserwellen für die Flussgebiete differenziert angegeben. Diese finden sich in den Textausgaben der Hochwasserwarnungen, aber nicht im Internetauftritt „Wasserstände und Durchflüsse“ des LHWZ, hier lediglich für den Elbestrom.

Der Internetauftritt „Wasserstände und Durchflüsse“ wird als interaktive Karte mit den Angaben zu den Hochwassermeldepegeln aber gerade sehr geschätzt und breit genutzt, weil sie besonders für den operativen Umgang mit einer Hochwassersituation sowohl in den Gemeinden als auch in den Behörden sehr geeignet ist. Allerdings enthält sie, wie bereits ausgeführt, keine Angaben zur prognostizierten Wasserstandsentwicklung.

Das System der Eilbenachrichtigung funktioniert hinsichtlich der Bestätigung durch die empfangenen Gemeinden einerseits und dem Nachgehen der Nichtbestätigungsmeldung des LHWZ, der sog. Eskalationsmeldung, durch die Aufsichtsbehörden andererseits nicht. Eine große Zahl der Empfänger der Eilbenachrichtigung bestätigt diese regelmäßig nicht (vgl. Ziff. 3.3). Sowohl der Sache nach als auch in der Organisation bedarf das System der Eilbenachrichtigung eines Neuansatzes.

6.4 Warnung der Bürger und öffentliches Verständnis

Der Bericht der Kirchbach-Kommission hat auch nach dem Hochwasser vom August 2010 hinsichtlich Information und Kommunikation mit der Bevölkerung und Öffentlichkeit nichts an Aktualität eingebüßt. Zitat: „Die präzise Information der von den Auswirkungen der Katastrophe betroffenen Bevölkerung ist von größter Bedeutung; sie ist zum einen Voraussetzung dafür, dass Betroffene eigenverantwortlich Vorkehrungen für ihre Sicherheit und zum Schutze ihres Eigentums treffen können. Zum anderen ist Information notwendig, damit die Bevölkerung von den Katastrophenschutzbehörden angeordnete Maßnahmen, wie Evakuierungen ernst nimmt und ...“ Zur Warnung heißt es weiter: „Eine umfassende Information der betroffenen Bevölkerung ist in der ersten Stunde der Katastrophe naturgemäß nicht möglich. Ein erster Schritt kann nur die abstrakte Warnung der Bevölkerung vor einer Katastrophensituation sein. Dabei muss die Warnung eindeutig als amtlicher Hinweis erkennbar sein und möglichst alle Betroffenen erreichen; sie muss in gewissem Sinne unüberhörbar sein. Mittel der ersten Wahl ist Sirenenwarnung, ...“ „Eine weitere Möglichkeit die Bevölkerung zu warnen, ist der Einsatz von Lautsprecherwagen. Sie erreichen die Bevölkerung freilich nur selektiv und mit zeitlichem Versatz.“

In der Hochwassersituation vom August 2010 (vgl. Tabelle 4.3 - 1: Warngeschehen und Bilder 6.3 - 1 bis 6.3 - 4: Scheitelganglinien) hat sich gezeigt, dass die Warnung der Bevölkerung erst dann erfolgte, als notwendiges Handeln zur Verteidigung bzw. Rettung von Hab und Gut bereits an den steigenden Wasserständen sichtbar war. Das wird auch daran deutlich, dass die Kommission mehrfach von erfolglosen Versuchen der Feuerwehren, Betroffene noch zu erreichen, Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung und Warnung der Betroffenen ist mancherorts förmlich in der Flut stecken geblieben. Die Kommission hat keine Kenntnis erlangt, dass es beim Aufwachsen des Hochwassers in den betrachteten vier Gemeinden amtliche Verlautbarungen über den Rundfunk oder Meldungen über den Verkehrswarndienst gegeben hätte.

Die Kommission hält es für schwerwiegend, wenn Teile der Bevölkerung die Hochwasserlage nicht ernst nehmen oder einer Aufforderung zur Evakuierung nicht Folge leisten (vgl. Ziff. 4.3). Die Kommission sieht darin zuerst mangelnde Kenntnis über die Gefährdung und Verletzlichkeit des eigenen Grundstücks bzw. der Wohnung, möglicherweise auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Warnung vor einem noch nicht sichtbaren oder nicht vorstellbaren Hochwasserereignis. Man vertraut eher einer selbst vorgenommenen Prüfung und Bestätigung. In eine solche Verunsicherung können Rundfunkmitteilungen, solange sie ausreichen den lokalen Bezug haben, erfolgreich hineinwirken.

Hochwasserwarnmarken vergangener Hochwasserereignisse an frequentierten öffentlichen Stellen längs der Gewässer besitzen für das zu erlangende und wach zu haltende Risikobewusstsein höchsten Überzeugungswert.

Der Kommission sind Auffassungen begegnet, nach denen in einem Höchstmaß auf die Vorsorgemaßnahmen des Staates gesetzt wird und dagegen der Stellenwert der Eigenvorsorge missachtet wird. Des Weiteren muss die Kommission annehmen, dass bei vielen Bürgern die unrealen Erwartung besteht, dass eine Hochwasserwarnung mit hoher Präzision Zeitpunkt und Höhe des Wasserstandes längerfristig vorherzusagen vermag. Die Vermittlung und das Wachhalten eines realen Risikobewusstseins, nicht in allgemeiner Weise, sondern mit konkretem örtlichen Situationsbezug werden daran erneut sichtbar.

Für den notwendigen örtlichen Bezug von Schulung, Risikovermittlung und Übung ist das Überlaufen der Hochwasserschutzwand am 7. August 2010 in der Gemeinde Ostritz an der Lausitzer Neiße ein nachdrückliches Beispiel. Erst wenn ausreichende Kenntnisse über Verletzlichkeit und Gefährdung bestehen, kann der verbleibende Zeitraum bis zum Überlaufen der Wand zu einem Zeitgewinn werden, ansonsten verkehrt er sich durch Abwarten in einen Zeitverlust. Inwieweit der Bruch der Talsperre Niedow an der Witka sich von der Einmündung in die Neiße aufwärts auswirkte, bedarf noch näherer Untersuchung (Gemeinsamer polnisch-deutsch-tschechischer Bericht zum Hochwasser vom 7. bis 10. August 2010 an der Lausitzer Neiße als Bestandteil der vorläufigen Risikobewertung gemäß Artikel 4 der Hochwasserisikomanagementrichtlinie [2007/60/EG]).

Gemeinden an der Lausitzer Neiße haben der Kommission von Unklarheiten bezüglich der Hochwasserdokumente und der in ihnen enthaltenen örtlichen Überflutungsflächen in Bezug zu den Pegelhöhen des Hochwassermeldepegels berichtet. Das Fehlen einer exakten Wasserstands-Wassermengen-Beziehung für die eingetretenen Hochwasserstände kann das Fehlen praktikabler Warnwerte in den Benachrichtigungs- und Alarmierungsdokumenten der Gemeinde nicht rechtfertigen. Die Gemeinde bedarf in diesen Fragen der Unterstützung der Fachbehörden. Hier sieht die Kommission einen dringlichen Nachhol- und Schulungsbedarf.

Mehrfach haben die Gemeinden gegenüber der Kommission darauf hingewiesen, dass solange die Betroffenheit der Gemeinde aus den Hochwasserwarnungen nicht hinreichend erkennbar wird, eigene Recherchen zu ihrer tatsächlichen Gefahrensituation erfolgen. Das immer wieder deutlich gewordene Bemühen um eigene Informationen im Internet, aber auch um direkten echtzeitlichen Zugriff auf die Pegel und weiter um die eigene Gewässerbeobachtung sind nicht hoch genug zu schätzen. Die Identifikation mit den so gewonnenen Informationen, aber auch die Auswahl und zielgerichtete Beschaffung der für die Gemeinde in der gegebenen Situation notwendigen Informationen, werden stets auch die Warnung der Bevölkerung und das Handeln der Gemeinde in der Hochwasserbekämpfung erheblich qualifizieren.

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

7.1 Organisationsstruktur der Hochwassernachrichten

Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst (HWNÄ) hat auch bei diesem Extremereignis seine Bewährungsprobe bestanden. In der Regel haben die Gemeinden vom LHWZ sicher und direkt Hochwasserwarnungen erhalten. Einzelfälle einer Nichtbenachrichtigung wegen Stromausfall bei den Gemeinden bedürfen der Überprüfung und einer künftigen technischen Vorkehrung. Gleiches gilt für die an der Grenze zu Polen mitgeteilten Störungen im Mobilfunk.

Hochwasserwarnungen

Der HWNA über die letzten Jahre (vgl. Tabelle 6.3 - 5) aber auch die Gesamtheit der Warnungen in der Fläche im August 2010 veranlassen zu der Feststellung, dass Warnung und tatsächliche Gefährdung in einem adäquaten Zusammenhang stehen müssen, der eine Warnung auch als solche empfinden und ernst nehmen lässt. Eine Warnung hat erst dann einen entsprechenden Warnwert, wenn die Gefahr konkretisierbar wird.

Hochwasserwarnungen ließen sich nach Auffassung der Kommission und befragter Experten zielgenauer fassen, wenn **die als Warnggebiete definierten Flussgebiete verkleinert würden**. Damit könnten die großräumigen, flächigen Warnungen und die Anzahl der rein vorsorglichen Warnungen reduziert werden. Die Verkleinerung der derzeitigen sieben Flussgebiete, für die der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst eingerichtet ist, liegt auch deshalb nahe, weil der DWD seine Wetterwarnungen für das Gebiet des Freistaates Sachsen bereits durch Unterteilung von Landkreisen auf 21 Teilgebiete differenziert. Auch in dem für das LHWZ produzierten Wetter- und Warnlagebericht differenziert er die Vorhersage der Niederschlagsquantile für die Flussgebiete des HWNA nach Höhenstufen und kommt somit auf 11 Gebiete (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.1). Zudem hat der DWD erkennen lassen, dass der bisherige systemfremde Gebietszuschnitt der Wetterwarnungen nach Landkreisen in nächster Zeit dem meteorologischen Ereignis angepasst werden könnte und damit für den Hydrologen eine schärfere Zuordnung zu den Flussgebieten zuließe. Auf dieses Entgegenkommen sollte das LHWZ offensiv eingehen und weiter für eine gebietsschärfere Niederschlagsprognose nutzen.

Die Kommission hält es für geboten und hat diese Möglichkeit bei Fachexperten grundsätzlich bestätigt gefunden, nach eingehender Prüfung eine Gebietstrennung vorzunehmen. Die Prüfung sollte sich insbesondere darauf richten, das Warnggebiet der Weißen Elster in einen oberen und unteren Teil zu trennen, das Warnggebiet der Mulden für die einzelnen Mulden zu trennen und damit zu dreiteilen, das Warnggebiet der Nebenflüsse der oberen Elbe nach einer geeigneten Höhenstufe zu trennen und die Trennung des Gebietes der Schwarzen Elster, hier ggf. für die Große Röder, und das Gebiet der Spree näher zu untersuchen.

Um auch für die neu bestimmten und verkleinerten Warnggebiete eine Warnung zu produzieren, die von den Gemeinden und Betroffenen als Warnung empfunden wird und die der tatsächlichen Betroffenheit von erwarteten oder erreichten erhöhten Wasserständen Rechnung trägt, wird eine Prüfung vorgeschlagen, **von einer automatischen Gebietswarnung des Warnggebietes (Flussgebiet) auf eine wasserlaufbezogene Warnung überzugehen**. Das heißt, erreicht ein Hochwassermeldepegel die Alarmstufe 1 und ist ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten, so werden die Gemeinden im Flussgebiet gewarnt, die diesem Hochwassermeldepegel zugeordnet sind. Erfolgt kein weiterer Aufwuchs der Hochwassersituation, beschränkt sich die Warnung im Warnggebiet (Flussgebiet) auf diese Gemeinden, erfolgt aber ein weiterer Aufwuchs, so kann sich selbstverständlich die Warnung fortschreitend auf das gesamte Warnggebiet erstrecken. Wird eine Gefahrensituation bereits vor Erreichen einer Alarmstufe 1 an einem Hochwassermeldepegel im Warnggebiet erwartet, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst entsprechend für die

betreffenden Hochwassermeldepegel auszulösen. Die Analyse der Hochwasserabläufe vom 7. und 8. August 2010 für die Beispielpegel (vgl. Ausführungen und Bilder nach Ziff. 6.3) zeigt, dass auch für dieses Ereignis die vorgeschlagene gewässerlauforientierte Warnung vertreten werden kann.

Die Kommission betont ausdrücklich, dass es ihr hier um einen grundsätzlichen Prüfvorschlag geht, der sich gegen den Automatismus der Warnung eines großen Warngebietes richtet, die tatsächliche örtliche Gefährdung der Gemeinden im Flussgebiet stärker in den Warnfokus rückt und selbstverständlich nicht ohne die Fachkompetenz der Beteiligten am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst auskommen kann.

Im Zusammenhang mit diesem Prüfvorschlag steht dann auch die Qualifizierung und Erweiterung der Modelle für die Prognose der Wasserstandsentwicklung.

Die Warnphilosophie des LHWZ verfolgt eine sehr frühzeitige vorsorgliche Warnung eines ganzen Flussgebietes - oftmals bevor eine Hochwassersituation entstehen könnte. Die Mehrzahl der sächsischen Gemeinden erwartet eine Hochwasserwarnung dann, wenn die Gemeinde von einer Gefährdung tatsächlich betroffen wird, ohne allerdings auf eine frühzeitige Information verzichten zu wollen. Die Kommission schlägt daher vor, im Internet eine Informationsseite zur Prognose der Wasserstände einzurichten. Die Informationen sollen aktuell gehalten werden und die bisher vorsorglich vor Erreichen der Alarmstufe 1 und ohne Erwartung eines darüber hinausgehenden Anstiegs der Wasserstände herausgegebenen Warnungen als Hochwasserinformation aufgreifen. Eine derartige landesweite prognostisch-kurzfristige Wasserstandsinformation wäre nach Auffassung der Kommission eine beachtliche Qualitätserweiterung des sächsischen Wassermanagements und könnte sich neben den Hochwassersituationen auch auf Niedrigwasserereignisse erstrecken. Eine beachtliche Aufwertung der interaktiven Karte „Wasserstände und Durchflüsse“ wäre durch das Sichtbarmachen der beim LHWZ ermittelten Prognosewerte für die einzelnen Pegel erreichbar. Das erfolgt bisher nur für den Elbestrom. Die Hochwasserzentralen einiger anderer Bundesländer verfahren bereits so wie vorgeschlagen.

Es bleibt zu ergänzen, dass dem Verständnis der Hochwasserwarnungen in den Gemeinden eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Zum einen werden Begriffe, wie „es ist nicht auszuschließen“ oder „es kann nicht ganz ausgeschlossen werden“, kaum mit einer tatsächlichen Erwartung verbunden und zum anderen können aus mitgeteilten Niederschlagsvorhersagen keine eigenen Schlussfolgerungen für daraus resultierende Wasserführungen in Gewässern gezogen werden. Zu diesem Problemkreis, d. h. dem Verständnis und der beabsichtigten Wirkung der Hochwasserwarnungen empfiehlt die Kommission, eine eigene Prüfung zu veranlassen.

Hochwassereilbenachrichtigungen

Die Hochwassereilbenachrichtigungen verfolgen den Zweck, den Empfänger der Hochwasserwarnungen aus Sicherheitsgründen auf getrenntem Nachrichtenweg - neben der Übersendung einer Wasserstandsmeldung und der Hochwasserwarnung - über die Eröffnung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes zu informieren. Auch hier gilt, dass eine großflächig adressierte Eilbenachrichtigung an die Gemeinden unabhängig von der tatsächlichen Betroffenheit ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Folgt man den Empfehlungen zu den Hochwasserwarnungen, so beschränken sich in gleicher Weise die Eilbenachrichtigungen wie dort beschrieben. Die dortige Empfehlung wird daher an dieser Stelle noch einmal unterstrichen.

Die mehrfach geäußerte Kritik an einer zweifachen Eilbenachrichtigung, das heißt eine erste zu Beginn des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes und eine zweite bei Aufwuchs der Hochwassersituation über die Alarmstufe 3 hinaus, hält die Kommission für gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, künftig nur eine Eilbenachrichtigung bei Alarmstufe 2 mit der

Erwartung eines weiteren Aufwuchses in die Alarmstufe 3 zu versenden. Bei außergewöhnlichen Gefahrensituationen kann das Versenden im Einzelfall für einen früheren Zeitpunkt entschieden werden. Diese außergewöhnliche Gefahrensituation muss sich dann allerdings auch in der entsprechenden Hochwasserwarnung niederschlagen. Von einer Empfangsbestätigung der Eilbenachrichtigung sollte nicht abgewichen werden. Allerdings ist das Verfahren wesentlich zu vereinfachen und technisch zu verbessern. Das jetzige Verfahren der Bestätigung und der Mitteilung über die Nichtbestätigung an die Behörden, die sog. Eskalationsmeldung, ist völlig unpraktikabel.

Warnung privater Dritter

Die Kommission hält es für geboten, aufgrund der beim Augusthochwasser 2010 aufgetretenen Probleme bei der Benachrichtigung Dritter den Kreis der privaten Dritten, die eine Eilbenachrichtigung bzw. eine Eilbenachrichtigung und weitere Hochwassernachrichten erhalten, zu erweitern. Die jetzigen Grenzen für die Aufnahme der privaten Dritten in den Empfängerkreis, nämlich ab 50 Beschäftigte und Lage in einem Überschwemmungsgebiet, sollten von einer Gefahrenbewertung des Einzelfalls, die der private Dritte, die Gemeinde und die untere Wasserbehörde vornehmen, abhängig gemacht werden.

7.2 Pegel, Niederschlagsmessung und Frühwarnung

Das nach dem August 2002 in Gang gebrachte und zu wesentlichen Teilen inzwischen realisierte technisch verbesserte Pegelprogramm hat sich bewährt. Dennoch sind bei der Augustflut 2010 zwei Hochwassermeldepegel und drei weitere Pegel zerstört worden. Damit konnten dort grundlegende Informationen für die Warnung und die Hochwasserbekämpfung nicht erfolgen. Es dürfte selbstverständlich sein, dass die BfUL nach fachlicher Vorgabe des LfULG das Pegelprogramm mit der hochwassersicheren Aufrüstung der Pegel und der redundanten Datenfernübertragung zügig fortsetzt und auf das Augustereignis 2010 entsprechend reagiert.

Der Ruf nach dichterem Pegelausstattung und verbesserter Vorhersage an kleineren Gewässern ist angesichts der Charakteristik des Augustereignisses verständlich. Die Kommission empfiehlt, die Prüfung der Pegelverdichtung vorzunehmen, darunter auch in den Hochwasserentstehungsgebieten und an kleineren Gewässern. Das federführende LfULG sollte mit der BfUL und den betroffenen unteren Wasserbehörden und den Gemeinden die einzelnen Flussgebiete abklären.

Bei grenzüberschreitenden Gewässern sollte das zu einer Vereinbarung mit der tschechischen bzw. polnischen Seite führen. Der Kommission sind in diesem Zusammenhang Wünsche insbesondere zu grenzüberschreitenden Gewässern zur tschechischen Republik im Oberlausitzer Bergland und **im Drei-Länder-Eck** zu Polen und Tschechien begegnet. Ein **gut abgestimmtes Hochwasserwarnsystem** von Polen, Tschechien und Deutschland ist Grundbedingung für ein funktionierendes Melde- und Warnsystem für die Städte und Gemeinden an der Lausitzer Neiße. Dafür ist dringlich die geeignete Pegeldichte mit international geregelter Vernetzung und grenzüberschreitendem Zugriff zu schaffen.

Das gilt nach Angaben des DWD im gleichen Maße für die Niederschlagsmessung und den Einsatz eines **leistungsfähigen Regenradars für Ostsachsen und das Drei-Länder-Eck**. Nur eine eigene zu berufende 3-seitige Arbeitsgruppe wird hier Erfolg haben können. Hinsichtlich eines in Ostsachsen zu installierenden und vom DWD zu betreibenden Regenradars mit grenzüberschreitender Reichweite in das Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße sollte sich der Freistaat Sachsen gegenüber dem Bund stark machen. Er sollte auch den **langfristigen Erhalt der Regionalzentrale Leipzig des DWD** einfordern, um den regional-spezifischen meteorologischen Sachverstand für das herausgehobene hochwasserexponierte Land Sachsen zu erhalten.

Bei den Gemeinden ist das Bemühen deutlich geworden, im Ereignisfall nicht allein auf „gelieferte“ Informationen und deren Aktualität zu vertrauen, sondern sich um eigene aktuelle Information aktiv zu bemühen. Durch die Kommission wird diese Haltung überaus befürwortet. Der direkte verzögerungsfreie Zugriff der Gemeinde auf ihren bzw. ihre Hochwassermeldepegel und ggf. weitere Hochwassermeldepegel im Oberlauf muss ganz selbstverständlich gewährleistet sein und technisch störungsfrei ermöglicht werden. Das bezieht sich auch auf das Niederschlagsmessnetz. Soweit die Gemeinde weitere eigene Pegel, z. B. an kleinen Nebengewässern errichten und im Ereignisfall selbst beobachten will, bleibt ihr das unbenommen.

In diesem Zusammenhang sei auf das vom DWD produzierte und im Internet verfügbare Warnmanagementsystem

FeWIS = Feuerwehr-Wetter-Informationen-System

und weiter auf das ebenfalls web-basierte System

KONRAD = KONvektionsentwicklung in RADarprodukten

verwiesen, die eingetragenen Nutzern zur Verfügung stehen. Diese modernen radar- und satellitengestützten Systeme des DWD sind ausgerichtet insbesondere auf regionale Kurzfrist- und Mittelfristvorhersagen, auch zum Niederschlag.

Aus den Wünschen der Gemeinden nach verbesserter Vorhersage an den kleinen Gewässern im Zusammenhang mit dem Augusthochwasser 2010 wird aber insbesondere deutlich und das belegt die analytische Untersuchung der Kommission nach Ziff. 6, dass der Ereignisverlauf eine rechtzeitige und zielgenaue Warnung des Wasseranstiegs aus der Wetter- und Niederschlagswarnung nicht ermöglicht hat. Die Kommission sieht als Konsequenz ein **Hochwasserfrühwarnsystem** für kleine Einzugsgebiete, das die Niederschlagsprognose und die tatsächlich eingetretenen Niederschläge zur Grundlage nimmt. Dazu muss ein geeignetes Niederschlagsmessnetz geschaffen bzw. herangezogen werden. Nach Auffassung der Kommission müsste es möglich sein, eine Gefahren- bzw. Warnskala für flächige Überflutung und Hochwasser für kleinere Gebiete zu erstellen. Ein derartiges Frühwarnsystem existiert bisher in Sachsen nicht, findet sich aber ansatzweise im Internetauftritt der Hochwasserzentralen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Es würde den bisherigen Hochwassernachrichten- und Alarmdienst für die Gewässer ergänzen und auf kleinräumige flächige Schadereignisse aus Sturzregen reagieren. Die Gebietskulisse der Wässerschäden aus dem August 2010 belegt ja gerade eindeutig, dass erhebliche Schäden in einer Vielzahl von Gemeinden außerhalb der eigentlichen Hochwasserereignisse in den Wasserläufen aufgetreten sind.

Für die Installation bzw. die Aufrüstung eines geeigneten Niederschlagsmessnetzes ist zu beachten, dass der Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des SMUL bereits über folgende Messnetze verfügt:

- ergänzendes Ombrometermessnetz zu der Niederschlagsmessung des DWD (mit derzeit ca. 50 Stationen) mit 22 LfULG/BfUL und 4 LTV Stationen,
- Niederschlagsmessnetz an den Talsperren der LTV mit weiteren 21 Stationen,
- agrarmeteorologisches Messnetz mit 36 LfULG/BfUL-Stationen,
- das Luftmessnetz mit 30 LfULG/BfUL-Stationen,
- das Klimamonitoring des Staatsbetriebes Sachsenforst mit 20 Waldklimastationen.

Ein verdichtetes Niederschlagsmessnetz ließe bei geeignetem Standard der einzelnen Messstationen auch eine verbesserte Kalibrierung des Regenradars des DWD zu und könnte durch die mittels Radarverknüpfung erhaltenen Niederschlags-Flächeninformationen insgesamt auch die Hochwasservorhersage-Modellrechnungen des LHWZ qualifizieren. Ebenso schafft ein verdichtetes Niederschlagsmessnetz geeignete Bedingungen, um die bisher noch wenig praktikablen Ergebnisse der BMBF-Förderaktivität: Risikomanagement extremer Hochwasserereignisse (Rimax) hinsichtlich der Frühwarnung vor Sturzfluten kleiner Gebiete für Sachsen weiter zu befördern (vgl. Literaturangabe) und ggf. in einem Hochwasserentstehungsgebiet nach § 100b SächsWG ein Pilotvorhaben zu initiieren.

Schließlich spricht sich die Kommission für die Fortsetzung der Installation von geeigneten **Sirenen zur Gefahrenwarnung** aus. Mehrfach sind der Kommission Fälle begegnet, in denen die beabsichtigte Warnung mit Fahrzeugen der Einsatzkräfte förmlich im Wasser stecken geblieben ist. Die Kommission hält auch das Sirenensignal für das geeignete Mittel, um die Wasseranrainer „wach zu rütteln“ und ihnen die Gefahr nachdrücklich bewusst zu machen. Eine Wiederauflage der Förderung wäre wünschenswert.

Besondere örtliche Bedingungen können für Fahrzeuge mit Lautsprecher und gegen die regelmäßige Sirenenausstattung sprechen.

7.3 Gefahrendokumente, Information und Eigenvorsorge

Unklarheiten bei den Gemeinden zu ihrer Hochwassergefahrensituation im Einzelnen, zu den bei ihnen befindlichen oder fehlenden Dokumenten für den Ereignisfall und für das Verständnis der Gefahrendokumente sind untragbar. Die Kommission verkennt nicht die Beschränkungen, denen eine kleine Gemeinde gegenüber einer verwaltungsstarken Gemeinde beispielsweise mit Berufsfeuerwehr unterliegt. Umso mehr wird die **Dringlichkeit nach Anleitung, ausreichender und regelmäßiger Schulung und Übung des Ereignisfalls** offensichtlich. Das SMUL und die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) führen seit Jahren Schulungen der Gemeinden und Wasserwehren durch. Auf der Gebietskulisse der durchgeführten Schulungen finden sich aber erhebliche weiße Flecken (vgl. Karte im Anhang). Von bereits erfolgten Übungen zur Handhabung ihrer Einsatzdokumente haben die Gemeinden gegenüber der Kommission nicht berichtet. Das Schulungsangebot des DWA (vgl. Bild im Anhang) sollte mit dem des SMUL unter Mitwirkung des SMI als oberste Katastrophenschutzbehörde gebündelt werden und sich auch auf Pflichtübungen auf Gemeindeebene erstrecken.

Die Bedeutung der Gemeinde im Hochwassernachrichten- und Alarmsystem, nämlich als Schaltstelle und Mittler zum Bürger, ist herausragend. Hochwassernachrichten können demzufolge nicht erfolgsgerecht vermittelt werden, wenn sie den Empfänger Gemeinde nicht bedarfsgerecht „mitnehmen“. Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger wird umso besser gelingen, je weitgehender die Identifikation der Gemeinde mit der benachrichtigten Situation erfolgen kann. Das heißt nichts anderes, als die Forderung nach enger und nach jedem bedeutsamen Hochwasser erneuter Abstimmung und Zusammenarbeit des LHWZ mit der kommunalen Ebene. Die Überprüfung der Richtwerte der Alarmstufen ist dabei nur ein Aspekt.

In diesen Zusammenhang ist die Frage des Auslösens der Alarmstufen zu stellen. Die Auslösung der Alarmstufen durch die Wasserbehörden hat für die Gemeinden, für das dortige Aktivieren der Benachrichtigungspläne und damit für die Warnung der Bevölkerung erhebliche Bedeutung. Das Auslösen der Alarmstufen durch die Wasserbehörden ist ein verordneter Rechtsakt, ein grundsätzliches Ermessen besteht für die Wasserbehörden dabei nicht. Die Kommission verweist die Behörden für künftige Hochwasserereignisse auf ein notwendiges rechtskonformes Verhalten.

Der **Internetauftritt des LHWZ** einschließlich der Darstellung der Wasserstände und Durchflüsse **sollte fortentwickelt werden**. Insbesondere wird der tschechische Internetauftritt von den Gemeinden als wünschenswerte Vorlage genannt. Der Internetauftritt und die Informationsplattform sollten insgesamt überdacht, erweitert und noch anwenderfreundlicher gestaltet werden. Dabei wäre auch ein synoptischer Vergleich der Auftritte der Hochwasserzentralen anderer Bundesländer hilfreich. Tschechische Pegel und Niederschlagsmessstellen sowie die Talsperreninformationen im Internetauftritt der LTV sollten stärker in das Aufmerksamkeitsfeld rücken und einfach zugänglich sein. Die hohe Bedeutung eines geeigneten Internetauftritts des LHWZ für Behörden, Gemeinden und Unternehmen und Bürger kann nicht genug betont werden.

Schließlich ist bei einer bevorstehenden oder aufwachsenden Gefahrensituation die **Rundfunk- und Medieninformation** von erheblicher Bedeutung. Diese sollte nach einer entsprechenden Vereinbarung in behördlicher Entscheidung liegen. Bei außergewöhnlichen Situationen kann das Satellitenwarnsystem (SatWaS) in Kopplung mit anderen Warnmitteln, z. B. den Sirenen, zur kurzfristigen Übermittlung von amtlichen Verlautbarungen für die Öffentlichkeit eingesetzt werden. Dieses System wurde den Ländern durch den Bund zur Mitnutzung freigegeben.

Der bestehende Verkehrswarndienst verbreitet wirkungsvoll seine Informationen und ein Senden von Warnmeldungen wäre eine geeignete und effektive Informationserweiterung. Für den MDR-Videotext gilt das oben für den Internetauftritt Gesagte in gleicher Weise.

Die Kenntnisse in Teilen der Bevölkerung zu der tatsächlichen Hochwassergefährdung sind nicht vorhanden oder werden verdrängt und im Ereignisfall wird den Warnungen und Hinweisen der Einsatzkräfte nur zum Teil, zögerlich oder nicht Folge geleistet. Nach einem Schadensereignis wird eilig die staatliche Vorsorge bemüht. Das mangelnde Verständnis für die Eigenvorsorge ist eine bedenkliche Entwicklung. Eine staatliche und kommunale Kritik an diesem Verhalten kann nur berechtigt sein, wenn die Möglichkeiten für eine entsprechende Wissenserweiterung, für die Ausschöpfung der Warn- und Informationsmöglichkeiten im Ereignisfall und schließlich das Wachhalten der Gefährdung angeboten werden. Dann darf man erwarten, dass der Bürger das bestehende Restrisiko, trotz der staatlichen und kommunalen Hochwasservorsorge einschließlich der Hochwassermeldesysteme, akzeptiert und sich um entsprechende Eigenvorsorge bemüht. Die eigene Informationsbeschaffung ist unverzichtbarer Bestandteil der Eigenvorsorge. Die Kommission hält ein **Aufklärungsprogramm** nicht nur mit allgemeinen Broschüren für jedermann, sondern differenziert für die einzelnen Gewässer und nach den örtlichen Verhältnissen, für geboten - **jeder potentiell gefährdete Bürger muss sein persönliches Risiko kennen**. Die Gemeinden bedürfen dabei der Unterstützung des Freistaates.

In engem Zusammenhang mit Schlussfolgerungen zum Melde- und Warnsystem und ihrer Prüfung steht eine **Ereignisanalyse**. Nach Kenntnis der Kommission ist eine solche zum Auguthochwasser 2010 noch nicht auf den Weg gebracht - die enormen Schäden und der hydrologische Stellenwert dieses Hochwasserereignisses sprechen aber für eine umfassende und sachgerechte Analyse.

Hochwässer lassen sich nicht verhindern und werden immer wieder auftreten. Mindern lassen sich ihre Auswirkungen. Die Vorschläge der Kommission werden nach erfolgreicher Prüfung und Umsetzung in der Regel mit erhöhtem personellen und technischen Aufwand verbunden sein. Das schließt den erforderlichen Aufwand für ein noch leistungsfähigeres LHWZ ebenso ein, wie den Schulungsaufwand für die Gemeinden. Sachsen ist infolge der Stauwirkung des Erzgebirges und des Lausitzer Berglandes unter den deutschen Bundesländern herausgehoben hochwassere exponiert. Hochwässer mit hoher Schädwirkung, wie etwa die von 2002 und 2010, werden auch künftig Sachsen treffen. Angesichts der Todesopfer und Personenschäden und auch der hohen Schäden mit ihren hohen vermeidbaren Anteilen an Gebäuden, Inventar und beweglichem Gut, sollte sich der Aufwand für ein leistungsfähiges Melde- und Warnsystem für den Freistaat Sachsen rechtfertigen.

Insgesamt schlägt die Kommission folgende Empfehlungen zur Verbesserung und Aktualisierung des Hochwassermelde- und Warnsystems zur Prüfung vor.

Zusammenstellung der Empfehlungen

1. Die als Warngebiete definierten Flussgebiete verkleinern.
2. Von einer automatischen Gebietswarnung des Warngebietes (Flussgebiet) auf eine wasserlaufbezogene Warnung übergehen.
3. Die Modelle für die Prognose der Wasserstandsentwicklung qualifizieren und erweitern.
4. Im Internet eine Informationsseite zur Prognose der Wasserstände einrichten und die Informationen aktuell halten; sie sollen die bisher vorsorglich vor Erreichen der Alarmstufe 1 und ohne Erwartung eines darüber hinausgehenden Anstiegs der Wasserstände herausgegebenen Warnungen als Hochwasserinformation aufgreifen.
5. Die Hochwasserwarnungen handlungsorientiert abfassen.
6. Künftig nur eine Eilbenachrichtigung - bei Alarmstufe 2 mit der Erwartung eines weiteren Aufwuchses in die Alarmstufe 3 - versenden.
7. Das jetzige Verfahren der Bestätigung und der Mitteilung über die Nichtbestätigung an die Behörden, die sog. Eskalationsmeldung, praktikabel gestalten.
8. Den Kreis Dritter, die eine Eilbenachrichtigung bzw. eine Eilbenachrichtigung und weitere Hochwassernachrichten erhalten, erweitern.
9. Das Pegelprogramm mit der hochwassersicheren Aufrüstung der Pegel und der redundanten Datenfernübertragung zügig fortsetzen.
10. Die Pegel, auch in Hochwasserentstehungsgebieten und in kleineren Gewässern, verdichten.
11. Ein gut abgestimmtes Hochwasserwarnsystem im Drei-Länder-Eck schaffen.
12. Ein leistungsfähiges Regenradar für Ostsachsen und das Drei-Länder-Eck installieren.
13. Den langfristigen Erhalt der Regionalzentrale Leipzig des DWD sicherstellen.
14. Einen verzögerungsfreien Zugriff der Gemeinden auf ihre Hochwassermeldepegel gewährleisten.
15. Ein Hochwasserfrühwarnsystem für kleine Gebiete, das die Niederschlagsprognose und die tatsächlich eingetretenen Niederschläge zur Grundlage nimmt, schaffen.
16. Das für das LHWZ und den DWD verfügbare Niederschlagsmessnetz erweitern.
17. Das Risikomanagement extremer Hochwasserereignisse (Rimax) hinsichtlich der Frühwarnung vor Sturzfluten kleiner Gebiete pilothaft erproben.
18. Die Installation von geeigneten Sirenen zur Gefahrenwarnung erweitern.

19. Die Schulung und Übung des Ereignisfalls in den Gemeinden aktivieren.
20. Eine enge und nach jedem bedeutsamen Hochwasser erneute Abstimmung und Zusammenarbeit des LHWZ mit der kommunalen Ebene vornehmen.
21. Den Internetauftritt des LHWZ einschließlich der Darstellung der Wasserstände und Durchflüsse fortentwickeln.
22. Bei einer bevorstehenden oder aufwachsenden Gefahrensituation die Rundfunk- und Medieninformation aktivieren.
23. Ein Aufklärungsprogramm starten, damit jeder potentiell gefährdete Bürger sein persönliches Risiko kennt.
24. Die Ereignisanalysen zum Hochwasserjahr 2010 erstellen.

8 Zusammenfassung

Das Hochwasserereignis um den 7./8. August 2010 war hervorgerufen durch extreme Starkniederschläge, deren Lokalität nicht genauer vorhersehbar war. In den Hochwasserentstehungsgebieten des Zittauer Gebirges, des Lausitzer Berglandes, des Elbsandsteingebirges und des Westerzgebirges kam es innerhalb weniger Stunden zu einem rasanten Hochwasseraufwuchs, wobei die Hochwasserscheitel die höchsten bisher beobachteten Hochwässer teilweise deutlich überstiegen. Das Hochwasserwarnsystem wurde in den Hochwasserentstehungsgebieten förmlich überrollt. Erst mit größerem Einzugsgebiet und zunehmender Laufzeit der Hochwasserwelle konnte es seiner Warnfunktion gerecht werden.

Der sächsische Hochwassernachrichten- und Alarmdienst ist historisch gewachsen, an Hochwasserereignissen erprobt und hat seine grundsätzliche Funktionalität auch beim Auguthochwasser 2010 bewiesen. Die Meldekette der Hochwassernachrichten haben sich technisch und organisatorisch bewährt. Die Aufrüstung des Landeshochwasserzentrums und das Programm der Ertüchtigung der Pegelmessstellen einschließlich ihrer Ausstattung mit Datenfernübertragung nach dem Hochwasser vom August 2002 haben erneut ihre Berechtigung unter Beweis gestellt. Die Kommission konnte bei den Beteiligten am Meldesystem, angefangen beim Deutschen Wetterdienst über das Landeshochwasserzentrum, die Behörden und Dienststellen und schließlich die Städte und Gemeinden, ein überragendes Engagement bei der Bewältigung der Gefahrensituation vorfinden.

Die Kommission hat für ihre Meinungsbildung Interviews und Befragungen breit angelegt, eigene analytische Untersuchungen vorgenommen und Expertenmeinungen beigezogen. Im Ergebnis ihrer Arbeit kommt die Kommission zusammenfassend zu folgenden drei grundsätzlichen Schlussfolgerungen:

1. Für eine der Gefährdung adäquate Warnung sollten die Flussgebiete der HWNAV als Warnggebiete verkleinert und die Hochwasserwarnungen zielgerichtet auf Wasserläufe und die dort betroffenen Gemeinden orientiert werden. Eine wasserlaufbezogene Warnung sollte die flächenorientierte Warnung für ein Gesamtflussgebiet ablösen. Eine Warnung nach Betroffenheit erhält damit einen höheren Warnwert und wird ihrer Warnfunktion eher gerecht.
2. Die Entwicklung eines Frühwarnsystems vor Sturzfluten und damit vor flächenhaftem Wasserandrang für kleine Gebiete sollte vorangetrieben werden und dafür die Niederschlagsmessung mit Radarunterstützung genutzt werden. Die verschiedenen, im Geschäftsbereich des SMUL betriebenen Niederschlagsmessnetze wären für dieses System auf Eignung zu prüfen.
3. Das Wissen um die Gefährdung und das Gefahrenbewusstsein sollten in der kommunalen Gemeinschaft erweitert und damit der Stellenwert der Eigenvorsorge wesentlich erhöht werden. Die eigene Informationsbeschaffung muss als wichtiger Bestandteil der Eigenvorsorge begriffen werden. Das gemeindliche Warnsystem muss verbessert werden. Schulungen und Übungen sind für Gemeinden und Wasserwehren unerlässlich.

Für die Prüfung und Umsetzung der Vorschläge empfiehlt die Kommission die Einsetzung einer Lenkungsgruppe beim SMUL unter Einbindung des SMI.

Für den Standort Sachsen rechtfertigt sich ein Meldesystem als Bestandteil eines umfassenden Hochwasserschutzes auf anspruchsvollem Niveau; der Freistaat Sachsen darf als besonders hochwasserexponiertes deutsches Flächenland in der personellen und materiellen Stärkung des Landeshochwasserzentrums einschließlich der begleitenden Messnetze nicht nachlassen.

Als bleibende Aufgabe wird Sachsen auch bei künftigen Hochwasserereignissen neue Erfahrungen sammeln und sein bewährtes Meldesystem technisch und funktionell fortentwickeln müssen.

Verwendete Literatur

BBK (2010): Abschätzung der Verwundbarkeit gegenüber Hochwasserereignissen auf kommunaler Ebene. Reihe: Praxis im Bevölkerungsschutz - Band 4. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

DALLHAMMER, W.-D. (2004): Sachsenlandkurier 6/04. Konzeption des Freistaates Sachsen zum präventiven Hochwasserschutz.

DKKV (2003): Hochwasservorsorge in Deutschland. - In: Lernen aus der Katastrophe 2002 im Elbegebiet. Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge e. V. November 2003.

DWA-RIMAX-Praxistreffen (2008): am 26./27.06.08 in Potsdam. Ergebnisprotokoll.

GFZ (2005): Risikomanagement extremer Hochwasserereignisse (Rimax). Tagungsband Kick-Off Meeting der BMBF-Förderaktivität 20.06. - 21.06.2005 in Potsdam. GeoForschungsZentrum Potsdam.

IKSE (2004): Dokumentation des Hochwassers vom August 2002 im Einzugsgebiet der Elbe. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe. Magdeburg 2004.

LfULG (2004): Ereignisanalyse. - In: Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Juli 2004.

MÜLLER, U. (2010): Hochwasserrisikomanagement - Theorie und Praxis. Vieweg + Teubner Verlag, Wiesbaden 2010, ISBN: 978-3-8348-1247-6

SMU (1996): Hochwasserschutz in Sachsen. - In: Materialien zur Wasserwirtschaft. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung. 2. überarbeitete Auflage, Juli 1996.

SMUL (2002): Hochwasserschutz in Sachsen. - In: Materialien zur Wasserwirtschaft. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Mai 2002.

SMUL (2007): Hochwasserschutz in Sachsen. - In: Die sächsische Hochwasserschutzstrategie. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. März 2007.

Unabhängige Kommission der Sächsischen Staatsregierung - Flutkatastrophe 2002 (2002): Bericht.

Unabhängige Kommission der Sächsischen Staatsregierung - Flutkatastrophe 2002 (2002): Anlagenband zum Bericht.

Anhang

zum

Bericht der Kommission der Sächsischen Staatsregierung zur Analyse der Meldesysteme im Zusammenhang mit dem Auguthochwasser 2010

Verzeichnis

	Nr.
Kriterien für Wetterwarnungen des DWD	1
Beispiele für Unwetterwarnungen des DWD für Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2
Vorhersage der Niederschlagsquantile des DWD vom 06.08.10, 20:00 Uhr	3
Hochwasserwarnung Nebenflüsse der oberen Elbe, 07.08.10, 11:40 Uhr	4
Hochwasserwarnung Nebenflüsse der oberen Elbe, 08.08.10, 09:30 Uhr	5
Hochwasserstandsmeldung für Pegel Zittau 1/Lausitzer Neiße, 07.08.10, 13:57 Uhr	6
Hochwasserstandsmeldung für Pegel Zittau 1/Lausitzer Neiße, 07.08.10, 19:23 Uhr	7
Ausrufung Hochwasseralarmstufe 1 für Neiße/Zittau 1	8
Protokoll Erfahrungsaustausch am 23. November 2010 beim Sächsischen Landkreistag, Geschäftsstelle Dresden	9
Gebietskulisse der vom DWA in Sachsen für Gemeinden durchgeführten Schulungen „Präventiver Hochwasserschutz“	10
DWA-Schulungsangebot „Präventiver Hochwasserschutz“	11
Auszüge aus den Rechtsvorschriften zu Warnung der Bürger und Wasseranrainer bei Hochwasser	12
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008	13
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004, geändert durch VwV vom 8. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 450) mit Wirkung vom 1. August 2008	14

Anlagenband

zum

Bericht der Kommission der Sächsischen Staatsregierung zur Analyse der Meldesysteme im Zusammenhang mit dem Auguthochwasser 2010

Verzeichnis der Anlagen

	Nr.
Rahmenvereinbarung zwischen dem DWD und dem LfULG	1
Dienstanweisung 2 - 03 - 2007 - Ermittlung und Weitergabe hydrologischer Daten an Stauanlagen der LTV in Regelbewirtschaftungszeiten sowie bei Hochwasser - Talsperrenmeldeordnung - (Auszüge)	2
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung - SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005	3
Warnungen des DWD vom 06.08.10 bis 08.08.10	4
Berichte des DWD für das LfULG zu der Vorhersage der Niederschlagsquantile vom 05.08.10 bis 09.08.10	5
Hochwasserwarnungen des LHWZ vom 03.08.10 bis 10.08.10	6

Anhang

Kriterien für Wetterwarnungen des DWD unterhalb der Unwetterwarngrenze

Meteorologische Erscheinung	Schwellenwert	Bezeichnung
Windböen in ca. 10 m Höhe über offenem, freien Gelände Böenwarnung in exponierten Gipfellagen nach Einzelfallentscheidung	≥ 50 km/h, 14 m/s, 28 kn, 7 Bft	Windböen
	65 bis 85 km/h, 18 bis 24 m/s, 34 bis 47 kn, 8 Bft bis 9 Bft	Sturmböen
	90 bis 100 km/h, 25 bis 28 m/s, 48 bis 55 kn, 10 Bft	Schwere Sturmböen
Gewitter	elektrische Entladung, auch in Verbindung mit Windböen	Gewitter
starkes Gewitter	in Verbindung mit Sturmböen, schweren Sturmböen, Starkregen oder Hagel	
Starkregen	10 - 25 l/m ² in 1 Stunde 20 - 35 l/m ² in 6 Stunden	Starkregen
Dauerregen	25 - 40 l/m ² in 12 Stunden 30 - 50 l/m ² in 24 Stunden 40 - 60 l/m ² in 48 Stunden	Dauerregen
leichter Schneefall in Lagen über 800 m: Einzelfallentscheidung	bis 5 cm in 6 Stunden bis 10 cm in 12 Stunden	Schneefall
Schneefall in Lagen über 800 m: Einzelfallentscheidung	5 bis 10 cm in 6 Stunden 10 bis 15 cm in 12 Stunden über 800 m: bis 30 cm in 12 Std.	
Schneeverwehung in Lagen über 800 m: Einzelfallentscheidung	Neuschnee oder lockere Schneedecke 5-10 cm und wiederholt Böen 6 oder 7 Bft	Schneeverwehung
Glätte	durch Reifablagerungen, vorhandene Schneedecke, überfrierende Nässe	Glätte
örtlich Glatteis	kurzzeitig oder kleinräumig durch gefrierenden Regen oder Sprühregen	
Nebel	überörtlich Sichtweite unter 150 m	Nebel
Frost	verbreitet oder anhaltend Luft- temperatur unter dem Gefrierpunkt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres, in Lagen bis 800m	Frost
Frost	überörtlich oder anhaltend Lufttemperatur ≤ -10 Grad in Lagen bis 800m	Strenger Frost

Wetterelement	Kriterien	(Unwetter-) Warnung vor ...	Vor- lauf	Dauer (-max)	Bemerkungen	Kennung
Wind Windböen in 10 m	>= 14 m/s, 50 km/h, 28 kn, 7 Bft	Windböen	6-1	12-48		WWLZ51
	>= 18 m/s, 65 km/h, 34 kn, 8 Bft	Sturm Böen	12-1	9-18		WWLZ52
	>= 18 m/s, 65 km/h, 34 kn, 8 Bft	Sturm Böen	12-1	12-36	Bergland oberhalb 800 m	WWLZ52
	>= 25 m/s, 90 km/h, 48 kn, 10 Bft	schweren Sturm Böen	12-1	9-18		WWLZ53
	>= 25 m/s, 90 km/h, 48 kn, 10 Bft	schweren Sturm Böen	12-1	12-36	Bergland oberhalb 800 m	WWLZ53
	>= 29 m/s, 105 km/h, 56 kn, 11 Bft	orkanartigen Böen	vu	12-1	6-12	WWLZ54
	>= 29 m/s, 105 km/h, 56 kn, 11 Bft	orkanartigen Böen	vu	12-1	12-36	WWLZ54
	>= 33 m/s, 120 km/h, 64 kn, 12 Bft	Orkanböen	vu	12-1	6-12	WWLZ55
	>= 33 m/s, 120 km/h, 64 kn, 12 Bft	Orkanböen	vu	12-1	12-36	WWLZ55
	>= 39 m/s, 140 km/h, 75 kn, 12+Bft überörtlich	extremen Orkanböen	vu	12-1	6-12	WWLZ56
Regen	>= 39 m/s, 140 km/h, 75 kn, 12+Bft überörtlich	extremen Orkanböen	vu	12-1	12-36	WWLZ56
	10 - 25 lqm in 1 Stunde	Starkregen		3-0	3-6	WWLZ61
	20 - 35 lqm in 6 Stunden					
	>25 lqm in 1 Stunde	heftigem Starkregen	u	2-0	2-6	WWLZ62
	>35 lqm in 6 Stunden					
	25 - 40 lqm in 12 Stunden					
	30 - 50 lqm in 24 Stunden	Dauerregen	12-1	12-48		WWLZ63
	40 - 60 lqm in 48 Stunden					
	>40 lqm in 12 Stunden	ergiebigem Dauerregen	vu	12-1	12-48	WWLZ64
	>50 lqm in 24 Stunden					
Nebel	>60 lqm in 48 Stunden					
	>70 lqm in 12 Stunden, verbreitet					
	>80 lqm in 24 Stunden, verbreitet	extrem ergiebigem Dauerregen	vu	12-1	12-48	WWLZ65
	>90 lqm in 48 Stunden, verbreitet					
	überörtlich Sichtweiten unter 150 m	Nebel	6-1	9-18	nur LZ, keine gesonderten Warnungen f. Höhenlagen > 600 m ü. NN	WWLZ59
	mind. 4 Tage niederschlagsfrei, dabei sonnig und rel. Feuchte tagsüber < 50%	Trockenheit				WWLZ20
	elektrische Entladung	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ30
	Gewitter mit Windböen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ31
	Gewitter mit Sturm Böen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ32
	Gewitter mit schweren Sturm Böen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ33
starkes Gewitter	Gewitter mit Starkregen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ33
	Gewitter mit Sturm Böen und Starkregen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ34
	Gewitter mit schweren Sturm Böen und Starkregen	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ35
	Gewitter mit Sturm Böen, Starkregen und Hagel	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ36
	Gewitter mit schweren Sturm Böen, Starkregen und Hagel	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ37
	Gewitter mit orkanartigen Böen, Starkregen und Hagel	Gewitter	3-0	3-6		WWLZ38
	Gewitter mit orkanartigen Böen (ab 29 m/s)	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ39
	Gewitter mit Orkanböen (ab 33 m/s)	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ40
	Gewitter mit schweren Sturm Böen und heftigem Starkregen	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ41
	Gewitter mit orkanartigen Böen und heftigem Starkregen	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ42
starkes konvektives Ereignis	Gewitter mit Orkanböen (ab 33 m/s) und heftigem Starkregen	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ43
	Gewitter mit Orkanböen (ab 33 m/s) und heftigem Starkregen	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ44
	Gewitter mit Orkanböen (ab 39 m/s) und heftigem Starkregen	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ45
	Gewitter mit schw. Sturm Böen, heftigem Starkregen und Hagel (>= 1,5 cm)	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ46
	Gewitter mit orkanartigen Böen, heftigem Starkregen und Hagel	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ47
	Gewitter mit Orkanböen (ab 33 m/s), heftigem Starkregen und Hagel	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ48
	Gewitter mit Orkanböen (ab 39 m/s), heftigem Starkregen und Hagel	schweren Gewittern	u	2-0	2-6	WWLZ49

Deutscher Wetterdienst



TELEFAX

REGIONALZENTRALE LEIPZIG
Kärrnerstr. 68
04288 Leipzig

Sendezeit: 07.08.2010, 06:50 MESZ Uhr

Tel. 034297 / 989 131
Fax. 034297 / 989 146

Für Rückfragen nutzen Sie bitte die Rufnummern 034297-989144 oder 0180-5003982.

WPL264 PIRX 070450

Amtliche VORWARNUNG zur UNWETTERWARNUNG vor ERGIEBIGEM DAUERREGEN

für den Bereich: Sachsen
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (ostelb.Bergland)
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Tiefland)
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (westelb.Bergland)

gültig von: Samstag, 07.08.2010 10:00 Uhr
bis: Samstag, 07.08.2010 22:00 Uhr

ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst
am: Samstag, 07.08.2010 06:50 Uhr

Der Dauerregen hält noch bis zum Abend an. Dabei kommt es wiederholt zu Starkregenphasen, insgesamt sind weitere Mengen über 40 Liter pro Quadratmeter in 12 Stunden zu erwarten. Dabei ist nicht auszuschließen, dass teilweise als Summe Mengen über 100 Liter je Quadratmeter entstehen.

Dies ist ein erster Hinweis auf erwartete Unwetter. Er soll die rechtzeitige Vorbereitung von Schutzmaßnahmen ermöglichen. Die Prognose wird in den nächsten 6 Stunden konkretisiert. Bitte verfolgen Sie die weiteren Wettersvorhersagen mit besonderer Aufmerksamkeit.

DWD / RZ Leipzig

=

Deutscher Wetterdienst



TELEFAX

REGIONALZENTRALE LEIPZIG
Kärnerstr. 68
04288 Leipzig

Sendezeit: 07.08.2010, 08:28 MESZ Uhr

Tel. 034297 / 989 131
Fax. 034297 / 989 146

Für Rückfragen nutzen Sie bitte die Rufnummern 034297-989144 oder 0180-5003982.

WUL264 PIRX 070628

Amtliche UNWETTERWARNUNG vor ERGIEBIGEM DAUERREGEN

für den Bereich: Sachsen
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (ostelb.Bergland)
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Tiefland)
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (westelb.Bergland)

gültig von: Samstag, 07.08.2010 09:00 Uhr
bis: Samstag, 07.08.2010 22:00 Uhr

ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst
am: Samstag, 07.08.2010 08:28 Uhr

Die Niederschlagssituation dauert weiter an. Der Dauerregen wird teilweise schauerartig verstärkt (Stundenmengen von 30 bis 40 Liter je Quadratmeter). Bis zum Abend sind verbreitet weitere Regenmengen von 40 bis 70 Liter je Quadratmeter zu erwarten, teilweise noch darüber.

ACHTUNG! Hinweis auf mögliche Gefahren:
Infolge des Dauerregens ist Hochwasser an Bächen und kleineren Flüssen sowie Überflutungen von Straßen möglich. Es können Erdrutsche auftreten.
Schließen Sie alle Fenster und Türen!

DWD / RZ Leipzig

=

Deutscher Wetterdienst



TELEFAX

REGIONALZENTRALE LEIPZIG
Kärnerstr. 68
04288 Leipzig

Sendezeit: 07.08.2010, 10:42 MESZ Uhr

Tel. 034297 / 989 131
Fax. 034297 / 989 146

WWLZ35 PIRX 070841

Ämtliche WARNUNG vor GEWITTER mit STURMBÖEN und STARKREGEN

für den Bereich: Sachsen

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (ostelb.Bergland)

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Tiefland)

gültig von: Samstag, 07.08.2010 11:00 Uhr
bis: Samstag, 07.08.2010 15:00 Uhr

ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst
am: Samstag, 07.08.2010 10:41 Uhr

Im Dauerregen eingelagert kommt es zeitweise zu Starkregen mit Niederschlägen von 25 Liter in kurzer Zeit, teilweise verbunden mit GEWITTRIGEN Entladungen und Windböen von 60 bis 85 km/h.

Zur Information über die allgemeine aktuelle Unwetter-Situation :
Die Niederschlagssituation dauert weiter an. Der Dauerregen wird teilweise schauerartig verstärkt.
Bis zum Abend sind verbreitet weitere Regenmengen von 40 bis örtlich 70 Liter je Quadratmeter zu erwarten.

ACHTUNG! Hinweis auf mögliche Gefahren:
Örtlich gibt es Blitzschlag. Bei Blitzschlag besteht Lebensgefahr! Es können einzelne Äste herabstürzen. Achten Sie auf herabfallende Gegenstände. Während des Platzregens sind kurzzeitig Verkehrsbehinderungen möglich.

DWD / RZ Leipzig

=

Bericht fuer das Saechsische Landesamt fuer Umwelt und
Geologie, ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst Leipzig
am Freitag, dem 06.08.10 um 20 Uhr

Wetter- und warnlage im Land Sachsen und fuer angrenzende
Fluss-Einzugsgebiete in der Tschechischen und Poelnischen
Republik:

Ein Tiefausläufer beeinflusst die Region. Vor allem östlich der
Elbe ist nachts mit Schauern, örtlich auch kräftigeren Gewittern zu
rechnen. Dabei ist örtlich begrenzt Starkregen um 15 Liter pro
Quadratmeter in nur 1 Stunde möglich, im ungünstigen Fall auch
mehrfach an einem Ort. Auch in den Tagesstunden des Sonntags
besteht östlich der Elbe weiterhin die Gefahr örtlich kräftiger
Gewitter mit Starkregen.

In der Nacht zum Sonntag kann es östlich der Elbe noch teils
kräftig regnen, örtlich durch Gewitter verstärkt. Sonst regnet
es nur leicht, wolkenlücken sind dabei selten. Die Temperatur
sinkt auf 16 bis 10 Grad. Der Wind weht schwach aus Nordwest.
Tiefsttemperatur (Grad Celsius) um:

Region Leipzig	14	Region Chemnitz	13
Vogtland	13	Region Dresden	15
östliches Sachsen	16	Bergland ca. 600 m	12

Am Sonntag sind besonders östlich der Elbe wieder einzelne
kräftigere Gewitter mit Starkregen möglich. Im übrigen Gebiet
gibt es zeitweise auch größere Wolkenlücken und kaum Regen. Bei
schwachem Wind aus Nordwest steigt die Temperatur auf 20 bis
24, im Bergland auf 16 bis 20 Grad.

Höchsttemperatur (Grad Celsius) um:

Region Leipzig	23	Region Chemnitz	20
Vogtland	21	Region Dresden	22
östliches Sachsen	22	Bergland ca. 600 m	18

In der Nacht zum Sonntag ist der Himmel wolkeig, im Osten
bedeckt und dort kommt erneut Regen auf. Auch einzelne Gewitter
sind hier noch möglich. Die Temperatur sinkt auf 16 bis 12, im
Bergland bis auf 9 Grad. Es schwacher westlicher Wind.

Am Sonntag zeigt sich der Himmel teils stark bewölkt, teils
aufgelockert. Gelegentlich treten Schauer oder kurze Gewitter
auf. Die Temperatur steigt auf 21 bis 23, im Bergland 16 bis 20
Grad. Dazu weht schwacher bis mäßiger Westwind.

Tendenz bis Mittwoch: Vom Dienstag zum Mittwoch überquert ein
Tiefausläufer die Region. Flächenwirksame Niederschlagsmengen
betragen aus jetziger Sicht aber auch im Bergland kaum über 10 l/qm
innerhalb 24 Stunden.

Risikoabschaetzung fuer Starkregen ueber 100 Liter/Quadratmeter
innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden bis Montag frueh:
Ein Überschreiten der 100-mm-Schwelle ist nur vom Südosten Sachsens
bis zum Riesengebirge örtlich möglich, insbesondere in der Nacht
zum Sonntag und am Sonntag tagsüber.

Vorhersage der Niederschlagsquantile (mm)

Quantilanzfang Sachsen

FLUSS ASGBTG ZEIT	ITRVL	090	050	010
NE-U3 060810 1800	18-24	005	006	007
	00-06	015	020	030
	06-18	010	015	025
	18-06	000	000	000
FLUSS ASGBTG ZEIT	ITRVL	090	050	010
NE-L3 060810 1800	18-24	005	008	010
	00-06	005	015	035
	06-18	005	015	035
	18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
NE-R3	060810	1800	18-24	005	008	010
			00-06	005	030	040
			06-18	005	035	060
			18-06	000	005	006

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
SE-U2	060810	1800	18-24	005	006	008
			00-06	005	010	015
			06-18	005	010	013
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
SE-O2	060810	1800	18-24	005	007	010
			00-06	005	008	030
			06-18	005	007	010
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
MU-U3	060810	1800	18-24	005	010	015
			00-06	005	015	020
			06-18	000	005	007
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
MU-O3	060810	1800	18-24	007	010	015
			00-06	005	015	025
			06-18	005	010	015
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
WE-U4	060810	1800	18-24	005	010	020
			00-06	005	025	030
			06-18	005	006	010
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
WE-O4	060810	1800	18-24	005	012	025
			00-06	005	015	030
			06-18	005	010	015
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
SN-U2	060810	1800	18-24	005	006	008
			00-06	005	006	007
			06-18	005	010	015
			18-06	000	000	000

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
SN-O2	060810	1800	18-24	005	010	015
			00-06	005	010	015
			06-18	005	012	020
			18-06	000	005	006

Elbe-Auslandszufluss

FLUSS	ASGBTG	ZEIT	ITRVL	090	050	010
LABE	060810	1800	18-18	020	035	040
EGER	060810	1800	18-18	015	025	035
MOLD	060810	1800	18-18	020	025	030

Quantilende Sachsen

Legende:

FLUSS	-	FLUSSGEBIETE
NE-U3		Elbe und Nebenflüsse <300 m
NE-L3		Elbe und Nebenflüsse links der Elbe >=300 m
NE-R3		Elbe und Nebenflüsse rechts der Elbe >=300 m
SE-U2		Schwarze Elster <200 m
SE-O2		Schwarze Elster >=200 m
MU-U3		Mulde <300 m
MU-O3		Mulde >=300 m
WE-U4		weiße Elster <400 m
WE-O4		weiße Elster >=400 m

SN-U2 Spree und Neiße <200 m
 SN-O2 Spree und Neiße >=200 m
 ASGBTAG - Ausgabetag
 ZEIT - Ausgabezeit (UTC, +1=MEZ, +2=MESZ)
 ITRVL - Intervall (UTC)

Quantilwerte:

hier: werte, die mit einer Wahrscheinlichkeit von
 90, 50, 10 Prozent überschritten werden.

1. Standard

000 - niederschlagsfrei bis 4,4 mm
 005 - 5 mm (4,5 bis 5,4 mm)
 006 - 6 mm (5,5 bis 6,4 mm) u.s.w.

2. fallweise auf Aufforderung

000 - niederschlagsfrei bis 0,4 mm
 001 - 1 mm (0,5 bis 1,4 mm)
 002 - 2 mm (1,5 bis 2,4 mm) u.s.w.

DWD Leipzig



Hochwasserwarnung

für das Flussgebiet:

Nebenflüsse der oberen Elbe

Datum: 07.08.2010

Uhrzeit: 11:40

1. Handlungsempfehlungen

Bitte führen Sie in den betroffenen Gebieten alle aktiven und vorbereitenden Hochwasserabwehr- und Beräumungsmaßnahmen aus. Alarmieren Sie die erforderlichen Kräfte. Kontrollieren Sie ständig Bauwerke und wasserwirtschaftliche Anlagen auf Gefährdungen durch Überschwemmung und Treibgutversetzungen. Verfolgen Sie weiter intensiv die Entwicklung der meteorologischen und hydrologischen Lage. Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgenden Hyperlink erreichen: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Messwerte der Pegel sind auch telefonisch unter der Rufnummer (0351) 8928260 sowie im MDR-Videotext ab Seite 530 abrufbar.

2. Meteorologische Lage

Ein Tiefdruckgebiet zieht von der Tschechischen Republik unter allmählicher Verstärkung zur Polnischen Republik.

Heute Vormittag und Nachmittag kommt es wiederholt zu anhaltendem Regen, der immer wieder mit ergiebigen Schauern und Gewittern durchsetzt ist (15 bis 25 mm/h). Zu den bereits gefallen Mengen kommen bis zum Abend nochmals über 40 mm, lokal auch deutlich darüber, hinzu. Im Laufe der Nacht lassen die Niederschläge nach. Am Sonntag treten gelegentlich noch Schauer und Gewitter auf.

3. Hydrologische Lage

Aufgrund der Starkniederschläge ist in den frühen Morgenstunden die Wasserführung an den Hochwassermeldepegeln des Vorhersagegebietes stark angestiegen. Dabei wurde am Pegel Neundorf/Gottleuba der Richtwert der Alarmstufe 2, an den Pegeln Markersbach/Bahra und Bielatal 1/Biela der Richtwert der Alarmstufe 1 überschritten. Bei Eintreten der vorhergesagten Niederschläge ist mit einem weiteren Anstieg der Wasserführung zu rechnen, wobei die Richtwerte der Alarmstufe 3, vereinzelt der Alarmstufe 4 erreicht werden können. Mit nachlassender Niederschlagstätigkeit am morgigen Sonntag wird sich die Lage entspannen und die Wasserführung wird langsam zurück gehen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	
Hauptsitz: Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: 0351 26120 Telefax: 0351 2612 1099 E-Mail: Poststelle.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.umwelt.sachsen.de/fulg	Landeshochwasserzentrum: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden Telefon: 0351 8928 263 Telefax: 0351 8928 264 E-Mail: hwz.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Zu erreichen mit: Straßenbahnlinie 7, Bus Linie 70, S-Bahnhof Klotzsche Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente	

4. Aktuelle Wasserstände und Entwicklung ausgewählter Pegel

Pegel	Gewässer	Messwert 07.08.10 07:00		Aktueller Messwert 07.08.10 11:00		Weitere Tendenz
		(cm)	AS	(cm)	AS	
Lichtenhain	Kirnitzsch	30	-	53	-	bei Auftreten der vorhergesagten Niederschläge steigend
Sebnitz 2	Sebnitz	54	-	74	-	
Neustadt 1	Polenz	91	-	75	-	
Bielatal 1	Biela	43	-	101	AS1	
Neundorf	Gottleuba	55	-	143	AS1	
Markersbach	Bahra	53	-	70	AS1	
Liebstadt 2	Seidewitz	52	-	74	-	
Bischofswerda 1	Wesenitz	34	-	47	-	
Elbersdorf	Wesenitz	46	-	82	-	
Lauenstein 3	Müglitz	80	-	77	-	
Mühlbach 1	Müglitz	149	-	162	-	
Geising 1	Rotes Wasser	29	-	43	-	
Kreischka	Lockwitzbach	23	-	46	-	
Hainsberg 6	Vereinigte Weißeritz	65	-	77	-	
Rehefeld 2	Wilde Weißeritz	30	-	55	-	
Hainsberg 3	Wilde Weißeritz	19	-	28	-	
Schmiedeberg 1	Rote Weißeritz	31	-	44	-	
Hainsberg 5	Rote Weißeritz	43	-	50	-	
Wilsdruff	Wilde Sau	83	-	88	-	
Herzogswalde 1	Triebisch	26	-	78	-	
Munzig 1	Triebisch	40	-	62	-	
Ziegenhain	Ketzerbach	30	-	79	-	
Ostrau 1	Jahna	18	-	21	-	
Nebitzschen	Döllnitz	28	-	21	-	

5. Talsperren, Speicher, Hochwasserrückhaltebecken

In den Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken der Landestalsperrenverwaltung stehen die Hochwasserrückhalteräume nahezu vollständig zur Verfügung. Die Abgabe der TS Gottleuba wurde auf 3 m³/s erhöht, der Rückhalteraum wird eingestaut.

6. Ergänzende Informationen

Die nächste Nachricht erhalten Sie am **08.08.2010** gegen **12:00** Uhr, sofern eine veränderte hydrologische Lage keine frühere Mitteilung erforderlich macht.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift)



Hochwasserwarnung

für das Flussgebiet:

Nebenflüsse der oberen Elbe

Datum: 08.08.2010

Uhrzeit: 09:30

1. Handlungsempfehlungen

Achten Sie bitte auf die meteorologische und hydrologische Lage und überprüfen Sie die Informations- und Meldewege entsprechend der Alarmierungsunterlagen.

2. Meteorologische Lage

Im Vorhersagegebiet sind in den letzten 24 Stunden regional sehr unterschiedliche Regenmengen gefallen. Besonders hohe Werte, örtlich bis 150 mm, wurden in den rechten Zuflüssen zur Elbe registriert. In den linken Zuflüssen oberhalb Dresden lagen die Niederschlagsmengen zwischen 40 und 75 mm, unterhalb Dresden zwischen 10 und 20 mm.

Hinter einem in Richtung Ostsee abziehenden Tiefdruckgebiet setzt sich heute schwacher Zwischenhoch-einfluss durch. Im Tagesverlauf bleibt es bei teils dichten Wolkenfeldern überwiegend trocken. In der Nacht treten erneut Schauer und Gewitter mit Mengen bis 10 mm auf, die lokal auch in sehr kurzer Zeit fallen können.

3. Hydrologische Lage

Die Wasserführung ist gestern in allen Fließgewässern anstiegen, entsprechend der Niederschlags-verteilung besonders stark im östlichen Teil des Vorhersagegebietes. An den Pegeln Sebnitz 1/Sebnitz und Neustadt 1/Polenz wurde der Richtwert der Alarmstufe 4 überschritten. Derzeit steigen die Wasserstände nur am Pegel Elbersdorf/Wesenitz noch an; hier bewegt sich die Wasserführung im Bereich der Alarmstufe 2, ein Erreichen des Richtwertes der Alarmstufe 3 wird nicht erwartet.

An den übrigen Hochwassermeldepegeln wird sich die langsam fallende bis gleichbleibende Tendenz fortsetzen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	
Hauptsitz: Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: 0351 26120 Telefax: 0351 2612 1099 E-Mail: Poststelle.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.umwelt.sachsen.de/lfulg	Landeshochwasserzentrum: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden Telefon: 0351 8928 263 Telefax: 0351 8928 264 E-Mail: lh wz.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Zu erreichen mit: Straßenbahnlinie 7, Bus Linie 70, S-Bahnhof Klotzsche Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente	

4. Aktuelle Wasserstände und Entwicklung ausgewählter Pegel

Pegel	Gewässer	Messwert 08.08.10 07:00		Aktueller Messwert 08.08.10 09:00		Weitere Tendenz
		(cm)	AS	(cm)	AS	
Sebnitz 2	Sebnitz	134	AS2	122	AS2	fallend
Neustadt 1	Polenz	118	AS1	104	AS1	
Bielatal 1	Biela	95	AS1	90	AS1	
Neundorf	Gottleuba	130	AS1	127	-	
Markersbach	Bahra	68	-	68	-	
Liebstadt 2	Seidewitz	79	-	78	-	
Bischofswerda 1	Wesenitz	189	AS3	169	AS2	
Elbersdorf	Wesenitz	176	AS2	187	AS2	langsam steigend, ab zweiter Tageshälfte langsam fallend
Lauenstein 3	Müglitz	86	-	88	-	langsam fallend bis gleichbleibend
Mühlbach 1	Müglitz	181	-	179	-	
Geising 1	Rotes Wasser	34	-	32	-	
Kreischau	Lockwitzbach	48	-	47	-	
Hainsberg 6	Vereinigte Weißeritz	83	-	82	-	
Rehefeld 2	Wilde Weißeritz	37	-	36	-	
Hainsberg 3	Wilde Weißeritz	25	-	25	-	
Schmiedeberg 1	Rote Weißeritz	45	-	45	-	
Hainsberg 5	Rote Weißeritz	57	-	57	-	
Wilsdruff	Wilde Sau	71	-	71	-	
Herzogswalde 1	Triebisch	37	-	36	-	
Munzig 1	Triebisch	49	-	48	-	
Ziegenhain	Ketzerbach	31	-	30	-	
Ostrau 1	Jahna	13	-	13	-	
Nebitzschen	Döllnitz	14	-	14	-	

5. Talsperren, Speicher, Hochwasserrückhaltebecken

An den Talsperren Malter (2,9) und Gottleuba (19,4%), den Speichern Altenberg (30%) und Großer Galgenteich (38%) sowie den Hochwasserrückhaltebecken Lauenstein (5,6 %), Buschbach (26 %), Friedrichswalde-Ottendorf (28%), Liebstadt (3%) und Mordgrundbach (1%) sind die Hochwasserschutzräume teilweise eingestaut.

6. Ergänzende Informationen

Die nächste Nachricht erhalten Sie am **09.08.10** gegen **11 Uhr**, sofern eine veränderte hydrologische Lage keine frühere Mitteilung erforderlich macht. Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgenden Hyperlink erreichen: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Messwerte der Pegel sind auch telefonisch unter der Rufnummer (0351) 8928260 sowie im MDR-Videotext ab Seite 530 abrufbar.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift)



HOCHWASSERSTANDSMELDUNG

Pegelname / Gewässer:
Zittau 1 / Lausitzer Neiße

Datum: 07.08.2010 13:57
Messtermin (MESZ): 07.08.2010 11:30

Wasserstand in cm: 330

Hinweis zu den Richtwerten der Alarmstufen

Alarmstufe 1 (Meldedienst):	W = 200 cm
Alarmstufe 2 (Kontrolldienst):	W = 240 cm
Alarmstufe 3 (Wachdienst):	W = 280 cm
Alarmstufe 4 (Hochwasserabwehr):	W = 320 cm

Richtwert Alarmstufe 4 überschritten

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Alarmstufe erst nach Ausrufung durch die untere Wasserbehörde gilt.

Tendenz
der letzten
2 Stunden: steigend

Erläuterung zur Tendenz: Maßgeblich ist der Wasserstand des Pegels in den letzten zwei Stunden bis zum aktuellen Messwert

steigend	= mehr als 5 cm gestiegen
gleich bleibend	= nicht mehr als 5 cm gestiegen oder gefallen
fallend	= mehr als 5 cm gefallen

Messwerte der letzten 6 Stunden	Datum	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10
	Uhrzeit	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00
	Wasserstand in cm:	218	228	251	318	259	278

Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgende Webadresse erreichen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift.)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Landeshochwasserzentrum			
Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden		Besucheradresse: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden	
Telefon:	0351 8928 0	Telefon:	0351 8928 263
Telefax:	0351 8928 1599	Telefax:	0351 8928 264
E-Mail:	abt4.lfulg@smul.sachsen.de	E-Mail:	lhwz.lfulg@smul.sachsen.de
Internet:	http://www.umwelt.sachsen.de/lfulg	Internet:	http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Zu erreichen mit: Straßenbahnlinie 7, Bus Linie 87, S-Bahnhof Klotzsche			
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente			



HOCHWASSERSTANDSMELDUNG

Pegelname / Gewässer:
Zittau 1 / Lausitzer Neiße

Datum: 07.08.2010 19:23
Messtermin (MESZ): 07.08.2010 19:15

Wasserstand in cm: 484

Hinweis zu den Richtwerten der Alarmstufen	
Alarmstufe 1 (Meldedienst):	W = 200 cm
Alarmstufe 2 (Kontrolldienst):	W = 240 cm
Alarmstufe 3 (Wachdienst):	W = 280 cm
Alarmstufe 4 (Hochwasserabwehr):	W = 320 cm

Richtwert Alarmstufe 4 überschritten

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Alarmstufe erst nach Ausrufung durch die untere Wasserbehörde gilt.

Tendenz
der letzten
2 Stunden: steigend

Erläuterung zur Tendenz: Maßgeblich ist der Wasserstand des Pegels in den letzten zwei Stunden bis zum aktuellen Messwert	
steigend	= mehr als 5 cm gestiegen
gleich bleibend	= nicht mehr als 5 cm gestiegen oder gefallen
fallend	= mehr als 5 cm gefallen

Messwerte der letzten 6 Stunden	Datum	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10	07.08.10
	Uhrzeit	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00
	Wasserstand in cm:	372	333	333	348	450	479

Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgende Webadresse erreichen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift.)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Landeshochwasserzentrum			
Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden		Besucheradresse: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden	
Telefon:	0351 8928 0	Telefon:	0351 8928 263
Telefax:	0351 8928 1599	Telefax:	0351 8928 264
E-Mail:	abt4.lfulg@smul.sachsen.de	E-Mail:	lh wz.lfulg@smul.sachsen.de
Internet:	http://www.umwelt.sachsen.de/lfulg	Internet:	http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
		Zu erreichen mit: Straßenbahnlinie 7, Bus Linie 87, S-Bahnhof Klotzsche	
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente			

Landkreis Görlitz

Wokrjes Zhorjelc

Oberlausitz-Niederschlesien

Der Landrat

Landkreis Görlitz PF 30 01 52 02806 Görlitz

Ausrufung / Aufhebung von Hochwasseralarmstufen

☒ Ausrufung von Hochwasseralarmstufen	Datum: <u>7.8.2010</u>
☐ Aufhebung von Hochwasseralarmstufen	Uhrzeit: <u>14:19</u>

Benachrichtigung durch Leitstelle Löbau nach Zustellplan:

☒ [1] Neiße / Zittau 1	☐ [3] Mandau / Großschönau 2	☐ [4] Landwasser / Niederoderwitz	☐ [5] Pließnitz / Rennersdorf 3	☐ [6] Spree / Ebersbach	☐ [15] Löbauer Wasser / Großschweidnitz
--	---	--	--	--	--

HW-Meldepegel	Gewässer	Wasserstand [cm]	AS 1	AS 2	AS 3	AS 4
Zittau 1	Lausitzer Neiße	385	☐	☐	☐	☒
Großschönau 2	Mandau		☐	☐	☐	☐
Niederoderwitz	Landwasser		☐	☐	☐	☐
Rennersdorf 3	Pließnitz		☐	☐	☐	☐
Ebersbach	Spree		☐	☐	☐	☐
Großschweidnitz	Löbauer Wasser		☐	☐	☐	☐

Bemerkung:

Bernd Lange
 Landrat des Landkreises Görlitz

Sächsischer Landkreistag	24.11.2010
Geschäftsstelle	
	701.67 / 073528 /

Aktenvermerk

Augusthochwasser 2010

Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs am 23. November 2010

1. Teilweise wird auf Gemeindeebene die Fülle der eingehenden Benachrichtigungen beklagt, besonders auch bei Ereignissen, die das Gemeindegebiet nicht direkt betreffen. Werden vertretbare Möglichkeiten zur Reduzierung der Benachrichtigungen gesehen?

- Grundsätzlich wird das bestehende Hochwassernachrichten- und Alarmierungssystem für positiv eingeschätzt. Es sollten lediglich Änderungen hinsichtlich der örtlichen Präzisierung sowie des Aussagegehalts vorgenommen werden.
- Der Hochwassernachrichtendienst wird derzeit für ein gesamtes Flussgebiet ausgelöst, also auch für Gemeinden, die nicht direkt betroffen sind. Unnötige Warnungen können im Wiederholungsfall jedoch zu Abstumpfung/Nachlässigkeit führen.
→ Es sollte geprüft werden, inwiefern gezieltere flussbezogene Informationen der Gemeinden durch das LHWZ möglich sind.
- Eilbenachrichtigungen sollten nicht pauschal an alle Empfänger innerhalb des Flussgebietes sondern auf kleinere Flusseinzugsgebiete reduziert und mit genaueren Informationen versehen werden.
 - Als sinnvolle Unterteilung wäre denkbar: Z.B Nebenflüsse der oberen Elbe unterteilen in ein SO-Gebiet (Osterzgebirge/Sächs. Schweiz) und ein NW-Gebiet oder rechtselbisch und linkselbisch oder eine Unterteilung in Mittelgebirgslagen und Sächsisches Tiefland.
Im Flussgebiet der Mulden und ihrer Nebenflüsse sollte ein separates Flussgebiet für die Zwickauer Mulde gebildet werden.
 - Bei Eilbenachrichtigungen, die aufgrund von erstellten HW-Warnungen wegen erst zu erwartenden Niederschlägen versandt werden, sollte eine Differenzierung nach Gebieten erfolgen, wenn die meteorologische Lageeinschätzung diese Aufteilung auf Einzugsgebiete erlaubt.
 - Es könnte die Eilnachricht zum Beginn des Hwna-Dienstes durch eine Mitteilung ersetzt werden, wenn durch Prognosen gesichert ist, dass absehbar auch die Alarmstufe II erreicht wird, egal, ob vor oder nach Erreichen der Alarmstufe I.

Diese Meldung sollte dann bis auf Gemeindeebene erfolgen. Im Falle des Erreichens der Alarmstufe I ohne Steigerungstendenz ist das Ausrufen der Alarmstufe durch den Landkreis eine ausreichende Information.

- Die Hochwassereilbenachrichtigung bei Erreichen der Alarmstufe (AST) 3 in einem Flussgebiet kann entfallen. Diese Meldung sollte durch eine „Eskalationsmeldung“ der LHWZ an die LK ersetzt werden, wenn das Erreichen der Alarmstufe 4 möglich wird. Dies kann auch bereits bei bestehender Alarmstufe 2 möglich sein.

Begründung:

Zum Zeitpunkt des Erreichens der AST 3 sind die örtlichen Einsatzkräfte im Regelfall bereits vor Ort. Spätestens ab Erreichen der AST 2 wird gefordert: Herstellung der Arbeitsbereitschaft, Alarmierung der Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen → die verantwortlichen Behörden sind tätig und haben ständig die Wasserstandsentwicklung im Blick.

Zudem gilt, wenn ein Pegel am Unterlauf eines Flussgebietes die AST 3 erreicht, heißt es meist für den Oberlauf „Welle bereits durch“ oder „kein Hochwasser“.

- Hochwasserwarnungen sollten weiterhin 1 mal täglich erfolgen, jedoch sollten auch diese in ihrem örtlichen Bezug sowie in ihrem Aussagegehalt geschärft werden.
 - Die Aussagen zur Entwicklung ausgewählter Pegel für die Nebenflüsse der Elbe sind zu unpräzise. So ist z.B. die Formulierung „bei Auftreten der vorhergesagten Niederschläge steigend“ wenig zielführend.
 - die Angaben zur hydrologischen Lage insbesondere das spezielle HW-Risikogebiet sollte so genau wie möglich beschrieben werden
- Hochwasserstandsmeldungen sind nicht zuletzt auf Grund der Darstellung der Messwerte der letzten 6 Stunden sind die Hochwasserstandsmeldungen auch für Einschätzungen zur Tendenz hilfreich.
 - Jedoch: Für den Vollzug von Pflichten der Gemeinden ist allein die durch die untere Wasserbehörde für das jeweilige Gemeindegebiet ausgerufene AST entscheidend. Es sollte gemeinsam mit den Gemeinden geprüft werden, ob somit die automatischen Hochwasserstandsmeldungen für Gemeinden entbehrlich sind. Diese haben in der Vergangenheit zu Verwirrung geführt, wenn die AST laut Pegelstand von der von der unteren Wasserbehörden ausgerufenen Alarmstufe abweicht. Die Gemeinden hätten zudem weiterhin die Möglichkeit, den relevanten Pegel telefonisch oder im Internet abzufragen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob die AST in der HW-Standsmeldung nach Meldung durch die uWB durch das LHWZ an die aktuell ausgerufene AST angepasst werden kann.

- Sollten die HW-Standsmeldungen weiterhin an die Gemeinden versandt werden, dann sind auch hier detailliertere Prognosen für die Gemeinden mit einer größeren Distanz zu bestehenden Hochwassermeldepegeln sinnvoll.
- Automatische Hochwasserstandsmeldungen beim Unterschreiten von Richtwasserständen sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde entbehrlich.

2. Hochwassereilbenachrichtigungen sind bei Alarmstufe 1 und 3 zu versenden, von den Empfängern zu quittieren und bei Nichtquittierung ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren. Wird diese Verfahrensweise aus der Erfahrung als zweckmäßig angesehen oder kann ein Verzicht der Quittierung als vertretbar hingenommen werden?

Unterschiedliche Aussagen zur Quittierung:

- Auf die Bestätigung der SMS sollte verzichtet werden.
 - eine Quittierung durch die LRÄ ist entbehrlich
 - Die unteren Wasserbehörden sind logistisch nicht in der Lage, die Kommunen, welche nicht bestätigt haben, nachträglich telefonisch zu informieren. Gemeinden haben i. d. R. mehrere Empfänger für Eilbenachrichtigungen (teilweise bis zu 4 Teilnehmer) angegeben
 - Der Benachrichtigungsaufwand, der selbst bei kleinen Hochwassern durch die Eskalationsmeldungen in Gang gesetzt wird, ist dem HW-Ereignis teilweise nicht angemessen.
 - Überwiegend haben die Gemeinden die Meldung wahrgenommen, nur eben falsch bzw. nicht von allen gemeldeten Telefonen oder zu spät bestätigt.
 - es gibt immer wieder Probleme bei der Eingabe des Zifferncodes.
- Quittierung beibehalten:
 - Sicherstellung und Nachweis, dass die Gemeinde informiert ist (einige Kommunen behaupten, sie hätte keiner gewarnt)
 - Quittierung sollte aber vereinfacht werden
 - Bei Beibehaltung der Benachrichtigung und Quittierung sollte aber der Schwellenwert des Beginns des HWWNA Dienstes erhöht werden
 - Bei Beibehaltung der Quittierung sind Nutzer und Systembetreiber aufgefordert, die Daten zu aktualisieren („Karteileichen“ entfernen)

3. Wird die Versendung der Hochwasserstandsmeldung per Fax, nach Meldestufen und bis auf Gemeindeebene als zweckmäßig und zeitgemäß beurteilt und welche Informationsquelle könnte ggf. an diese Stelle treten?

- Die Hochwasserstandsmeldungen sollten prinzipiell per E-Mail versendet werden (ebenso die Hochwasserwarnungen), da die Faxanschlüsse der Gemeinden außerhalb der Dienstzeiten nicht besetzt sind (E-Mail-Weiterleitung möglich). In Absprache mit den Kommunen kann diesen ggf. auch freigestellt werden, die Hochwasserbenachrichtigungen weiterhin (zusätzlich) per FAX zu bekommen.
- Wasserstandsmeldungen können zusätzlich per Internet und telefonischer Messwertansage der Pegel (aktuelle Werte) abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wäre eine Änderung der Messpunktdarstellung im Internet anzuregen, indem hier die stündliche Wasserstandsentwicklung in der beigefügten Tabelle (anstelle der bisherigen 6-stündigen Darstellung) erfolgt.

4. Hochwasserwarnungen sollen aussagefähig sein und für das Handeln und die Alarmierung in den Gemeinden zweckdienliche Informationen vermitteln. Werden Möglichkeiten für die Verbesserung des Aussagegehalts der Hochwasserwarnungen gesehen?

- Es sollte geprüft werden, ob die Hochwasserwarnungen sollten gezielter flussbezogen erfolgen können.
- Wichtig sind die Aussagen zu den polnischen und tschechischen Nebenflüssen bzw. Wasserständen in den Grenzgewässern. Hier müssen besonders die Grenzgemeinden bessergestellt werden. Der Internetauftritt der Informationsplattformen der tschechischen Hochwasserzentrale wurde bereits mitgeteilt.
- über die Website des LHWZ Sachsen sollten auch direkte Verknüpfungen zu Pegeln außerhalb Sachsens hergestellt werden. Konkretes Beispiel ist der Pegel Zeitz an der Weißen Elster, der für die HW-Vorhersage im Landkreis Leipzig wichtig ist. Umgekehrt besteht auf der Website von Sachsen-Anhalt ein Link zum Pegel Kleindalzig in Sachsen.
- Wichtig für die Gemeinden mit einem weiten Abstand zum nächsten Hochwassermeldepegel ist eine Laufzeitprognose der Hochwasserscheitel.
- Eine Erweiterung des Pegelnetzes würde detailliertere Informationen bringen (für den Landkreis Görlitz beim SMUL bereits angemahnt). Für den Schwarzen Graben als Nebenfluss der oberen Elbe ist ein HW-Pegel dringend notwendig.

- Eine Angabe zum Zeitpunkt des Erreichens der Alarmstufen an einem bestimmten Pegel und zum Zeitpunkt und der Höhe des Scheitels sollte so früh als möglich erfolgen. Im HW-Fall ist es für die Einsatzkräfte wichtig, einschätzen zu können, wie hoch das Wasser noch steigt, auch wenn diese um einige Zentimeter vom Tatsächlichen abweicht. Auch Prognosen auch über kürzere Zeiträume, schon über 2 bis 4 Stunden, wären hilfreich, damit Betroffene frühzeitig gewarnt und Abwehrmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können.
- Es sollte geprüft werden, ob spezifischere Interpretationen zur lokalen Hochwasserentwicklung als Handlungshilfe für die Gemeinden gegeben werden können.

5. Für den Ereignisfall haben die Gemeinden Dokumente vorzuhalten, die über Gefahrenstellen, Schutz- und Abwehrmaßnahmen und die Benachrichtigung Gefährdeter Auskunft geben. Halten Sie die bestehenden Dokumente grundsätzlich für ausreichend und die Gemeinden mit diesen ausreichend vertraut?

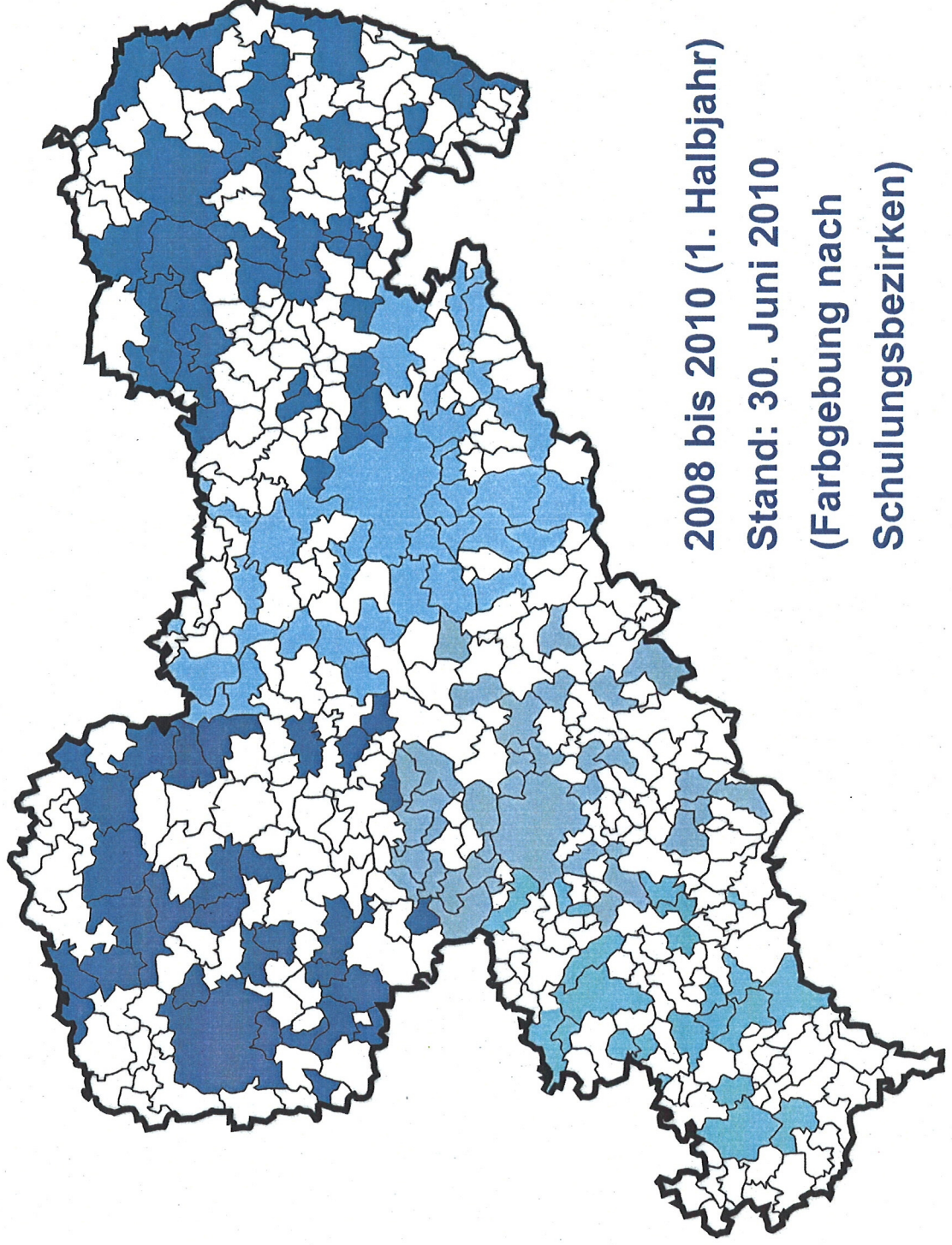
- Nach Einschätzung der unteren Wasserbehörden sind die Dokumente in den Gemeinden von unterschiedlicher Qualität.
Als Mangel wurde u.a. festgestellt:
 - Aktualität von Kontaktdaten und Verantwortlichen aber auch der gefährdeten Objekte
 - Teilweise wird kein Bezug auf Meldepegel genommen, weil örtliche Pegel vorhanden waren
 - Verbesserungsbedarf im Bereich der Verzahnung der Einsatzkräfte
 - Es bestehen teilweise keine Wasserwehrsatzungen
- Auch gut strukturierte und qualitative Dokumente bedürfen jedoch der regelmäßigen Aktualisierung.
- Die unteren Wasserbehörden sollten sich die Dokumente regelmäßig vorlegen lassen und auf Aktualität prüfen. Weiterhin sollten Gespräche mit Verantwortlichen in den Kommunen geführt werden um die Vertrautheit mit den Dokumenten zu prüfen.
- Grundsätzlich ist festzustellen, dass kurz nachdem die Gemeinden die Dokumente erarbeitet und beschlossen haben, die Vertrautheit mit den Dokumenten gegeben ist. Diese lässt aber schnell nach, wenn zwischenzeitlich keine HW-Ereignisse auftreten. Deshalb ist eine regelmäßige Übung des Hochwasserfalls unbedingt erforderlich.

6. Die Warnung der Bürger und Unternehmen als Wasseranrainer ist die letzte und entscheidende Stelle in der Kette der Hochwassernachrichten. Teilweise sind Beschwerden über eine zu späte oder nicht erfolgte Warnung laut geworden. Ist nach Ihrer Wahrnehmung die Alarmierung

der Wasseranrainer zu verbessern und welche Empfehlungen könnten ggf. dafür gegeben werden?

- Die Alarmierung der Wasseranrainer kann u. E. nur direkt über die Kommunen erfolgen.
- Folgende Medien kamen dabei bisher zum Einsatz:
 - Alarmierung mit Hilfe einer Sirene vor allem in Ortslagen mit hoher Betroffenheit.
 - Aufwendigere Möglichkeiten, wie telefonische oder persönliche Alarmierung fanden eher ergänzenden Einsatz.
 - Information erfolgte teilweise über Lautsprecherwagen.
 - Sinnvoll ist die kombinierte Sirene mit Lautsprecherdurchsage.
 - Gut funktioniert auch das SMS-System der Stadt Grimma, womit bereits bei Meldebeginn die Anwohner per Knopfdruck über das HW informiert werden.
 - Wenn die Handhabung der HW-Eilmeldung vereinfacht wird (ohne Eskalation) wären auch die Gemeinden bereit, Dritte für die HW-Eilbenachrichtigung anzumelden.
 - Verstärkte Nutzung der Medien (Probleme mit automatischen Sendungen in der Nacht und am Wochenende)
- Die Alarmierung mit Sirene kann ein geeignetes Mittel zur Warnung sein, sofern die Bevölkerung über das Verhalten bei Sirensignal informiert ist. Jedoch sind nicht flächendeckend Sirenen vorhanden. Der Aufbau eines flächendeckenden Sirenennetzes wird auf Grund des hohen Aufwandes nur schwer möglich sein.
- Inhalt der Warnungen:
 - Die Warnung der Bürger und Unternehmen als Wasseranrainer kann nur auf der Grundlage der Hochwasserwarnungen, die vom LHWZ herausgegeben werden, erfolgen. Über andere, präzisere Information verfügen weder die zuständigen Wasserbehörden, noch die Gemeinden. Von den Bürgern wurde kritisiert, dass dies sind oft unbestimmte Warnungen sind, ohne dass ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben ist.

Teilnahme der Kommunen an den Schulungen „Präventiver Hochwasserschutz“ der DWA



2008 bis 2010 (1. Halbjahr)

Stand: 30. Juni 2010

(Farbgebung nach

Schulungsbezirken)



Foto: SMUL

Schulungen Präventiver Hochwasserschutz

2010

Hochwasser, ausgelöst durch Starkniederschläge, Dauerregen oder Schneeschmelze, sind Naturprozesse, die an allen Fließgewässern auftreten können und denen der Mensch immer ausgesetzt sein wird. Jeder, der am Gewässer wohnt und arbeitet, ist daher verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen.

Im Rahmen der Schulungen zum präventiven Hochwasserschutz, die durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gefördert werden, vermittelt der Landesverband Sachsen/Thüringen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in Fachvorträgen und praktischen Übungen wesentliche Kenntnisse zum richtigen Verhalten vor und während eines Hochwassers. Die Referenten sind hochwassererfahrene Mitarbeiter der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Fortbildungsinhalte der zweitägigen Schulungen (insgesamt 16 Unterrichtseinheiten):



Theorie (8 UE)

- Rechte und Pflichten in hochwassergefährdeten Gebieten
- Kommunikationswege bei Hochwasserlagen
(Verantwortlichkeiten, Meldewege, Alarmstufen, Ansprechpartner)
- Kommunale Wasserwehr: Organisation und Aufgaben
- Gefahrenhinweiskarten: Inhalt und Anwendung
- Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes
(Bau- und Verhaltensvorsorge, Objektschutz)
- Deiche und Deichverteidigung



Praxis (8 UE)

- Vorstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zur Hochwasserabwehr
- Durchführung praktischer Übungen zur Hochwasserabwehr
(Verbau von Sandsäcken, Einsatz mobiler Hochwasserschutzanlagen)
- Begehung eines Beispielobjektes und Ermittlung der Gefährdungssituation

Zielgruppe:	Mitarbeiter von Kommunen (Städte, Gemeinden), Wasser- und Feuerwehren, Interessierte
Schulungsorte:	Dresden, Bautzen/Lohsa, Chemnitz, Eibenstock/OT Neidhardtsthal, Torgau, Trebsen
Inhouse-Schulung:	ab ca. 15 Personen auf Anfrage möglich
Teilnehmerzahl:	ca. 20 Personen pro Schulung
Teilnahmegebühr:	55 EUR (inkl. umfangreichem Schulungsmaterial), zzgl. 10 EUR (Getränke und Mittagsimbiss)
Abschluss:	Teilnahmezertifikat

Information: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen, Niedersedlitzer Platz 13, 01259 Dresden

Ansprechpartnerin: Dipl.-Geol. Gerlinde Weber

Telefon: (0351) 203 20 25 * Telefax: (0351) 203 20 26 * E-Mail: info@dwa-st.de

➔ www.dwa-st.de (Menüpunkt Kurse)

Auszüge aus den Rechtsvorschriften zu Warnung der Bürger und Wasseranrainer bei Hochwasser

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

§ 99b

Hochwasserschutzkonzepte, Risikomanagementpläne

(5) Zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Risikomanagementplans nach § 75 Abs. 1 WHG für die Dauer von mindestens einem Monat bei den unteren Wasserbehörden, auf deren Gebiet er sich bezieht, sowie bei der Behörde, die ihn erstellt, öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden von der Behörde, die den Entwurf erstellt, öffentlich bekannt gegeben.

§ 100

Überschwemmungsgebiete

(3) Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Die Karten sind von der zuständigen unteren Wasserbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Karten sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzubewahren.

§ 102

Wasserwehr

(1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere ist in den Gemeinden durch gemeindliche Satzungen zu regeln.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Inhalt und die Organisation des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes im Freistaat Sachsen. Durch sie soll sichergestellt werden, dass für den Fall einer Hochwassergefahr die Wasserwehr zur frühzeitigen und effektiven Hochwasserbekämpfung in die Lage versetzt wird, die Bereitstellung hochwasserrelevanter Daten und die Übermittlung von Hochwassernachrichten an die zuständigen Stellen jederzeit gewährleistet sind und dadurch insbesondere den von Hochwasser bedrohten Privaten vorsorgendes Handeln ermöglicht wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(4) Dritte im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen

1. von deren Anlagen oder Grundstücken im Hochwasserfall besondere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen;

2. die als Besitzer oder Eigentümer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in, an, unter oder über Gewässern über hochwasserrelevante Daten verfügen;
3. bei denen eine im Vergleich zur Allgemeinheit deutlich herausgehobene Berücksichtigung im Hochwassernachrichten- und Alarmdienst notwendig ist, da bei ihnen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Gefahren für Leib und Leben, herausragende Sachwerte, die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Trinkwasser oder die Entsorgung von Abwasser zu erwarten sind. Bei gewerblichen Unternehmen kann von einer herausragenden Gefährdung ausgegangen werden, wenn sie im Bereich eines Überschwemmungsgebietes nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 SächsWG liegen und mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3

Aufgaben des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes

Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst dient der Warnung vor und der Information über Hochwassergefahren. Seine Aufgaben bestehen in der Gewinnung, Bewertung und Übermittlung von Daten, die Aufschluss über die Entstehung, den zeitlichen Verlauf und die räumliche Ausdehnung des Hochwassers geben. Mit dem Hochwassernachrichten- und Alarmdienst werden Teilnehmer, Dritte und die Öffentlichkeit über Hochwassergefahren unterrichtet, damit sie Abwehrmaßnahmen einleiten können.

§ 5

Zuständige Behörden

- 8) Die Gemeinden als Träger der Wasserwehr sind zuständig für
2. die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, ...

§ 9

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren im Freistaat Sachsen erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum. Es nutzt dazu Rundfunk, Fernsehen, Presse, Videotext, Internet, telefonischen Ansagedienst und gegebenenfalls weitere Kommunikationsmittel. Das Landeshochwasserzentrum errichtet eine Informationsplattform zur selbständigen Information der Öffentlichkeit. Soweit durch andere Behörden in eigener Zuständigkeit zu Fragen der Hochwassergefahr unterrichtet wird, sind dabei die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu berücksichtigen, und es ist auf die Informationsplattform hinzuweisen.

(2) Wird an einem Hochwassermeldepegel das Erreichen der Alarmstufe 3 erwartet, soll das Landeshochwasserzentrum den Medien der betroffenen Regionen amtliche Verlautbarungen zur Verfügung stellen, wenn dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO)

II. 3. Alarmierungsunterlagen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV)

Alarmierungsunterlagen verknüpfen eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gemeindegebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr.

....

Aufgrund der Einbindung der unteren Wasserbehörden in die Erarbeitung der Alarmierungsunterlagen durch die Gemeinden wird davon ausgegangen, dass den unteren Wasserbehörden die Alarmierungsunterlagen sämtlicher Gemeinden ihres Gebietes in der aktuellen Fassung bekannt sind und als Grundlage kreisgebietsbezogener Anordnungen vorliegen.

VII. Alarmierungsunterlagen der Gemeinden (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV)

Die Alarmierungsunterlagen der Gemeinden haben mindestens zu enthalten

- Verzeichnis der Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen, soweit die Kenntnis dieser Personen für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen der Wasserwehr erforderlich ist,
- Verzeichnis der zu informierenden Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur,
- Verzeichnis der Dritten im Sinne von § 2 Abs. 4 HWNAV,
- Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste,
- Unterlagen zu Melde-, Informations- und Berichtspflichten und zur Entgegennahme von Hochwassernachrichten.

VIII. Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr (§ 10 Nr. 8 HWNAV)

Das LHWZ stellt für Behörden, Medien und Öffentlichkeit aktuelle Wasserstände an den Hochwassermeldepegeln, Hochwasserwarnungen für die betroffenen Flussgebiete und weitere relevante Informationen zum Abruf mittels unterschiedlicher Kommunikationstechnik bereit (Informationsplattform). Ein wichtiger Teil der Informationsplattform ist die Internetseite des LHWZ. In **Anlage 7** „Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr“ sind darüber hinaus alle nutzbaren Informationsquellen aufgeführt.

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

§ 2

Begriffsbestimmungen

(3) Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden.

(4) Die Leitstelle ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert.

§ 3
Aufgabenträger und Aufgaben

Aufgabenträger

1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,
4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,

§ 7
Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände

2. Einrichtung und Unterhaltung von gemeindeübergreifenden Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen,
6. Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotenziale,
13. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen und die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,
15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.

§ 8
Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden

13. Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale.

§ 36
Vorbereitende Aufgaben

- (1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere
2. zu untersuchen, welche Katastrophengefahren drohen,
5. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
8. die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten,
9. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Abs. 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Abs. 2) durchzuführen sowie
10. für die Durchführung einer Analyse von Katastrophengefahren unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement zu sorgen.

§ 39

Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten

(1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

3. die Gemeinden,

§ 46

Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden eines Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. §§ 37 und 51 gelten entsprechend.

(6) Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Voraussetzungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der Alarmstufen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012), geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 102), zu regeln. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 52

Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung

Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren. Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 57

Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO)

§ 9

Auslösung von Katastrophenvoralarm bei Hochwasser

(1) Nach der Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) ist Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Hochwasser-Alarmstufe 4 erreicht wird.

(2) Die zuständige Wasserbehörde informiert die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich über die Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 und teilt mit, ob ein Erreichen des Richtwasserstandes der Hochwasser-Alarmstufe 4 zu erwarten ist.

§ 10

Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

(1) Als besondere Führungseinrichtung in der Behörde gemäß § 51 Satz 1 SächsBRKG ist ein Verwaltungsstab zu bilden.

(2) Der Verwaltungsstab besteht aus

1. dem Leiter des Verwaltungsstabes,
2. einer Koordinierungsgruppe mit den Aufgaben der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsstabes durch Bereitstellung von Personal, Räumen und Führungsmitteln sowie einer rechtzeitigen Feststellung, Dokumentation und Darstellung der Lage,
3. dem für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit zuständigen Mitglied mit der Aufgabe der Information der Bevölkerung und der Medien sowie Auswertung der aus der Öffentlichkeit und aus den Medien verfügbaren Informationen,
4. ständigen und ereignisspezifischen Mitgliedern als entscheidungsbefugte Vertreter der für die Aufgabenerledigung notwendigen Bereiche der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, anderer Behörden und Dritter mit der Aufgabe, aufgrund spezifischer Kenntnisse Maßnahmen zur Schadensbewältigung vorzuschlagen und im Rahmen der übertragenen Kompetenzen zu veranlassen.

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV)

Vom 17. August 2004

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008

Aufgrund von § 104 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
- § 4 Festlegung, Ausrufung und Aufhebung von Alarmstufen
- § 5 Zuständige Behörden
- § 6 Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
- § 7 Pflichten der Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- § 8 Rechte und Pflichten Dritter bei der Mitwirkung am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- § 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 10 Hochwassermeldeordnung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Inhalt und die Organisation des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes im Freistaat Sachsen. Durch sie soll sichergestellt werden, dass für den Fall einer Hochwassergefahr die Wasserwehr zur frühzeitigen und effektiven Hochwasserbekämpfung in die Lage versetzt wird, die Bereitstellung hochwasserrelevanter Daten und die Übermittlung von Hochwassernachrichten an die zuständigen Stellen jederzeit gewährleistet sind und dadurch insbesondere den von Hochwasser bedrohten Privaten vorsorgendes Handeln ermöglicht wird.

(2) Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst wird für folgende, durch Hochwasser gefährdete Flussgebiete im Freistaat Sachsen eingerichtet:

1. Elbestrom;
2. Nebenflüsse der oberen Elbe;
3. Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse;

4. Mulden und ihre Nebenflüsse;
5. Weiße Elster und ihre Nebenflüsse;
6. Spree und ihre Nebenflüsse;
7. Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Hochwassergefahr besteht, wenn in einem Flussgebiet die Ausuferung des Gewässers aufgrund von Wettervorhersagen, insbesondere Unwetterwarnungen vor Starkniederschlag, Niederschlägen, Tauwetter oder aufgrund von Eisgefahr hinreichend wahrscheinlich oder eingetreten ist.

(2) Hochwassernachrichten sind die Hochwassereilbenachrichtigung, die Hochwasserwarnung und die Hochwasserstandsmeldung. Hochwassereilbenachrichtigung ist die unverzügliche Information über den Beginn des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes oder die Überschreitung der Alarmstufe 3 in einem Flussgebiet, die mit der Pflicht zur Abgabe einer Empfangsbestätigung verbunden ist. Die Hochwasserwarnung enthält Informationen über den Stand und die weitere Entwicklung einer Hochwassergefahr. Die Hochwasserstandsmeldung gibt den Wasserstand an einem Hochwassermeldepegel wieder.

(3) Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst sind Behörden, die an der Sammlung und Bewertung von hochwasserrelevanten Daten oder der Erstellung und Weitergabe von Hochwassernachrichten beteiligt sind oder Hochwassernachrichten erhalten.

(4) Dritte im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen

1. von deren Anlagen oder Grundstücken im Hochwasserfall besondere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen;
2. die als Besitzer oder Eigentümer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in, an, unter oder über Gewässern über hochwasserrelevante Daten verfügen;
3. bei denen eine im Vergleich zur Allgemeinheit deutlich herausgehobene Berücksichtigung im Hochwassernachrichten- und Alarmdienst notwendig ist, da bei ihnen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Gefahren für Leib und Leben, herausragende Sachwerte, die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Trinkwasser oder die Entsorgung von Abwasser zu erwarten sind. Bei gewerblichen Unternehmen kann von einer herausragenden Gefährdung ausgegangen werden, wenn sie im Bereich eines Überschwemmungsgebietes nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 SächsWG liegen und mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3

Aufgaben des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes

Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst dient der Warnung vor und der Information über Hochwassergefahren. Seine Aufgaben bestehen in der Gewinnung, Bewertung und Übermittlung von Daten, die Aufschluss über die Entstehung, den zeitlichen Verlauf und die räumliche Ausdehnung des Hochwassers geben. Mit dem Hochwassernachrichten- und Alarmdienst werden Teilnehmer, Dritte und die Öffentlichkeit über Hochwassergefahren unterrichtet, damit sie Abwehrmaßnahmen einleiten können.

§ 4

Festlegung, Ausrufung und Aufhebung von Alarmstufen

(1) Für die nach § 10 Nr. 4 bestimmten Hochwassermeldepegel werden vier Alarmstufen festgelegt. Die Wasserstände für die einzelnen Alarmstufen werden grundsätzlich so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen am Hochwassermeldepegel folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt kennzeichnend sind (Richtwasserstände):

Alarmstufe 1: Beginn der Ausuferung der Gewässer;

Alarmstufe 2: Überschwemmung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen einschließlich Gärten und einzeln stehender Gebäude oder leichte Verkehrsbehinderung auf Straßen und Notwendigkeit der Sperrung von Wegen; Ausuferung bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß;

Alarmstufe 3: Überschwemmung von Teilen zusammenhängender Bebauung oder überörtlicher Straßen und Schienenwege; bei Volldeichen Wasserstand etwa in halber Deichhöhe, Vernässung von Polderflächen durch Drängewasser;

Alarmstufe 4: Überschwemmung größerer bebauter Gebiete mit sehr hohen Schäden, unmittelbare Gefährdung für Menschen und Tiere; Erreichen des Bemessungswasserstandes bei Volldeichen oder unmittelbare Gefahr von Volldeichbrüchen.

Die Richtwasserstände können abweichend von den Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt werden, wenn aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls andernfalls ein rechtzeitiges Eingreifen der Wasserwehr nicht gewährleistet ist.

(2) Die Alarmstufen werden in der Regel ausgerufen, sobald die Richtwasserstände an den Hochwassermeldepegeln erreicht wurden und ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten ist. Unabhängig von dem Erreichen der Richtwasserstände können die Alarmstufen ausgerufen werden

1. bei Eisgefahren;
2. wenn ein sprunghafter Anstieg des Wasserstandes in einen höheren Alarmstufenbereich erwartet wird.

(3) Die Alarmstufen werden aufgehoben, sobald die Richtwasserstände an den Hochwassermeldepegeln unterschritten sind und ein Wiederanstieg nicht zu erwarten ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 entfallen sind.

§ 5

Zuständige Behörden

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie leitet, koordiniert und nimmt den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst als Landeshochwasserzentrum wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für Fragen des amtlichen Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes im Verhältnis zu den dafür verantwortlichen Stellen außerhalb des Freistaates Sachsen. Sofern es sich um die Vorbereitung von Vereinbarungen oder die Behandlung technischer Fragen handelt, kann sie hiermit das Landeshochwasserzentrum beauftragen.

(3) Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig für

1. die Errichtung und den Betrieb der Hochwassermeldepegel, soweit nicht der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung oder nach § 35 Abs. 1 des

Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Elbe zuständig ist;

2. den Aufbau und Betrieb des landeseigenen automatischen Niederschlagsmessnetzes und des Sondermessnetzes Hochwasser im Grundwasser;
3. die Übermittlung der gewonnenen Daten an das Landeshochwasserzentrum. Dazu zählen auch die beim Betrieb der Hochwassermeldepegel gewonnenen Erkenntnisse über die Eissituation.

(4) Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung ist zuständig für

1. die Übermittlung der Daten über Inhalt, Zufluss und Abgabe an den von ihr betriebenen und nach § 10 Nr. 7 bestimmten Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken (Stauanlagen) an das Landeshochwasserzentrum;
2. die eigenverantwortliche Steuerung des Inhalts und der Abgaben von Wasser aus den Stauanlagen nach Nummer 1 auf Grundlage der vorliegenden Wasserwirtschafts- und Betriebspläne unter Beachtung der vom Landeshochwasserzentrum herausgegebenen Hochwassernachrichten;
3. die rechtzeitige Information der betroffenen Unterlieger der Stauanlagen nach Nummer 1 und des Landeshochwasserzentrums über bevorstehende Steuerungsmaßnahmen an diesen Stauanlagen im Hochwasserfall;
4. die Erstellung von Unterlagen zur Steuerung der Stauanlagen nach Nummer 1 im Hochwasserfall und zur Information der Unterlieger dieser Stauanlagen im Benehmen mit dem Landeshochwasserzentrum;
5. die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an den Fließgewässern an das Landeshochwasserzentrum, die betroffene untere Wasserbehörde und die betroffene Gemeinde;
6. den Betrieb von Pegeln als Bestandteil von Anlagen der Landestalsperrenverwaltung, die nach § 10 Nr. 4 als Hochwassermeldepegel festgelegt sind und die Übermittlung der entsprechenden Daten an das Landeshochwasserzentrum.

(5) Die oberen Wasserbehörden sind zuständig für

1. die Bewertung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen, die über das Gebiet einer unteren Wasserbehörde hinausgehen;
2. das Treffen der erforderlichen Anordnungen gegenüber den unteren Wasserbehörden;
3. das Erstellen von nach den Nummern 1 und 2 erforderlichen Zustellungsplänen ;
4. die fachliche Beurteilung der Zustellungspläne der unteren Wasserbehörden, des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung und der Gemeinden;
5. die fachliche Beratung der Gemeinden, der Wasserbehörden und des Staatsbetriebs Landestalsperrenverwaltung.

(6) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für

1. das Ausrufen und Aufheben der Alarmstufen nach § 4 Abs. 2 und 3;
2. die unverzügliche Mitteilung über die Ausrufung oder Aufhebung der Alarmstufen an das Landeshochwasserzentrum und die zuständige Katastrophenschutzbehörde;

3. die Bewertung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen;
4. die unverzügliche Weitergabe der bewerteten Hochwassernachrichten an die betroffenen Gemeinden auf der Grundlage von im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt erstellten Zustellungsplänen;
5. das Treffen der erforderlichen Anordnungen gegenüber den Gemeinden unter Berücksichtigung der Alarmierungsunterlagen;
6. die Inpflichtnahme von Dritten nach § 8 Abs. 1.

(7) (aufgehoben)

(8) Die Gemeinden als Träger der Wasserwehr sind zuständig für

1. das Erstellen und Bereithalten aktueller Unterlagen, durch die eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gemeindegebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden und in denen Dritte im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 3 bestimmt sind (Alarmierungsunterlagen);
2. die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen unteren und oberen Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans;
3. die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an das Landeshochwasserzentrum und die zuständige untere Wasserbehörde;
4. die unverzügliche Information der zuständigen unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen;
5. die Sicherstellung, dass nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.¹

§ 6

Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes

(1) Die Verteilung von Hochwassernachrichten erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum auf der Grundlage von Zustellungsplänen. Die Übermittlung von Hochwassernachrichten erfolgt in einer Weise, die auch beim Ausfall einzelner Übertragungswege die Weitergabe der Hochwassernachrichten gewährleistet.

(2) Der Empfänger einer Hochwassereilbenachrichtigung hat nach Erhalt unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben. Geht innerhalb von einer Stunde keine Empfangsbestätigung ein, informiert das Landeshochwasserzentrum unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, hinsichtlich der Dritten nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 die zuständige untere Wasserbehörde und der Dritten nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 die zuständige Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Behörden des Bundes und die Behörden anderer Länder.

§ 7

Pflichten der Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst haben

1. durch geeignetes Personal, Nachrichtentechnik, organisatorische Regelungen sowie Organisationsmittel sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst durchgeführt werden kann und bei Erreichen der Alarmstufen die erforderlichen Handlungen vorgenommen werden können;
2. sich ab Erhalt der ersten Hochwassernachricht laufend über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr, insbesondere unter Nutzung der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums zu informieren;
3. andere Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst, insbesondere das Landeshochwasserzentrum und die zuständige untere Wasserbehörde über Änderungen von Anschriften, Telefon-, Telefax-, Rufbereitschafts-, Funktelefonnummern und E-Mail-Adressen unverzüglich zu unterrichten;
4. andere Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, bei technischen Ausfällen die Hochwassernachrichten auf andere geeignete Weise, bei Gefahr im Verzug durch Boten, zu übermitteln und abzufragen;
5. an Meldeübungen des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Behörden des Bundes und die Behörden anderer Länder.

§ 8

Rechte und Pflichten Dritter bei der Mitwirkung am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die untere Wasserbehörde kann Dritte im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 dazu verpflichten, vorhandene hochwasserrelevante Daten an die untere Wasserbehörde und die Gemeinde zu übermitteln. Diese Daten werden durch die untere Wasserbehörde an das Landeshochwasserzentrum weitergeleitet. Dritte im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten eine Hochwassereilbenachrichtigung.

(2) Dritte im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 erhalten vom Landeshochwasserzentrum eine Hochwassereilbenachrichtigung, wenn sie in den Alarmierungsunterlagen der Gemeinden benannt sind und die Übermittlung der Hochwassereilbenachrichtigung wünschen. In diesem Fall haben sie ihre Erreichbarkeit und die Abgabe der Empfangsbestätigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sicherzustellen. § 7 Abs. 1 Nr. 5 gilt für sie entsprechend.

(3) Inhaber von Stauanlagen, die nicht von dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung betrieben werden, und Unternehmen des Bergbaus, die mit der Herstellung und Unterhaltung von Gewässern als Teil der Bergbaufolgelandschaft befasst sind, erhalten die Hochwassernachrichten ohne eine Inpflichtnahme durch die untere Wasserbehörde nach Absatz 1 Satz 1, wenn sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Stauanlagen- und Unternehmensverzeichnis nach § 10 Nr. 7 und im Zustellungsplan nach § 10 Nr. 3 aufgeführt sind. Die Inhaber dieser Stauanlagen und die Unternehmen des Bergbaus informieren rechtzeitig die betroffenen Unterlieger und das Landeshochwasserzentrum über beabsichtigte Steuerungsmaßnahmen im Hochwasserfall auf der Grundlage von mit dem Landeshochwasserzentrum abgestimmten Unterlagen. Für die Inhaber der Stauanlagen nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend.²

§ 9

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren im Freistaat Sachsen erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum. Es nutzt dazu Rundfunk, Fernsehen, Presse, Videotext, Internet, telefonischen Ansagedienst und gegebenenfalls weitere Kommunikationsmittel. Das Landeshochwasserzentrum errichtet eine Informationsplattform zur selbständigen Information der Öffentlichkeit. Soweit durch andere Behörden in eigener Zuständigkeit zu Fragen der Hochwassergefahr unterrichtet wird, sind dabei die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu berücksichtigen, und es ist auf die Informationsplattform hinzuweisen.

(2) Wird an einem Hochwassermeldepegel das Erreichen der Alarmstufe 3 erwartet, soll das Landeshochwasserzentrum den Medien der betroffenen Regionen amtliche Verlautbarungen zur Verfügung stellen, wenn dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

§ 10

Hochwassermeldeordnung

Die Hochwassermeldeordnung regelt die Einzelheiten des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes, insbesondere:

1. den Beginn und das Ende des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes;
2. das Format und die Gestaltung, den Melderhythmus und die Zustellung der Hochwassernachrichten;
3. den Zustellungsplan zur Übermittlung der Hochwassernachrichten an die Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 und Dritten nach § 8 Abs. 3 Satz 1;
4. das Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit den Richtwasserständen der Alarmstufen und der Festlegung der Hochwassermeldestufen und -meldetermine;
5. die Einzelheiten der Ausrufung der Alarmstufen;
6. die üblicherweise mit der Ausrufung von Alarmstufen verbundenen Maßnahmen;
7. die Bestimmung der für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Stauanlagen und Unternehmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 sowie die weitergehenden Regelungen über die Information von Unterliegern dieser Anlagen;
8. die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationsquellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 vorhandene hochwasserrelevante Daten nicht oder unzutreffend übermittelt;
2. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht oder unzutreffend über Steuerungsmaßnahmen im Hochwasserfall, insbesondere bei der Hochwasserentlastung, informiert.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die Hochwasserstandsmeldung an die Gemeinden, die in Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1373), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1997 (SächsABl. SDr. 1998 S. S1) geändert

worden und durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2002 (SächsABl. S. 1260) verlängert worden ist, nicht aufgeführt sind, erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

§ 13

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012), geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 102), außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 17. August 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

-
- | | |
|---|---|
| 1 | § 5 geä. durch VO vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452) |
| 2 | § 8 geä. durch VO vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452) |

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO)

Vom 17. August 2004¹

**[Geändert durch VwV vom 8. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 450) mit Wirkung vom
1. August 2008]**

Aufgrund von § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) werden die Einzelheiten des Vollzugs wie folgt geregelt:

Inhaltsübersicht

- I. Aufgaben und Zweck des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
- II. Begriffsbestimmungen
 - 1. Hochwassernachrichten
 - a) Hochwassereilbenachrichtigung
 - b) Hochwasserwarnung
 - c) Hochwasserstandsmeldung
 - 2. „Dritte“ im Sinne der HWNAV
 - 3. Alarmierungsunterlagen
- III. Beginn und Ende des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
 - 1. Beginn
 - 2. Ende
- IV. Ausrufen und Aufheben von Alarmstufen; Bedeutung der Alarmstufen
 - 1. Ausrufen von Alarmstufen
 - 2. Aufheben von Alarmstufen
 - 3. Bedeutung der Alarmstufen
- V. Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
 - 1. Zustellungspläne für Hochwassernachrichten
 - 2. Melderhythmus, Zustellung und Formate der Hochwassernachrichten
 - a) Hochwassereilbenachrichtigung
 - b) Hochwasserwarnung
 - c) Hochwasserstandsmeldung
- VI. Melderhythmus und Formate der Meldungen der für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Stauanlagen und Unternehmen
 - 1. Stauanlagenverzeichnis und Format der Stauanlagenmeldung
 - 2. Melderhythmus und Empfänger
- VII. Alarmierungsunterlagen der Gemeinden
- VIII. Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr

- IX. Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
- X. Anlagenverzeichnis

I. Aufgaben und Zweck des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes (§§ 1, 3 HWNAV)

Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst umfasst

- die Erstellung und Weitergabe von Hochwassernachrichten,
- das Ausrufen von Alarmstufen,
- den grenzüberschreitenden (Nachbarländer und Nachbarstaaten) Austausch von hochwasserrelevanten Daten

und basiert auf der kontinuierlichen Sammlung, Analyse und Bewertung von

- hydrometeorologischen Daten und Informationen, insbesondere des Deutschen Wetterdienstes und des landeseigenen automatischen Niederschlagsmessnetzes,
- Wasserständen,
- Meldungen über Inhalt, Zufluss und Abgabe an den in Anlage 6 aufgeführten Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken (Stauanlagen),
- Informationen über Eisbildung und Eisaufbruch auf Fließgewässern,
- Informationen über Grundwasserstände des Sondermessnetzes Hochwasser im Grundwasser.

Er erfolgt unter Nutzung aller vorhandenen Technologien zur Informationsgewinnung und -verarbeitung, insbesondere der des Landeshochwasserzentrums (LHWZ). Diese sind fortzuentwickeln und dem Stand der Technik anzupassen. Sofern zeitweilig die Technologien zur Informationsgewinnung und -übermittlung in ihrer Funktion beeinträchtigt sind oder ausfallen (zum Beispiel durch notwendige Reparaturen) und dadurch die Zwecke des Satzes 1 gefährdet sind, unterrichtet das LHWZ die in dieser Weise betroffenen Teilnehmer über den Umfang der Einschränkungen und gewährleistet im möglichen Umfang die Erstellung und Weitergabe der Hochwassernachrichten.

II. Begriffsbestimmungen

1. Hochwassernachrichten (§ 2 Abs. 2 HWNAV)

a) Hochwassereilbenachrichtigung

Hochwassereilbenachrichtigung ist zum einen die Mitteilung über den Beginn des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes in einem Flussgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 HWNAV. Sie dient dazu, den Teilnehmer oder einen Dritten nach § 2 Abs. 4 HWNAV möglichst schnell über die Versendung einer ersten Hochwasserstandsmeldung oder einer Hochwasserwarnung zu informieren und ihn zur aktiven Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst und zur selbständigen Information über den weiteren Fortgang aufzufordern. Durch die Verknüpfung mit einer Empfangsbestätigung und einem Rückkopplungsmechanismus vom LHWZ zu den zuständigen Wasserbehörden oder Gemeinden wird sichergestellt, dass Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 HWNAV oder Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV bei Bedarf gesondert angesprochen werden können.

Zum anderen wird bei Erreichen der Alarmstufe 3 eine erneute Hochwassereilbenachrichtigung abgegeben. Sie dient dazu, den Teilnehmer oder einen Dritten nach § 2 Abs. 4 HWNAV auf die Zuspitzung der Hochwassergefahr hinzuweisen.

Die Hochwassereilbenachrichtigung beinhaltet

- Bezeichnung des betroffenen Flussgebiets,
- Mitteilung, dass der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst für dieses Flussgebiet begonnen hat oder dass die Alarmstufe 3 im Flussgebiet erreicht wurde.

b) Hochwasserwarnung

Hochwasserwarnung ist die bewertete Information über eine Hochwassergefahr in einem Flussgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 HWNAV.

Sie informiert über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der meteorologisch-hydrologischen Lage, die Wasserstände, den zeitlichen Verlauf des Hochwassers, über die Steuerung der Stauanlagen und anderer wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie über relevante Eis-, Schnee- und Grundwasserstandssituationen. Sie soll eine allgemeine Tendenz und, soweit möglich, eine Vorhersage über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr sowie eine Aussage zum Zeitpunkt der nächsten Hochwasserwarnung enthalten.

Hochwasserwarnungen werden als **Hochwasserwarnung und Hochwasserentwarnung** herausgegeben. Die Hochwasserentwarnung enthält die Information über das **Ende der Hochwassergefahr und die Einstellung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes für das Flussgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 HWNAV.**

Die Hochwasserwarnung ist in einer Weise abzufassen, die es dem Empfänger ermöglicht, aus ihr konkrete Hochwasserabwehrhandlungen abzuleiten.

Die Hochwasserwarnung beinhaltet

- Kennung als Hochwasserwarnung oder -entwarnung,
- Bezeichnung des betroffenen Flussgebietes,
- Zeitpunkt der Herausgabe der Warnung,
- Angaben zu Stand und voraussichtlicher Entwicklung der meteorologischen Lage,
- Angaben zu Stand und voraussichtlicher Entwicklung der hydrologischen Lage,
- aktuelle Messwerte der Hochwassermeldepegel mit Angabe des erreichten Alarmstufenrichtwertes; falls möglich mit Vorhersage der Wasserstandsentwicklung, andernfalls mit Angabe zur weiteren Tendenz,
- Angaben zu Zufluss, Hochwasserrückhalteräumen und Abgaben der Stauanlagen; Warnungen vor erhöhten Abgaben infolge der Hochwasserentlastung,
- Angaben zu den Auswirkungen der Stauanlagensteuerung und der Abgaben von Wasser aus den Stauanlagen auf das Flussgebiet,
- erforderlichenfalls Besonderheiten wie Unsicherheiten, Eisverhältnisse, Beeinflussungen, Informationsausfälle,

- Hinweise zu weiteren Informationsmöglichkeiten über die Hochwassergefahr,
- Angabe zum Termin der nächsten Hochwasserwarnung oder der Einstellung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes bei Hochwasserentwarnung.

c) **Hochwasserstandsmeldung**

Hochwasserstandsmeldung ist die bei Erreichen der in **Anlage 2** bestimmten Wasserstände und Termine automatisch **abgegebene Information** über den **Wasserstand an einem Hochwassermeldepegel**. Hochwassermeldepegel sind die für Zwecke der Hochwasserbeobachtung an den Gewässern angebrachten und betriebenen Messstellen zur Ermittlung des Wasserstandes, für die in **Anlage 2** Alarm- und Meldestufen sowie Meldetermine festgelegt sind. Das LHWZ prüft die ausgewählten Standorte der Hochwassermeldepegel und die Alarm- und Meldestufen in Abstimmung mit den Landesdirektionen, unteren Wasserbehörden und den Betreibern der Hochwassermeldepegel fortlaufend auf notwendige Aktualisierungen. Die Hochwasserstandsmeldung beinhaltet:

- Name des Hochwassermeldepegels,
- Name des Gewässers,
- Datum und Uhrzeit der Messung,
- Wasserstand in cm,
- Aussage zur bisherigen Tendenz der Wasserstandsentwicklung in den letzten zwei Stunden vor Messtermin (zum Beispiel gleich bleibend, steigend, fallend, nicht ermittelbar),
- Bemerkung zur Meldungskennung (zum Beispiel Meldebeginn, Schlussmeldung),
- Angabe der Alarmstufe, deren Richtwert durch den Wasserstand am Hochwassermeldepegel erreicht ist.

2. „Dritte“ im Sinne der HWNNAV (§ 2 Abs. 4, § 8 Abs. 3 HWNNAV)

Die Einbindung der in § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HWNNAV genannten Dritten in den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst dient der **zusätzlichen Informationsgewinnung** über hochwasserrelevante Abläufe an den Gewässern, welche die durch behördlichen Augenschein, automatische Pegelinformationen und Pegelbeobachter gewonnenen Erkenntnisse ergänzen sollen.

Dritte nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNNAV sind im Interesse einer Verringerung erheblicher Schadensrisiken in die Alarmierungsunterlagen der Gemeinden aufzunehmen. Sie müssen dabei selbst nicht über weitergehende Informationen über die Hochwassergefahr verfügen, sondern den Gemeinden soll die Schwerpunktsetzung bei der Hochwasserbekämpfung dadurch erleichtert werden, dass bereits zuvor die Brennpunkte im Überschwemmungsbereich in den Alarmierungsunterlagen festgehalten sind. Allerdings können Dritte nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HWNNAV zugleich Dritte nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNNAV sein, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zur Aufnahme Dritter im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNNAV in den Verteiler der Hochwassereilbenachrichtigung siehe unten unter Ziffer V.1.

Von der Gefährdung herausragender Sachwerte kann bereits nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNNAV ausgegangen werden, wenn gewerbliche Unternehmen im Bereich eines nach § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423) geändert worden ist, ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes liegen und mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Auch ohne Erreichen dieser Mitarbeiterzahl sollen gewerbliche Unternehmen in Überschwemmungsgebieten in die Alarmierungsunterlagen aufgenommen werden, sofern offenkundig das große Anlagevermögen selbst die Betriebsform entscheidend prägt und daher der Rückschluss auf den überragenden Sachwert über die Mitarbeiterzahl nicht notwendig ist. Auch hinsichtlich der Versorgungsträger bedarf es konkreter Hinweise auf Gefahren für die Versorgung der Bevölkerung, die über lokale Beschädigungen und geringfügige Beeinträchtigungen hinausgehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Funktionsfähigkeit von Verteilerstationen bedroht ist oder großflächige Versorgungsausfälle zu erwarten sind. Neben gewerblichen Unternehmen und Versorgungsträgern können auch herausragende Sachwerte im Übrigen (zum Beispiel Kunstschatze, Krankenhäuser, landwirtschaftliche Betriebe) sowie Objekte, an oder in denen bei Hochwasser Leib- und Lebensgefahren zu erwarten sind, in die Alarmierungsunterlagen einbezogen werden.

Soweit die Vermutung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 HWNAV nicht greift, erfolgt die Einbeziehung Dritter im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNAV in die Alarmierungsunterlagen der Gemeinde im Wege der Einzelfallprüfung.

Die Verantwortung der Gemeinden für die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 8 Nr. 2 HWNAV bleibt durch die Einbeziehung Dritter in den Verteiler für die Hochwassereilbenachrichtigung (vergleiche § 8 Abs. 2 HWNAV) unberührt.

Bei **Dritten nach § 8 Abs. 3 HWNAV** (Betreiber von Gewässern als Teil der Bergbaufolgelandschaft oder andere Betreiber von Stauanlagen als die Landestalsperrenverwaltung [LTV]) wird durch die Verordnung und die Aufnahme in Anlage 6 unterstellt, dass ihre Bedeutung für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst regelmäßig gegeben ist und es deshalb einer Inpflichtnahme durch die unteren Wasserbehörden nicht bedarf, um in den Verteiler der Hochwassereilbenachrichtigung aufgenommen zu werden.

3. Alarmierungsunterlagen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV)

Alarmierungsunterlagen verknüpfen eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gemeindegebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr. Sie müssen nicht gesondert erstellt werden, sondern sollen als Bestandteil der ohnehin für die Arbeit der Wasserwehr notwendigen taktisch-operativen Unterlagen bereit gehalten werden (vergleiche Mustersatzung Wasserwehr, § 2 Abs. 1 Mustersatzung „Die Gemeinde trifft die ... erforderlichen ... organisatorischen Maßnahmen ...“). Sie müssen die Verknüpfung von Alarmstufen mit Zustellungs-, Benachrichtigungs- und Bereitschaftsplänen in den Gemeinden enthalten und herausgehobene Gefahrenpunkte und Maßnahmen für die Gemeinde beschreiben (zum Beispiel gesonderte Überwachung von durch Eisversatz gefährdeten Stellen im Gemeindegebiet bei Warnung vor Eisgang und Eisversatz).

Aufgrund der Einbindung der unteren Wasserbehörden in die Erarbeitung der Alarmierungsunterlagen durch die Gemeinden wird davon ausgegangen, dass den unteren Wasserbehörden die Alarmierungsunterlagen sämtlicher Gemeinden ihres Gebietes in der aktuellen Fassung bekannt sind und als Grundlage kreisgebietsbezogener Anordnungen vorliegen.

III. Beginn und Ende des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes (§ 10 Nr. 1 HWNAV)

1. Beginn

Die Tätigkeit des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes beginnt, sobald an einem Hochwassermeldepegel der für Alarmstufe 1 maßgebende Wasserstand erreicht wird und ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten ist oder aufgrund der Wetterlage eine Hochwasserwarnung herausgegeben wird.

2. Ende

Der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst wird eingestellt, sobald zu erkennen ist, dass die für Alarmstufe 2 maßgebenden Wasserstände in dem Flussgebiet nicht erreicht werden oder wieder unterschritten sind und ein erneutes Ansteigen nicht zu erwarten ist.

IV. Ausrufen und Aufheben von Alarmstufen; Bedeutung der Alarmstufen (§§ 4, 5 Abs. 6 Nr. 1 HWNAV)

1. Ausrufen von Alarmstufen

Die Alarmstufen werden durch die zuständige untere Wasserbehörde für den jeweils betroffenen Flussabschnitt auf ihrem Gebiet ausgerufen.

Die Alarmstufen können nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HWNAV unabhängig vom Erreichen der Richtwasserstände ausgerufen werden, wenn ein sprunghafter Anstieg des Wasserstandes in einen höheren Alarmstufenbereich erwartet wird. Beispiele dafür können sein:

- In Gebieten, in denen die Zeitspanne, die zwischen dem Auftreten von Niederschlägen und dem Eintritt einer Hochwassergefahr sowie zwischen dem Erreichen der Richtwasserstände der einzelnen Alarmstufen vergeht, erfahrungsgemäß sehr kurz ist, wird eine entsprechend schnelle Entwicklung der Hochwassergefahr erwartet (Sturzflutgebiet).
- Alarmstufe 4 kann ausgerufen werden bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger, zum Schutz lebensnotwendiger Einrichtungen und kultureller Werte sowie bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen.
- Aufgrund einer Hochwasserwarnung des LHWZ wird das Zusammentreffen mehrerer die Hochwassergefahr erhöhender Faktoren wie Sättigung des Bodens, Schneeschmelze, Vorhersage ungünstiger Wetterbedingungen und anderes erwartet.

2. Aufheben von Alarmstufen

Das Aufheben der Alarmstufen erfolgt ebenfalls flussabschnittsweise.

3. Bedeutung der Alarmstufen

Nach dem Ausrufen der Alarmstufen sind insbesondere durch die Wasserwehr in der Regel folgende Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen

- **Alarmstufe 1 Meldedienst:** ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen, Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft,
- **Alarmstufe 2 Kontrolldienst:** (zusätzlich zu Alarmstufe 1) Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete, Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst, Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen, Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten,

- **Alarmstufe 3 Wachdienst:** (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2) Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch zuständigen Wachdienst auf den Deichen, vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden, Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen, Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen, Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr,
- **Alarmstufe 4 Hochwasserabwehr:** (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3) aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte, Beseitigung von Schäden.

V. Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes (§§ 6, 10 Nr. 2 und 3 HWNAV)

1. Zustellungspläne für Hochwassernachrichten

Die Weitergabe der Hochwassernachrichten erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1** (Zustellungsplan) an die dort aufgeführten Teilnehmer und Dritten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 HWNAV.

Das LHWZ führt darüber hinaus einen Verteiler für die Versendung von Hochwassereilbenachrichtigungen an Dritte im Sinne von § 2 Abs. 4 HWNAV sowie jeweils Adressatenverzeichnisse mit den entsprechenden Anschriften, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen et cetera und aktualisiert diese fortlaufend. Der Zustellungsplan kann auf der Informationsplattform des LHWZ eingesehen werden.

Die Gemeinden unterrichten die Dritten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 3 HWNAV über die Aufnahme in die Alarmierungsunterlagen und weisen dabei auf die Möglichkeit hin, dass diese sich in den Verteiler für die Hochwassereilbenachrichtigung aufnehmen lassen können, sofern durch sie die Erreichbarkeit und Abgabe einer Empfangsbestätigung sichergestellt wird und die Bereitschaft besteht, an Meldeübungen teilzunehmen (vergleiche § 8 Abs. 2 HWNAV). Die Gemeinde übermittelt die Dritten mit den dazu erforderlichen Daten an das LHWZ, das auf dieser Grundlage einen regelmäßig fortzuschreibenden und zu aktualisierenden Verteiler hält. In den Verteiler nimmt das LHWZ weiter die von den unteren Wasserbehörden gemeldeten Dritten nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HWNAV auf.

2. Melderhythmus, Zustellung und Formate der Hochwassernachrichten

a) Hochwassereilbenachrichtigung

Die Hochwassereilbenachrichtigung wird gleichzeitig mit der Versendung der ersten Hochwasserwarnung oder Hochwasserstandsmeldung für ein Flussgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 HWNAV versandt. Bei Erreichen der Alarmstufe 3 erfolgt eine weitere Hochwassereilbenachrichtigung. Die Versendung der Hochwassereilbenachrichtigung erfolgt in der Regel per SMS auf das Mobiltelefon des Teilnehmers/Dritten. Die Empfangsbestätigung wird regelmäßig durch Telefonanruf bei einer im LHWZ bereit gestellten Telefonnummer abgegeben. Die technischen Details dazu teilt das LHWZ den Empfängern mit. Andere Wege der Versendung an die Teilnehmer und der Rückmeldung klärt das LHWZ direkt mit dem Empfänger. Versendung, Rückmeldung sowie Information der Aufsichtsbehörde beziehungsweise Gemeinde sind im LHWZ zu dokumentieren. Sollten sich in Zukunft aufgrund des technischen Fortschritts

neue zuverlässige Übertragungs- und Rückmeldewege eröffnen, kann das LHWZ nach vorheriger Abstimmung mit den Empfängern einen anderen Weg als Regelübertragungsweg nutzen.

Anlage 3 zeigt das grundsätzliche Format einer Hochwassereilbenachrichtigung.

b) Hochwasserwarnung

Die Hochwasserwarnung ist unverzüglich abzusetzen als:

- **Hochwasserwarnung,**
 - sobald eine Hochwassergefahr besteht,
 - nach der ersten Hochwasserwarnung mindestens täglich einmal oder bei plötzlicher Änderung des Wetters, der Wasserführung, der Stauanlagensteuerung, der Eis- oder Schneeschmelzsituation; von einer täglichen Hochwasserwarnung kann abgesehen werden, wenn die Hochwassersituation hinreichend sicher vorhersagbar ist und der Zeitpunkt der nächsten Hochwasserwarnung mitgeteilt wird.
- **Hochwasserentwarnung,** wenn sich nach Herausgabe einer Hochwasserwarnung keine Hochwassergefahr eingestellt hat oder diese entfallen ist.

Die Hochwasserwarnung des LHWZ bildet die Grundlage für die bewerteten Informationen sowie die erforderlichen Anordnungen der unteren Wasserbehörden nach § 102 Abs. 2 SächsWG und § 5 Abs. 6 Nr. 3 bis 5 HWNAV an die Gemeinden. Um die Gemeinden jedoch frühzeitig auf die von ihnen konkret wahrzunehmenden Aufgaben der Wasserwehr hinzuweisen, soll möglichst bereits in der Hochwasserwarnung des LHWZ in abstrakter Form auf gebotene Hochwasserabwehrmaßnahmen hingewiesen werden. So ist zum Beispiel die Warnung vor erhöhten Grundwasserständen oder vor der Gefahr von Eisgang und Eisversatz mit dem Hinweis zu verbinden, dass die bedrohten Örtlichkeiten unverzüglich einer besonderen Überwachung unterliegen sollten. Konkrete Anordnungen erfolgen ggf. dann durch die unteren Wasserbehörden.

Die Hochwasserwarnung wird in der Regel per Fax versandt. Andere Wege der Versendung klärt das LHWZ direkt mit dem Empfänger. Dabei muss die Weitergabe der Hochwasserwarnung auch beim Ausfall einzelner Übertragungswege gewährleistet sein. Die Versendung ist im LHWZ zu dokumentieren. Sollten sich in Zukunft aufgrund des technischen Fortschritts neue zuverlässige Übertragungswege eröffnen, kann das LHWZ nach vorheriger Abstimmung mit den Empfängern einen anderen Weg als Regelübertragungsweg nutzen.

Anlage 4 zeigt das grundsätzliche Format einer Hochwasserwarnung.

c) Hochwasserstandsmeldung

Die Hochwasserstandsmeldung wird abgesetzt, wenn der Wasserstand am Hochwassermeldepegel den Richtwasserstand einer der vier festgelegten Alarmstufen erreicht hat und noch keine Schlussmeldung ergangen ist. Für jeden Hochwassermeldepegel sind in **Anlage 2** die entsprechenden Richtwasserstände für die Alarmstufen festgeschrieben. Bei Wasserständen über dem Richtwasserstand der Alarmstufe 1 werden darüber hinaus für die Hochwassermeldepegel bei Erreichen der in **Anlage 2** zusätzlich festgelegten Meldestufen und Termine erneut Meldungen abgesetzt. Der **Hochwassermeldepegel** stellt mit der Abgabe der Schlussmeldung seine

Tätigkeit im Hochwassernachrichten- und Alarmdienst ein. Die Meldungsübermittlung wird eingestellt, wenn bei fallender Tendenz der Wasserstand den für die Schlussmeldung festgelegten Wert erreicht hat. Die erste und letzte Meldung während einer Hochwassergefahr werden durch die Kennung „Meldebeginn“ beziehungsweise „Schlussmeldung“ gekennzeichnet.

Die Hochwasserstandsmeldung wird in der Regel per Fax versandt. Andere Wege der Versendung klärt das LHWZ direkt mit dem Empfänger. Dabei muss die Weitergabe der Hochwasserstandsmeldung auch beim Ausfall einzelner Übertragungswege gewährleistet sein. Die Versendung ist im LHWZ zu dokumentieren. Sollten sich in Zukunft aufgrund des technischen Fortschritts neue zuverlässige Übertragungswege eröffnen, kann das LHWZ nach vorheriger Abstimmung mit den Empfängern einen anderen Weg als Regelübertragungsweg nutzen.

Anlage 5 zeigt das grundsätzliche Format einer Hochwasserstandsmeldung.

VI. Melderhythmus und Formate der Meldungen der für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Stauanlagen und Unternehmen (§ 10 Nr. 7 HWNAV); § 5 Abs. 4 Nr. 1 und § 8 Abs. 3 Satz 1 HWNAV

1. Stauanlagen- und Unternehmensverzeichnis und Format der Meldungen an das LHWZ

In **Anlage 6** sind die für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Stauanlagen und Unternehmen aufgelistet, für die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 und nach § 8 Abs. 3 Satz 2 HWNAV Meldungen zu übermitteln sind.

Die Stauanlagenmeldungen beinhalten wenigstens

- Zeitpunkt der Herausgabe der Meldung,
- Name der Stauanlage und des Berichtenden,
- Zufluss und Abgabe der Stauanlage,
- Angaben zum gesamten für den Hochwasserrückhalt zur Verfügung stehenden Speicherraum,
- Angaben zu der voraussichtlichen Entwicklung des zur Verfügung stehenden Hochwasserrückhalterausms der Anlage,
- Angaben zu geplanten Steuerungsmaßnahmen,
- Hinweise auf mögliche Überläufe (Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage oder im Extremfall Überströmen der Stauanlage) und Auswirkungen auf den Unterlauf.

Zwischen LHWZ und LTV wird ein geeignetes Format der Stauanlagenmeldung abgestimmt und fortlaufend aktualisiert. Bei den in Anlage 6 als Stauanlage mit vereinfachtem Melderegime gekennzeichneten Anlagen können zwischen dem LHWZ und der LTV Abstriche von diesen Mindestinhalten vereinbart werden. Auf dieser Grundlage erfolgt grundsätzlich auch die Meldung für Stauanlagen, die nicht von der LTV betrieben werden (vergleiche § 8 Abs. 3 HWNAV), sofern die technischen Einrichtungen der Anlagen dies zulassen. Andernfalls bestimmt das LHWZ im Benehmen mit dem Betreiber ein geeignetes Format.

Format und Inhalt der Meldungen der Unternehmen des Bergbaus stimmt das LHWZ direkt mit den Betreibern ab.

2. Melderhythmus und Empfänger

Stauanlagenmeldungen erhält das LHWZ von den Betreibern.

Der Melderhythmus an das LHWZ für die von der LTV betriebenen Stauanlagen bestimmt sich nach der Meldeordnung der LTV für ihre Stauanlagen, die insoweit mit dem LHWZ einvernehmlich aufzustellen ist.

Der Melderhythmus zu den Stauanlagen, die nicht von der LTV betrieben werden beziehungsweise der Unternehmen des Bergbaus, wird vom LHWZ im Benehmen mit dem Betreiber der Anlage beziehungsweise dem Vertreter des Unternehmens festgelegt.

Die Unterlieger von Stauanlagen und von Gewässern der Unternehmen des Bergbaus werden dezentral durch den Betreiber über die sie betreffenden Maßnahmen der Stauanlagen-beziehungsweise Gewässersteuerung informiert. Das LHWZ bewertet die Daten aus den Stauanlagen- und Unternehmensmeldungen überregional im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Hochwassergefahr in dem betroffenen Flussgebiet.

Zur rechtzeitigen Information der Unterlieger hat die LTV nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 HWNAV entsprechende Unterlagen bereitzuhalten. In diesen Unterlagen ist ausdrücklich festzuschreiben, welche Unterlieger unverzüglich unmittelbar durch die LTV zu unterrichten sind, wenn

- Steuerungsmaßnahmen an Stauanlagen mit erheblichen Auswirkungen für die Unterlieger erforderlich werden,
- ein Überlaufen von Stauanlagen (Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage oder im Extremfall Überströmen der Stauanlage) droht oder
- nicht mehr steuerbare Abläufe drohen.

Die Festlegungen der LTV erfolgen insoweit einvernehmlich mit dem LHWZ und der unteren Wasserbehörde und sind fortlaufend zu aktualisieren.

Sofern von Stauanlagen, die nicht von der LTV betrieben werden, beziehungsweise von Gewässern der Unternehmen des Bergbaus Gefahren für Unterlieger ausgehen können, wird durch den Betreiber im Einvernehmen mit dem LHWZ der Kreis der vom Betreiber zu unterrichtenden Unterlieger bestimmt, sofern dies durch Genehmigungsentscheidungen der zuständigen Behörden zur Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies ist in den Betriebsvorschriften festzuhalten.

Die in § 85 Abs. 2 Satz 1 SächsWG in Verbindung mit Abschnitt E Ziffer I Nr. 2 VwV Stauanlagen und DIN 19700 („Stauanlagen“) geregelten generellen Pflichten der Betreiber jedweder Stauanlagen zur Aufstellung und Laufendhaltung von stauanlagenbezogenen, Hochwassermelde- und Alarmpläne einschließenden, Betriebsvorschriften bleiben von den Regelungen in § 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4 und § 8 Abs. 3 Satz 2 HWNAV und von den vorstehenden Regelungen in Ziffer VI.2. HWMO unberührt.

VII. Alarmierungsunterlagen der Gemeinden (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV)

Die Alarmierungsunterlagen der Gemeinden haben mindestens zu enthalten

- Verzeichnis der Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen, soweit die Kenntnis dieser Personen für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen der Wasserwehr erforderlich ist,
- Verzeichnis der zu informierenden Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur,
- Verzeichnis der Dritten im Sinne von § 2 Abs. 4 HWNAV,
- Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste,
- Unterlagen zu Melde-, Informations- und Berichtspflichten und zur Entgegennahme von Hochwassernachrichten,

- Organisationsplan für die Hochwasserabwehr,
- im Einflussbereich von Stauanlagen: Maßnahmeplan zur Reaktion auf Unterliegerinformationen der LTV oder der Anlagenbetreiber nach § 8 Abs. 3 Satz 2 HWNAV (siehe Ziffer VI.2.)
- Hinweis auf den Aufbewahrungsort der für die Hochwasserabwehr erforderlichen Unterlagen,
- eine Zusammenstellung der
 - o für die Gemeinde maßgeblichen Hochwassermeldepegel sowie Angaben zu den hydrologischen Hauptwerten (zum Beispiel Mittelwasserstand (MW), Mittlerer Hochwasserstand (MHW) und höchster bisher beobachteter Hochwasserstand (HHW)),
 - o Lage und Höhe örtlicher Hochwassermarken,
 - o bekannten Hochwasserstände früherer Hochwasser in der Ortslage und die dazugehörigen Pegelstände,
 - o bekannten Gefahrenstellen einschließlich der bekannten Eisversatzstellen (Brücken, Wehre) und gefährdeter Versorgungsleitungen,
- die Gefahrenkarten nach § 99b Abs. 3 Nr. 7 SächsWG soweit sie vom Träger der Gewässerunterhaltungslast erstellt worden sind,
- Lagepläne der
 - o bekannten Überschwemmungsbereiche größerer Hochwasser (zum Beispiel Gefahrenkarten) beziehungsweise festgesetzten Überschwemmungsgebiete,
 - o Rückstaubereiche im Untergrund (soweit vorhanden),
 - o hochwasserbedrohten Objekte,
 - o Hochwassermarken.

Die Lagepläne sind im topographischen Format TK 10 zu erstellen, um den Abgleich mit Aussagen insbesondere der Gefahrenkarten aus den flussgebietsbezogenen Hochwasserschutzkonzepten zu ermöglichen. Die Unterlagen sind fortlaufend zu aktualisieren und dem LHWZ auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

VIII. Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr (§ 10 Nr. 8 HWNAV)

Das LHWZ stellt für Behörden, Medien und Öffentlichkeit aktuelle Wasserstände an den Hochwassermeldepegeln, Hochwasserwarnungen für die betroffenen Flussgebiete und weitere relevante Informationen zum Abruf mittels unterschiedlicher Kommunikationstechnik bereit (Informationsplattform). Ein wichtiger Teil der Informationsplattform ist die Internetseite des LHWZ. In **Anlage 7** „Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr“ sind darüber hinaus alle nutzbaren Informationsquellen aufgeführt.

IX. Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten (§§ 12 und 13 HWNAV)

Die VwV HWMO tritt am 29. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 20. November 1993 (SächsABL. S. 1373), die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1997 (SächsABL. SDr. 1998 S. S1) geändert und zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2002 (SächsABL. S. 1260) verlängert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 17. August 2004

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

X. Anlagenverzeichnis²

Anlage 1: Zustellungsplan für Hochwassernachrichten an die Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 HWNAV und Dritten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 HWNAV

Anlage 2: Alarm- und Meldestufen der Hochwassermeldepegel

Anlage 3: Format einer Hochwassereilbenachrichtigung

Anlage 4: Format einer Hochwasserwarnung

Anlage 5: Format einer Hochwasserstandsmeldung

Anlage 6: Verzeichnis der für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Talsperren, Speicher und Hochwasserrückhaltebecken sowie der Unternehmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 HWNAV

Anlage 7: Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahr



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

ZUSTELLUNGSPLAN für HOCHWASSERNACHRICHTEN**Flussgebiet: Elbestrom**

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- elbenach- richtung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Arzberg	X	X	Riesa Torgau	Elbe Elbe
Bad Schandau, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
Beilrode	X	X	Riesa Torgau	Elbe Elbe
Belgern, Stadt	X	X	Riesa Torgau	Elbe Elbe
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Cavertitz	X	X	Dresden Riesa	Elbe Elbe
Coswig, Stadt	X	X	Dresden	Elbe
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Diera-Zehren	X	X	Dresden Riesa	Elbe Elbe
Dommitzsch, Stadt	X	X	Torgau	Elbe
Dresden, Stadt	X	X	Schöna Dresden	Elbe Elbe
Elsnig	X	X	Torgau	Elbe
Großtreben-Zwethau	X	X	Torgau	Elbe
Heidenau, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
Hirschstein	X	X	Dresden Riesa	Elbe Elbe
Klipphausen	X	X	Dresden	Elbe
Königstein/Sächsische Schweiz, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
Land Brandenburg, Landesumweltamt	X			
Land Brandenburg, Mühlberg, Stadt	X	X		
Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	X	X		
Landesdirektion Dresden	X	X	Schöna Dresden Riesa	Elbe Elbe Elbe
Landesdirektion Leipzig	X	X	Dresden Riesa Torgau	Elbe Elbe Elbe
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster	X	X	Dresden Riesa Torgau	Elbe Elbe Elbe
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal	X	X	Schöna Dresden Riesa	Elbe Elbe Elbe
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Meißen	X	X	Schöna Dresden Riesa	Elbe Elbe Elbe
Landkreis Nordsachsen	X	X	Dresden Riesa Torgau	Elbe Elbe Elbe

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- elbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	X	X	Schöna	Elbe
Meißen, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
			Dresden	Elbe
Nünchritz	X	X	Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
Pflückuff	X	X	Riesa	Elbe
			Torgau	Elbe
Pirna, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
Polizeidirektion Dresden	X	X	Schöna	Elbe
			Dresden	Elbe
Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge	X	X	Schöna	Elbe
			Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
Polizeidirektion Westsachsen	X	X	Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
			Torgau	Elbe
Porschdorf	X	X	Schöna	Elbe
Radebeul, Stadt	X	X	Dresden	Elbe
Rathen, Kurort	X	X	Schöna	Elbe
Rathmannsdorf	X	X	Schöna	Elbe
Reinhardtsdorf-Schöna	X	X	Schöna	Elbe
Riesa, Stadt	X	X	Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Schöna	Elbe
			Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
			Torgau	Elbe
Stadt Wehlen, Stadt	X	X	Schöna	Elbe
Strehla, Stadt	X	X	Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe
Struppen	X	X	Schöna	Elbe
Torgau, Stadt	X	X	Riesa	Elbe
			Torgau	Elbe
Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (Pumpspeicherwerk Niederwartha)	X	X	Schöna	Elbe
			Dresden	Elbe
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	X			
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	X			
Zeithain	X	X	Dresden	Elbe
			Riesa	Elbe

Flussgebiet: Nebenflüsse der oberen Elbe

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- elbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Altenberg, Stadt	X	X	Lauenstein 3	Müglitz
			Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	X	X	Markersbach	Bahra
Bad Schandau, Stadt	X	X	Lichtenhain	Kirnitzsch
Bahretal	X	X	Liebstadt 2	Seidewitz
Bannewitz	X	X		

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Bischofswerda, Stadt	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Coswig, Stadt	X	X		
Dahlen, Stadt	X	X		
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Diera-Zehren	X	X	Ziegenhain	Ketzerbach
Dippoldiswalde, Stadt	X	X	Schmiedeberg 1	Rote Weißeritz
Dohma	X	X	Neundorf	Gottleuba
Dohna, Stadt	X	X	Liebstadt 2 Mühlbach 1 Kreisch	Seidewitz Müglitz Lockwitzbach
Dorfhain	X	X	Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
Dreiheide	X	X		
Dresden, Stadt	X	X	Kreisch Hainsberg 6 Hainsberg 3 Hainsberg 5	Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz
Dürrröhrsdorf-Dittersbach	X	X	Bischofswerda 1 Elbersdorf	Wesenitz Wesenitz
Frankenthal	X	X		
Freital, Stadt	X	X	Hainsberg 6 Rehefeld 2 Hainsberg 3 Hainsberg 5	Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz
Geising, Stadt	X	X	Lauenstein 3 Geising 1	Müglitz Rotes Wasser
Glashütte, Stadt	X	X	Lauenstein 3 Geising 1 Schmiedeberg 1	Müglitz Rotes Wasser Rote Weißeritz
Gohrisch	X	X		
Großharthau	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Heidenau, Stadt	X	X	Mühlbach 1	Müglitz
Hermisdorf/Erzgeb.	X	X	Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
Hirschstein	X	X		
Höckendorf b. Dippoldiswalde	X	X	Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
Käbschütztal	X	X		
Kirnitzschtal	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2	Kirnitzsch Sebnitz
Ketzerbachtal	X	X	Ziegenhain	Ketzerbach
Klipphausen	X	X	Wilsdruff	Wilde Sau
Königstein/Sächsische Schweiz, Stadt	X	X	Bielatal 1	Biela
Kreisch	X	X	Kreisch	Lockwitzbach
Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	X			
Landesdirektion Chemnitz	X	X	Ostrau 1	Jahna

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landesdirektion Dresden	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2 Neustadt 1 Bielatal 1 Neundorf Markersbach Liebstadt 2 Bischofswerda 1 Elbersdorf Lauenstein 3 Mühlbach 1 Geising 1 Kreischau Hainsberg 6 Rehefeld 2 Hainsberg 3 Schmiedeberg 1 Hainsberg 5 Wilsdruff Herzogswalde 1 Munzig 1 Ziegenhain Ostrau 1 Nebitzschen	Kirnitzsch Sebnitz Polenz Biela Gottleuba Bahra Seidewitz Wesenitz Wesenitz Müglitz Müglitz Rotes Wasser Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz Rote Weißeritz Wilde Sau Triebisch Triebisch Ketzerbach Jahna Döllnitz
Landesdirektion Leipzig	X	X	Ostrau 1 Nebitzschen	Jahna Döllnitz
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster	X	X	Ostrau 1 Nebitzschen	Jahna Döllnitz
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2 Neustadt 1 Bielatal 1 Neundorf Markersbach Liebstadt 2 Bischofswerda 1 Elbersdorf Lauenstein 3 Mühlbach 1 Geising 1 Kreischau Hainsberg 6 Rehefeld 2 Hainsberg 3 Schmiedeberg 1 Hainsberg 5 Wilsdruff Herzogswalde 1 Munzig 1 Ziegenhain Ostrau 1 Nebitzschen	Kirnitzsch Sebnitz Polenz Biela Gottleuba Bahra Seidewitz Wesenitz Wesenitz Müglitz Müglitz Rotes Wasser Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz Rote Weißeritz Wilde Sau Triebisch Triebisch Ketzerbach Jahna Döllnitz
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Bautzen	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Landkreis Meißen	X	X	Wilsdruff Herzogswalde 1 Munzig 1 Ziegenhain Ostrau 1 Nebitzschen	Wilde Sau Triebisch Triebisch Ketzerbach Jahna Döllnitz
Landkreis Mittelsachsen	X	X	Ostrau 1	Jahna

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landkreis Nordsachsen	X	X	Ostrau 1 Nebitzschen	Jahna Döllnitz
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2 Neustadt 1 Bielatal 1 Neundorf Markersbach Liebstadt 2 Bischofswerda 1 Elbersdorf Lauenstein 3 Mühlbach 1 Geising 1 Kreischau Hainsberg 6 Rehefeld 2 Hainsberg 3 Schmiedeberg 1 Hainsberg 5 Wilsdruff Herzogswalde 1	Kirnitzsch Sebnitz Polenz Biela Gottleuba Bahra Seidewitz Wesenitz Wesenitz Müglitz Müglitz Rotes Wasser Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz Rote Weißeritz Wilde Sau Triebisch
Leuben-Schleinitz	X	X	Ziegenhain	Ketzerbach
Liebschützberg	X	X	Nebitzschen	Döllnitz
Liebstadt, Stadt	X	X	Liebstadt 2	Seidewitz
Lohmen	X	X	Elbersdorf	Wesenitz
Lommatzsch, Stadt	X	X	Ziegenhain	Ketzerbach
Meißen, Stadt	X	X	Munzig 1	Triebisch
Mochau	X	X		
Mockrehna	X	X		
Mügelin, Stadt	X	X	Nebitzschen	Döllnitz
Müglitztal	X	X	Liebstadt 2 Lauenstein 3 Mühlbach 1	Seidewitz Müglitz Müglitz
Naundorf	X	X	Ostrau 1	Jahna
Neukirch/Lausitz	X	X		
Neustadt i. Sa., Stadt	X	X	Neustadt 1	Polenz
Oschatz, Stadt	X	X	Nebitzschen	Döllnitz
Ostrau	X	X	Ostrau 1	Jahna
Pirna, Stadt	X	X	Neundorf Liebstadt 2 Elbersdorf	Gottleuba Seidewitz Wesenitz
Polizeidirektion Dresden	X	X	Kreischau Hainsberg 6 Hainsberg 3 Hainsberg 5	Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2 Neustadt 1 Bielatal 1 Neundorf Markersbach Liebstadt 2 Bischofswerda 1 Elbersdorf Lauenstein 3 Mühlbach 1 Geising 1 Kreischau Hainsberg 6 Rehefeld 2 Hainsberg 3 Schmiedeberg 1 Hainsberg 5 Wilsdruff Herzogswalde 1 Munzig 1 Ziegenhain Ostrau 1 Nebitzschen	Kirnitzsch Sebnitz Polenz Biela Gottleuba Bahra Seidewitz Wesenitz Wesenitz Müglitz Müglitz Rotes Wasser Lockwitzbach Vereinigte Weißeritz Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz Rote Weißeritz Rote Weißeritz Wilde Sau Triebisch Triebisch Ketzerbach Jahna Döllnitz
Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Polizeidirektion Westsachsen	X	X	Ostrau 1 Nebitzschen	Jahna Döllnitz
Porschdorf	X	X	Sebnitz 2 Neustadt 1	Sebnitz Polenz
Pretzschendorf	X	X	Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
Rabenau, Stadt	X	X	Hainsberg 5	Rote Weißeritz
Radebeul, Stadt	X	X		
Rammenau	X	X		
Rathmannsdorf	X	X	Sebnitz 2 Neustadt 1	Sebnitz Polenz
Reinhardtsdorf-Schöna	X	X		
Riesa, Stadt	X	X	Ostrau 1 Nebitzschen	Jahna Döllnitz
Rosenthal-Bielatal	X	X	Bielatal 1	Biela
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	X	X		
Schmiedeberg	X	X	Rehefeld 2 Schmiedeberg 1	Wilde Weißeritz Rote Weißeritz
Schmölln-Putzkau	X	X	Bischofswerda 1	Wesenitz
Sebnitz, Stadt	X	X	Lichtenhain Sebnitz 2	Kirnitzsch Sebnitz
Sornzig-Ablaß	X	X	Nebitzschen	Döllnitz

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Lichtenhain	Kirnitzsch
			Sebnitz 2	Sebnitz
			Neustadt 1	Polenz
			Bielatal 1	Biela
			Neundorf	Gottleuba
			Markersbach	Bahra
			Liebstadt 2	Seidewitz
			Bischofswerda 1	Wesenitz
			Elbersdorf	Wesenitz
			Lauenstein 3	Müglitz
			Mühlbach 1	Müglitz
			Geising 1	Rotes Wasser
			Kreischa	Lockwitzbach
			Hainsberg 6	Vereinigte Weißeritz
			Rehefeld 2	Wilde Weißeritz
			Hainsberg 3	Wilde Weißeritz
			Schmiedeberg 1	Rote Weißeritz
			Hainsberg 5	Rote Weißeritz
			Wilsdruff	Wilde Sau
			Herzogswalde 1	Triebisch
			Munzig 1	Triebisch
			Ziegenhain	Ketzerbach
			Ostrau 1	Jahna
			Nebitzschen	Döllnitz
Stauchitz	X	X	Ostrau 1	Jahna
Steinigtwolmsdorf	X	X		
Stolpen, Stadt	X	X	Neustadt 1 Bischofswerda 1	Polenz Wesenitz
Struppen	X	X		
Tharandt, Stadt	X	X	Rehefeld 2 Hainsberg 3	Wilde Weißeritz Wilde Weißeritz
Triebischtal	X	X	Herzogswalde 1 Munzig 1	Triebisch Triebisch
Trossin	X	X		
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	X			
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	X			
Wermsdorf	X	X		
Wilsdruff, Stadt	X	X	Wilsdruff Herzogswalde 1	Wilde Sau Triebisch
Zinna	X	X		
Zschaitz-Ottewig	X	X		

Flussgebiet: Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Arnsdorf	X	X		
Bernsdorf, Stadt	X	X		
Brettnig-Hauswalde	X	X		
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Burkau	X	X		
Crostwitz	X	X	Panschwitz	Klosterwasser
Demitz-Thumitz	X	X		

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Dresden, Stadt	X	X	Radeberg	Große Röder
Ebersbach	X	X	Radeberg Großdittmannsdorf	Große Röder Große Röder
Elsterheide	X	X	Trado 3 Neuwiese	Schwarze Elster Schwarze Elster
Elstra, Stadt	X	X		
Frankenthal	X	X		
Göda	X	X	Prischwitz	Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Gröditz, Stadt	X	X	Kleinraschütz	Große Röder
Großenhain, Stadt	X	X	Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Große Röder Große Röder
Großharthau	X	X		
Großnaundorf	X	X		
Großröhrsdorf, Stadt	X	X		
Haselbachtal	X	X	Reichenau	Pulsnitz
Hoyerswerda, Stadt	X	X	Trado 3 Neuwiese Zescha	Schwarze Elster Schwarze Elster Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Kamenz, Stadt	X	X	Kamenz	Schwarze Elster
Königsbrück, Stadt	X	X	Reichenau	Pulsnitz
Königswartha	X	X	Prischwitz Zescha	Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Land Brandenburg, Landesumweltamt	X		Kamenz Trado 3 Neuwiese Zescha Reichenau Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz Große Röder Große Röder
Land Brandenburg, Ortrand, Stadt	X		Reichenau	Pulsnitz
Land Brandenburg, Regionalleitstelle Lausitz	X	X	Neuwiese	Schwarze Elster
Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	X	X	Neuwiese	Schwarze Elster
Landesdirektion Dresden	X	X	Kamenz Trado 3 Neuwiese Panschwitz Prischwitz Zescha Reichenau Radeberg Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz Große Röder Große Röder Große Röder
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal	X	X	Radeberg Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Große Röder Große Röder Große Röder

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße	X	X	Kamenz Trado 3 Neuwiese Panschwitz Prischwitz Zescha Reichenau	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Bautzen	X	X	Kamenz Trado 3 Neuwiese Panschwitz Prischwitz Zescha Reichenau Radeberg	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz Große Röder
Landkreis Meißen	X	X	Radeberg Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Große Röder Große Röder Große Röder
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	X	X	Trado 3 Neuwiese Zescha	Schwarze Elster Schwarze Elster Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Lauta, Stadt	X	X		
Lichtenberg	X	X		
Lohsa	X	X	Zescha	Hoyerswerdaer Schwarzwas- ser
Nauwalde	X	X		
Nebelschütz	X	X		
Neschwitz	X	X	Prischwitz Zescha	Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Neukirch	X	X		
Oberlichtenau	X	X		
Oßling	X	X	Kamenz	Schwarze Elster
Ottendorf-Okrilla	X	X	Radeberg	Große Röder
Panschwitz-Kuckau	X	X	Panschwitz	Klosterwasser
Polizeidirektion Dresden	X	X	Radeberg	Große Röder
Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge	X	X	Radeberg Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Große Röder Große Röder Große Röder
Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien	X	X	Kamenz Trado 3 Neuwiese Panschwitz Prischwitz Zescha Reichenau Radeberg	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz Große Röder
Pulsnitz, Stadt	X	X		
Puschwitz	X	X		
Räckelwitz	X	X	Panschwitz	Klosterwasser
Radeberg, Stadt	X	X	Radeberg	Große Röder
Radeburg, Stadt	X	X	Radeberg Großdittmannsdorf	Große Röder Große Röder

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Ralbitz-Rosenthal	X	X	Panschwitz	Klosterwasser
Röderaue	X	X	Kleinraschütz	Große Röder
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Schmölln-Putzkau	X	X		
Schönteichen	X	X		
Schwepnitz	X	X		
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Kamenz Trado 3 Neuwiese Panschwitz Prischwitz Zescha Reichenau Radeberg Großdittmannsdorf Kleinraschütz	Schwarze Elster Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser Pulsnitz Große Röder Große Röder Große Röder
Steina	X	X		
Wachau	X	X	Radeberg	Große Röder
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	X			
Wiednitz	X	X		
Wildenhain	X	X	Kleinraschütz	Große Röder
Wittichenau, Stadt	X	X	Kamenz Trado 3 Panschwitz Zescha	Schwarze Elster Schwarze Elster Klosterwasser Hoyerswerdaer Schwarz- wasser
Zabeltitz	X	X	Kleinraschütz	Große Röder

Flussgebiet: Mulden und ihre Nebenflüsse

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Altmittweida	X	X		
Amtsberg	X	X	Burkhardtsdorf 2	Zwönitz
Annaberg-Buchholz, Stadt	X	X		
Aue, Stadt	X	X	Neidhardtsthal 1 Aue 3 Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser
Augustusburg, Stadt	X	X	Hopfgarten Borstendorf	Zschopau Flöha
Bad Dübén, Stadt	X	X	Golzern 1 Bad Dübén 1	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde
Bad Schlema	X	X	Aue 3	Zwickauer Mulde
Bennewitz	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Bernsbach	X	X	Schwarzenberg	Schwarzwasser
Bernsdorf	X	X		

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- ellbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Bobritzsch	X	X	Krummenhennersdorf 1	Bobritzsch
Bockau	X	X	Neidhardtsthal 1	Zwickauer Mulde
Bockelwitz	X	X	Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Böhrigen Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Striegis Zschopau
Borstendorf	X	X	Olbernhau 2 Borstendorf	Flöha Flöha
Brand-Erbisdorf, Stadt	X	X		
Breitenbrunn/Erzgeb.	X	X	Johanngeorgenstadt 4 Rittersgrün	Schwarzwasser Pöhlwasser
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Burgstädt, Stadt	X	X	Wolkenburg Chemnitz 1	Zwickauer Mulde Chemnitz
Burkhardtsdorf	X	X	Niederzwönitz Burkhardtsdorf 2	Zwönitz Zwönitz
Chemnitz, Stadt	X	X	Chemnitz 1 Niederzwönitz Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1	Chemnitz Zwönitz Zwönitz Würschnitz
Claußnitz	X	X	Chemnitz 1	Chemnitz
Colditz, Stadt	X	X	Wechselburg 1	Zwickauer Mulde
Crinitzberg	X	X		
Crottendorf	X	X		
Dennheritz	X	X	Zwickau-Pöhlitz	Zwickauer Mulde
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Deutschneudorf	X	X		
Döbeln, Stadt	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Krummenhennersdorf 1 Böhrigen Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Striegis Zschopau Zschopau
Doberschütz	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Dorfchemnitz	X	X		
Drebach	X	X	Tannenberg Hopfgarten	Zschopau Zschopau
Ebersbach	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Krummenhennersdorf 1 Böhrigen	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Striegis
Ehrenfriedersdorf, Stadt	X	X		
Eibenstock, Stadt	X	X	Rautenkranz Neidhardtsthal 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Eilenburg, Stadt	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Elterlein, Stadt	X	X		
Eppendorf	X	X		
Erlau	X	X		
Falkenau	X	X	Borstendorf Hetzdorf 1	Flöha Flöha
Flöha, Stadt	X	X	Hopfgarten Lichtenwalde 1 Borstendorf Hetzdorf 1	Zschopau Zschopau Flöha Flöha
Frankenberg, Stadt	X	X	Hopfgarten Lichtenwalde 1 Borstendorf Hetzdorf 1	Zschopau Zschopau Flöha Flöha

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Frankenstein	X	X	Oberschöna	Große Striegis
Frauenstein, Stadt	X	X		
Freiberg, Stadt	X	X	Berthelsdorf	Freiberger Mulde
Gelenau/Erzgeb.	X	X		
Geringswalde, Stadt	X	X		
Gersdorf	X	X		
Geyer, Stadt	X	X		
Glauchau, Stadt	X	X	Zwickau-Pölbitz	Zwickauer Mulde
Gornau/Erzgeb.	X	X	Hopfgarten	Zschopau
Gornsdorf	X	X	Niederzwönitz Burkhardtsdorf 2	Zwönitz Zwönitz
Grimma, Stadt	X	X	Golzern 1 Wechselburg 1 Leisnig Erlin	Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde
Großbothen	X	X	Golzern 1 Wechselburg 1 Leisnig Erlin	Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde
Großhartmannsdorf	X	X		
Großolbersdorf	X	X	Tannenberg Hopfgarten Streckewalde	Zschopau Zschopau Preßnitz
Großrückerswalde	X	X	Tannenberg Schmalzgrube 2 Streckewalde	Zschopau Preßnitz Preßnitz
Großschirma, Stadt	X	X	Berthelsdorf	Freiberger Mulde
Großweitzschen	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Böhrigen Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Striegis Zschopau Zschopau
Grünhain-Beierfeld, Stadt	X	X		
Grünhainichen	X	X	Olbernhau 2 Borstendorf	Flöha Flöha
Hainichen, Stadt	X	X	Oberschöna	Große Striegis
Halsbrücke	X	X	Berthelsdorf Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Bobritzsch
Hartenstein, Stadt	X	X	Aue 3	Zwickauer Mulde
Hartha	X	X	Nossen 1 Mahlitzsch Böhrigen Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Striegis Zschopau Zschopau
Hartmannsdorf	X	X		
Hartmannsdorf b. Kirchberg	X	X		
Hartmannsdorf-Reichenau	X	X		
Heidersdorf	X	X	Rauschenbach 3	Flöha
Hilbersdorf	X	X	Berthelsdorf	Freiberger Mulde
Hirschfeld	X	X		
Jahnsdorf/Erzgeb.	X	X	Jahnsdorf 1	Würschnitz
Jesewitz	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Johanngeorgenstadt, Stadt	X	X	Johanngeorgenstadt 4	Schwarzwasser
Jöhstadt, Stadt	X	X	Schmalzgrube 2	Preßnitz
KARL Beteiligungs GmbH (TS Kriebstein)	X	X	Hopfgarten Lichtenwalde 1 Borstendorf Hetzdorf 1	Zschopau Zschopau Flöha Flöha
Kirchberg, Stadt	X	X		
Königsfeld	X	X	Wechselburg 1	Zwickauer Mulde

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Königshain-Wiederau	X	X	Chemnitz 1	Chemnitz
Königswalde	X	X		
Kriebstein	X	X	Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Zschopau Zschopau
Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	X	X	Golzern 1 Bad Dübau 1 Zwickau-Pölbitz Wechselburg 1 Erlin	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde
Landesdirektion Chemnitz	X	X	Rautenkranz Neidhardtsthal 1 Aue 3 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün Chemnitz 1 Niederzönnitz Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1 Mulda 1 Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1 Oberschöna Böhrigen Tannenberg Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP Schmalzgrube 2 Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf Hetzdorf 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser Chemnitz Zwönitz Zwönitz Würschnitz Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Große Striegis Striegis Zschopau Zschopau Zschopau Zschopau Preßnitz Preßnitz Flöha Flöha Flöha Flöha
Landesdirektion Dresden	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch
Landesdirektion Leipzig	X	X	Golzern 1 Bad Dübau 1 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Erlin Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Zschopau Zschopau

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster	X	X	Golzern 1 Bad Dübén 1 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Erlin Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Zschopau Zschopau
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Freiberger Mulde/Zschopau	X	X	Wolkenburg Wechselburg 1 Chemnitz 1 Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1 Mulda 1 Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1 Oberschöna Böhrigen Tannenberg Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP Schmalzgrube 2 Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf Hetzdorf 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Chemnitz Zwönitz Würschnitz Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Große Striegis Striegis Zschopau Zschopau Zschopau Zschopau Preßnitz Preßnitz Flöha Flöha Flöha Flöha
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal	X	X	Nossen 1	Freiberger Mulde
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster	X	X	Rautenkranz Aue 3 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Erzgebirgskreis	X	X	Rautenkranz Neidhardtsthal 1 Aue 3 Zwickau-Pölbitz Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün Niederzwönitz Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1 Tannenberg Hopfgarten Schmalzgrube 2 Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser Zwönitz Zwönitz Würschnitz Zschopau Zschopau Preßnitz Preßnitz Flöha Flöha Flöha

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landkreis Leipzig	X	X	Golzern 1 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Erlin Krummenhennersdorf 1 Böhrigen Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Striegis Zschopau Zschopau
Landkreis Meißen	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch
Landkreis Mittelsachsen	X	X	Aue 3 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Chemnitz 1 Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1 Mulda 1 Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1 Oberschöna Böhrigen Tannenberg Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf Hetzdorf 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Chemnitz Zwönitz Würschnitz Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Große Striegis Striegis Zschopau Zschopau Zschopau Zschopau Preßnitz Flöha Flöha Flöha Flöha
Landkreis Nordsachsen	X	X	Golzern 1 Bad Dübau 1	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde
Landkreis Vogtlandkreis	X	X	Rautenkranz	Zwickauer Mulde
Landkreis Zwickau	X	X	Rautenkranz Neidhardtsthal 1 Aue 3 Zwickau-Pölbitz Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser
Langenweißbach	X	X	Aue 3	Zwickauer Mulde
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	X	X	Golzern 1 Bad Dübau 1	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde
Laußig	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Lauter/Sa., Stadt	X	X	Neidhardtsthal 1 Schwarzenberg	Zwickauer Mulde Schwarzwasser
Leisnig, Stadt	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Böhrigen Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Striegis Zschopau Zschopau

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Lengefeld, Stadt	X	X	Olbernhau 2 Borstendorf	Flöha Flöha
Leubsdorf	X	X	Borstendorf	Flöha
Lichtenau	X	X	Chemnitz 1 Lichtenwalde 1	Chemnitz Zschopau
Lichtenberg/Erzgeb.	X	X	Mulda 1	Freiberger Mulde
Lichtenstein/Sa., Stadt	X	X		
Limbach-Oberfrohna, Stadt	X	X	Zwickau-Pölbitz Wolkenburg	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Löbnitz	X	X	Golzern 1 Bad Dübén 1	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde
Lößnitz, Stadt	X	X		
Lunzenau, Stadt	X	X	Wolkenburg Chemnitz 1	Zwickauer Mulde Chemnitz
Machern	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Marienberg, Stadt	X	X	Schmalzgrube 2	Preßnitz
Mildenaу	X	X	Schmalzgrube 2	Preßnitz
Mittweida, Stadt	X	X	Lichtenwalde 1	Zschopau
Morgenröthe-Rautenkranz	X	X	Rautenkranz	Zwickauer Mulde
Mühlau	X	X		
Mulda/Sa.	X	X	Mulda 1	Freiberger Mulde
Mülsen	X	X	Zwickau-Pölbitz	Zwickauer Mulde
Nerchau, Stadt	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Neuhausen/Erzgeb.	X	X	Rauschenbach 3	Flöha
Neukirchen/Erzgeb.	X	X	Jahnsdorf 1	Würschnitz
Niederdorf	X	X		
Niederfrohna	X	X		
Niederstriegis	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Krummenhennersdorf 1 Böhrigen	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Striegis
Niederwiesa	X	X	Hopfgarten Lichtenwalde 1 Hetzdorf 1	Zschopau Zschopau Flöha
Niederwürschnitz	X	X		
Nossen, Stadt	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch
Oberlungwitz, Stadt	X	X		
Oberschöna	X	X	Oberschöna	Große Striegis
Oederan, Stadt	X	X	Borstendorf Hetzdorf 1	Flöha Flöha
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	X	X		
Olbernhau, Stadt	X	X	Rauschenbach 3 Olbernhau 2	Flöha Flöha
Penig, Stadt	X	X	Zwickau-Pölbitz Wolkenburg	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Pfaffroda	X	X		
Pobershau	X	X		
Pockau	X	X	Olbernhau 2	Flöha

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge	X	X	Aue 3 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Chemnitz 1 Niederzöwitz Burkhardtsdorf 2 Jahnsdorf 1 Mulda 1 Berthelsdorf Krummenhennersdorf 1 Oberschöna Böhrigen Tannenberg Hopfgarten Lichtenwalde 1 Schmalzgrube 2 Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf Hetzdorf 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Chemnitz Zwönitz Zwönitz Würschnitz Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Große Striegis Striegis Zschopau Zschopau Zschopau Preßnitz Preßnitz Flöha Flöha Flöha Flöha
Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch
Polizeidirektion Südwestsachsen	X	X	Rautenkranz Neidhardtsthal 1 Aue 3 Zwickau-Pölbitz Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser
Polizeidirektion Westsachsen	X	X	Golzern 1 Bad Dübau 1 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Erlin Krummenhennersdorf 1 Böhrigen Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Striegis Zschopau Zschopau Zschopau
Raschau-Markersbach	X	X	Markersbach 2 Rittersgrün	Große Mittweida Pöhlwasser
Rechenberg-Bienenmühle	X	X		
Reinsberg	X	X	Berthelsdorf Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Bobritzsch
Reinsdorf	X	X		
Remse	X	X	Zwickau-Pölbitz	Zwickauer Mulde
Rochlitz, Stadt	X	X	Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Chemnitz 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Chemnitz
Rossau	X	X	Lichtenwalde 1	Zschopau
Roßwein, Stadt	X	X	Berthelsdorf Nossen 1 Krummenhennersdorf 1	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Sayda, Stadt	X	X		
Schlettau, Stadt	X	X		
Schneeberg, Stadt	X	X		
Schönheide	X	X	Rautenkranz	Zwickauer Mulde
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	X	X	Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün	Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser
Seelitz	X	X	Wechselburg 1	Zwickauer Mulde
Sehmatal	X	X		
Seiffen/Erzgeb., Kurort	X	X		
Sosa	X	X	Neidhardtsthal 1	Zwickauer Mulde
St. Egidien	X	X		
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Golzern 1 Bad Düben 1 Rautenkranz Neidhardtsthal 1 Aue 3 Zwickau-Pölbitz Wolkenburg Wechselburg 1 Johanngeorgenstadt 4 Schwarzenberg Markersbach 2 Rittersgrün Chemnitz 1 Niederzönitz Burkhardttsdorf 2 Jahnsdorf 1 Mulda 1 Berthelsdorf Nossen 1 Mahlitzsch Leisnig Erlin Krummenhennersdorf 1 Oberschöna Böhrigen Tannenberg Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP Schmalzgrube 2 Streckewalde Rauschenbach 3 Olbernhau 2 Borstendorf Hetzdorf 1	Vereinigte Mulde Vereinigte Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Schwarzwasser Schwarzwasser Große Mittweida Pöhlwasser Chemnitz Zwönitz Zwönitz Würschnitz Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Bobritzsch Große Striegis Striegis Zschopau Zschopau Zschopau Zschopau Preßnitz Preßnitz Flöha Flöha Flöha Flöha
Stollberg/Erzgeb., Stadt	X	X		
Striegistal	X	X	Nossen 1 Oberschöna Böhrigen	Freiberger Mulde Große Striegis Striegis
Tannenberg	X	X	Tannenberg	Zschopau
Tannenbergsthal/Vogtl.	X	X	Rautenkranz	Zwickauer Mulde
Taura b. Burgstädt	X	X	Chemnitz 1	Chemnitz
Thalheim/Erzgeb., Stadt	X	X	Niederzönitz	Zwönitz
Thallwitz	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Thermalbad Wiesenbad	X	X	Tannenberg	Zschopau

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Thum, Stadt	X	X		
Trebsen/Mulde, Stadt	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Vattenfall Europe Generation Generation AG & Co. KG, (PSW Markersbach)	X	X		
Venusberg	X	X	Hopfgarten	Zschopau
Waldenburg, Stadt	X	X	Zwickau-Pölbitz Wolkenburg	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Waldheim, Stadt	X	X	Hopfgarten Lichtenwalde 1 Kriebstein UP Hetzdorf 1	Zschopau Zschopau Zschopau Flöha
Waldkirchen/Erzgeb.	X	X	Hopfgarten	Zschopau
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	X			
Wechselburg	X	X	Wolkenburg Wechselburg 1 Chemnitz 1	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde Chemnitz
Weißborn/Erzgeb.	X	X	Mulda 1 Berthelsdorf	Freiberger Mulde Freiberger Mulde
Wildenfels, Stadt	X	X	Aue 3	Zwickauer Mulde
Wilkau-Haßlau, Stadt	X	X	Aue 3 Zwickau-Pölbitz	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Wolkenstein, Stadt	X	X	Tannenberg Hopfgarten Streckewalde	Zschopau Zschopau Preßnitz
Wurzen, Stadt	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Zettlitz	X	X	Wechselburg 1	Zwickauer Mulde
Ziegra-Knobelsdorf	X	X	Nossen 1 Mahlitzsch Böhrigen Kriebstein UP	Freiberger Mulde Freiberger Mulde Striegis Zschopau
Zöblitz, Stadt	X	X	Olbernhau 2	Flöha
Zschadraß	X	X	Wechselburg 1 Leisnig Erlin Kriebstein UP	Zwickauer Mulde Freiberger Mulde Freiberger Mulde Zschopau
Zschepplin	X	X	Golzern 1	Vereinigte Mulde
Zschopau, Stadt	X	X	Hopfgarten	Zschopau
Zschorlau	X	X	Neidhardtsthal 1	Zwickauer Mulde
Zwickau, Stadt	X	X	Aue 3 Zwickau-Pölbitz	Zwickauer Mulde Zwickauer Mulde
Zwönitz, Stadt	X	X	Niederzwönitz	Zwönitz

Flussgebiet: Weiße Elster und ihre Nebenflüsse

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Adorf/Vogtl., Stadt	X	X	Adorf	Weiße Elster
Auerbach/Vogtl., Stadt	X	X	Rodewisch 1	Göltzsch
Bad Brambach	X	X		
Bad Elster, Stadt	X	X	Adorf	Weiße Elster
Bad Lausick, Stadt	X	X		
Bergen	X	X		
Böhlen, Stadt	X	X	Regis-Serbitz Böhlen 1	Pleiß Pleiß

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Borna, Stadt	X	X	Streitwald 1	Wyhra
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Burgstein	X	X	Adorf Magwitz	Weißer Elster Weißer Elster
Crimmitschau, Stadt	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Deutzen	X	X	Regis-Serbitz	Pleiße
Ellefeld	X	X	Rodewisch 1	Göltzsch
Elsterberg, Stadt	X	X	Straßberg Elsterberg	Weißer Elster Weißer Elster
Elstertrebnitz	X	X	Kleindalzig	Weißer Elster
Erlbach	X	X		
Espenhain	X	X		
Eulatal	X	X		
Falkenstein/Vogtl., Stadt	X	X	Rodewisch 1	Göltzsch
Fraureuth	X	X		
Freistaat Thüringen, Altenburg, Stadt	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Freistaat Thüringen, Gera, Stadt	X	X	Magwitz Mylau	Weißer Elster Göltzsch
Freistaat Thüringen, Gößnitz, Stadt	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Freistaat Thüringen, Greiz, Stadt	X	X	Magwitz Straßberg Elsterberg	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster
Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße
Freistaat Thüringen, Thüringisches Ministe- rium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	X			
Freistaat Thüringen, Zentrale Leitstelle Gera	X	X	Adorf Straßberg Elsterberg Magwitz Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße
Froburg, Stadt	X	X	Streitwald 1	Wyhra
Geithain, Stadt	X	X		
Groitzsch, Stadt	X	X	Kleindalzig	Weißer Elster
Großpörsna	X	X		
Heinsdorfergrund	X	X		
Kitzen	X	X		
Kitzsch, Stadt	X	X		
Klingenthal/Sa., Stadt	X	X		
Kohren-Sahlis, Stadt	X	X		
Land Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	X	X	Kleindalzig Böhlen 1	Weißer Elster Pleiße
Landesdirektion Chemnitz	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landesdirektion Leipzig	X	X	Kleindalzig Neukirchen 1 Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Pleiße Pleiße Pleiße Wuhra Parthe
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weißer Elster	X	X	Kleindalzig Neukirchen 1 Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Pleiße Pleiße Pleiße Wuhra Parthe
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weißer Elster	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Leipzig	X	X	Kleindalzig Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1	Weißer Elster Pleiße Pleiße Wuhra
Landkreis Nordsachsen	X	X	Kleindalzig Leipzig-Thekla	Weißer Elster Parthe
Landkreis Vogtlandkreis	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Rodewisch 1 Mylau	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch
Landkreis Zwickau	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Langenbernsdorf	X	X		
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Ver- waltungsgesellschaft mbH	X	X	Kleindalzig Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1	Weißer Elster Pleiße Pleiße Wuhra
Leipzig, Stadt	X	X	Kleindalzig Böhlen 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Pleiße Parthe
Lengenfeld, Stadt	X	X	Rodewisch 1	Göltzsch
Lichtentanne	X	X		
Limbach b. Reichenbach/Vogtl.	X	X	Rodewisch 1 Mylau	Göltzsch Göltzsch
Lobstädt	X	X	Regis-Serbitz Streitwald 1	Pleiße Wuhra
Markkleeberg, Stadt	X	X	Böhlen 1	Pleiße
Markneukirchen, Stadt	X	X		
Markranstädt, Stadt	X	X		
Meerane, Stadt	X	X		
Mühlental	X	X	Adorf	Weißer Elster
Mühltröf, Stadt	X	X		
Mylau, Stadt	X	X	Rodewisch 1 Mylau	Göltzsch Göltzsch
Narsdorf	X	X		
Naunhof, Stadt	X	X		
Netzschkau, Stadt	X	X	Rodewisch 1 Mylau	Göltzsch Göltzsch
Neuensalz	X	X		
Neukieritzsch	X	X	Regis-Serbitz Streitwald 1	Pleiße Wuhra

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Neukirchen/Pleiße	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Neumark	X	X		
Oelsnitz, Stadt	X	X	Adorf Magwitz	Weißer Elster Weißer Elster
Pausa/Vogtl., Stadt	X	X		
Pegau, Stadt	X	X	Kleindalzig	Weißer Elster
Plauen, Stadt	X	X	Magwitz Straßberg	Weißer Elster Weißer Elster
Pöhl	X	X	Magwitz Straßberg	Weißer Elster Weißer Elster
Polizeidirektion Leipzig	X	X	Kleindalzig Regis-Serbitz Böhlen 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Pleiße Pleiße Parthe
Polizeidirektion Südwestsachsen	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße
Polizeidirektion Westsachsen	X	X	Kleindalzig Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Pleiße Pleiße Wuhra Parthe
Regis-Breitingen, Stadt	X	X	Regis-Serbitz	Pleiße
Reichenbach im Vogtland, Stadt	X	X	Rodewisch 1 Mylau	Göltzsch Göltzsch
Rodewisch, Stadt	X	X	Rodewisch 1	Göltzsch
Rötha, Stadt	X	X	Regis-Serbitz Böhlen 1	Pleiße Pleiße
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Schkeuditz, Stadt	X	X	Kleindalzig Leipzig-Thekla	Weißer Elster Parthe
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Adorf Magwitz Straßberg Elsterberg Kleindalzig Rodewisch 1 Mylau Neukirchen 1 Regis-Serbitz Böhlen 1 Streitwald 1 Leipzig-Thekla	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster Göltzsch Göltzsch Pleiße Pleiße Pleiße Wuhra Parthe
Steinberg	X	X		
Taucha, Stadt	X	X	Leipzig- Thekla	Parthe
Tirpersdorf	X	X		
Treuen, Stadt	X	X		
Triebel/Vogtl.	X	X		
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	X			
Weischlitz	X	X	Adorf Magwitz Straßberg	Weißer Elster Weißer Elster Weißer Elster
Werdau, Stadt	X	X	Neukirchen 1	Pleiße
Zwenkau, Stadt	X	X	Kleindalzig	Weißer Elster
Zwota	X	X		

Flussgebiet: Spree und ihre Nebenflüsse

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Bautzen, Stadt	X	X	Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1	Spree Spree Spree
Beiersdorf	X	X		
Boxberg/O.L.	X	X	Lieske Boxberg Sproitz Särichen	Spree Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps
Crosta	X	X	Schirgiswalde	Spree
Cunewalde	X	X		
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Doberschau-Gaußig	X	X	Schirgiswalde	Spree
Dürrhennersdorf	X	X		
Ebersbach, Stadt	X	X	Ebersbach	Spree
Görlitz, Stadt	X	X	Holtendorf	Weißer Schöps
Großdubrau	X	X	Bautzen UP 1 Gröditz 1	Spree Löbauer Wasser
Großpostwitz/O.L.	X	X	Schirgiswalde	Spree
Großschweidnitz	X	X	Großschweidnitz	Löbauer Wasser
Guttau	X	X	Bautzen UP 1 Lieske Gröditz 1	Spree Spree Löbauer Wasser
Hähnichen	X	X	Särichen	Weißer Schöps
Hochkirch	X	X		
Hohendubrau	X	X		
Horka	X	X	Holtendorf Särichen	Weißer Schöps Weißer Schöps
Kirschau	X	X	Schirgiswalde	Spree
Klitten	X	X		
Kodersdorf	X	X	Holtendorf Särichen	Weißer Schöps Weißer Schöps
Königshain	X	X		
Kreba-Neudorf	X	X	Sproitz	Schwarzer Schöps
Kubschütz	X	X		
Land Brandenburg, Landesumweltamt	X		Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Land Brandenburg, Regionalleitstelle Lausitz	X	X	Spreewitz	Spree

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Landesdirektion Dresden	X	X	Ebersbach Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg Krobnitz Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße	X	X	Ebersbach Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg Krobnitz Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Bautzen	X	X	Ebersbach Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg	Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps
Landkreis Görlitz	X	X	Ebersbach Lieske Großschweidnitz Boxberg Krobnitz Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	X	X	Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Gröditz 1 Boxberg Jänkendorf Sproitz Särichen	Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps
Löbau, Stadt	X	X	Großschweidnitz	Löbauer Wasser
Lohsa	X	X		
Malschwitz	X	X	Bautzen UP 1 Gröditz 1	Spree Löbauer Wasser
Markersdorf	X	X	Holtendorf	Weißer Schöps
Mücka	X	X	Sproitz	Schwarzer Schöps
Neusalza-Spremberg, Stadt	X	X	Ebersbach	Spree

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Niedercunnersdorf	X	X		
Obercunnersdorf	X	X		
Obergurig	X	X	Schirgiswalde	Spree
Oppach	X	X	Ebersbach	Spree
Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien	X	X	Ebersbach Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg Krobnitz Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Quitzdorf am See	X	X	Sproitz	Schwarzer Schöps
Radibor	X	X		
Reichenbach/O.L., Stadt	X	X	Krobnitz	Schwarzer Schöps
Rietschen	X	X	Särichen	Weißer Schöps
Rosenbach	X	X		
Rothenburg/O.L., Stadt	X	X	Särichen	Weißer Schöps
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Schirgiswalde, Stadt	X	X	Ebersbach Schirgiswalde	Spree Spree
Schönbach	X	X		
Schöpstal	X	X	Holtendorf	Weißer Schöps
Sohland a. d. Spree	X	X	Ebersbach	Spree
Sohland a. Rotstein	X	X		
Spreetal	X	X	Lieske Spreewitz Boxberg	Spree Spree Schwarzer Schöps
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Ebersbach Schirgiswalde Bautzen-Weite Bleiche Bautzen UP 1 Lieske Spreewitz Großschweidnitz Gröditz 1 Boxberg Krobnitz Jänkendorf Sproitz Holtendorf Särichen	Spree Spree Spree Spree Spree Spree Löbauer Wasser Löbauer Wasser Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps Weißer Schöps
Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (Kraftwerk Boxberg)	X	X	Lieske Boxberg Sproitz Särichen	Spree Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps Weißer Schöps
Vattenfall Europe Mining AG	X	X	Spreewitz Särichen	Spree Weißer Schöps
Vierkirchen	X	X	Großschweidnitz Krobnitz	Löbauer Wasser Schwarzer Schöps
Waldhufen	X	X	Krobnitz Jänkendorf	Schwarzer Schöps Schwarzer Schöps

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Weißenberg, Stadt	X	X	Großschweidnitz Gröditz 1	Löbauer Wasser Löbauer Wasser
Wilthen, Stadt	X	X		

Flussgebiet: Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- eilbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Bad Muskau, Stadt	X	X	Görlitz	Lausitzer Neiße
Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	X	X	Rennersdorf 3	Pließnitz
Berthelsdorf	X	X	Rennersdorf 3	Pließnitz
Bertsdorf-Hörnitz	X	X	Großschönau 2 Niederoderwitz	Mandau Landwasser
Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz	X			
Deutscher Wetterdienst, Regionalzentrale Leipzig	X			
Eibau	X	X		
Görlitz, Stadt	X	X	Zittau 1 Görlitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Pließnitz
Großhenndorf	X	X		
Großschönau	X	X	Großschönau 2	Mandau
Hainewalde	X	X	Großschönau 2	Mandau
Herrnhut, Stadt	X	X		
Krauschwitz	X	X	Görlitz	Lausitzer Neiße
Land Brandenburg, Landesumweltamt	X		Zittau 1 Görlitz	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße
Land Brandenburg, Regionalleitstelle Lausitz	X	X	Zittau 1 Görlitz	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße
Landesdirektion Dresden	X	X	Zittau 1 Görlitz Großschönau 2 Niederoderwitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Mandau Landwasser Pließnitz
Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße	X	X	Zittau 1 Görlitz Großschönau 2 Niederoderwitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Mandau Landwasser Pließnitz
Landestalsperrenverwaltung, Zentrale	X	X		
Landkreis Görlitz	X	X	Zittau 1 Görlitz Großschönau 2 Niederoderwitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Mandau Landwasser Pließnitz
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	X	X	Zittau 1 Görlitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Pließnitz
Mittelherwigsdorf	X	X	Großschönau 2 Niederoderwitz	Mandau Landwasser
Neißeau	X	X	Görlitz	Lausitzer Neiße
Oderwitz	X	X	Niederoderwitz	Landwasser
Ostritz, Stadt	X	X	Zittau 1	Lausitzer Neiße

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Empfänger	Hochwasser- warnung/ -entwarnung	Hochwasser- ellbenach- richtigung	Hochwasserstandsmeldung	
			Pegel	Gewässer
Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien	X	X	Zittau 1 Görlitz Großschönau 2 Niederoderwitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Mandau Landwasser Pließnitz
Rothenburg/O.L., Stadt	X	X	Görlitz	Lausitzer Neiße
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Lagezentrum	X	X		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	X	X		
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	X	X	Rennersdorf 3	Pließnitz
Seifhennersdorf, Stadt	X	X		
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft	X	X	Zittau 1 Görlitz Großschönau 2 Niederoderwitz Rennersdorf 3	Lausitzer Neiße Lausitzer Neiße Mandau Landwasser Pließnitz
Strahwalde	X	X		
Vattenfall Europe Mining AG	X	X	Görlitz	Lausitzer Neiße
Zittau, Stadt	X	X	Zittau 1 Großschönau 2 Niederoderwitz	Lausitzer Neiße Mandau Landwasser



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

ALARM- und MELDESTUFEN

Flussgebiet: Elbestrom

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Schöna	Elbe	400	500	600	750	50	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	390	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
Dresden	Elbe	350	500	600	700	50	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	340	Dresden, Stadt Meißen (Elbe oberhalb Mündung Ketzerbach)
Riesa	Elbe	480	600	680	760	40	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	470	Meißen (Elbe unterhalb Mündung Ketzerbach) Nordsachsen (Elbe oberhalb Mündung Dahle)
Torgau	Elbe	580	660	740	780	40	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	570	Nordsachsen (Elbe unterhalb Mündung Dahle)

Flussgebiet: Nebenflüsse der oberen Elbe

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Lichtenhain	Kirnitzsch	80	110	140	170	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	70	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Kirnitzsch unterhalb Mündung Saupsdorfer Bach)
Sebnitz 2	Sebnitz	90	120	150	210	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	80	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
Neustadt 1	Polenz	100	130	160	190	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	90	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Polenz unterhalb Mündung Lochbach)
Bielatal 1	Biela	90	110	130	170	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	80	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Biela unterhalb Mündung Rosenthaler Bach)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Neundorf	Gottleuba	130	160	190	220	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	120	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Gottleuba unterhalb Mündung Bahra)
Markersbach	Bahra	70	90	110	150	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	60	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
Liebstadt 2	Seidewitz	80	110	140	170	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	70	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Seidewitz unterhalb Pegel Liebstadt 2)
Bischofs- werda 1	Wesenitz	120	150	180	210	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	110	Bautzen (Wesenitz unterhalb Mündung Rotes Floß) Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Wesenitz oberhalb Pegel Elbersdorf)
Elbersdorf	Wesenitz	140	170	230	260	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	130	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Wesenitz unterhalb Pegel Elbersdorf)
Lauenstein 3	Müglitz	140	200	260	320	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	130	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Müglitz zwischen Mündung Rotes Wasser und Mündung Trebnitzbach)
Mühlbach 1	Müglitz	200	240	280	320	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	190	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Müglitz unterhalb Mündung Trebnitzbach)
Geising 1	Rotes Wasser	70	100	130	160	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	60	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
Kreischa	Lockwitzbach	60	80	120	160	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	50	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Lockwitzbach unterhalb Mündung Hausdorfer Bach) Dresden, Stadt (Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben)
Hainsberg 6	Vereinigte Weißeritz	190	220	250	280	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	180	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Dresden, Stadt
Rehefeld 2	Wilde Weißeritz	70	90	110	150	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	60	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Wilde Weißeritz oberhalb TS Lehnmühle)
Hainsberg 3	Wilde Weißeritz	90	120	150	180	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	80	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Wilde Weißeritz unterhalb Mündung Höckenbach)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Schmiede- berg 1	Rote Weißeritz	80	120	160	200	40	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	70	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Rote Weißeritz zwischen Mündung Langer Grundbach und TS Malter)
Hainsberg 5	Rote Weißeritz	110	130	150	170	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	100	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Rote Weißeritz unterhalb Mündung Oelsabach)
Wilsdruff	Wilde Sau	130	160	190	220	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	120	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Wilde Sau unterhalb Pegel Wilsdruff)
									Meißen
Herzogs- walde 1	Triebisch	90	140	190	240	50	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	80	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (Triebisch unterhalb Mündung Hetzbach)
									Meißen (Triebisch oberhalb Pegel Munzig 1)
Munzig 1	Triebisch	110	140	200	260	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	100	Meißen (Triebisch unterhalb Pegel Munzig 1)
Ziegenhain	Ketzerbach	120	150	180	240	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	110	Meißen (Ketzerbach unterhalb Mündung Kelzgebach)
Ostrau 1	Jahna	120	140	160	200	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	110	Mittelsachsen (Jahna unterhalb Mündung Kleine Jahna)
									Nordsachsen (Jahna und HW- Flutgraben Hof)
									Meißen (Jahna und Jahna- Umfluter)
Nebitzschen	Döllnitz	80	100	140	180	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	70	Nordsachsen (Döllnitz unterhalb Mündung Kemmlitzbach)
									Meißen

Flussgebiet: Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Kamenz	Schwarze Elster	100	120	160	200	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	90	Bautzen (Schwarze Elster zwischen Mündung Langes Wasser und Mündung Schwosdorfer Wasser)
Trado 3	Schwarze Elster	110	130	170	190	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	100	Bautzen (Schwarze Elster zwischen Mündung Schwosdorfer Wasser und Mündung Hoyerswerdaer Schwarzwasser; Wudraflutmulde)
Neuwiese	Schwarze Elster	190	230	310	330	20	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	180	Bautzen (Schwarze Elster unterhalb Mündung Hoyerswerdaer Schwarzwasser)
Panschwitz	Klosterwasser	110	140	170	260	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	100	Bautzen (Klosterwasser unterhalb Pegel Panschwitz)
Prischwitz	Hoyerswer- daer Schwarz- wasser	100	130	220	310	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	90	Bautzen (Hoyerswerdaer Schwarzwasser zwischen Mündung Langes Wasser und Puschwitzer Wasser)
Zescha	Hoyerswer- daer Schwarz- wasser	120	150	180	210	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	110	Bautzen (Hoyerswerdaer Schwarzwasser unterhalb Mündung Puschwitzer Wasser; Commerauer Flutmulde; Schwarzwasser- graben; Königswarthaer Mühlgraben)
Reichenau	Pulsnitz	120	160	200	240	40	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	110	Bautzen (Pulsnitz unterhalb Mündung Haselbach)
Radeberg	Große Röder	90	120	150	210	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	80	Bautzen (Große Röder zwischen Mündung Schwarze Röder und Mündung Kleine Röder)
Groß- dittmannsdorf	Große Röder	170	200	230	260	30	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	160	Bautzen (Große Röder unterhalb Mündung Kleine Röder) Meißen (Große Röder oberhalb Mündung Dobrabach)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Kleinraschütz	Große Röder	160	200	240	280	40	6.00 Uhr, 18.00 Uhr	150	Meißen (Große Röder unterhalb Mündung Dobrabach; Röderneugraben; Geißblitz)

Flussgebiet: Mulden und ihre Nebenflüsse

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Golzern 1	Vereinigte Mulde	320	400	480	600	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	310	Leipzig Nordsachsen (Vereinigte Mulde oberhalb Pegel Bad Düben 1)
Bad Düben 1	Vereinigte Mulde	520	560	640	760	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	510	Nordsachsen (Vereinigte Mulde unterhalb Pegel Bad Düben 1)
Rautenkranz	Zwickauer Mulde	130	150	170	210	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	120	Vogtlandkreis (Zwickauer Mulde unterhalb Pegel Rautenkranz) Erzgebirgskreis (Zwickauer Mulde oberhalb TS Eibenstock)
Neidhardt- thal 1	Zwickauer Mulde	100	130	160	190	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	120	Erzgebirgskreis (Zwickauer Mulde zwischen TS Eibenstock und Mündung Schwarzwasser)
Aue 3	Zwickauer Mulde	150	200	250	350	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	140	Erzgebirgskreis (Zwickauer Mulde unterhalb Mündung Schwarzwasser) Zwickau (Zwickauer Mulde oberhalb Mündung Rödelbach)
Zwickau- Pölbitz	Zwickauer Mulde	250	300	350	400	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	240	Zwickau (Zwickauer Mulde unterhalb Mündung Rödelbach)
Wolkenburg	Zwickauer Mulde	360	400	440	520	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	350	Mittelsachsen (Zwickauer Mulde oberhalb Mündung Chemnitz)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Wechsel- burg 1	Zwickauer Mulde	250	280	340	430	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	240	Mittelsachsen (Zwickauer Mulde unterhalb Mündung Chemnitz) Leipzig
Johanne- orgenstadt 4	Schwarz- wasser	190	210	230	250	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	180	Erzgebirgskreis (Schwarzwasser oberhalb Mündung Große Mittweida)
Schwarzen- berg	Schwarz- wasser	180	220	260	300	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Erzgebirgskreis (Schwarzwasser unterhalb Mündung Große Mittweida)
Markers- bach 2	Große Mittweida	100	110	120	130	10	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	90	Erzgebirgskreis (Große Mittweida zwischen Pegel Markersbach 2 und Mündung Pöhlwasser)
Rittersgrün	Pöhlwasser	100	130	160	190	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	90	Erzgebirgskreis (Pöhlwasser unterhalb Pegel Rittersgrün; Große Mittweida unterhalb Mündung Pöhlwasser)
Chemnitz 1	Chemnitz	180	230	280	330	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Chemnitz, Stadt Mittelsachsen
Nieder- zwönitz	Zwönitz	100	120	160	180	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	90	Erzgebirgskreis (Zwönitz zwischen Pegel Niederzwönitz und Mündung Gornsdorfer Bach)
Burkhardt- dorf 2	Zwönitz	130	170	210	250	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	120	Erzgebirgskreis (Zwönitz unterhalb Mündung Gornsdorfer Bach) Chemnitz, Stadt
Jahnsdorf 1	Würschnitz	130	170	190	230	20	7.00 Uhr 19.00 Uhr	120	Erzgebirgskreis (Würschnitz unterhalb Mündung Gablenzbach) Chemnitz, Stadt
Mulda 1	Freiberger Mulde	70	110	150	190	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	60	Mittelsachsen (Freiberger Mulde zwischen Pegel Mulda 1 und Mündung Gimmlitz)
Berthelsdorf	Freiberger Mulde	140	180	220	260	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	130	Mittelsachsen (Freiberger Mulde zwischen Mündung Gimmlitz und Mündung Bobritzsch)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Nossen 1	Freiberger Mulde	190	220	250	310	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	180	Meißen Mittelsachsen (Freiberger Mulde zwischen Mündung Bobritzsch und Mündung Striegis)
Mahlitzsch	Freiberger Mulde	210	270	300	360	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	200	Mittelsachsen (Freiberger Mulde zwischen Mündung Striegis und Mündung Zschopau)
Leisnig	Freiberger Mulde	440	470	500	560	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	430	Mittelsachsen (Freiberger Mulde unterhalb Pegel Leisnig)
Erlin	Freiberger Mulde	360	400	440	520	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	350	Leipzig
Krummen- hennersdorf 1	Bobritzsch	120	150	180	240	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Mittelsachsen (Bobritzsch unterhalb Mündung Colmnitzbach)
Oberschöna	Große Striegis	100	120	160	200	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	90	Mittelsachsen (Große Striegis, zwischen Mündung Oberreichenbacher Bach und Mündung Kleine Striegis)
Böhrigen	Striegis	200	240	280	320	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	190	Mittelsachsen (Striegis unterhalb Mündung Kleine Striegis)
Tannenberg	Zschopau	80	100	140	160	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	70	Erzgebirgskreis (Zschopau zwischen Mündung Geyerbach und Mündung Preßnitz)
Hopfgarten	Zschopau	120	155	190	225	35	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Erzgebirgskreis (Zschopau unterhalb Mündung Preßnitz) Mittelsachsen (Zschopau oberhalb Mündung Flöha)
Lichten- walde 1	Zschopau	320	370	470	570	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	310	Mittelsachsen (Zschopau zwischen Mündung Flöha und TS Kriebstein)
Kriebstein UP	Zschopau	200	240	280	360	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	190	Mittelsachsen (Zschopau unterhalb Pegel Kriebstein UP; Freiberger Mulde zwischen Mündung Zschopau und Pegel Leisnig)
Schmalz- grube 2	Preßnitz	70	100	130	160	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	60	Erzgebirgskreis (Preßnitz oberhalb Mündung Haselbach)
Streckewalde	Preßnitz	120	160	200	240	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Erzgebirgskreis (Preßnitz unterhalb Mündung Haselbach)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Rauschen- bach 3	Flöha	80	100	120	140	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	70	Mittelsachsen (Flöha unterhalb TS Rauschenbach) Erzgebirgskreis (Flöha oberhalb Mündung Schweinitz)
Olbernhau 2	Flöha	110	150	190	230	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	100	Erzgebirgskreis (Flöha zwischen Mündung Schweinitz und Mündung Schwarze Pockau)
Borstendorf	Flöha	150	200	250	300	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	140	Erzgebirgskreis (Flöha unterhalb Mündung Schwarze Pockau) Mittelsachsen (Flöha oberhalb Mündung Große Löbnitz)
Hetzdorf 1	Flöha	170	200	230	290	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	160	Mittelsachsen (Flöha unterhalb Mündung Große Löbnitz)

Flussgebiet: Weiße Elster und ihre Nebenflüsse

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Adorf	Weiße Elster	120	160	180	220	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Vogtlandkreis (Weiße Elster zwischen Mündung Schwarzbach und TS Pirk)
Magwitz	Weiße Elster	140	170	200	230	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	130	Vogtlandkreis (Weiße Elster zwischen TS Pirk und Mündung Rosenbach)
Straßberg	Weiße Elster	250	300	350	400	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	240	Vogtlandkreis (Weiße Elster zwischen Mündung Rosenbach und Mündung Trieb)
Elsterberg	Weiße Elster	180	220	300	380	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Vogtlandkreis (Weiße Elster unterhalb Mündung Trieb)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Kleindalzig	Weißer Elster	180	200	320	400	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Leipzig Leipzig, Stadt (Weißer Elster oberhalb Abzweig Neue Luppe; Neue Luppe) Nordsachsen (Neue Luppe)
Rodewisch 1	Göltzsch	90	110	130	170	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	80	Vogtlandkreis (Göltzsch zwischen Mündung Eulengewässer und Pegel Mylau)
Mylau	Göltzsch	120	150	180	210	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Vogtlandkreis (Göltzsch unterhalb Pegel Mylau)
Neukirchen 1	Pleißer	150	200	250	300	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	140	Zwickau (Pleißer unterhalb Mündung Koberbach)
Regis-Serbitz	Pleißer	180	220	260	300	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Leipzig (Pleißer oberhalb Mündung Wyhra)
Böhlen 1	Pleißer	220	260	300	380	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	210	Leipzig (Pleißer unterhalb Mündung Wyhra)
Streitwald 1	Wyhra	200	240	280	320	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	190	Leipzig (Wyhra unterhalb Mündung Obergräfenhainer- Rathendorfer Bach)
Leipzig- Thekla	Parthe	120	140	200	260	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	110	Leipzig, Stadt (Parthe; Weißer Elster unterhalb Elsterbecken) Nordsachsen (Parthe; Weißer Elster)

Flussgebiet: Spree und ihre Nebenflüsse

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Ebersbach	Spree	200	240	280	320	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	190	Görlitz (Spree unterhalb Pegel Ebersbach)
Schirgiswalde	Spree	280	320	360	440	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	270	Bautzen (Spree oberhalb Mündung Cunewalder Wasser)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Bautzen- Weite Bleiche	Spree	200	260	320	380	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	200	Bautzen (Spree zwischen Mündung Cunewalder Wasser und TS Bautzen)
Bautzen UP 1	Spree	100	120	140	180	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	90	Bautzen (Spree zwischen Pegel Bautzen UP 1 und Mündung Löbauer Wasser; Malschwitzer Kleine Spree)
Lieske	Spree	350	400	500	600	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	340	Bautzen (Spree zwischen Mündung Löbauer Wasser und Gemeindegrenze Guttau/Boxberg) Görlitz (Spree oberhalb Mündung Schwarzer Schöps)
Spreewitz	Spree	300	350	450	550	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	290	Bautzen (Spree unterhalb Mündung Schwarzer Schöps) Görlitz (Spree unterhalb Mündung Schwarzer Schöps)
Groß- schweidnitz	Löbauer Wasser	90	120	150	210	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	80	Görlitz (Löbauer Wasser unterhalb Pegel Großschweidnitz)
Gröditz 1	Löbauer Wasser	150	180	240	300	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	140	Bautzen (Löbauer Wasser; Kotitzer Wasser unterhalb Mündung Gröditz Flutmulde; Kotitzer Flut [Ritschka])
Boxberg	Schwarzer Schöps	250	300	350	400	50	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	240	Görlitz (Schwarzer Schöps unterhalb Mündung Weißer Schöps)
Krobnitz	Schwarzer Schöps	180	200	220	260	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Görlitz (Schwarzer Schöps zwischen Mündung Reichenbacher Wasser und Mündung Arnsdorfer Wasser)
Jänkendorf	Schwarzer Schöps	110	140	170	200	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	100	Görlitz (Schwarzer Schöps zwischen Mündung Arnsdorfer Wasser und TS Quitzdorf)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Sproitz	Schwarzer Schöps	90	120	150	210	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	80	Görlitz (Schwarzer Schöps zwischen Pegel Sproitz und Mündung Weißer Schöps)
Holtendorf	Weißer Schöps	160	200	240	260	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	150	Görlitz (Weißer Schöps zwischen Mündung Pfaffendorfer Wasser und Pegel Särichen)
Särichen	Weißer Schöps	180	200	220	240	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	170	Görlitz (Weißer Schöps unterhalb Pegel Särichen; Neugraben; Flutmulden)

Flussgebiet: Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse

Hochwasser- meldepegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässerabschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr				
		[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]	
Zittau 1	Lausitzer Neiße	200	240	280	320	20	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	190	Görlitz (Lausitzer Neiße oberhalb Mündung Pließnitz)
Görlitz	Lausitzer Neiße	280	400	480	560	40	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	270	Görlitz (Lausitzer Neiße unterhalb Mündung Pließnitz)
Groß- schönau 2	Mandau	140	170	200	230	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	130	Görlitz (Mandau unterhalb Mündung Lausur)
Niederoder- witz	Landwasser	110	140	170	200	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	100	Görlitz (Landwasser unterhalb Pegel Niederoderwitz)
Renners- dorf 3	Pließnitz	190	220	280	340	30	7.00 Uhr, 19.00 Uhr	180	Görlitz

Für die Informationsgewinnung relevante Pegel anderer Bundesländer¹

Pegel	Gewässer	Bundesland	Flussgebiet	Richtwerte gemäß Regelungen im entsprechenden Bundesland ²				Pegel relevant für Gewässer- abschnitt im Landkreis
				AS 1	AS 2	AS 3	AS 4	
				Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- wasser- abwehr	
				[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	
Gera-Langenberg	Weißer Elster	Freistaat Thüringen	Weißer Elster	160	200	240	280	Leipzig
Zeitz	Weißer Elster	Sachsen-Anhalt	Weißer Elster	325	425	500	575	Leipzig
Oberthau	Weißer Elster	Sachsen-Anhalt	Weißer Elster	240 ³	-	-	400	Nordsachsen (Neue Luppe) Leipzig, Stadt (Neue Luppe)
Gößnitz	Pleißer	Freistaat Thüringen	Weißer Elster	150	210	270	330	Leipzig
Großschönitz	Spreiße	Freistaat Thüringen	Weißer Elster	180	220	260	300	Leipzig

¹ Zustellung der Meldungen erfolgt nicht nach Punkt II.1.c VwV HWMO zwischen V.2.c VwV HWMO

² Sachsen-Anhalt: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Hochwassermelddienstes (Hochwassermeldeordnung – HWMO), zuletzt geändert durch RdErl. des MRLU vom 5. Dezember 2001;

Freistaat Thüringen: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor

³ Wassergefahren (Hochwasser-Melde-Ordnung – HWMO) des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1997

nur Meldegrenze



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

HOCHWASSEREILBENACHRICHTIGUNG per SMS

1. Meldung bei Alarmstufe 1:

<vierstellige Codenummer> **Achtung! Hochwassernachrichtendienst für Flussgebiet *<Flussgebietsname>* eröffnet.**

2. Meldung bei Alarmstufe 3:

<vierstellige Codenummer> **Dringend! Im Flussgebiet *<Flussgebietsname>* wurde teilweise bereits Alarmstufe 3 erreicht.**



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Hochwasserwarnung (oder Hochwasserentwarnung)

für das Flussgebiet:

<Flussgebietsname>

Datum:

Uhrzeit:

1. Handlungsempfehlungen

2. Meteorologische Lage

3. Hydrologische Lage

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	
Hauptsitz: Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: 0351 Telefax: 0351 E-Mail: Poststelle.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.smul.sachsen.de/lfulg	Landeshochwasserzentrum: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden Telefon: 0351 Telefax: 0351 E-Mail: lhwz.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Zu erreichen mit: Straßenbahnlinie 7, Bus Linie 87, S-Bahnhof Klotzsche	
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente	

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

4. Aktuelle Wasserstände und Entwicklung ausgewählter Pegel

Pegel	Gewässer	Messwert		Aktueller Messwert		Weitere Tendenz
		Datum/Uhrzeit		Datum/Uhrzeit		
		(cm)	AS	(cm)	AS	

5. Talsperren, Speicher, Hochwasserrückhaltebecken

6. Ergänzende Informationen

Die nächste Nachricht erhalten Sie am gegen Uhr, sofern eine veränderte hydrologische Lage keine frühere Mitteilung erforderlich macht.

Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgenden Hyperlink erreichen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift)


LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

HOCHWASSERSTANDSMELDUNG

Pegelname/Gewässer:

Datum:

Messtermin:

Wasserstand in cm:

Richtwert Alarmstufe

überschritten

Hinweis zu den Richtwerten der Alarmstufen

Alarmstufe 1 (Meldedienst): W = ... cm

Alarmstufe 2 (Kontrolldienst): W = ... cm

Alarmstufe 3 (Wachdienst): W = ... cm

Alarmstufe 4 (Hochwasserabwehr): W = ... cm

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Alarmstufe erst nach Ausrufung durch die untere Wasserbehörde gilt.

 Tendenz der
 letzten zwei
 Stunden:

Erläuterung zur Tendenz: Maßgeblich ist der Wasserstand des Pegels in
 den letzten zwei Stunden bis zum aktuellen Messwert

steigend = mehr als 5 cm gestiegen

gleich bleibend = nicht mehr als 5 cm gestiegen oder gefallen

fallend = mehr als 5 cm gefallen

Messwerte der letzten 6 Stunden	Datum Uhrzeit						
	Wasserstand in cm:						

 Bitte nutzen Sie auch unsere Informationsplattform im Internet, die Sie über folgende Webadresse erreichen:
www.hochwasserzentrum.sachsen.de

 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 Landeshochwasserzentrum

(Diese Nachricht wurde elektronisch generiert und trägt daher keine Unterschrift)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	
Hauptsitz: Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: 0351 Telefax: 0351 E-Mail: Poststelle.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.smul.sachsen.de/lfulg	Landeshochwasserzentrum: Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden Telefon: 0351 Telefax: 0351 E-Mail: lhwz.lfulg@smul.sachsen.de Internet: http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente	

Verzeichnis der für den Hochwassernachrichtendienst relevanten Talsperren, Speicher und Hochwasserrückhaltebecken sowie der Unternehmen nach § 8 Abs. 3 HwNAV



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

TALSPERREN, SPEICHER und RÜCKHALTEBECKEN im Betrieb der Landestalsperrenverwaltung

Flussgebiet: Nebenflüsse der oberen Elbe

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauration ¹	
			Stauration (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km²]	[Mio. m³]	[Mio. m³]
Talsperre Lehnmühle	Wilde Weißeritz	60,4	21,916	7,010
Talsperre Klingenberg	Wilde Weißeritz	28,6/89,0	16,380	2,009
Talsperre Malter	Rote Weißeritz	98,0/105	8,780	4,342
Talsperre Gottleuba	Gottleuba	35,3	12,970	3,002
Speicher Altenberg	Rote Weißeritz	6,87	0,946	0,050
Speicher Großer Galgenteich	Rote Weißeritz/ Müglitz	6,37	0,607	0,100
Hochwasserrückhaltebecken Lauenstein	Weißer Müglitz	38,1	5,200	5,040
Hochwasserrückhaltebecken Glashütte ²	Brießnitzbach	10,9	0,050	0,050
Hochwasserrückhaltebecken Buschbach	Bahra	27,4	2,400	2,400
Hochwasserrückhaltebecken Mordgrundbach	Mordgrundbach	12,9	1,270	1,150
Hochwasserrückhaltebecken Friedrichswalde-Ottendorf	Bahre	26,9	1,518	1,453
Hochwasserrückhaltebecken Liebstadt	Seidewitzbach	11,5	1,084	1,013
Hochwasserrückhaltebecken Reinhardtsgrimma	Lockwitzbach	8,43	0,384	0,384
Talsperre Kauscha ²	Geberbach	5,52	0,245	0,142
Speicher Staucha ²	Stauchaer Bach	3,57	0,100	0,047
Talsperre Döllnitzsee ²	Döllnitz	34,4	2,370	0,240
Hochwasserrückhaltebecken Zschochau ²	Birmenitzer Dorfbach	11,0	0,087	0,087
Hochwasserrückhaltebecken Noschkowitz ²	Rittnitzbach	7,90	0,063	0,063
Hochwasserrückhaltebecken Kiebitz- Obersteina ²	Kleine Jahna	7,80	0,022	0,022
Hochwasserrückhaltebecken Möbertitz ²	Möbertitzer Dorfbach	2,60	0,027	0,027
Hochwasserrückhaltebecken Baderitz Lüttewitz ²	Schweinitzer Bach	5,40	0,068	0,068
TS Baderitz ²	Jahna	21,0	0,783	0,503
Hochwasserrückhaltebecken Mochau ²	Jahna	5,80	0,045	0,045
Hochwasserrückhaltebecken Schreibitz ²	Krebsbach	4,07	0,016	0,016
Großer Teich Torgau ²	Schwarzer Graben	235	2,700	0,350

Flussgebiet: Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ²	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km ²]	[Mio. m ³]	[Mio. m ³]
Speicher Radeburg I	Große Röder	293/303	0,690	-
Speicher Radeburg II	Dobrabach	28,6/332	8,900	3,479*
Speicher Knappenrode (Nebenschluss)	Schwarzwasser	32,1/223	6,380	1,410
Hochwasserrückhaltebecken Göda ²	Langes Wasser	29,0	0,430	0,300
Hochwasserrückhaltebecken Karlsdorf (Demitz Thumitz) ²	Schwarzwasser	11,1/15,1	0,330	0,230
Hochwasserrückhaltebecken Schmölln ²	Schwarzwasser	4,07	0,153	0,153
Talsperre Nauleis ²	Hopfenbach	32,6	1,270	0,290
Talsperre Wallroda ²	Steinbach	10,8	0,840	0,240
Speicher Nebelschütz ²	Jauer	14,3	0,272	0,272

Flussgebiet: Mulden und ihre Nebenflüsse

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ³	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km ²]	[Mio. m ³]	[Mio. m ³]
Talsperre Eibenstock	Zwickauer Mulde	174/200	74,650	10,014
Talsperre Muldenberg	Zwickauer Mulde	15,8/18,8	5,773	0,847
Talsperre Carlsfeld	Wilzsch	5,42	3,033	0,601
Talsperre Sosa	Kleine Bockau	8,45/22,0	5,940	0,400
Talsperre Stollberg	Querenbach	5,29	1,129	0,129
Talsperre Rauschenbach	Flöha	26,9/70,2	15,200	4,000
Talsperre Cranzahl	Lampertsbach	4,43/8,71	3,096	0,250
Talsperre Lichtenberg	Gimmlitz	38,8	14,450	3,008
Talsperre Saidenbach	Saidenbach	52,8/60,8	22,376	3,002
Talsperre Neunzehnhain I	Lautenbach	10,7/24,2	0,544	-
Talsperre Neunzehnhain II	Lautenbach	13,5	2,895	-
Talsperre Wolfersgrün ²	Crinitzer Wasser	47,8	0,423	0,030
Hochwasserrückhaltebecken Amselgrundbach/Döbeln ²	Amselgrundbach	3,04	0,098	0,098
Talsperre Schadebach II ²	Schadebach	39,8	0,500	-

Flussgebiet: Weiße Elster und ihre Nebenflüsse

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ⁴	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km ²]	[Mio. m ³]	[Mio. m ³]
Talsperre Pöhl	Trieb	146/160	61,985	9,155
Talsperre Werda	Trieb	14,2	4,879	1,251
Talsperre Dröda	Feilebach	53,3	17,320	3,002
Talsperre Pirk	Weiße Elster	374	8,644	0,757
Talsperre Falkenstein	Weiße Göltzsch	9,81/13,7	1,195	0,252
Talsperre Koberbach	Koberbach	22,7	2,700	0,23
Talsperre Schömbach	Wyhra	107	7,710	6,210
Talsperre Windischleuba	Pleiß	595	0,110	-
Speicher Witznitz (Nebenschluss)	Eula	167/422	25,360	3,260
Hochwasserrückhaltebecken Regis	Pleiß	769	5,872	5,872

* Mittelwert (innerjährliche Aufteilung)

Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ⁴	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km²]	[Mio. m³]	[Mio. m³]
Serbitz (Hauptschluss)				
Speicher Borna (Nebenschluss)	Pleiße	792	99,095	46,095
Hochwasserrückhaltebecken Stöhna (Nebenschluss)	Pleiße	130/1438	11,058	11,058
Speicher Crimmitschau ²	Sahnbach	2,28	0,057	-
Talsperre Bautzen	Spree	310	44,630	5,430
Talsperre Quitzdorf	Schwarzer Schöps	176	20,927	2,102
Speicher Lohsa I (Nebenschluss)	Kleine Spree	5,90/110	5,800	2,000

TALSPERREN, SPEICHER und RÜCKHALTEBECKEN, die nicht von der Landestalsperrenverwaltung betrieben werden

Flussgebiet: Nebenflüsse der oberen Elbe

Stauanlage und Name des Betreibers	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ¹	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km²]	[Mio. m³]	[Mio. m³]
Hochwasserrückhaltbecken Zauckerode I ² Große Kreisstadt Freital	Quänebach	4,7/4,87	0,12	0,12
Hochwasserrückhaltbecken Zauckerode II ² Große Kreisstadt Freital	Wiederitz	5,0/14,11	0,09	0,09

Flussgebiet: Mulden und ihre Nebenflüsse

Stauanlage	Gewässer (vor Sperrstelle)	Eigen-/Gesamt- einzugsgebiet	Stauraum ³	
			Stauraum (=Vollstau)	davon gewöhnlicher Hochwasser- rückhalteraum
		[km²]	[Mio. m³]	[Mio. m³]
Pumpspeicherwerk Markersbach UB Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG	Mittweida	37,0	7,97	0,20
Talsperre Kriebstein KARL-Beteiligungs GmbH	Zschopau	1738,30	11,66	0

UNTERNEHMEN DES BERGBAUS, die mit der Herstellung und Unterhaltung von Gewässern als Teil der Bergbaufolgelandschaft befasst sind

Flussgebiete: Mulden, Schwarze Elster, Spree und Lausitzer Neiße

Name des Betreibers
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Vattenfall Europe Mining AG

¹ Die angegebenen Kennwerte zum Stauraum können gegebenenfalls einer Veränderung unterliegen.

² Stauanlagen mit vereinfachtem Melderegime

² Die angegebenen Kennwerte zum Stauraum können gegebenenfalls einer Veränderung unterliegen.

² Stauanlagen mit vereinfachtem Melderegime

³ Die angegebenen Kennwerte zum Stauraum können gegebenenfalls einer Veränderung unterliegen.

² Stauanlagen mit vereinfachtem Melderegime

⁴ Die angegebenen Kennwerte zum Stauraum können gegebenenfalls einer Veränderung unterliegen.

² Stauanlagen mit vereinfachtem Melderegime

⁵ Die angegebenen Kennwerte zum Stauraum können gegebenenfalls einer Veränderung unterliegen.

² Stauanlagen mit vereinfachtem Melderegime



LANDESHOCHWASSERZENTRUM SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

INFORMATIONSPLATTFORM

Informationsquelle	Erreichbar unter ¹	Information
Internet	http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de http://www.smul.sachsen.de/lfulg	Aktuelle Wasserstände Aktuelle Durchflüsse Aktuelle Niederschlagssummen Aktuelle Bewirtschaftungsdaten von Talsperren Hochwasserwarnungen Hochwasservorhersagen (grafisch)
Telefon Sprachausgabe Hochwasserwarnungen	0351 8928-261	Aktuelle Informationen
Telefon Messwertansager im Landeshochwasserzentrum	0351 8928-260	Aktuelle Wasserstände
Telefon Messwertansager der Elbepegel	(jeweilige Ortsnetzvorwahl) 19429	Aktuelle Wasserstände der Elbepegel
MDR-Videotext	Videotext ab Seite 530	Aktuelle Wasserstände Aktuelle Informationen

¹ Stand: 1. August 2008

- 1 VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 29. November 2005 (SächsABL. SDr. S. S 909);
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 17. Dezember 2007 (SächsABL. SDr. S. S 658)
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 10. Dezember 2009 (SächsABL. SDr. S. S 2568)
- 2 Anlagen neu gefasst durch VwV vom 8. Juli 2008 (SächsABL. SDr. S. S 450),
Anlage 5 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft